



>> Der **HGV** im Internet

Liebe Benutzerinnen und Benutzer,

der Hansische Geschichtsverein e.V. hat es sich zur Aufgabe gemacht, schrittweise hansische Literatur im Internet der Forschung zur Verfügung zu stellen. Dieses Buch wurde mit Mitteln des Vereins digitalisiert.

Mit freundlichen Grüßen,

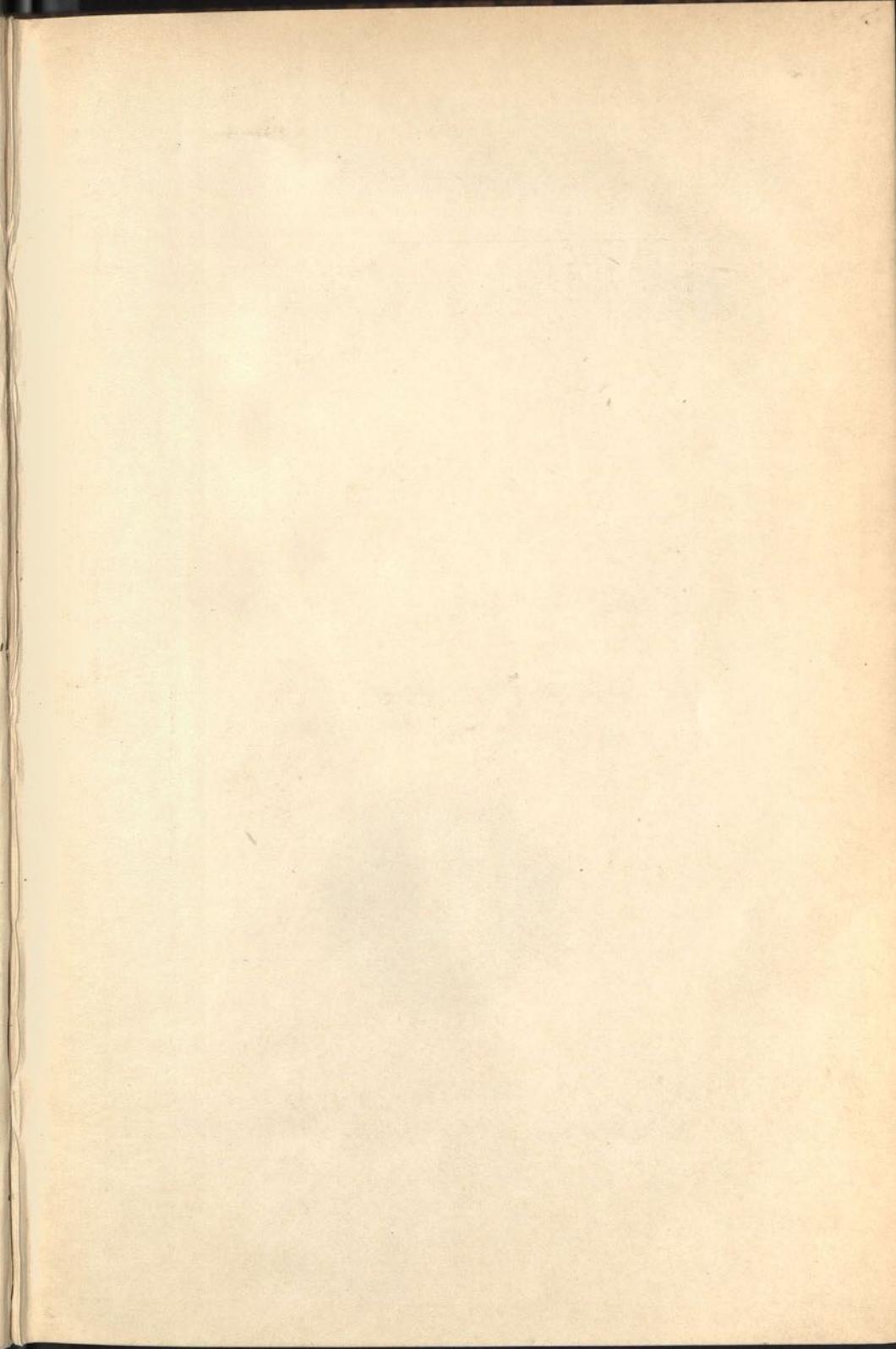
der Vorstand

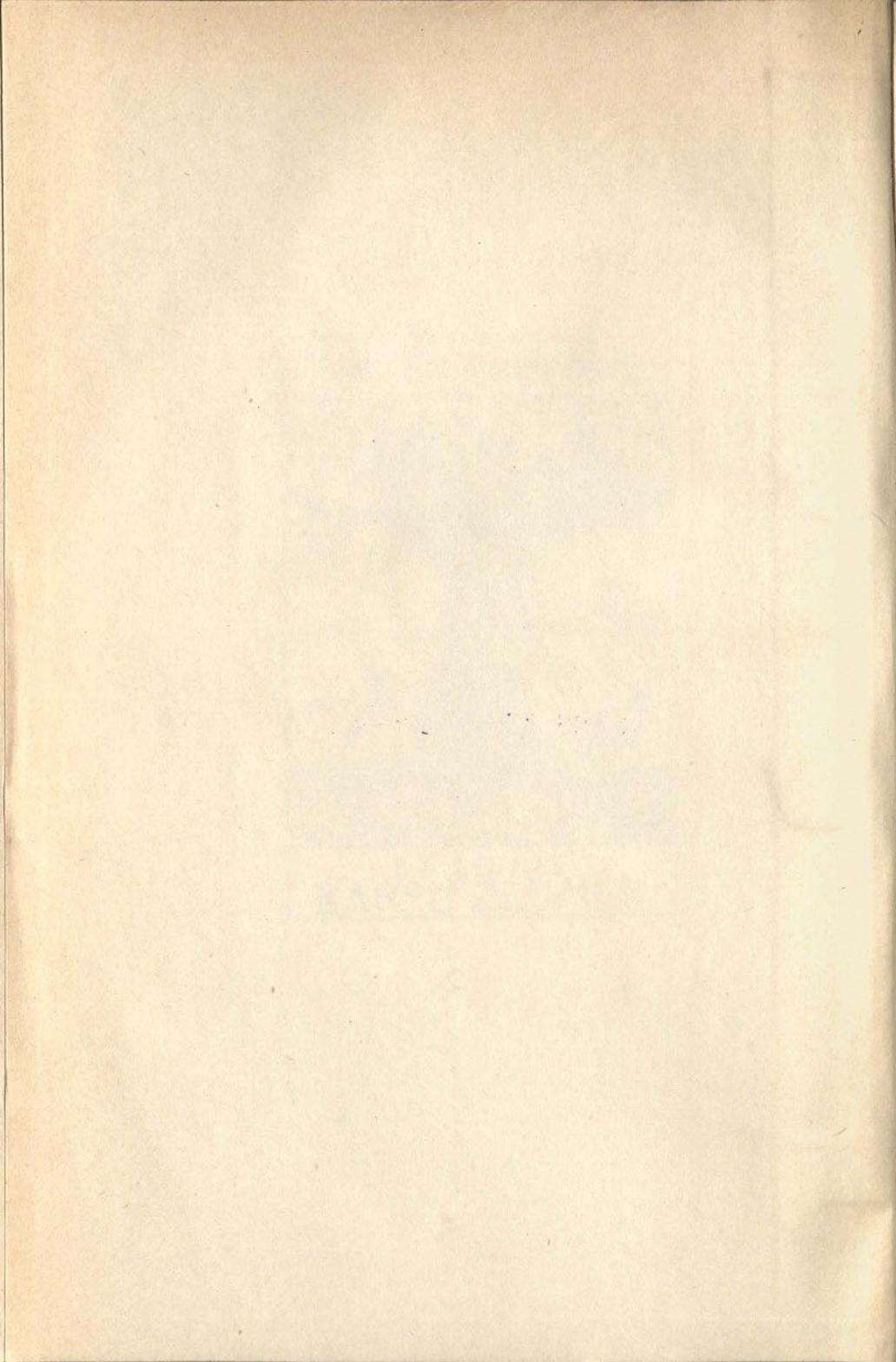
Zs VI 27

Kunst ist ein edele schatz.



EX LIBRIS
KAROLI ZEUMER





HANSISCHE
GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

Universität Frankfurt
BAND VIII
Rechtswissenschaftliches Seminar.



LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1897.



Verlag von

FRANZISCHE GESCHICHTSBUCHER



L. Weiland.

HANSISCHE
GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1894.

MIT DEM PORTRÄT VON LUDWIG WEILAND.

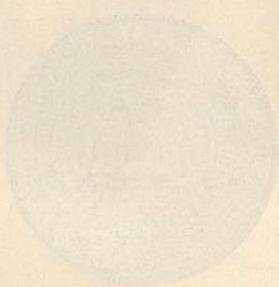


LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1895.

HAANSCHIE
GESCHICHTSBLÄTTER

VEREIN FÜR HAANSCHIE GESCHICHTE
HERAUSGEBEN VON



LEIPZIG
VERLAG VON BUCHH. & CO.

INHALT.

	Seite
I. Über das Schwerinische Recht in Pommern. Von Oberlandesgerichtsrat Dr. F. Fabricius in Stettin	3
II. Der Hansisch-Spanische Konflikt von 1419 und die älteren spanischen Bestände. Von Dr. K. Häbler in Dresden	49
III. Die Landwehr zwischen dem Ratzeburger und dem Möllner See. Von Stadtarchivar Dr. K. Koppmann in Rostock	97
IV. Zur Erinnerung an Ludwig Weiland. Von Geh. Justizrat Professor Dr. F. Frensdorff	109
V. Kleinere Mitteilungen:	
I. Hansen und Hansegrafen in Groningen. Von Dr. K. Kunze in Giefsen	129
II. Zum Hamburger Handel im 16. Jahrhundert. Von Dr. H. Mack in Braunschweig	136
III. Zur Geschichte des Goslarer Kupferhandels. Von Dr. K. Kunze	139
IV. Die Lübsche Last. Von Stadtarchivar Dr. K. Koppmann	145
Recensionen:	
E. R. Daenell, Die Kölner Konföderation vom Jahre 1367 und die schonischen Pfandschaften. Von Dr. K. Kunze	153
K. Mollwo, Die ältesten lübschen Zollrollen. Von Stadtarchivar Dr. K. Koppmann	160
Beiträge zur Kunde der deutsch-russischen Handelsbeziehungen (1. W. Schlüter, Die Nowgoroder Skra nach der Rigaer Handschrift. 2. W. Buck, Der deutsche Kaufmann in Nowgorod bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. 3. Derselbe, Der deutsche Handel in Nowgorod bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. 4. D. Schäfer, Hanserecesse von 1477—1530. Band V. 5. O. Blümcke, Berichte und Akten der hansischen Gesandtschaft nach Moskau im Jahre 1603). Von Professor Dr. W. Stieda in Rostock	164
Nachrichten vom Hansischen Geschichtsverein. 24. Stück:	
I. Dreiundzwanzigster Jahresbericht, erstattet vom Vorstande	III
II. Amts-Jubiläum des Vorsitzenden, Herrn Senator Dr. Wilhelm Brehmer, 1895 Januar 24	X
III. Reisebericht. Von Dr. K. Kunze in Giefsen	XIII
IV. Reisebericht. Von Dr. W. Stein in Giefsen	XXI

INHALT

1. Einleitung

2. Die Bedeutung der Arbeit in der Philosophie

3. Die Arbeit als Grundform menschlichen Lebens

4. Die Arbeit als Quelle der Erkenntnis

5. Die Arbeit als Ausdruck der menschlichen Freiheit

6. Die Arbeit als Voraussetzung der Kultur

7. Die Arbeit als Basis der Gesellschaft

8. Die Arbeit als Kern der menschlichen Existenz

9. Die Arbeit als Weg zur Selbsterkenntnis

10. Die Arbeit als Ausdruck der menschlichen Würde

11. Die Arbeit als Voraussetzung der menschlichen Freiheit

12. Die Arbeit als Basis der menschlichen Kultur

13. Die Arbeit als Kern der menschlichen Existenz

14. Die Arbeit als Weg zur Selbsterkenntnis

15. Die Arbeit als Ausdruck der menschlichen Würde

16. Die Arbeit als Voraussetzung der menschlichen Freiheit

17. Die Arbeit als Basis der menschlichen Kultur

18. Die Arbeit als Kern der menschlichen Existenz

19. Die Arbeit als Weg zur Selbsterkenntnis

20. Die Arbeit als Ausdruck der menschlichen Würde

I.
ÜBER DAS SCHWERINISCHE RECHT IN
POMMERN¹.

VON
FERDINAND FABRICIUS.

¹ Der von mir in der Stralsunder Pfingstversammlung des Hansischen Geschichtsvereins 1893 gehaltene Vortrag bedurfte für den Druck einer Überarbeitung. Ich beabsichtigte dabei das Quellenmaterial in besonderer Zusammenstellung zu geben. Durch die Vermehrung und weitere Erörterung desselben wurde der für diese Blätter zulässige Umfang aber überschritten, so dafs hier nur eine kürzere Darstellung gegeben wird, deren veränderte Anordnung, wie ich hoffe, die Ergebnisse noch anschaulicher macht.

I
ÜBER DAS SCHWERINSCHÉ RECHT IN
POMMERN

WONACH
FERDINAND FÄHRIGER

Das vorliegende Werk enthält die Ergebnisse der von dem Verfasser in den Jahren 1847 bis 1850 in Pommern angestellten Untersuchungen über das Schwerinsche Recht. Die Untersuchungen sind in drei Theile eingetheilt: I. Die Geschichte des Schwerinschen Rechts; II. Die Verfassung des Schwerinschen Rechts; III. Die Anwendung des Schwerinschen Rechts auf die verschiedenen Verhältnisse des bürgerlichen Lebens. Die Darstellung ist in der Hauptsache nach dem Originalen des Schwerinschen Rechtsbuches geordnet, und die einzelnen Bestimmungen sind nach dem Inhalt des Buches geordnet. Die Darstellung ist in der Hauptsache nach dem Originalen des Schwerinschen Rechtsbuches geordnet, und die einzelnen Bestimmungen sind nach dem Inhalt des Buches geordnet.

Carl Gustav Homeyer, der Meister Deutschen Rechts, hat in dem zweiten Kapitel seiner 1821 erschienenen Doktor-dissertation der Geschichte des Schwerinischen Rechts in Pommern eine eigene Abhandlung gewidmet. Wiederholt ist seitdem der Gegenstand von Forschern heimischen Rechts und heimischer Geschichte im Zusammenhange anderer Studien berührt worden, heute mag es wohl an der Zeit sein, ihn von neuem einer selbständigen Bearbeitung zu unterziehen und damit einen Teil des Dankes abzutragen, welchen die Pommersche Heimat einem ihrer tüchtigsten Söhne¹ schuldet, den ein unwiderstehlicher Drang bewog, ihr die Erstlinge seiner Gelehrtenarbeit zu weihen.

1. Homeyers Ansicht.

Da Homeyers Abhandlung nicht allgemein bekannt sein dürfte, wird es gestattet sein, ihren Inhalt in Kürze wiederzugeben, um daran die Frage zu knüpfen, ob wir heute noch die durch die Autorität seines Namens gedeckte Ansicht beibehalten dürfen oder ob wir nicht mehr in seinem Sinne handeln, Unhaltbares aufzugeben und, seiner Anleitung folgend, eine befriedigendere Lösung zu versuchen.

¹ Homeyer war 13. August 1795 zu Wolgast geboren. Er starb zu Berlin 20. Oktober 1874. Deutsche Biographie Bd. 13, S. 39 ff. von Frensdorff. Im *prooemium* der Diss. sagt H.: *Ceperat me dudum incredibilis quaedam cupido ut studiorum meorum primitias patriae provinciae consecrarem.*

Homeyer stellt und beantwortet in schulgerechter Weise, in präziser Fassung und Begründung die Fragen: Woher kommt das Schwerinische Recht? Wann, aus welchem Grunde und Anlaß ist es nach Pommern gekommen? In welchem Umfange hat es hier Geltung gewonnen? Wann und wie ist es wieder abgekommen?

Für die erste Frage lagen ihm in Westphalens *Monumentis ineditis* die verschiedenen Stadtrechtsrecensionen der mit Schweriner Recht bewidmeten Meklenburgischen Städte, sowie die Beschreibung vor, welche ein Schweriner Senator Hövisch 1593 von dem in den Stadtgerichten seiner Vaterstadt üblichen Verfahren giebt. Daraus ergab sich ihm wie von selbst die Antwort: Das Schweriner Recht stammt aus der Stadt Schwerin, vielleicht gar aus einer Verleihung Heinrichs des Löwen bei Gründung der Stadt im Jahre 1160.

Nach Pommern ist es natürlich durch die Einwanderung des 13. Jahrhunderts gekommen. Den Bauern, die sich hier niederließen, mußte es willkommen sein, weil ihre Rechtsgewohnheiten auf dieselbe Quelle zurückführten, wie das Schweriner Recht, nämlich das Sachsenrecht. Nun gehörte ein Teil von Pommern zur Schweriner Diöcese, und dieser Umstand hat dem Bischof von Schwerin Gelegenheit gegeben, die Einführung des Schweriner Rechts in Pommern zu befördern. Heißt es deswegen doch auch das »bischöfliche« oder gar das »heilige« Recht.

Aber in die Pommerschen Städte drang es nicht ein. Diese zogen das Kaufmannsrecht Lübecks vor. Sie hatten jedoch nichts dagegen, daß ihre ländlichen Hintersassen sich des Schweriner Rechts bedienten. Seine Geltung auf dem Lande ist durch Kantzow (»auff den törrfern geprawcht man Schwerinisch recht«) und Normanns wendisch-rügianischen Landgebrauch hinlänglich bezeugt.

Sachlich beschränkt Homeyer die Geltung des Schweriner Rechts auf das Verfahren, und er gelangt dazu durch eine negative und eine positive Beweisführung. Vom Schweriner Recht glaubt er alles aussondern zu müssen, was von Rechtsmaterien in den Urkunden mit andern Ausdrücken belegt wird. Weil in einer Gützkowschen Urkunde von 1356 die Worte

in jure Lubecensi, Swerinensi seu castrensi vorkommen, bringt er Schweriner Recht und Burgrecht in Gegensatz zu einander. Burgrecht wiederum identifiziert er mit peinlichem Recht, weil Kantzow aus der Quatembergerichtsordnung Wartislaws IX. von 1421 die Anordnung citiert, »wren es peinliche Sachen, sollte man Burgrecht geprauchen«. Die erwähnte Gützkowsche Urkunde handelt von einer Auflassung »*juxta jus et consuetudinem terrae Guetzkow, quod proprie dicitur Burrecht*«. Es gilt also, folgert Homeyer, auch auf den Dörfern neben dem Schweriner ein ländliches Wohnheitsrecht unter dem Namen Bauernrecht, das die Ansiedler schon mitgebracht und allmählich ausgebildet haben. Das findet er dadurch bestätigt, dafs die Pommersche Bauernordnung von 1616 gebietet, in gewissen Punkten sich nach »bekanntem Landgebrauch« zu richten. Galt aber das Schweriner Recht hienach in den Städten überhaupt nicht, auf dem Lande nicht in Strafsachen und nicht bei den Bauern, so blieben für seine Anwendung am Ende nur das Lehnwesen und sonstige Rechtssachen des Adels übrig. Darauf könnten auch die Worte deuten, welche wiederum Kantzow aus der Gerichtsordnung von 1421 heraushebt, die Quatembergerichte sollten »Macht haben, in allen lehns- und bürgerlichen Sachen nach Schwerinschem Recht zu richten«. Dies aber glaubt Homeyer deswegen von der Hand weisen zu müssen, weil bekanntermassen Pommern ein eigenes Lehnrecht besitze.

Ist danach das Schweriner Recht in Pommern von allen Gebieten des materiellen Rechts ausgeschlossen, so mufs seine Anwendung auf das formale oder Prozeßrecht beschränkt gewesen sein. Hierfür findet Homeyer die Bestätigung sowohl in den ihm in Pommerschen Quellen bekannt gewordenen Einzelanwendungsfällen des Schweriner Rechts als auch in der allgemeinen Erwägung, dafs das materielle Recht im Bewußtsein des Volkes sicher genug geruht, dafs man aber bei dem mehr willkürlichen Charakter des Verfahrens das Bedürfnis der Anlehnung an eine in festen Normen ausgebildete bestehende Rechtsordnung gefühlt habe. Diese habe eben das Schweriner Recht geboten, und in dieser Beschränkung aufgefaßt habe seine Geltung selbst beim Lehnrechte nichts auffallendes mehr.

Von selbst erklärt sich hienach das Verschwinden des

Schweriner Rechts vor den auf römischrechtlicher Grundlage ruhenden Prozeßordnungen des 16. Jahrhunderts. Die Rügenschcn Landvögte beförderten schon 100 Jahre früher seine Abschaffung, weil es ein fremdes Recht sei, Kantzow bezeugt die Abnahme seiner Geltung um seiner Unbilligkeit willen. Die letzte Erwähnung haben die Stralsunder Akten von 1547, welche uns den eigentümlichen Rechtszug kennen lehren, der vom Stralsunder Stadtstall an das Kirchspiel zu Pütte, weiter an den Stralsunder Rat, das Burglehn zu Loitz, den Stapel oder das Buch zu Schwerin und endlich an die sieben Eichen ging.

Homeyers Ergebnis ist also: In Pommern galt das Schwerinische Recht nur als Prozeßform der Gerichte auf dem Lande. Und dies Ergebnis ist ungemein bestechend. Denn es trifft in der That die Erscheinung, in welcher sich uns das Schwerinische Recht bietet, ehe es aus den Pommerschen Quellen ganz scheidet. Es empfiehlt sich um so mehr, als es vorzüglich geeignet ist, alle Schwierigkeiten zu beseitigen, welche der Erklärer in irgend einem Zusammenhange finden könnte, in welchem er dem Schweriner Recht in unseren Urkunden begegnet, denn diese beschränkende Voraussetzung läßt sich mit Leichtigkeit in jeden Zusammenhang hineinschieben. So ist denn Homeyers Schluß bis heute fast unangefochten geblieben. Und doch hat er selbst am wenigsten die Unsicherheit des Zieles wie des Weges, der ihn dazu führte, verkannt. In der ihm eigenen Bescheidenheit nimmt er nur den Wert einer Konjektur für seine Meinung in Anspruch und verbirgt nicht, daß er keineswegs von ihrer Richtigkeit vollkommen überzeugt ist. Namentlich läßt es ihn unbefriedigt, daß er keine Unterschiede findet zwischen dem Verfahren des Schweriner und des sonst in Niederdeutschland geltenden Sachsenrechts. Von der Dürftigkeit und mangelhaften Überlieferung seines Quellenapparates überzeugt, schließt er mit der Hoffnung, daß der Reichtum der Archive das Material liefern werde, mit der Zeit eine vollkommenere Kenntnis der Sache zu gewinnen.

2. Prüfung der Homeyerschen Ansicht.

Heute verfügen wir über ein so reichhaltiges und geläutertes Quellenmaterial, daß es nicht schwer ist, Homeyers Beweisführung in vielen Punkten durch den Nachweis unvollständiger, falscher oder mißverständlicher Überlieferung zu entkräften.

Sogleich dem Ausgangspunkte Homeyers gegenüber muß sich der bedenklichste Zweifel aufwerfen. Wie soll das Schweriner Stadtrecht dazu kommen, in Pommern nicht in Städten, sondern auf dem Lande zu gelten? Kosegarten¹ hat hier auf die Möglichkeit hingewiesen, daß der Ausdruck *jus Swerinense* in Meklenburg auch für ein Landrecht üblich gewesen sei, und darauf aufmerksam gemacht, daß schon Rudloff² in Meklenburgischen Urkunden den Ausdruck *jus terre Zuerinensis* in gleicher Bedeutung mit *jus terre generale* und ähnlichen gefunden habe. Der Fortgang des Meklenburgischen Urkundenbuchs und die trefflichen Untersuchungen von Wigger³ haben die Existenz eines Schwerinischen Landrechts über allen Zweifel erhoben. Gibt es aber ein Schweriner Landrecht, was liegt näher, als das auf dem Pommerschen Lande geltende Schweriner Recht an das Schweriner Landrecht statt an das Recht der Stadt Schwerin anzuknüpfen!

Wenn Homeyer die Wurzeln des Schweriner und des bäuerlichen Gewohnheitsrechts in Pommern in dem ihnen gemeinsamen Boden des Sächsischen Rechts findet, so fehlt nur ein Schritt zu dem weiteren Schlufs: in Meklenburg und Pommern hat das Sachsenrecht den Namen Schweriner Recht angenommen. Homeyer selbst ermutigt zu diesem Schritt, indem er im dritten Kapitel seiner Dissertation, wie allgemein bekannt, den überzeugenden Nachweis liefert, daß der wendisch-rugianische Landgebrauch nur der Name für rein deutsches auf der wendischen Insel zur Geltung gelangtes Recht ist.

Mit dem Schweriner Bischof und Bistum hat das Schweriner Recht nichts zu thun. Den schlagendsten Beweis dagegen liefert

¹ Pomm. Gesch.-Denkm. 1, S. 276.

² Rudloff, Meckl. Gesch. 2, S. 424.

³ Meckl. Jahrb. 47, S. 27 ff.

die Urkunde, in welcher sich die erste Erwähnung des *jus Swerinense* findet — eine Hinterpommersche Urkunde von 1294¹, in welcher dem Dorfschulzen von Neuklenz bei Köslin die Ausübung des *judicium minus secundum jus Swerinense* vorbehalten wird. Die Benennung »bischöfliches Recht« ist gar nicht quellenmäßig, sie beruht auf einem Zusatz des Stralsundischen Rektors Christoph Pyl, der 1735 bei Übersendung von Notizen aus Stralsunder Akten an A. G. Schwarz in Greifswald ein *observa* hinzufügte: »Vor Alters ist in den Ringmauern allein Lübisches Recht gebraucht, in den umliegenden Dörfern und auf dem Lande Schwerinsch (oder Bischöfl.) Recht«. Die Akten selbst geben zu dieser Bezeichnung nicht den mindesten Anhalt. Wenn aber vor den Schweriner Gerichten die Fürsprecher sich vorschriftsmäßig der Formel bedienten: »Herr Richter, ich bitte um Verlaubniß des heiligen Schwerinischen Rechtes«, »ich klage über N. N., daß er meinen Principal injuriiret u. s. w., solches Alles wider Gott und das heilige Schwerinische Recht, derhalben begehre ich, daß der Beklagte nach dem heiligen Schwerinischen Rechte möge bestraft werden«, so liegt auch hierin keine Beziehung zum Bistum Schwerin, sondern der Ausdruck der deutschen Auffassung, welcher das Recht überhaupt heilig² und dem Richter von Gottes halben anvertraut ist.

Der schwächste Punkt der Homeyerschen Beweisführung ist der Versuch, aus den Urkunden von 1356 und 1421 herzuleiten, daß das Schwerinsche Recht in Pommern Strafrecht und Bauernrecht nicht mit umfaßt habe. Die Urkunden, von denen Homeyer die letztere allerdings nur aus den Anführungen Kantzows kannte, während uns die erstere auch noch heute nur in einem schlechten Druck bei A. G. Schwarz³ überliefert ist, geben zu jenem Schlufs keinen hinreichenden Anlaß.

In der Gützkowschen Urkunde von 1356 werden 6 Hufen des Hofes Crowlin an sechs näher bezeichnete Personen aufgelassen, welche zum Teil in der Stadt Gützkow wohnten, zum

¹ Pomm. U.-B. 3, S. 199.

² Frensdorff, Recht und Rede in den hist. Aufsätzen zum Andenken von Waitz, S. 435.

³ Pomm. Städte S. 817.

Teil außerhalb derselben. Ihre Pacht sollen sie dem Kirchherrn zu Gützkow zahlen, der sich dieserhalb auch das Pfändungsrecht vorbehält *non obstante quod habitationes (eorum) sint situate in jure Lubecensi, Sverinensi seu castrensi aut alio quolibet jure, quocumque nomine censeatur. Jus* ist hier in dem Sinne von *jurisdictio*, Gerichtsbezirk, gebraucht. Der Bezirk der städtischen Gerichtsbarkeit wird als *jus Lubicense* und der Bezirk des gräflichen Burggerichts als *jus castrense* oder *Sverinense* bezeichnet. Für *jus Sverinense* bleibt hier kaum eine andere Deutung, als dafs es den Bezirk bezeichnet, für welchen das Gericht auf oder vor der Burg nach Schweriner Recht gehalten wird¹.

¹ Eine anschauliche Erläuterung hierzu geben die Zanower Privilegien von 1343 und 1546 bei Gesterding, Pomm. Samml. I. S. 89, 271, in denen der Stadt Zanow (unweit Köslin) das Lübsche Recht gewährt wird, während der Burgherr für die Burg und das Burggebiet Schweriner Recht vorbehält — »castrum nostrum Sanowe et in partibus nostris propriis secundum jus Sverinense judicabimus«, — »wy beholden unsf vor unser borch Schwerinisch recht tho richten«. Der Gegensatz *jus Lubicense* und *jus Sverinense* bezieht sich fast immer auf die Gerichtsbarkeit. Je nachdem nun der Gegensatz enger oder weiter gefasst wird, bedeutet die *jurisdictio Zwerinensis* (1297 Mekl. U.-B. 4 S. 15; 1341 Strals. Verfestungsbuch Nr. 169) die landesherrliche, die Vasallen- oder die Klostergerichtsbarkeit oder alle diese zusammen; erklären kann sich diese Bezeichnung aber immer nur daraus, dafs in den Gerichten des Landesherrn und der Stände nach Schweriner Recht gerichtet wurde: *jurisdictio secundum jura et statuta Zwerinensis terre* 1300 Mekl. U.-B. 4 S. 151 Nr. 2610. Dabei ergibt der Zusammenhang jedesmal ohne Schwierigkeit den besonderen Sinn. Der Verkäufer verkauft das Gut mit der Gerichtsbarkeit ohne Wechsel des Rechts (1300 a. a. O.), oder so, dafs mit der Gerichtsbarkeit auch das Recht wechselt (1326 *candem villam de jure Sverinensi recipientes et ad jus Lubicense constituentes* Mekl. U.-B. 7 S. 390 Nr. 4763), oder er behält sich die Gerichtsbarkeit vor (1297 *ager manebit in jurisdictione Zwerinensi* Mekl. U.-B. 4 S. 15 Nr. 2445). Reiche Leute erwerben Gut unter verschiedenen Gerichtsbarkeiten. Die Erben haben Mühe, bei der Aufzählung nichts auszulassen: 1355 *hereditas devoluta tam in bonis feodalibus sub jure omagii ac Swerynensi sitis quam eciam aliis bonis quibuscumque sub jure Lubicensi situatis* Pyl, Nachtrag zu Eld. S. 41. Vergleich 1369 *tam super bonis pheedalibus quam hereditariis, tam intra civitatem Gripeswald quam extra, tam in jure Lubecensi quam Zwerinensi quam eciam in quocumque jure alio situatis et existentibus* Pyl, Pomm. Gen. 2 S. 131. Bei Veräußerung einer Getreide- und Geldpacht wird 1335 dem Erwerber die Befugnis gegeben, die pflichtigen Bauern zu laden und zu verklagen »in dem gheystliken rechte, in dem Lubeschen rechte, in dem lantrechte, und in alle dessen rechten scholen

So wenig Schweriner Recht und Burgrecht sich ausschließen, decken sich die Begriffe Burgrecht und peinliches Recht. Die Worte »wären es peinliche Sachen, soll man gut Burgrecht geprauchten« würden, auch wenn sie in der Wartislawschen Gerichtsordnung vorkämen, nicht der Annahme widersprechen, daß man in den Burggerichten auch andere Sachen als peinliche behandelt, auch andere Rechtsgebiete gepflegt hat. In Wirklichkeit steht jener Satz aber nur bei Kantzow, nicht in der Wartislawschen Verordnung selbst¹. Der Inhalt dieser beweist aufs unwiderleglichste die Anwendung Schweriner Rechts in Strafsachen. Sie richtet sich gegen die Friedbrecher. Die durch sie vorgeschriebenen Quatembergerichte sind Landfriedensgerichte. Diese werden angewiesen, die Gebrechen, die im Pommerschen Lande geschehen, zu richten nach dem beschriebenen Schwerinischen Rechte. Bei dem, was danach die verordneten 16 Geschwornen von Mannen und Städten richten, soll es bleiben, und das Recht soll man nicht schelten zu Schwerin.

de besittere des gudes van desser pacht weghene nenes leydes bruken« (Mekl. U.-B. 8 S. 504 Nr. 5584); in einer anderen über dasselbe Rechtsgeschäft ausgestellten Urkunde »de besitter der vif mark scal nenes leydes neten an Lubeschen rechte und an Zverynschen rechte«, und das Gleiche verwillküren die Veräußerer für sich selbst »dat wy nenes leydes willen bruken an dem Lubeschen rechte, an Zverynschen rechte, me scal uns upholden, wente de 5 mk. utrichtet synt« (a. a. O. S. 526, 527 Nr. 5603, 5604). Auch bei Erteilung des *ius de non evocando* kommt die Zusicherung vor, daß die Bürger (von Neuentreptow 1321) nicht nach außerhalb citiert werden sollen *ad jus sive sit Lubecense sive homayale, i. e. manrecht, sive Swerinense* (Hdschr. Diplomatar von Treptow im Staatsarchiv Stettin). Derselbe Herzog Wartislaw IV., welcher dies Privileg erteilt, versagt dagegen den Friedbrechern jede Berufung auf Unzuständigkeit in dem Privileg für Greifswald vom 7. Mai 1321 und ermächtigt den Rat, sie zu ergreifen *in loco quocunque tam in jure Lubicensi quam Swerinensi et quovis judicio nostrorum vasallorum* Hans. U.-B. 2 S. 159. Ihnen half also auch nicht das verpönte Verbringen des *corpus delicti* in andere Gerichtsbarkeit: 1341 *interfectum deportaverunt ex jurisdictione dominorum consulum Stralesundensium in jurisdictionem Swerinensem* (Strals Verf.-Buch Nr. 169) und ähnlich die Verfestung des Rats von Tessin, *quod Henricum — de jure Lub. ad jus Swerinense duxerunt* Mekl. U.-B. 9 S. 377 Nr. 9226.

¹ Deren Text ist erst in den Behrschen Urkunden von Lisch 3 S. 225 korrekt veröffentlicht.

Auch das Bauernrecht aus dem Schweriner Recht auszuscheiden liegt kein irgend genügender Grund vor. Ist das Schweriner Recht in seiner häufigen Gegenüberstellung mit dem Lübschen die Bezeichnung für Landrecht im Gegensatz zum Stadtrecht, so wird es gerade in hervorragendem Maße Bauernrecht sein, mit dem die Gerichte auf dem Lande, mochten sie gehören, wem sie wollten, dem Landesherrn, dem Adel, den Klöstern¹ oder den Städten, vorzugsweise befaßt waren. Und daran darf auch weder die Gützkowsche Auflassung nach dem Gewohnheitsrecht des Landes Gützkow, welches ganz speciell Burrecht genannt wird, noch die Pommersche Bauernordnung von 1616 mit ihrem Hinweise auf den gemeinen Landgebrauch irgend etwas ändern. Will man die Pommersche Bauernordnung und ihr Schweigen vom Schweriner Recht zu dem Schlusse verwenden, daß dies damals schon abgekommen war, so kann man sie nicht zugleich für die Meinung verwerten, es habe, wo gemeiner Landgebrauch herrsche, nie gegolten. Sachgemäßer wird vielmehr die Annahme scheinen müssen, daß das Schweriner Recht sich in seiner materiellen Geltung so eingebürgert hatte, daß es den fremdklingenden Namen abstreifte und als heimischer Brauch erschien. Die Anfänge solcher Entwicklung und zugleich der partikularistischen Absonderung, in welcher sich das deutsche Rechtsleben zu seinem Schaden gefiel, sind in der mehrgedachten Gützkowschen Urkunde erkennbar. Sie zeigen sich darin, daß das weitverbreitete deutschrechtliche Symbol des Handschuhs als Herrschaftszeichens, dessen man sich auch bei der Auflassung bediente, hier für etwas speziell Gützkowsches gehalten wird. Das ist es natürlich so wenig, daß durchaus nicht auffallen dürfte, wenn es uns auch als im Schwerinschen Recht gebräuchlich bezeugt würde. Leider ist eine Stralsunder Besitzeinweisungs-urkunde, in welcher der Hergang *iuxta consuetudines juris Schwerinensis* erfolgte², nicht vollständig, und eine Demminer Urkunde³, welche die Vollstreckung eines Versäumnisurteils nach

¹ So mit Recht auch Pyl, Eldena S. 41, 67, 68.

² 1463 März 7, Copiar der Marienkirche zu Stralsund Nr. 73.

³ 1484 Sept. 7, Demminer *Matricula privilegiorum* von 1588 im Stettiner Staatsarchiv, mangelhaft gedruckt bei A. G. Schwarz, *De serie processus etc.* S. XIV—XVI.

Schweriner Recht beschreibt, spricht zwar von einem Zeichen, mittels dessen der Kläger in das erstrittene Besitztum eingewiesen wird, bezeichnet es aber nicht näher. Es könnte in beiden Fällen ebensogut ein Handschuh gewesen sein, wie bei der Gützkowschen Auffassung.

Für das Lehnrecht würden wir einen positiven Beweis haben, dafs es in dem Schweriner Recht mit begriffen sei, wenn der Bericht Kantzows, dafs die Wartislawschen Quatembergerichte Macht haben sollten, in allen Lehns- und bürgerlichen Sachen nach Schwerinischem Rechte zu richten, mit der Verordnung des Herzogs selbst übereinstimme. Dies ist indessen nicht der Fall. Ausdrücklich vom Schwerinischen Rechte spricht die Verordnung nur, wo es sich darum handelt, »over alle overvaringhe unde ghebrek to richten, de unsen landen scheen«. An einer anderen Stelle sagt der Fürst, dafs die Sechszehn rechtfertigen sollen »alle tosprake, de uns schelet to unsen man unde steden, unde alle schelinge, de unse man unde stede to uns hebben«. Für diese Sachen wird speziell die erste Quatembersitzung des Jahres bestimmt. Im übrigen soll sich jeder, »deme wat schelet, he sy we he sy«, an das Gericht wenden dürfen »unde nemen van em breve to vorbodende den, dar id em to schelet, he si we he si«. Die Sachen, die zwischen Fürst und Ständen schwebten, waren natürlich zum grofsen Teil Lehnsachen und nicht blofs strafrechtlichen, sondern bürgerlich-rechtlichen Charakters, und wenn Kantzow annimmt, dafs dabei gleichfalls Schweriner Recht zu Grunde gelegt sei, so widerspricht dies durchaus nicht den Verhältnissen. Es wird auch nicht widerlegt durch den Hinweis auf das eigene Lehnrecht Pommerns, das sich als solches doch erst allmählich entwickelt hat, und zwar auf der ihm mit Meklenburg gemeinsamen Grundlage des sächsischen Lehnrechts, von welchem es sich, wie Wigger bezüglich des Meklenburgischen wohl richtig bemerkt, zunächst kaum durch etwas anderes als das Fehlen der Ministerialität unterschieden haben wird¹. Wenn in Meklenburg, wo ursprünglich neben Schweriner noch Ratzeburger Recht genannt wird, bald nach dem Eingehen der Grafschaft Ratzeburg nur noch Schweriner Recht als Bezeichnung für

¹ Wigger, Mehl. Jb. 47 S. 30.

Land- und Lehnrecht vorkommt¹, so ist kein innerer Grund erkennbar, warum dieselbe Bezeichnung nach Pommern, wohin die Einwanderung unter wesentlich gleichen Verhältnissen stattfand, nur unter Ausscheidung des Lehnrechts oder anderer Teile des materiellen Rechts übernommen sein sollte.

Richtig ist ja, daß die in Pommerschen Quellen erhaltenen Bestimmungen des Schwerinischen Rechts nur den Prozeß betreffen. Aber dies erklärt sich sehr natürlich. Erstens sind die aufbewahrten Entscheidungen meistens Kontumazialurteile, zu deren Begründung es wesentlich ist, den Nachweis zu liefern, daß die Ladungen und Fristen in Ordnung sind. Zweitens schreiben die Verordnungen gegen die Friedbrecher ein außerordentliches Verfahren vor, bei welchem gerade die prozessualen Abweichungen von dem gewöhnlichen nach Lübischem und Schweriner Recht — Auschluss des Fürspruchs und der Urteilschelte — hervorzuheben sind. Erwähnt ein Chronikant wie Kantzow etwas vom Schweriner Recht, so tischt er zur Unterhaltung seiner Leser gern solche Absonderlichkeiten auf, wie daß derjenige, welcher ins Gericht redet, d. h. ohne daß ihm die Erlaubnis erwirkt ist, das Wort ergreift, den Hals verbrochen hat, den er mit Gelde lösen muß². Vermutlich ist damit auf eine gewisse Willkür hingewiesen, welche die Richter in der Festsetzung von Geldstrafen übten, die ihnen zur Wahrung der Gerichtsordnung allgemein zustand.

¹ Wigger, a. a. O. S. 30.

² Kantzow (Koseg.) 2, S. 420. Nach Hövisch (bei Westphalen 1, Sp. 2032, 2035) kostete das Reden ins Gericht zu Schwerin in dem Gericht auf den Scharren 1 Pfund, im Stapel oder Niedergericht 3 Pfund. Halsbrüche zählt Hövisch zu den beträchtlicheren Geldstrafen, ein ganzer Halsbruch = 30 Mk., ein halber = 15 Mk., ein doppelter = 60 Mk. (Westph. Sp. 2042). Der Rüg. Landgebrauch berichtet S. 332, daß man zur Vermeidung der Brüche im weltlichen Gerichte das konkurrierende geistliche Gericht des Landprobstes aufgesucht habe. Nach andern deutschen Quellen (Planck 1 S. 129) geht es dem, der den Gerichtsfrieden mit Worten bricht, an sein Geld, wer es mit Werken thut, an den Hals.

3. Der Rechtszug Stralsund-Siebeneichen.

Die prozessuale Merkwürdigkeit, auf welche Homeyer zuletzt hinweist, ist es nun gerade, welche uns den Schlüssel zum Verständnis der Rechtsentwicklung liefert, die an den Namen des Schweriner Rechts geknüpft ist, ich meine den in Stralsunder Akten erwähnten Rechtszug vom Stralsunder Stadtstall bis an die sieben Eichen. Freilich ist das Quellenmaterial in Bezug hierauf kaum vermehrt, seitdem der Greifswalder Professor A. G. Schwarz durch die Excerpte Christoph Pyls aus den Akten v. d. Osten wider Stralsund und Rotermund wider Völschow vor anderthalbhundert Jahren veranlaßt wurde, seine Dissertation *de serie processus et provocationum forensium in causis ad jus Sverinense dirimendis* zu veröffentlichen. Eine vollständigere Mitteilung aus den Akten würde aber schon damals der richtigen Erkenntnis näher geführt haben.

Aus dem erstgenannten Prozeß sind nur zwei von dem bekannten Stralsundischen Syndikus Nic. Gentzkow¹ 1547 verfaßte Concepte von Gegenerklärungen erhalten, aus denen sich folgender Sachverhalt ergibt: Hans Schelhorn, Bürger von Stralsund und Herr des vor der Stadt belegenen Gutes Sommerfeld, hatte wegen gewaltsamen Einfalls in dies Besitztum eine Ladung gegen v. d. Ostensche Bauern ausgebracht. Sie sollten auf dem Stralsunder »Stadtstall oder Stadthof« erscheinen, um dort von ihm »nach altgewonlichem Schwerinschen landrechte« beschuldigt zu werden. Statt zu erscheinen verklagten sie den Rat, von dem die Ladung ausgegangen sein mag, beim Hofgericht. Diesem berichtete der Rat, wie die Sache lag; Schelhorn könne, nachdem bereits ein Termin auf gehörige Ladung stattgefunden, dem Verfahren keinen Stillstand geben, denn dasselbe werde, wenn man es nicht von 14 zu 14 Tagen kontinuiere, untüchtig und nichtig. Das Verfahren beschwere auch die Beschuldigten nicht, da sie sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen und von dem ergehenden Urteil appellieren könnten. Hierauf schritt Wedige v. d. Osten, der Bauern Herr, ein eifriger Gegner Stralsunds, selbst zur Klage, in welcher er den Stralsundern den Vorwurf machte, der von

¹ Mit Zusätzen und Verbesserungen einer anderen Hand.

dieser Zeit an in den Verhandlungen mit der Stadt, sobald sie sich ihrer Privilegien bediente, nicht mehr verstummen sollte, sie greife dem Herzog in die Hoheit und Regalien. Dagegen richtet sich die zweite Gegenerklärung in dem Satze, dafs

»wyr niemandts bifs anher getzwungen, an uns von erster instanz zu appelliern; es ist auch nit geprechlich, sondern gepurt sich, dafs man erstlich an das kerspel zur Putte, von dannen an uns, von uns an das borglehn zu Loytze, von dem vor den stapel oder das buch zu Schwerin und endlich von Schwerin an die Sieben Eichen, auch unter dem fursten von Meklenburg¹ gelegen, appellieren müssen. Darynn den E. f. g. hocheyt und regalien nit ausgeschlossen, wie v. d. Osten durch sein subtil gedichte E. f. g. gern einbilden und überreden wolte«.

Auf diesen Satz greift ein fürstlicher Kanzleibescheid vom 19. Sept. 1573 in dem späteren Prozesse Rotermund wider Völschow zurück. Dem auf das Stralsundische *privilegium de non evocando* gegründeten Einwände der Unzuständigkeit des Hofgerichts wird entgegengehalten, dafs die vom Sunde ihr *privilegium de non evocando* nicht dem Gebrauch und Herkommen zuwider anziehen dürften. Vielen ihres Mittels sei nicht unbewuft,

»dafs man von Alters allein Lubisch recht in der stadt und rinckmauern, in den umbliegenden dorffern unnd auff dem lande aber Schwerins recht gebraucht und in furfallenden Sachen danach gesprochen hat; dafs auch, wenn aus dem Schwerinschen *appellationes* an den burgwal zu Loitz, da domaln die fursten ein bestalts gericht gehabt, unnd von dannen an die siben Eichen gegangen, wie die Sundischen hiebevör selbst von sich geschrieben, und also, wenn sie gleich in erster instantz auch auff dem lande ihrer burger statguter halben richter wieren, dennoch die appellation nicht gehn Lübeck, sondern an I. F. G. Hofgericht devolviret werden müsse«.

¹ Zuerst hat Gentzkow, der damals erst drei Jahre in Stralsund war, aus Wittstock stammte und von den Stralsunder Verhältnissen durch andere sich hatte unterrichten lassen müssen, geschrieben: »im lande zu Polen«.

Homeyer selbst hat einen der interessantesten Beiträge zur Geschichte des Urteilscheltens geliefert, indem er uns in seiner Ausgabe des Richtsteigs¹ den Rechtszug kennen gelehrt hat, der von den Gerichten der Mark Brandenburg an die Klinke bei Brandenburg, an die Krepe in der Altmark, an die Linde, an die Kammer zu Tangermünde oder an das Buch, endlich an das Reich ging. Wir haben hier eine vollständige Parallele zu dem Stralsund-Siebeneichener Rechtszuge, deren Wert uns in die Augen springt, so wie wir uns bewußt werden, dafs auch für den letzteren Rechtszug die gleiche Überschrift passen würde: Urteilschelten in der Mark. Siebeneichen² im heutigen Kreise Herzogtum Lauenburg ist die Stätte des Markdings für die von Otto dem Grofsen begründete und dem Sachsenherzog Hermann Billung verliehene Mark gegen die Wenden. Aber auch ein Unterschied fällt alsbald auf, wenn man die beiden Reihen von Dingstätten miteinander vergleicht. Das herzoglich Sächsische Markding entspricht der markgräflichen Kammer zu Tangermünde, aber während der Rechtszug von dieser an das Reich geht, hat der aus Pommern und Meklenburg in des Markgrafen Gericht zu Siebeneichen sein Ende erreicht. Auf welchen andern Markgrafen könnte dieser Umstand zurückweisen, als auf den Einen, der verwegen genug war, die Brücken zwischen sich und dem alten Reiche abzurechen und auf der Grundlage seiner Markgrafschaft sich selbst ein neues, von dem alten fast unabhängiges Reich zu schaffen. *Vestigia Leonis* auch hier. Es bedarf nur eines Blickes auf den Gang der Wendenzüge des gewaltigen

¹ c. 50 §§ 2—7, S. 510 ff.

² Die Lage des Ortes hat schon A. G. Schwarz gefunden a. a. O. § XVIII. Als Dingstatt der Mark hat ihn erst Wigger mit Bestimmtheit erkannt. Mehl. Jahrb. 47 S. 29. Den Mitgliedern des Hansischen Geschichtsvereins, welche 1889 an der Pfingstversammlung in Lüneburg teilnahmen, ist er nicht unbekannt geblieben. Sie berührten ihn auf der Extrafahrt nach Mölln zwischen Büchen und Mölln an der Stekenitz. Dafs Herzog Heinrich selbst hier Gericht gehalten, läfst sich nicht nachweisen. Das Ratzeburger Zehntregister (Mekl. U.-B. 1 S. 377) berichtet aber, dafs er das zum Kirchspiel Siebeneichen gehörige Dorf Pötrau, in welchem er auf dem ersten Heerzuge durch das Ratzeburgische (etwa 1156 nach Schleswig?) das erste Nachtquartier hielt, dem Bistum Ratzeburg verehrt habe.

Herzogs, um in deren Etappen die Stationen des in seinem Herzogsgericht endenden Rechtszuges wiederzuerkennen.

4. Die Stationen Siebeneichen und Schwerin.

Siebeneichen war die Dingstatt für die Dingpflichtigen des Sadelbandes. Diesen Kern seiner Markgrafschaft mit den Elbübergängen Artlenburg und Lauenburg hatte Heinrich der Löwe keinem Grafen anvertraut, sondern in eigener Hand behalten als Operationsbasis für seine Wendenfeldzüge. Wer sich hier niedergelassen hatte, mußte darauf gefaßt sein, von der Dingstatt auf Vorposten zu ziehen oder weiterzumarschieren. Heerfahrt und Burgwerk war des Markgrafen Recht. Gerichts- und Kriegsherrlichkeit lagen vereinigt in derselben starken Hand, welche hier dem Deutschen Schwert und dem Deutschen Recht das Thor ins Wendenland öffnete.

Ein Gerichtstag war es, von dem die entscheidenden Wendenzüge des Löwen ihren Anfang nahmen. Zwar war er nicht zu Siebeneichen selbst gehalten. Wie beim Könige waren auch bei den Markgrafen die Hofgerichte an ihre Person geknüpft. So war es 1160 das der Lauenburg auf dem linken Elbufer gegenüberliegende Barförde bei Hittbergen, wohin zu außerordentlichem Land- und Gerichtstage¹ die Mannen der Mark, die deutschen Ansiedler und die tributpflichtigen Wenden entboten waren. Letztere sollten sich verantworten, daß sie während des Herzogs Abwesenheit den den Dänen versprochenen Frieden gebrochen. Schuldbewußt blieben sie aus. Da that der Herzog sie in die Acht² und hieß die Seinen zum Heerzug bereit sein zur Erntezeit. Der Form nach war es also die Vollstreckung eines im Herzogsgerichte ergangenen Urteils, welche

¹ *colloquium provinciale praefixum omnibus Marcomannis, tam Teutonicis quam Slavis.* Helmold 1, c. 86 (87). Häufiger (1154, 1158, 1163, 1169) hielt Heinrich der Löwe seine *placita provincialia* zu Artlenburg, das damals auf dem rechten Elbufer lag.

² *Et dedit eos Dux in proscriptionem et fecit omnes suos paratos esse ad expeditionem tempore messis.* Helmold a. a. O.

das Herzogsheer ins Wendenland führte, und wieder die Begründung einer neuen Gerichtsstätte war einer der ersten Schritte, die Herrschaft in dem eroberten Gebiete zu sichern.

Schwerin war von seinem Fürsten Niclot selbst zerstört. Nach dem Tode desselben und dem Rückzuge seiner Söhne liefs der Herzog sofort mit dem Wiederaufbau des Ortes beginnen, der schon zwei Jahre früher bedeutend genug erschienen war, ihn statt der Meklenburg zum Sitz des neu ernannten Bischofs Berno zu bestimmen. Zugleich wurde die Burg neu befestigt. Mag es sich hier zunächst auch nur um die militärische Position und ein geschütztes Unterkommen für das Bistum und die Besatzung gehandelt haben, so ist doch gar nicht unwahrscheinlich, daß Heinrich der Löwe hier von vornherein an die Gründung einer deutschen Stadt dachte. Jedenfalls sollte hier der Mittelpunkt nicht nur für die kirchliche, sondern auch für die weltliche Verwaltung des Landes sein, soweit es in deutscher Hand zu bleiben bestimmt war, Schwerin ward der Sitz des Grafen, dem die Führung des Heerbanns, die Wahrung von Gericht und Frieden oblag. Hierzu war des Herzogs treuster Helfer, Gunzelin von Hagen¹, ausersehen. Urkundlich sehen wir ihn schon im folgenden Jahre (1161) in der Würde des *comes*, und zwei Jahre später nennt ihn Helmold *Gunzelinus de Sverin, praefectus terrae Obotritorum*. In dieser Eigenschaft erscheint er in demselben Jahre auf dem denkwürdigen Landtage zu Artlenburg, auf welchem Heinrich der Löwe am 18. Okt. 1163 die Herstellung des Friedens zwischen Deutschen und Gotländern und die den letzteren gewährte Bestätigung ihrer Handelsprivilegien beurkundet. Und von hier wird er auf seine Burg die Instruktion mitgebracht haben, in welcher ich den Ursprung des geschriebenen Schweriner Rechts erkennen möchte².

¹ Dessen Stammsitz ist nach Heine mann, Vergangenheit des welfischen Hauses, S. 32, in dem späteren Gebhardshagen im Amte Salder zu suchen.

² War die Verhandlung mit den Gotländern auch vorangegangen, da der am 13. Aug. 1163 gestorbene Bischof Gerold dabei Zeuge war, so werden die Ausführungsanweisungen doch erst von Artlenburg erlassen sein (vielleicht hatte allerdings beides schon 1161 stattgefunden, s. Mehl. Jahrb. 48, S. 143, Mehl. U.-B. I. S. 75).

Den Gotländern war Sicherheit des Verkehrs im sächsischen Herzogtum verheissen. Wo ihnen Widerwärtiges begegnete, sollte ihnen entsprechende Genugthuung werden. Die bündigsten Zusicherungen werden für die Fälle erteilt, wo in befriedeten Städten — *in civitatibus nostris, ubi pacem sub jurejurando firmavimus* — ein Gotländer getödet oder verstümmelt wird¹. Im ersten Falle heisst es *capitis sententia reus puniatur*, im zweiten *manu reum truncari decernimus*. Um diese Zusicherungen zu erfüllen, mußten den Grafen und Vögten die nötigen Weisungen erteilt werden. Charakteristisch für den strengen Gebieter ist der Ton des uns erhaltenen Gebots an den vom Herzog selbst eingesetzten Vogt und Richter der Deutschen auf Gotland². In gleicher Art wird den übrigen in Artlenburg anwesenden hohen Beamten schriftlich oder mündlich ihre Obliegenheit anbefohlen sein. Und in prägnanterer Kürze konnte das Gebot kaum gegeben werden, als in den Worten, die wir an der Spitze des Schweriner Stadtrechts finden: *Pro capite capud, Vor hövet dat hövet. Pro manu manus, Hand um Hand*³. Gewifs würde es der Sachlage nicht unangemessen gewesen sein, wenn Graf Gunzel den Stadtfrieden, den diese Vorschriften zur Geltung brachten, als Landfrieden auch auf das ihm untergegebene Landgebiet übertragen hätte, das des Friedens nicht minder bedürftig war, zumal wenn der deutsche Ackerbau dort auch ergiebigen Steuerertrag liefern sollte. So mag zunächst eine gemeinsame Niederschrift der wichtigsten Bestimmungen für Stadt und Land Schwerin erfolgt

¹ Vgl. über die Befriedung von Orten, Zeiten, Personen Frensdorff, Beiträge zur Erklärung der Rsbücher in den Nachrichten der K. Ges. der Wiss. zu Gött. 1894 Nr. 1, insbes. das Gotländer Priv. S. 35 das.

² *Odalrice, sub obtentu gratie mee precipio tibi, ut leges tales super Theutonicos, quos tibi regendos commisi, omni diligentia observes: scilicet qui capitali sententia rei fuerint, illam recipiant, qui detruncatione manuum, etiam sustineant.*

³ Der Bestimmung des Gotländischen Privilegs, welche wegen geringerer Verletzungen den Thäter dem Stadtrechte unterwirft, entsprechen die Artt. 3, 4 des Schweriner Stadtrechts, welche auf Wunden *ad profunditatem unguis* und *plaga nigra* (»braun u. blau«) Geldbußen setzen. Diese letzteren Artikel hat, wie ich vermuten möchte, der Graf mit dem Stadtrat vereinbart. Art. 17 vom Erbgut, das Fremde hinterlassen, welche in der Stadt sterben, scheint dagegen wieder auf das Gotländische Privileg zurückzuführen.

sein¹ und erst später, als die Handhabung des Rechts für die eine und das andre in verschiedene Hände übergang, ein Exemplar für das Stadtgericht, eins für das Land- und Hofgericht angelegt sein, woraus sich denn durch allmähliche Zusätze von Urteilen, Willküren, Begnadungen ein geschriebenes Stadtrecht entwickelte, das uns erhalten, und ein geschriebenes Landrecht, das uns verloren gegangen ist. Auf ein geschriebenes Landrecht deuten die *jura et statuta terre Zwerinensis*², in welchen die deutsche Grafschaft den übrigen Meklenburgischen Territorien im 13. und 14. Jahrhundert ein Vorbild wurde. Aber gewifs war es nicht nur dankbare Erinnerung an dies Verhältnis, wie Wigger meint³, in welcher man das Meklenburgische Land- und Lehnrecht Schweriner Recht nannte, sondern die Bezeichnung hatte einen viel realeren Hintergrund, indem die Autorität des Schweriner Grafschaftsgerichts die übrigen Gerichte der Herren von Meklenburg, Rostock und Werle bestimmen mußte, sich bei jenem Rates und Rechtes zu erholen. Dafs dies auch von Pommern geschehen sollte, hatte der weitere Gang der Kriegseignisse im Gefolge⁴.

¹ Für Stadt und Land gemeinsame Rechtsbewidmungen kommen auch sonst vor. Die Rostocker Herren verliehen gemeinsames Recht an Stadt und Land Parchim, Plau, Goldberg und Sternberg, Mekl. U.-B. 1, Nr. 319, 337, 384 n., 428, 476, 599.

² Mekl. U.-B. 4, Nr. 2610.

³ Mekl. Jahrb. 47, S. 30.

⁴ Der Rechtszug nach Schwerin hatte naturgemäfs die Bildung eines Oberhofs zur Folge. Noch Runde und Danz führen in ihren Handbüchern des deutschen Privatrechts § 23 den Schöffienstuhl oder Oberhof zu Schwerin unter den berühmteren auf. Unter diesem Oberhof ist aber der Rat verstanden, an den auch die Sachen vom Schweriner Niedergericht kamen. Hövisch, a. a. O. Sp. 2037. Hatte der Bürgermeister das Buch zugeschlagen, aus dem das Urteil verlesen worden, so hatte die Sache ein Ende. Diese ganze Prozedur war stadtrechtlich. Böhlau, Ztschr. für Rgsh. 9 S. 277 ff. Der Oberhof für die weiten Gebiete des Schweriner Landrechts, das sich auch nach Holstein, Kurland, Livland verbreitet hatte, Kosegarten a. a. O. S. 276, mußte ein anderer sein. »Stapel oder Buch« sagt der Bericht von 1547. Nun hiefs nach Hövisch noch zu dessen Zeit das städtische Niedergericht der Stapel, also nicht der Rat. Im allgemeinen

5. Loitz und Pütte.

In demselben Jahre, in welchem uns Schwerin geschichtlich als mit Stadtrecht beliebener Ort und Gunzelin auch als Stadtvogt beglaubigt wird¹, 1164, dringt das Deutschtum unter Führung des Löwen weiter östlich vor bis zur Etappe Loitz. Loitz liegt am linken Peeneufer eine Stunde abwärts von Demmin. Demmin war regelmäfsig das Einbruchsthor für die deutschen Heere in Pommern. Hier war eine der Hauptburgen des Landes und 1164 der Sammelpunkt, an dem mit dem Meklenburger Pribislav die Pommernherzoge Bogislav und Kasimir ihre Mannschaften vereinigten, um von hier dem herzoglichen Heere in dem Überfalle bei Verchen den Untergang zu bereiten. Als aber nach der gewonnenen Schlacht die Deutschen vor Demmin rückten, fanden sie die Burg verbrannt und verlassen. Die Reste wurden dem Erdboden gleich gemacht, und der Herzog rückte mit seinem Heere am linken Peeneufer, also über Loitz und Gützkow bis zur Vereinigung mit dem Dänenkönige, der ihm bei Stolpe unweit Anklam eine Schiffbrücke schlug, über welche die Sachsen auf das rechte Ufer gingen. Mit Ermächtigung

ist aber Stapel Bezeichnung für Obergerichte, Schröder, Rgsch. 1. Aufl. S. 170, 174; Grimm, RAlt. S. 804, Brandenburg, Strals. Mag. S. 41; Mehl. U.-B. X, S. 623. Ich möchte daher annehmen, dafs die Bezeichnung ursprünglich dem Hof- und Landgericht des Grafen zukam, in welchem Vasallen und Ratmannen zusammensafsen. 1359 gingen die Reste der Grafschaft an die Herzoge von Meklenburg über. 1386 war das Buch des Hof- und Landgerichts noch da. Vasallen und Ratmannen von Schwerin erteilten nach Rostock die Weisung daraus: Kind ist näher denn Kindeskind. Mehl. Jahrb. 47, S. 42. Nach den Ordnungen von 1513 und 1558 ist das Hofgericht ein ambulantes, welches auf den Landtagen, später zweimal in Güstrow, zweimal in Schwerin abgehalten ward. Wo war das Buch von 1386 geblieben? Entweder beim Transport verloren gegangen oder bei den Ratmannen aufbewahrt und 1558 mit dem Rathause selbst verbrannt. Wiggers Annahme, dafs es ein Exemplar des Sachsenspiegels gewesen, stimmt nicht zu Ssp. I. 5. § 1.

¹ Saxo ed. Voelschow 2, 796 nennt Gunzel *praefectum Swerini oppidi, quod nuper a Saxonibus in potestatem redactum jus et formam civitatis acceperat*. *Oppidani* heifsen aber bei Saxo auch die in der Burg Arcona eingeschlossenen Rugianer. S. 832, 833.

des heimkehrenden Herzogs gewährte der König den Pommern den erbetenen Frieden, unter dessen Bedingungen auch die war, daß Heinrich dem Löwen der ungestörte Besitz der im Wendlande eingenommenen Befestigungen verbleibe¹. Daß zu diesen Befestigungen auch Loitz gehörte, ist zwar nicht ausdrücklich gesagt, aber keinesweges unmöglich. An eine andere Burg in Pommern ist kaum zu denken, da Gützkow vom Herzoge, Usedom von den eigenen Bewohnern verbrannt und in Wolgast vom Dänenkönige eine Besatzung des Rügenschcn Hülfscorps gelegt war. Die Verabredung nur auf die obotritischen Burgen zu beziehen², liegt keine genügende Veranlassung vor, da der Friede nur mit den Pommern geschlossen war. Offenbar wurde schon bei dieser Gelegenheit die Grundlage zu dem Lehnverhältnis gelegt, das Bogislav bald genug anrief³, um sich gegen dänische Vergewaltigung zu schützen. Herzog Heinrich erkannte es dadurch an, daß er bei der Zusammenkunft mit König Waldemar an der Krempe 1166 diesen darüber zur Rede stellte, daß er seine Beschwerden über des Herzogs Lehnsmann nicht bei ihm angebracht, sondern sich selbst Recht zu schaffen gesucht habe. Die hierdurch herbeigeführte Entzweiung ihrer beiden bisher verbündeten Bedränger gab den Pommern allerdings Anlaß zu dem Versuch, das geknüpftc Band wieder zu zerreißen. Auf dänisches Anstiften unternahmen sie einen Angriff gegen die sächsischen Besatzungen. Aber es gelang ihnen nur, Ilow zu nehmen, die andern Burgen blieben in der Hand ihrer Verteidiger⁴. War Loitz besetzt geblieben, so würde es also schon damals eine ähnliche Rolle gespielt haben, wie sie ihm später im Rügenschcn Erbfolgekriege 1326 beschieden sein sollte, in dem Wechsel der

¹ Saxo a. a. O. S. 800. *Henrico quoque munitionum, quas apud Sclaviam obtinuisset, incolumis possessio permaneret.*

² So Wigger, Mehl. Jahrb. 28, S. 153. Fock, Rüg.-Pomm. Gesch. 1, S. 59 folgt Kantow in der Angabe, daß die Pommern die ihnen abgenommenen Städte zurückerhielten mit Ausnahme von Wolgast. Diese Nachricht mag man auf die zerstörten Orte Demmin, Gützkow, Usedom beziehen. Daß Herzog Heinrich etliches Kriegsvolk bei dem Könige zurückgelassen, sagt Kantow 1, S. 155 selbst. Daß dafür auch ein befestigter Platz zurückbehalten wurde, liegt nahe.

³ Saxo S. 810, Wigger 28, S. 154.

⁴ Saxo S. 815, Wigger 28, S. 155.

Ereignisse einen dauernden Stützpunkt gegen feindliche Angriffe zu bilden. Jedenfalls stellte der Friede des Jahres 1166 fest, daß die Pommernherzoge die Landschaften, durch welche 1164 das Sachsenheer gezogen war, vom Sachsenherzoge zu Lehn trugen¹.

Für die Aufnahme des Deutschen Rechts in Pommern kann es keinen bezeichnenderen Akt geben, als die Aufnahme der Pommerschen Fürsten in den sächsischen Lehnsverband. Sächsisches Lehnrecht war es also, das von den mannigfaltigen Teilen deutschen Rechts zuerst seinen Einzug in Pommern hielt. Vor dem Herzog als ihrem Lehnsherrn hatten die Fürsten ihr Recht zu nehmen. Wiederholt haben sie ihm Lehnfolge geleistet, vor allem, als sie auf sein Geheiß 1168 bei der Bezwingung des Swantewit-Tempels zu Arkona mitwirkten, und im folgenden Jahre, als sie zur Züchtigung des den Rügenschcn Siegesanteil verweigernden Dänen dessen Küsten heimsuchen mußten. Wiederholt haben sie dem Herzoge die Lehntreue versprochen² und gebrochen und den rächenden Arm des Lehnsherrn fühlen müssen. Demmin sah den Herzog nicht nur 1166, sondern noch 1177 vor seinen Mauern. Im letztgenannten Jahre riefen ihn die Ereignisse zurück, welche seiner Lehnherrlichkeit in diesen Gegenden das tragische Ende bereiteten. 1181 erhob Kaiser Friedrich die Pommerschen Herzoge im Lager vor Lübeck durch Belehnung mit der Reichsfahne zu unmittelbaren Reichsfürsten. Ob Herzog Heinrich in den etwa 17 Jahren seiner Lehnherrlichkeit über den seinem Herzogtum einverleibten Teil

¹ Es sind dieselben Landschaften, welche Kaiser Friedrich I. 1170 dem Bistum Schwerin zuweist: *Dymin eciam [cum] terris et villis, scilicet Tolense, Plote, Losize, Tribuzes, Chircepene*. In der Zeitbestimmung folge ich Wigger 28, S. 153—157. In der Sache stimmen auch Kosegarten, Cod. Pom. S. 527 und Kratz, Pomm. Städte S. 255 Note 4 überein. Es entspricht zu sehr der Natur der Sache, daß man für das Herzogtum Sachsen und das Bistum Schwerin die gleichen Grenzen zu erstreben suchte, worauf auch aus den Urkunden Ottos IV. von 1211 (Mekl. U.-B. 1, 202) und der brandenburgischen Markgrafen von 1236, Cod. Pom. 241. Mehl. U.-B. 241, zurückzuschließen gestattet sein wird.

² In welches Jahr zu setzen sei, was Saxo (S. 866) mit den Worten berichtet: *Interea Kazimarus et Bugislavus Danicarum virium metu Henrico se subdunt*, muß dahingestellt bleiben.

Pommerns einen Lehngerichtstag gehalten hat, und, wenn es geschehen ist, ob der uralte Burgwall bei Loitz die Stätte war, an der das Gericht gehalten wurde, müssen wir uns versagen zu beantworten. Wo der Herzog selber Gericht hielt, bedurfte es natürlich keiner Belehrung von Schwerin, und der Name des Schweriner Rechts wird für ein im Herzogsgericht gesprochenes Recht nicht in Anwendung gebracht worden sein.

Anders wurde es, als die Pommerschen Herzoge selbst Lehnsherren der Burgmannen wurden, welche etwa unter dem Löwen ins Land gekommen und von ihm mit der Hut über die Burgen betraut waren. Sie traten nun aus dem sächsischen in den Pommerschen Lehnsverband über¹. Mit ihnen und über sie konnten die Pommerschen Herzoge möglicherweise auf dem alten Burgwalle Lehnrecht halten und sich von dem Schweriner Grafen Belehrung holen. Überliefert ist uns auch davon nichts. Wäre es aber geschehen, so würde das immer noch nicht rechtfertigen, wie der fürstliche Kanzleibescheid von 1573 die Tradition zu deuten suchte. von einem bestellten fürstlichen Gericht zu sprechen, welches die Fürsten dort als ständige Einrichtung gehabt. Der Ratsbericht von 1547 spricht auch von solchem Gerichte nicht, sondern von dem Burglehn zu Loitz. Darunter ist aber viel natürlicher das Gericht zu verstehen, welches die Lehnsleute der Herzoge, die auf der Burg als Burgmannen angesetzt waren, über ihre Mannschaft hielten, die aus bauerlichen Hintersassen bestand². Die an diesem Gericht als Gerichtsherrn, als Urteiler, als Parteien Beteiligten waren alle ihres Weges von Schwerin gekommen, sei es, dafs sie sich schon in der Grafschaft niedergelassen, sei es, dafs sie nur ihren Durchzug durch dieselbe gehalten hatten. Das Recht, wie es in Schwerin unter dem berühmten Grafen Gunzelin gehalten wurde, war das ihnen angestammte, der Rechtszug dorthin war ihnen selbstverständlich. Mit dem Burglehn von Loitz war das

¹ Wer urkundlich nachweisen könnte, dafs sein Vorfahr in solcher Weise schon vom Sachsenherzoge angesetzt worden, hätte sich damit als ältester deutscher Adel im Lande legitimiert. Vgl. Kratz, Pomm. Schloßgesessene S. 255, Klempin u. Kratz, Pomm. Städte, S. XI, 255 ff.

² Genannt werden Burgmannen zu Loitz erst im 14. Jahrhundert. Es sind die Pentz und Buggenhagens. Kratz, Städte, S. 257.

Deutsche Recht in der speziellen Bezeichnung als Schweriner Recht in Pommern in Kraft getreten.

Wie lange der alte Burgwall noch als Stätte für dies Gericht gedient hat, ist schwer zu sagen. Er ist uns in der Bewidmung für Loitz von 1242 urkundlich beglaubigt, doch in einer Weise, welche seine Benutzung zu gerichtlichen Zwecken kaum noch erkennen läßt. Als *collis qui vocatur oldenborchwall* wird er zur Bezeichnung der Grenze des Loitzer Stadtgebiets verwandt. Er muß danach etwa eine halbe Stunde nordöstlich von Loitz zwischen Nielitz und Vorbein gelegen haben, ist aber auf den heutigen Karten nicht mehr zu finden. Wahrscheinlich ist mit der Zeit für die Zwecke der Rechtspflege die unmittelbar an die Stadt stossende Burg (Haus, Schloß) Loitz an die Stelle des alten Burgwalls getreten. Als das Land im 13. Jahrhundert in den Besitz des Herrn Johann von Meklenburg kam und von diesem an seinen Vetter Detlef von Gadebusch¹ verlehnt wurde, war das Deutschtum hier gewiß schon so überwiegend, daß auch für das Gericht des Landesherrn und für die Gerichtsbarkeit der Stadt in ihren Dörfern Drosedow und Zarnegla das Schweriner Recht maßgebend wurde. Und daran wird nichts mehr geändert worden sein, als die Herren von Loitz die Meklenburgische mit der Pommerschen Lehnshoheit vertauschten und nach ihrem Aussterben Ende des 13. Jahrhunderts die Fürsten von Rügen vertragsmäßig die Herrschaft des Landes übernahmen.

Sogleich beim Eintritt des Deutschen Rechts in Pommern sehen wir die Wege seiner Weiterentwicklung sich scheiden. Zum Teil folgt dieselbe der Richtung des sächsischen Heerzuges ins Peenethal, zum Teil verbreitet sie sich über das heutige Neuvorpommern in der Richtung nach der Insel Rügen. Für das hohe Alter des Loitzer Burggerichts kann es keinen stärkeren Beweis geben, als die Nachricht, daß aus dem Stralsunder Landgebiet der Rechtszug nach dem Kirchspiel zu Pütte (etwa eine Meile westlich der Stadt) und von da nach Loitz ging. Denn damit ist zugleich ausgedrückt, daß das Loitzer Burggericht älter war als das Pütter Kirchspielsgericht und dieses älter als der Beginn eines

¹ Joh. v. Meklenburg urkundlich seit 1236, Detlef v. Gadebusch seit 1242 im Besitz, letzterer nennt sich *domius terre Lositz*.

Deutschen Rechtslebens in der ländlichen Umgebung von Stralsund. Wir haben aber einen sichern Beweis dafür, daß bei Gründung der Stadt Stralsund (1209) die Umgegend zum guten Teil Deutsch war, in der Thatsache, daß die Kirche des Dorfes Vogdehagen¹ die Mutterkirche sämtlicher Kirchen in Stralsund ist. Schon danach darf man das Alter von Vogdehagen in den Beginn des 13. Jahrhunderts, das der Deutschen Ansiedelung in Pütte noch früher, also noch ins 12. Jahrhundert setzen. Nun wissen wir, daß der Bischof von Schwerin schon vor 1178 von dem Pommernherzoge Kasimir die *terra Pithine* (etwa das Gebiet des späteren Kirchspiels Pütte) zum Geschenk erhalten hatte², und wenn wir 100 Jahre später beurkundet finden, daß Ritter und Knappen in der Gegend von Pütte Hufen und Gerechtsame, welche sie vom Schweriner Bischof zu Lehn tragen³, mit dessen Genehmigung an das Kloster Neuencamp veräußern, so ist dadurch die Besiedelung von Pütte und Umgegend durch Schweriner Stiftsleute schon im 12. Jahrhundert wohl erwiesen. Ihren nächsten Anhalt fanden sie an den Standesgenossen auf der Burg bei Loitz und schufen aus diesem Anlaß den Rechtszug dahin.

Das »Kirchspiel zu Pütte« war ein Patronatsgericht. Zu vermuten ist, daß die ersten Patrone dem Kreise jener Stiftsleute angehörten, und die durch sie begründeten Rechtsverhältnisse bei Bestande geblieben sind, auch nachdem das Patronat seine Besitzer wechselte. Infolge seines Übergangs aus den Händen der Stiftsleute in die Stralsundischer Bürger wird in den ursprünglichen Rechtszug Pütte-Loitz der Stralsunder Rat sich als Zwischenglied eingeschoben haben. Zu Ende des 13. Jahrhunderts waren in Pütte selbst die Mörders, ein vielleicht aus Thüringen stammendes, durch Meklenburg nach Pommern gekommenes Geschlecht, angesessen, wahrscheinlich auch im Besitz des Patronats und der Gerichtsbarkeit über ihre und der Kirche Hintersassen. Wenn Johannes Mörder, einflußreicher Rat und Vogt des Fürsten Wizlav III. von Rügen, hier Gericht hielt, so

¹ Der Name des Dorfes gestattet einen ziemlich sicheren Schluß, daß es von dem Vogt zu Prohn mit westfälischen Bauern besetzt worden ist.

² Wigger, Mehl. Jahrb. 28, S. 250, 199, 207, 217.

³ Es sind die von Jamele und von Jork, P. U.-B. Nr. 1314, 1410, 1434, 1520, Neuenkamper Copiar S. 37.

ist es leicht erklärlich, daß das Ansehen des Pütter Kirchspielgerichts sich lange halten konnte¹. Abnehmen mußte es freilich, wenn Urteile vorkamen, wie Sastrow² eins aus dem Jahre 1532 berichtet. Die Patrone, den Stralsunder Ratsfamilien Lorber, Oseborn, Böke angehörig, ließen den unschuldigen Kuhhirten von Pütte, der die von dem wirklichen Diebe ihres Inhaltes entleerte und weggeworfene Geldbüchse der Pütter Kirche gefunden hatte, so hart torquieren, daß er alles gestand, was er nicht gethan hatte. Kaum war er von unten nach oben gerädert worden, als der wirkliche Thäter bei Ausübung eines ähnlichen Verbrechens ertappt und nun gleichfalls aufs Rad gelegt wurde.

6. Das Peenethal und Hinterpommern.

Auf der durch das sächsische Schwert geöffneten Straßflutete die Deutsche Einwanderung in beständigem Strome in Pommern hinein. So vornehmlich der Ritter und Bauer. Denn die Bürger der Städte, welche ihre Handelsniederlassungen in gleicher Richtung weiter vorschoben, hatten den Seeweg zu ihrer Verfügung und hielten sich an der Wasserkante. Doch verschmähten auch sie nicht, ins Binnenland zu kommen und sich im Schutze einer Burg niederzulassen, wo Burgherrn schon Schwerinisch Recht proklamiert hatten, oder wo die Fluren schon von sächsischen Bauern unter den Pflug genommen waren. Das Peenethal zeigt noch heute dem aufmerksamen Ohr und Auge des Forschers in Sprache und Aussehen der Bewohner wie in mancherlei Einrichtungen³ den gleichen niedersächsisch-westfälischen Ursprung der Ansiedler auf dem rechten wie auf dem linken Ufer. Der von Westen kommenden Besiedelung sind noch die Länder Demmin und Groswin, die heutigen Kreise Demmin und Anklam zuzuweisen, während die anstofsenden, der Randow- und Ukerkreis, dasselbe Gepräge zeigen wie die Uckermark. Nächst Loitz wurde Schwerinisch

¹ Vgl. Johannes Mörder, Vogt zu Stralsund 1273—1302 in der Sonntagsbeilage der Stralsunder Zeitung 1893, Nr. 45.

² Mohnike, Sastrows Leben I, S. 82, 83.

³ So, wie Herr Prof. H. Lemcke versichert, im Bau der Landkirchen.

Recht hier gewiß bald auf der Burg Gützkow gehalten, unter deren ältesten Burgmannen uns außer einem 1233 genannten Stango de Chozkow die Vargatzer Behrs, die Austins und Winterfelds beglaubigt sind¹. Die Geltung des Schwerinischen Rechts vor der Burg, des Lübischen in dem Städtchen bezeugte uns schon die Urkunde von 1356². Länger wird sich Demmin, der alte Pommersche Fürstensitz, wendisch gehalten haben. Es scheint, daß auch hier die ländliche Umgegend eher verdeutscht wurde, als die Stadt. Denn der Name Siebeneichen, den wir hier noch heute etwa eine Stunde östlich der Stadt an der Tollense finden, deutet auf eine uralte deutsche Gerichtsstätte, wenn nicht gar auf unmittelbare Beziehungen zu dem Siebeneichen des Sadelbandes. Später sollte aber auch Demmin seine feste Dingstatt für Schweriner Recht haben. Ein Hülfschreiben der Stadt an Herzog Bogislav X. von 1484 giebt uns die ausführliche Beschreibung, wie der städtische Unterrichter vor dem Kahldenschen Thore in aller Form nach Schweriner Recht im Besitzprozesse gegen den ausbleibenden Beklagten verhandeln läßt. Nach Nächten zählen die Fristen, Gesinde heißen die Dingleute, mit denen die Urteile vor jedem weiteren Fortschreiten des Verfahrens dem Kläger zugefunden werden. Zuletzt wird er mittels eines Symbols (*»enes tekens«*) in den Besitz gewiesen und mit Urteil und Recht ermächtigt, gewalthätigen Widerstand straflos zu brechen, ob auch einer der Gewaltthäter dabei verwundet oder getötet würde³.

Weniger zu entnehmen ist dem zweiten der Demminer Rechtsfälle, den uns das Decanatsbuch der Greifswalder philosophischen Fakultät in einer leider sehr dürftigen Notiz aus dem Jahre 1490 aufbehalten hat. Ein Magister Ewald Kleine hat Bauern der Fakultät verklagt, wahrscheinlich Untersassen der Pfarrkirche zu Demmin, welche von Wartislav IX. der Greifswalder Universität

¹ Lisch, Behrsche Urkk. 1, S. 41; Schwarz, Pomm. Städte S. 816; Kratz, Pomm. Städte S. 231.

² Oben S. 4—5, 8—9.

³ Die Urk. bei Schwarz, *de serie* S. XIV—XVI. Über die auch gegen Verfestete übliche Schlußformel (Frensdorff, Strals. Verfestungsbuch S. LV) als Ausdruck der rechten Gewere Planck, Rechtsverf. 2, S. 112, 113, 184.

geschenkt worden war. Anscheinend war ein in dieser Angelegenheit in Demmin ergangenes Urteil nach Schwerin gescholten. Denn der Decan stellt zwei Reisen nach Demmin und Schwerin in Rechnung¹.

Einflüsse von Schwerin und Beziehungen dorthin sehen wir auch bei der Einwanderung ins Peenethal und darüber hinaus wirksam.

Selbstverständlich, dafs für das Ansehen des Schweriner Rechts und des Oberhofs zu Schwerin auch die Tüchtigkeit der Grafen, Gunzels und seiner Nachkommen, sowie derjenigen, welche Arbeit und Ehre mit ihnen teilten, wesentlich ins Gewicht fiel. Noch in den letzten Zeilen seiner Darstellung rühmt Helmold den Grafen Gunzel², dafs er die Deutschen, welche seine Grafschaft bewohnten, gegen Diebstahl und Raub der Slaven wirksam geschützt habe. Etwas summarische Justiz war es allerdings. Er liefs die Slaven, die sich abseits der Landstrafse ohne rechtfertigenden Grund betreffen liefsen, einfach aufknüpfen. Die Verhältnisse lagen eben so, dafs es angezeigt war, Kriegerrecht zu üben wie in Feindesland oder bei verhängtem Belagerungszustand. In der Stadt selbst werden schneller geordnete Zustände hergestellt sein. Schon aus dem Jahre 1178 wird uns ein vom Grafen eingesetzter Vogt, Bernhardus dictus advocatus de Zwerin, 1217 und 1218 unter den Grafen Gunzelin II. und Heinrich I. werden uns Reinboldus und Cotzo als advocati genannt³. Mag man dieselben in Ermangelung eines Beisatzes, der sie als Stadt- oder als Landvogt kennzeichnet, als zur Wahrnehmung der landesherrlichen Rechte⁴ in der einen wie der andern Gerichtsbarkeit bestellt ansehen, so liefsen es sich

¹ Friedländer, Greifsw. Matr. S. 115. *Item decanus recepit 4 mrc. in reysa versus Demy, quando rustici nostri fuerunt citati ad instanciam magistris Ewald Klenen; adhuc 1 fl. versus Zwerin pro eisdem rusticis.*

² Helmold schliesst seine Darstellung 1170, Graf Gunzelin I. scheint noch in den achtziger Jahren gelebt zu haben. Meckl. U.-B. 11, S. 583; Wigger, Jahrb. 28, S. 271.

³ Meckl. U.-B. 1, Nr. 125, 235, 245.

⁴ Seit 1167, als Heinrich der Löwe Pribislav wieder einsetzte und Gunzelin die Grafschaft Schwerin als Lehn empfang, waren beide Territorialherren.

die Grafen doch nicht nehmen, auch selbst ihren Land- und Rechtstagen¹ vorzusitzen, wie uns ein Rechtsstreit lehrt, welchen 1329 Graf Heinrich III. zwischen dem Domthesaurar und zwei Vasallen unter Zuziehung seiner Vasallen und städtischer Ratmannen von Schwerin entscheidet².

Man nimmt wohl mit Recht an, daß der erste der genannten Vögte noch der militia angehört, welche Gunzelin von Hagen sich 1160 und später für die Besetzung von Schwerin im Lüneburgischen gesammelt hatte³. Jener »Bernhardus dictus advocatus de Zwerin« vererbte auf seine Nachkommen schon den Familiennamen de Zwerin, und war der Stammvater der Schwerine, welche um 1251 mit den verschwägerten Lepels und Brüsewitzens sich auf Usedom niederließen und mit herzoglichen Lehnen an beiden Seiten der Peene ausgestattet wurden. Bestand auch ein Familienzusammenhang mit den Nachkommen Gunzels nicht, so waren die Beziehungen doch nahe genug, um für das Rechtsleben in der neuen Heimat von Bedeutung zu werden, zumal der eine der eingewanderten Brüder, Oldag, auf Usedom und demnächst in Anklam das Amt des Vogtes bekleidete⁴.

Aber auch das Geschlecht des Grafen Gunzel selbst sandte seine Sprossen weit über die Oder hinaus. Offenbar waren es gropsartige Kolonisationspläne, zu deren Ausführung sich Graf

¹ Noch 1513 sprechen die Herzoge von Meklenburg von ihren »Land- und Rechtsdagenn«, zu denen die Parteien vor das Hofgericht geladen werden, v. Kamptz, Civilrecht 1, 2 S. 6.

² Mekl. U.-B. 8, S. 33, Nr. 5036: *nos in iudicio presidentes, assumptis nobis vasallis nostris et consulibus civitatis nostre Zwerinensis similiter, in iudicio decrevimus.*

³ Wigger bei Böhlau, Mekl. Landrecht S. 20.

⁴ P. U.-B. 1, S. 289, 568; 3, S. 571. Über Anklam ging noch Ende des 13. Jahrhunderts ein Auswandererzug von Bürgern und Bauern nach Stargard an der Ihna. 1292 vertauschte Stargard das Magdeburger Recht, welches es bis dahin gehabt, mit dem Lübschen, wobei es die Befugnis erhielt, seine zwiespältigen und gescholtenen Urteile nach Anklam zu bringen. P. U.-B. 3, S. 161. Die ländliche Umgegend aber lebte nach Schwerinischem Recht. So berichtigt sich am besten die Nachricht, der zufolge Stargard ursprünglich Schwerinisch Recht gehabt haben soll. Nach Schwarz und Homeyer soll jene Nachricht sich in der Quartausgabe von Kramers Kirchenchronik finden, I, c. 18, S. 51. Die Folioausgabe hat sie nicht.

Gunzel III. vom Herzog Barnim I. 1257 4000 Hufen an der Drage in Hinterpommern übereignen liefs¹. Es kam auch zur Gründung eines *Novum Zwerin*, das sich in der Teilung des väterlichen Nachlasses von 1276 Gunzel IV. mit einem dazu gehörigen Teile des Landes Daber überweisen liefs, um es an Ritter und Vasallen auszuteilen, welche geneigt waren, sich dort niederzulassen. Aber Gunzel IV. erblindete und starb schon 1284. Seine minderjährigen Söhne Gunzel V. und Heinrich IV. gingen in die Heimat zurück². Erinnert heute auch nichts weiter als der Name des Dorfes Schwerin an jene Erwerbungen des gräflichen Hauses, so ist doch auch ohne ausdrückliche Zeugnisse anzunehmen, dafs mit den Ansiedlern, so viel oder wenig ihrer gewesen sein mögen, das Schwerinische Recht seinen Einzug in das Land Daber gehalten hat. Und hierdurch erklärt sich das Mißverständnis, welches pommerschen Rechtshistorikern³ begegnet ist, die Daber als eine Stadt aufführen, der das Recht von Schwerin verliehen sein soll.

Dafs gerade die Ritter aus dem Lüneburgischen, welche über Schwerin oder doch in Anlaß ihrer Beziehungen zu dem Hause der Grafen von Schwerin nach Pommern gelangten, für ihr und ihrer Hintersassen Recht den Namen des Schwerinischen

¹ P. U.-B. 2, S. 41. Nach Beyer, Mekl. Jahrb. 11, S. 87, wäre Gunzel III. Barnims Schwiegersohn geworden. Nach den Klempinschen Stammtafeln sind zwar drei Töchter Barnims nach Meklenburg, Schwerin und Werle verheiratet worden, doch keine an den genannten Gunzeln.

² Im Besitz des Landes Daber erscheint wenige Jahre später ihr mütterlicher Oheim Pribislav von Wenden, der jüngste Enkel Heinrich Borwins I. von Meklenburg. Auch Belgard hatte dieser als Mitgift seiner Ostpommerschen Gemahlin erhalten. Nach dem Tode seines Schwiegervaters Mestwin, des letzten Ostpommerschen Herzogs, scheint er aber in den über dessen Erbschaft entbrennenden Kämpfen des ganzen Pommerschen Besitzes verlustig gegangen zu sein. Vgl. über diese Verhältnisse Beyer in Mekl. Jahrb. 11, S. 87 ff., 247 ff. Im Vertrage von Vierraden 1284 verpfändet Bogislav IV. den Markgrafen *Dobre terram cum suis terminis, cum terra Zwirin, que in dicta terra consistit in una distinctione* u. s. w. P. U.-B. 2, S. 535; in der Landteilung von 1295 wird zu dem Wolgaster Anteil gelegt *castrum Doberen cum terra adjacente, item terra Zwerinensis* u. s. w. P. U.-B. 3, S. 247.

³ Balthasar-Gesterding, Von den in vor- und hinterpommerschen Städten geltend gewordenen auswärtigen Rechten, Greifsw. 1777, § 24, S. 20.

mitbrachten, läßt sich an einem lehrreichen Beispiele zweier Familien, der Bevenhusens und der Behrs, nachweisen.

Bevensen, ein Flecken zwischen Ülzen und Lüneburg, bezeichnet die Heimat der ersterwähnten Familie. Eins ihrer Mitglieder sehen wir 1162 im Gefolge des Löwen¹, 1240 ein anderes als Ratmann in Parchim, der Residenz des obengenannten Pribislav², und ein drittes unter den Urkundszeugen des Grafen Gunzel III. von Schwerin³. Aus der letztgedachten Urkunde geht hervor, daß Dietrich Behr Lehnsmann des Grafen war und im Namen seiner Brüder und einer Schwester den ganzen Zehnten aus dem Dorfe Molzen an das Kloster zu Oldenstadt veräußert hatte, und daß auf den Antrag des Veräußerers der Graf von Schwerin, welcher seinerseits den Zehnten vom Bischof von Verden zu Lehn trug, diese Veräußerung genehmigte. Unter den Zeugen befinden sich Friedrich von Bevenhusen und Daniel von Schwerin. Graf Gunzel ist derselbe, welcher 1257 die 4000 Hufen bei Daber erwarb. Zwei Gebrüder von Bevenhusen (Ulrich und Friedrich) sehen wir seit 1276 in der Umgebung des Bischofs Hermann von Cammin, einer derselben ist es, dessen Meier zu Neuklenz 1294 bei Colberg das Schulzengericht nach Schweriner Recht hegt. Dietrich Behr aber gründet mit seinem Bruder Lippold (II.) 1260—1270 die Stadt Bernstein, nachdem sein Vater (Lippold I.)⁴ schon etwa 1250 die Burg dort erworben und Grundlagen deutscher Kolonisation gelegt hatte. Ein jüngerer Bruder, Heinrich, erscheint schon seit 1255 in bedeutenden Stellungen am bischöflichen und herzoglichen Hofe von Pommern und beteiligt sich an dem Kolonisationswerk von Daber in dem Mafse, daß er 1284 geradezu als Herr von Daber bezeichnet wird (*Henricus Ursus de Doberen*). Heinrich Behrs Sohn Henning aber ist berühmt als Marschall eines der thatkräftigsten der pommerschen Herzoge, Wartislavs IV.

¹ Mekl. U.-B. I, Nr. 74.

² Das. Nr. 508.

³ Das. Nr. 512.

⁴ Ältere Urkunden lassen ihn 1225, 1226 in Verbindung mit dem Grafen von Litchow erscheinen.

7. Wartislav IV., Henning Behr und die Landfriedensurkunden.

Die Namen Herzog Wartislavs und seines Marschalls sind mit der Geschichte des Schweriner Rechts aufs engste verknüpft. Wir besitzen drei Urkunden von ihnen, die des Schweriner Rechts gedenken. Zwei derselben aus dem Jahre 1321 sind schon oben (Anm. zu S. 9) erwähnt, die Urkunde für Treptow a. d. R., in welcher der Herzog die Bürger gegen Ladungen vor auswärtige Gerichte, sei es Lübisches, Schweriner oder Mannrecht, in Schutz nimmt, und das Privileg für Greifswald gegen die Friedbrecher, die sowohl im Lübischen als auch im Schweriner und Vasallengerichtsgebiet sollen ergriffen werden dürfen. Die letztere Urkunde steht im Zusammenhange der Mafsregeln, zu denen sich Wartislav IV. in den bewegten Zeiten seiner Regierung (1309—1326) zur Wahrung des Landfriedens gegen seine fehde- und raublustige Ritterschaft veranlaßt sah. Demselben Zwecke diente die dritte, der Hohendorfer Landfriede vom 5. Dec. 1319, ein förmliches, unter ständischer Mitwirkung erlassenes Gesetz, allerdings in der Beschränkung auf denjenigen Teil des Herzogtums Pommern-Wolgast, der westlich der Swine liegt. Zu dieser Zeit war das Wendentum hier schon dem Erlöschen nahe. Es interessiert daher hier nicht mehr der nationale Gegensatz, in welchem das Schwerinische als Deutsches Recht gegen das Wendische Recht der eingeborenen Bevölkerung steht, sondern der Gegensatz des Schwerinischen als ordentlichen Rechts gegen die außerordentlichen Mafsregeln, welche die gefährliche Unsicherheit verlangte. Unter den gebotenen Abweichungen tritt besonders hervor, dafs die der Regel nach im Lübischen wie im Schwerinischen Recht stattfindende Befugnis der Verteidigung den Friedbrechern nicht gestattet sein soll¹.

¹ Hans. U.-B. 2, S. 146. § 5 *si — maleficus in civitate inveniretur, non debet frui jure Lubecensi nec ab aliquo defendi; si vero in villis tales invenirentur, jure Swerinensi non debent frui nec ab aliquo volumus ut defendantur.* Ähnlich übrigens Richtsteig c. 49 § 7 und Freiburger Recht bei Planck, Rechtsverf. 1, S. 195 in Bezug auf Verbrecher, die auf handhafter That ergriffen, vor Gericht geführt werden.

Diese Landfriedensgesetzgebung Wartislavs gab auch, so scheint es, die Veranlassung zu einem merkwürdigen Beschlusse des Stralsunder Rats wegen der Anwendung der Schweriner Rechts. Ganz in der Art der 1321 an den Rat von Greifswald erteilten Ermächtigung, welcher eine ähnliche schon 1312 für Anklam¹ vorausgegangen war, verlieh Wartislav, nachdem er durch des letzten Wizlav Tod im November 1325 auch Fürst von Rügen geworden war, der Stadt Stralsund das gleiche Recht, überall im Fürstentum auf die Strafsenräuber und Friedbrecher zu fahnden und sie nach Stralsund zu führen, um sie nach Beschaffenheit ihrer Handlung zu richten, *secundum quod vigor et ordo juris requirit*. Und im folgenden Jahre erhielten wegen der Wartislav gewährten Unterstützung neben Stralsund auch Greifswald, Anklam, Demmin und Treptow an der Tollense vom Herzog Otto I. von Stettin, dem Oheim Wartislavs, für die Länder Groswin und Demmin die Befreiung von Zoll, Geleitsgeld und Ungeld mit dem Zusatz, daß der Herzog ihnen nicht verübeln werde, wenn sie diejenigen seiner Vasallen, welche diesem Privileg zuwider dergleichen Abgaben ihnen abschätzten, ergriffen und rechtfertigten². Da in den Urkunden nichts darüber gesagt ist, welches materielle und formelle Recht bei diesen Prozeduren zur Anwendung kommen sollte, so hielt der Rat von Stralsund für erforderlich, hierüber die Bestimmung zu treffen, daß alle Gebrechen im Stadtfelde und dem (daranstofsenden) Felde Vogelsank nach Lübischem, alle übrigen im Stadtgebiet, in Dörfern und anderswo, nach Schwerinischem Rechte gerichtet werden sollten³.

¹ Stavenhagen, Anklam S. 344, Barthold, Pommern 3, S. 126, 127. Hier wird der Stadt neben anderen Freiheiten sogar die Befugnis verliehen, die herzoglichen Vögte, welche den städtischen Freiheiten zu nahe treten, als Räuber zu richten. Sollte das auf die Herrn von Schwerin gemünzt sein, gegen welche Herzog Otto I. zu derselben Zeit märkische Hülfe heranzufordern mußte?

² Kosegarten, Pomm. Geschichtsdenkmäler S. 302, 303. Stavenhagen, Anklam S. 357.

³ 1326 circa festum Johannis bapt. im Liber memorialis, Abt. de arbitrio consulum: *Omnes excessus campi civitatis et campi Vogelsang debent judicari jure Lubicensi, ceteri et alii excessus intra proprietatem civitatis ubique in*

Offenbar ist dieser Beschluss kein toter Buchstabe geblieben. Die Unruhen des Rügischen Erbfolgekrieges mochten Anlaß genug zu seiner öfteren Anwendung geben. Nachdem Herzog Wartislav IV. schon am 1. Aug. 1326 in Stralsund von frühem Tode dahingerafft war, erneuten die Stettiner Herzoge als Vormünder seiner Söhne die den Städten bezüglich der Friedbrecher erteilten Vollmachten wiederholt am 24. Dec. 1326 und im Sept. 1327¹. Die letzte Verordnung bevorwortet allerdings die Subsidiarität dieser Gerichtsbarkeit, *si dicti consules nostri presenciam habere non poterint*, und schreibt den Städten auch vor, thunlichst den Rat des Landvogtes (*major advocatus*) einzuholen, und so behält sich auch fast hundert Jahre später Wartislav IX. in der Quatembergerichtsordnung von 1421² den Vorsitz in dem aus acht Mannen und acht Städtern zusammengesetzten Gerichte vor, indessen wird von demselben Wartislav IX. auch in dem sog. goldenen Privileg von 1452³ den vier Städten Stralsund, Greifswald, Demmin, Anklam die Vollmacht zur Befriedung der Strafsen erneuert. Ja, der Stadt Stralsund wird noch 1525 und 1541 bei der Erbhuldigung der die Regierung antretenden Herzoge bestätigt, »dafs, soviel die Gerichtsgewalt über den Adel betreffe, der als Strafsenbeschädiger u. s. w. befunden werde, die vom Stralsunde es nach Laut ihrer hergebrachten Privilegien halten sollen, doch dafs sie Niemand

villis et aliis locis debent judicari jure Sverinensi. In dem mündlichen Vortrage habe ich die Einverleibung von zehn umliegenden Dörfern in das Stadtgebiet im Jahre 1321 und die Hinzufügung einiger weiterer auf beiden Seiten der Meerenge im Jahre 1326 als Veranlassung des Ratsschlusses vermutet, doch scheint mir jetzt, wengleich jener Gesichtspunkt nicht ganz abwegig sein mag, die Landfriedensgesetzgebung einen noch näherliegenden Anlaß geboten zu haben. — Vielleicht ist die auffallende Häufung *ceteri et alii excessus* dahin aufzuklären, dafs *et alii* vor *ubique* zu setzen ist. — Man wird in Stralsund auch unterrichtet gewesen sein, dafs die gleiche Unterscheidung: Lübisches Recht in, Schwerinisch außerhalb der Stadt auch für Rostock und Wismar bestand. Mehl. U.-B. 10, S. 264, Nr. 6944; v. Kamptz, Mehl. Civilrecht 1, S. 277, 278; Crull, Hans. Geschichtsquellen 2, S. XV; Böhlau, Mehl. Landrecht 1, S. 31; Hans. Geschichtsblätter 1879, S. 174.

¹ Kosegarten, Pomm. Geschichtsdenkmäler S. 303, 304.

² Lisch, Behrsche Urkb. 3, Nr. 422.

³ Kosegarten a. a. O. S. 306.

damit Unrecht thun«¹. Dafs es hierbei nach Schweriner Recht hergehen soll, wird in der Wartislavschen Quatembergerichtsordnung mit ausdrücklichen Worten angeordnet, in denen die Aufgabe des Gerichts dahin vorgezeichnet wird, »dat se scholen mit uns richten over alle overfaringhe unde ghebrek, de unsen landen scheen, [de] to richtende unde rechtferdich to makende na deme bescreven Zwerynschen rechte«². Auf dies Recht werden die 16 Mannen und Ratsmitglieder namentlich eingeschworen: Desse vorscreven sosteyne schölen dat zweren to den hilgen, dat se eneme jesliken rechte richten willen, deme armen unde deme riken, na eneme bescreven rechte also vorscreven is. Nur wird als mit dem Zweck dieser summarischen Justiz nicht vereinbar verboten, die Urteile nach Schwerin zu schelten: »me schal dat recht nicht schelden to Zwerin«.

8. Das Stralsundische Landgebiet.

In Stralsund knüpfte sich an die mitgeteilte Unterscheidung eine ganz eigentümliche Rechtsordnung. Das Lübische und Schwerinische Rechtsgebiet mußten fest voneinander geschieden werden. Diese Grenze bildete, wie uns der Bericht von 1547 belehrt, der Rennebaum oder schlechtweg der Baum. Ein solcher befand sich vor jedem Thore da, wo die Landstraßen die städtische Weichbildgrenze durchschnitt. Hier befanden sich auch die äußersten Befestigungswerke der Stadt, die Zingel. Es scheint, dafs sie durch einen Schlagbaum gesperrt wurden, welcher eben die Bezeichnung Renne- oder Ronnebom (= Grenzbaum) führte. Vor demselben befand sich noch ein Graben, vermutlich ein Stück oder Rest einer ursprünglichen, das ganze Stadtgebiet umgebenden, aus Wall und Graben bestehenden Umgrenzung, tief genug, dafs man darin ertrinken

¹ Kosegarten a. a. O. S. 307; Schwarz, Justizhist. S. 40; Dähnert, Pomm. Landesurkk. B. 2, S. 31.

² Ob es mit dem »beschriebenen Rechte« so wörtlich zu nehmen? Es war wohl nur eine unbestimmte Vorstellung, dafs es auch etwas Geschriebenes in dieser Beziehung gebe. Andernfalls könnte nur an das Exemplar gedacht sein, dessen Existenz oben S. 20 als möglich angenommen ist.

konnte¹. Für mancherlei rechtliche Vorgänge war der Rennebaum bestimmt. Auf ihn legte die Finger, wer die Stadt abschwur. Neben ihm wurden die Häupter der mit dem Schwerte Gestraften auf einen Staken gesetzt. Seine Hauptbedeutung aber bleibt die Scheidung der genannten Rechtsgebiete, und damit der Vogtei inner- und außerhalb der Stadt.

Die *advocacia intra civitatem* ist eine urkundliche Bezeichnung aus dem Jahre 1330². Ich nehme an, daß der fürstliche Land- oder Großvogt sich für ihre Verwaltung schon früh einen Stellvertreter in der Person des *subadvocatus* bestellte. 1319 wurde dem Rat auf die Besetzung dieses Amtes ein verfassungsmäßiger Einfluß zugestanden. Etwa zu derselben Zeit kam es in den Pfandbesitz Stralsundischer Bürger, im folgenden Jahrhundert in den Pfandbesitz der Stadt selbst, bis 1488 »Gericht und Vogedie tom Stralsunde« durch Kauf vom Landesherrn in den Eigenbesitz der Stadt gelangte³. Die Vogtei innerhalb der Stadt hat es nur mit Lübischem Recht zu thun und interessiert

¹ Genannt sind uns die Bartische Zingel, an welcher 1448 der neue Rennebaum gesetzt, der Graben gesäubert und ein Steindamm gelegt wurde, Str. Chr. 1, S. 192, die Tribseesche Zingel, bei welcher der Schwärmer Peter Suleke 1559 die Finger auf den Baum legen und die Stadt verschwören mußte, Str. Chr. 3, S. 35, die Knepezingel (Knieperzingel), wo 1531 ein Blutschänder verbrannt wurde, Sastrow 1, S. 80, und der Spitalsche Baum, neben welchem das Haupt eines wegen Notzucht Verurteilten 1566 auf dem Staken saß, Str. Chr. 2, S. 36. »Am Bartschen Zingel« heißt nach Francke, Pomm. Jahrb. 2, S. 51 noch heute ein Teil des Triebseer Feldes in der Stralsunder Feldmark, desgleichen »Fährzingel« der Schmuckplatz zwischen den beiden Fährthoren. Barther und Hospitaler Zingel und Baum waren vielleicht identisch, da die Straße nach Barth aus dem Hospitalerthor bei St. Jürgen vorbei über Stadtkoppel führte, Francke a. a. O. S. 53. Dieser Baum ist wahrscheinlich auch gemeint, wenn kein näherer Zusatz gemacht ist, wie in den Nachrichten von den Ertrinkungsfällen 1565 und 1581 und der Prügelei 1583, Str. Chr. 2, S. 163, 184, 188.

² In zwei Stellen des Stadtbuches verpfändet der Vogt Joh. Wesent die Einkünfte der *advocacia intra civ.* seinen Gläubigern. Joh. Wesent, ein städtischer Bürger, scheint selbst die Vogtei pfandweise vom Landesherrn innegehabt zu haben.

³ Näheres Dinnies in Gadebusch, Pomm. Samml. 1, S. 358, und in meinem Aufsatz: Johann Mörder, Vogt zu Stralsund 1273—1301, in der Sonntagsbeilage der Strals. Zeitung 1893 Nr. 45.

uns daher nicht weiter. Wie steht es aber mit der Vogtei aufserhalb des Rennebaums? Hat hier der landesherrliche Vogt noch Machtbefugnisse? Grundsätzlich ist die Frage wohl zu bejahen. Noch in derselben Urkunde, in welcher Fürst Wizlav III. 1321 der Stadt zehn sie umgebende Dörfer vereignet, wahrt er doch seinem Vogt zum Sunde die Beteiligung an dem Gericht der Ratmannen in eben diesem Gebiete. Aber wo in den einzelnen Erwerbsverträgen von der Stadt oder den Käufern auch das höchste mit dem niedrigsten Gericht gekauft war, blieb für eine Teilnahme des fürstlichen Landvogts kein Raum. Hier waren die Eigentümer selbst die Gerichtsherren. War die Stadt die Eigentümerin, so lag mit der Verwaltung des Eigentums auch die Handhabung der Rechtspflege den Kämmerern ob, war es eine Stiftung, den Vorstehern derselben, bei einem der Stadt gehörigen Kirchlehn dem von dem Rat damit Belehnten u. s. f. Nun wäre es aber den Kämmerern und wohl auch den Hospitalverwaltern und anderen nicht gut möglich gewesen, selbst überall, wo es erforderlich war, die streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit auszuüben. Zu ihrer Vertretung wurde daher eine Organisation geschaffen, deren Ursprung für uns freilich im Dunkeln liegt, die aber im 15. und 16. Jahrhundert in einer Menge urkundlicher und chronikalischer Zeugnisse so völlig ausgebildet erscheint, dafs sie damals schon seit unvordenklicher Zeit bestanden haben mufs.

Hüben und drüben, d. h. diesseit und jenseit des Sundes lag es einen vom Rat angestellten besonderen Vogt für diese Rechtspflege, der für das festländische Gebiet seinen Sitz natürlich in Stralsund hatte, für die Insel Rügen aber, deren Grund und Boden je länger je mehr in Sundische Hände übergang, auf der Alten Fähre gegenüber Stralsund angesiedelt war.

Höchst merkwürdig ist zu beobachten, wie die Stellung dieser beiden Vögte, die doch grundsätzlich eine ganz gleiche hätte sein müssen, in Wirklichkeit eine ganz verschiedene Entwicklung nahm, die des einen in absteigender, des andern in aufsteigender Richtung. Zweierlei Ursachen sind dafür anzuführen. Der in Stralsund ansässige Beamte hatte seine vornehmen Auftraggeber unmittelbar neben sich und mußte für ihre Aufträge jeden Augenblick zur Hand sein. Der

Fährvogt¹ aber war ihnen nicht so leicht erreichbar und von selbst auf gröfsere Selbständigkeit angewiesen. Beide hatten allerdings vielfach an Ort und Stelle, wo ihre Thätigkeit erfordert wurde, zu thun. Wurde dieselbe aber an ihrem Amtssitze nötig, so war der Stralsundische Beamte auf den Hof des mit einem Gefängnis versehenen Stadtstalles angewiesen, während der auf der Fährre sich des schön gelegenen Kirchhofs bedienen durfte und ein eigenes Gefängnis zur Verfügung hatte, von dem sich, wer bei der Entlassung Urfehde schwor, rühmen konnte, »dat he heft seten in der stad slote uppe der vere«². Der Fährvogt hatte noch einen reitenden Diener zur Verfügung, durch den er sich bei kleineren Rechtsakten, wie Leichenschauen, vertreten lassen konnte³, während der auf dem Festlande, wenn es aufs Land zu reiten galt, sich selbst das Pferd aus dem Stalle ziehen konnte⁴. Im Eidebuch der Kämmerei folgt der Norm des Amtseides, wie ihn zuerst Franz Jericho etwa um 1570 leistete, ein Verzeichnis von sieben Personen, welche denselben Eid vom 18. März 1575 bis 8. März 1684 geleistet haben. Doch nicht alle schworen, »als ein Voigt uf der Alten Vheren« Bürgermeister und Rat gewärtig und gehorsam zu sein. Das Formular läßt ersehen, dafs etwa um das Jahr 1600 die Worte »Voigt uf der Alten Vheren« durchstrichen und ersetzt sind durch »Landrichter in Ruygen«⁵. Dagegen ist des festländischen Beamten im Eidebuche gar nicht gedacht. Nicht einmal eine feste Amtsbezeichnung ist ihm geworden. In einer Urkunde von 1463 heifst er *advocatus consularis*, während er in dem Ratslehnbrief für Sastrow von 1566 »unser Landvoigt up dieser Seiten« und in Sastrows Resolution von 1589 »Stadtvoigt« genannt wird⁶. Zu Ende vorigen Jahrhunderts kennzeichnet aber Dinnies⁷ seine Stellung

¹ Vogt upr vere, bei v. Bohlen, Gesch. des Geschl. der Bohlen, Tl. I, Stammbaum; *judex ad trajectum vetus*, Brandenburg, Mag. S. 41.

² Strals. Verfestungsbuch Nr. 684.

³ Stralsund. Chron. 2, S. 83; 3, S. 58.

⁴ So Claus v. d. Heiden, Str. Chr. 3, S. 25.

⁵ Nach Brandenburg Mag. S. 41 ist aktenmäfsig auch der Titel: Stadt-Erbschichtungsrichter auf Rügen.

⁶ Sastrow v. Mohnike 3, S. 192, 194.

⁷ In Gadebusch, Pomm. Samml. 1, S. 382.

dahin: »der Stadtvogt ist ein der Kammer zugeordneter Unterbedienter, der zu E. E. Rats reitenden Dienern gehört, zur Bestellung der in den Vorstädten und in den Patrimonialgütern der Stadt vorkommenden Gewerbe gebraucht wird, und dahin, dafs daselbst den ergangenen Verordnungen und gemachten Anstalten gelebet werde, sehen mufs«. In Wechselwirkung mit der Stellung, die den beiden Vögten Stralsunds diesseit und jenseit des Sundes beschieden war, steht der Kreis, aus dem sich diese Beamten selbst ergänzten. Als Fährvögte fungieren wiederholt angesehene Mitglieder des umwohnenden Landadels, zwei Kahldens und ein Bohlen¹, während die Stadtvögte, deren uns in Urkunden und Chroniken des 15. und 16. Jahrhunderts überhaupt nur drei namhaft gemacht werden, unbekannter Herkunft sind. Natürlich trug dies wieder dazu bei, die Stellung des Stadtvogtes niederzudrücken, die des Fährvogtes zu heben. Die beste Erläuterung dieses Herganges im einzelnen ist den Aufzeichnungen Gentskows und der gleichzeitigen Chronikanten zu entnehmen, welche dem Stadtvogt Claus v. d. Heide und dem Fährvogt Henning Bolen gelten, woraus ich nur hervorhebe, wie Henning Bolen 1563 als Hauptmann des Sundischen Hülfskorps von 230 Mann dem Landesherrn nach Ückermünde zugesandt, Claus v. d. Heide aber zu Botendiensten und Verhaftungen verwandt wird und — als Hauptaktion — eigenhändig einen städtischen Anwalt zum Rechtstage nach Wismar fährt².

Dies waren die für Stralsunds Gebiet berufenen Organe zur Handhabung des Schweriner Rechts. Und dafs sie es handhabten, ist uns für den Ratsvogt Claus Trügemann und den Fährvogt Peter Ridder notariell bezeugt. Die betreffenden Protokolle schildern den Hergang der Verhandlung in aller Ausführlichkeit und Anschaulichkeit. 1463 setzt der genannte Trügemann auf Befehl der Kämmerer vom Sunde den Geistlichen Arnold Witte in den Besitz von acht Morgen Vikarienacker zu Lüssow bei Stralsund

¹ Von den übrigen läfst der Name Desmotomus (1623) auf gelehrte Bildung, Bulow (1612), Illies (1656) auf Angehörigkeit zu angesehenen Familien schliessen.

² Die Stellen über Bolen Str. Chr. 2, S. 18; 3, S. 58, 97, 246, 481; über Claus v. d. Heiden Str. Chr. 3, S. 25, 46, 51, 197, 198, 306, 367.

juxta consuetudines juris Schwerinensis, uti moris est; 1534 hegt Peter Ridder ein Schwerinisch Gericht auf der Alten Fähre, in welchem auf Klage der Kirchenvorsteher daselbst gegen vier nicht erschienene Beklagte auf je 60 Mk. Brüche erkannt wird, weil sie von einer durch weiland Bürgermeister Matthias Darne gestifteten Vikarienwiese wider Fug und Recht Heu entführt haben. Die Besetzung des Gerichts ähnelt der lübisch-rechtlichen. Wie dort zwei Ratmannen zur Kontrolle des vorsitzenden Vogtes diesem zur Seite sitzen¹, so wählt hier der Richter selbst zwei Beisitzer². In Lüssow sind es zwei Gerichtseingesessene, auf der Fähre aber ist der erste Beisitzer »der Landvogt der Stadt Stralsund«, offenbar der festländische Vogt, und nur der zweite ein Ortsangehöriger.

Wenn auch die kaiserlichen Notarien von einer Thätigkeit des Umstandes nichts besonderes bezeugen, so führen sie doch beidemale zum Schlufs eine Anzahl Männer auf, im ersten Fall acht, im andern sechs, welche als Zeugen des Aktes zugezogen sind. Und man wird sich die Öffentlichkeit dieser Verhandlungen, welche gewifs unter freiem Himmel vor sich gingen, nicht auf diese Urkundszeugen beschränkt zu denken haben. So erklärt sich, wie sich das Schweriner Recht eine gewisse Volkstümlichkeit erhalten konnte, welche dem Lübischen Niedergericht mit dem früheren Schwinden der allgemeinen Öffentlichkeit eher abgehen mußte. Freilich war es der Natur der Sache entsprechend mehr äufserliches, worin das Volk den Unterschied der beiden Rechte erblickte. Noch 1454 war seine Teilnahme lebendig und wirksam genug, um bei einem schlimmen Handel, zu dem sich der städtische Vogt und Ratmann Nikolaus Hagedorn³ hergegeben hatte, durch seine Intervention einen Justizmord zu

¹ An Stelle des Schultheifsen des Sächs. Landrechts, Planck, Rechtsverfahren 1, S. 91, 94. Ohne zwei Beisitzer verfuhr selbst der Untervogt des Niedergerichts nicht in der ihm obliegenden niedersten Gerichtsbarkeit. Str. Chr. 3, S. 352.

² Für die sich der Titel Schöffen eingebürgert zu haben scheint. Vgl. den Fall von 1551 weiter unten.

³ Anscheinend sonst ein strenger Richter, dessen Andenken noch hundert Jahre später darin fortlebt, daß das Untersuchungsgefängnis als Hagedorns Kammer bezeichnet wird. Str. Chr. 3, S. 176, 242, 353.

verhüten. Auf der Strafe zwischen Greifswald und Stralsund hatten Matthias Lippe und Markus Voet, Stralsunder Patrizier, einen Müller aus Übermut mit dem Halse an ihren Wagenbaum gebunden und dadurch erwürgt. Die That zu verdecken, liefs Hagedorn, der sich in ihrer Gesellschaft befand, den Toten nebst Sohn und Frau in die Büttelei bringen, um auf Anklage der Thäter am andern Tage im Niedergericht Lübisch Recht über jene als Strafsenräuber und Mörder zu halten. Etliche Bürger aber nahmen Anstofs, dafs hier die Büttelei und nicht der Stadtstall als Gefängnis dienen und der Tote aus dem Schwerinischen ins Lübische Recht gebracht werden sollte, da doch der angebliche Mord im Schwerinischen begangen war. Sie thaten Einrede. Der wahre Schuldige kam an den Tag und mußte sich mit schwerer Buße lösen¹.

Im Vergleich hiermit zeigt der Rechtsfall des Müllersohns, der 1551 seinem Vater den Arm zerschlug und nach Lübischem Recht den Kopf oder beide Hände verlieren sollte, schon den Gegensatz zwischen gelehrtem und ungelehrtem Richtertum, und wie man in den Kreisen des ersteren über das volkstümliche Gericht die Achseln zuckte. Der Jungfrau, die für den Thäter einen Erdfall that und bat, dafs man ihm die Hände lasse, ward die Antwort: »ja, wenn es Schöffen- oder Schwerinisch Recht wäre, so könnte es wohl geschehen, Lübisch Recht könnte das nicht leiden«².

Diesem Verhältnisse entspricht es auch, dafs, während das Volk, wo es im Stralsundischen Landgebiete Missethäter ertappte, dieselben altem rechtsgewohntem Brauche nach dem Stralsunder Stadtstalle zuführte³, der gelehrte Gentzkow, wo er als Gerichts-

¹ Str. Chr. 1, S. 208; Frensdorff in Stralsunder Verfestungsbuch S. LVII, LVIII.

² Str. Chr. 1, S. 129; Frensdorff a. a. O. S. LVIII.

³ 1566 Aug. 23 ergriff man den langen Peter Witte, der im Stadtkorn eine achtzigjährige Frau genozüchtigt hatte, in Bürgermeister Klinkows Besetzung und Gericht bei der Kedingshäger Mühle, brachte ihn vor Bürgermeister Gentzkow, der auf Vorstand zweier Bürger ihn auf den Stadthof setzen liefs. Str. Chr. 2, S. 36, 164; 3, S. 405. 1575 Juli 7 brachte man den Bauernknecht Marten Klickow, der den Küster zu Ummanz erstochen, auf den Stadtstall. Str. Chr. 2, S. 39, 176. Witte ward schon am 30. August

herr¹ einzutreten hat, von dem Unterschiede des Schweriner und Lübischen Rechts nichts mehr weiß, sich der Lokale und der Organe beider durcheinander bedient².

9. Verschwinden des Schweriner Rechts vor dem Römischen.

Überraschend schnell ist der Name des Schweriner Rechts in unseren Gegenden erloschen. Noch 1551 bezeugt uns eine Greifswalder Urkunde, daß Behr-Vargatzsche Bauern, weil sie vom Sanzer Felde aus städtischem Gebiet zu nachtschlafender Zeit Holz weggefahren, »mit gehegeden Swerinschen rechte in die veste declareret« sind. 1573 aber beginnt der Prozeß, in dem die letzte Erwähnung des Schwerinischen Rechts und zwar in einer Weise vorkommt, daß sie nur als Erinnerung an lange verklungene Zeiten anmutet. Die Prozeßführung, welche uns die Akten Rotermund wider Völschow zeigen, läßt aufs anschaulichste erkennen, wie das Römische Recht seinen Einzug in die deutschen Lande hält, freilich in unerfreulichster Weise.

Der Anlaß zu dem Rechtsstreit ist höchst geringfügig. In Schmedshagen, einem Dorfe vor Stralsund, hat der Ritter Gützlav Rotermund, fürstlicher Amtmann zum Campe, von der Universität Rostock zwei Bauerhöfe aus dem ehemaligen Besitz des Klosters Marienehe bei Rostock erworben. Ihm benachbart besitzt auch der Stralsundische Ratmann Stevelin Völschow einen solchen. Völschow hat den Rotermundschen Bauern Fischkörbe zerstören lassen, durch deren Setzung er seine Fischereigerechtigkeit beeinträchtigt sah. Rotermund aber, auf jede Gelegenheit spähend, den Städtern etwas am Zeuge zu flicken, sie

1566, Klickow am 12. Juli 1575, jener mit dem Schwert, dieser mit dem Rade gerichtet. Notizen über den Stadtstall habe ich zusammengestellt in der Sonntagsbeilage zur Strals. Zeitung 1894 Nr. 14, 15.

¹ Sei es in seiner Gerichtsbarkeit als Spezialpatron (Lehnpastor) zu Prohn, sei es als Bürgermeister und Haupt der städtischen Gerichtsbarkeit.

² Er läßt den Pastorsohn Daniel Wüste von Prohn zur Zwangstrauung vor des Vogts Kiste nach Stralsund führen und schickt den Untervogt des Niedergerichts zu Exekutionshandlungen nach Muks aufs Land. Strals. Chr. 3, S. 51, 352.

unter die Macht des Landesherrn und des Adels zu beugen, und seinerseits schon römischrechtlich gebildet, erbittet bei Hofe ein unbedingtes Mandat gegen Völschow auf Wiederherstellung nebst Festsetzung einer *poena legis Juliae de vi privata*. Dem Mandat folgt ein Völschower Gegenbericht und darauf eine vom Herzog angeordnete Untersuchung an Ort und Stelle. Hier aber interveniert und protestiert die Stadt Stralsund. Der Rat droht mit der Appellation, sendet Deputierte an den Hof, um nachzuweisen, daß die Fortsetzung des hofgerichtlichen Verfahrens eine Verletzung der städtischen Jurisdiktionsprivilegien bilde. Ein fürstlicher Bescheid sucht hierüber zu beruhigen, rät von nutzloser Weiterung ab, verheißt, sobald ordentlicher Prozeß eingeleitet sein werde, Prüfung der vorzulegenden Urkunden. Darauf entwickelt sich weiterer Schriftwechsel darüber, ob Stralsund, ob Landstädte überhaupt *merum, mixtum, maximum imperium* und nicht bloß *jurisdictio simplex* in ihren Gebieten hätten. Der fürstliche Rat auf der einen, die Stralsunder Syndici (erst Dr. Zach. Weisse, dann Dr. Heinr. Busch) auf der andern Seite zeigen ihre Gelehrsamkeit, auf Rotermunds Citate aus dem *Corpus juris civilis* und *canonici* antwortet endlich Busch mit einer bogenlangen Ausarbeitung, die unter andern den Wortsinn der einfachen Urkunde, durch welche Bogislav X. der Stadt Stralsund die Vogtei verkauft, dadurch festzustellen sucht, daß jedes Wort durch Citate aus Bartolus und Baldus, einem Dutzend Italiener und den Schriften von Lehrern deutscher Universitäten erläutert wird.

An dieser Gelehrsamkeit strandete das fürstliche Hofgericht zu Wolgast. Nach halbjähriger Pause nahm es die Sache aus dem Grunde wieder auf, weil auf dem Landtage die Klage geäußert war, daß erkannte Strafen zu saumselig eingetrieben würden, aber nur um von Zeit zu Zeit zu verkünden, daß die

¹ Höchst bezeichnend für dessen Ansprüche ist der Satz einer Rotermundschen Gegenerklärung: »Ich geschweige, daß es *absordissimum* sein würde, da ein Adelperson *honore et dignitate mercatoribus antistans et nullum superiorem nisi principem recognoscens* wegen in seiner selbst botmäßigkeit geübter gewalt Lübschen Kaufmanschen rechte der natur und billigkeit zu widern unterworfen werden solt«.

Entscheidung nächstens ergehen solle. 1578 Dezember 16 kam es endlich zu einem Urteil, das ohne weitere Begründung das frühere Mandat aufrechterhielt. Beim Reichskammergericht schwebte die Sache noch bis 1584, doch war man nicht viel weiter gekommen. Auf einen der vorerwähnten Buschschen Schrift ähnlich langatmigen Appellationslibell vom 26. April 1581 hatte Rotermunds Anwalt am 21. Mai 1582 eine Renunciationsanzeige erstattet des seltsamen Inhalts, dafs man den Kompetenzstreit auf sich beruhen lassen und sogleich vor dem Reichskammergerichte die Hauptsache verhandeln wolle. Ersterer gehe eigentlich ja nur den Fürsten an, für den es Rotermund nicht zugemutet werden könne, sich in unbekannte Disputationen einzulassen, auch befreie ihn, Rotermund, dieser Weg von dem ihm als Lehnsmann allerdings unmöglich scheinenden Ansinnen, seinen Gegner Völschow vor dem Rate zu besprechen. Es ist begreiflich, dafs dieser Vorschlag wieder von städtischer Seite abgelehnt wurde. Damit blieb die Sache liegen.

Die Erscheinung, in welcher das Römische Recht hier zuerst auftritt, ist abschreckend genug. Den Schutt und die Schlacken karrte man zuerst heran. Die gelehrte Welt versuchte auf Stelzen sich darin zu bewegen. Der ungelehrten aber war jede Bewegung darin unmöglich. Das Recht, das sie verstand, ihr nationales Recht, das einst so stolz unter den Fahnen des Löwen und gezeichnet mit dem Stempel seines Schweriner Grafschaftssiegels ins Land gekommen war, blieb unter dem Schutte liegen. Auch hier teilt das Schweriner Recht eben nur die allgemeinen Schicksale des Deutschen Rechts. An Reinigungs- und Aufgrabungsarbeiten hat die Wissenschaft es nicht fehlen lassen. Jetzt, da die Gesetzgebung die Schlufsarbeit in die Hand genommen hat, dürfen wir den Wunsch aussprechen, dafs auch das Schweriner, d. i. das Deutsche Recht, soweit es nicht völlig abgestorben ist, in vollendeterer Gestalt und geläutert an dem unvergänglichen Edelmetall des Römischen seine fröhliche Auferstehung feiere.

II.

Der Hansisch-Spanische Konflikt von 1419 und die älteren spanischen Bestände.

VON

KONRAD HÄBLER.

II.

Der Hansisch-Spanische Konflikt von 1492
und die älteren spanischen Bestände.

von

KONRAD HÄBLER.

Über die Bedeutung und den Umfang des ältesten direkten Handelsverkehrs zwischen den deutschen Hansestädten und den Staaten der iberischen Halbinsel sind die Ansichten der Geschichtsforscher ziemlich auseinander gegangen. Während Hirsch in seiner Danziger Handels- und Gewerbsgeschichte sich bemüht hat, dem deutschen Handel nach Spanien und Portugal ein möglichst hohes Alter zuzusprechen, haben andere ihm nachgewiesen, daß seine Folgerungen manchmal sehr kühn, seine Quellen nicht immer unanfechtbar sind, und haben daraus schliesen zu müssen geglaubt, daß von einem nennenswerten direkten Verkehr erst für wesentlich spätere Zeit die Rede sein könne. Eine entscheidende Bedeutung in dieser Kontroverse kommt dem Berichte zu über die Vernichtung einer hansischen Flotte durch den König Johann II. von Kastilien. Derselbe ist uns recht gut überliefert. Er findet sich mit unwesentlichen Abweichungen in verschiedenen lateinischen und deutschen Redaktionen der Chronik des Hermann Korner, einschließlic der unter dem Namen des Rufus gehenden Bearbeitung. Korner aber war selbst ein Zeitgenosse dieser Ereignisse, ja, er hat wohl schon vor dieser Zeit seine geschichtlichen Arbeiten begonnen, er konnte also nicht nur, sondern hatte gewissermaßen eine Verpflichtung dazu, über die Vorgänge genau und zuverlässig unterrichtet zu sein. Wenn man nun die Nachrichten der verschiedenen Kornerschen Versionen¹ zusammenfaßt, so ergibt sich das Folgende.

¹ Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte S. 86—87 Anm. 30. Rufus bei Grautoff II, S. 506.

König Johann II. liefs im Jahre 1419 die Hansestädte wissen, sie sollten ferner nicht mehr selbst die spanischen Handelsartikel aus seinem Reiche abholen, sondern sich damit begnügen, dieselben, wie es früher zu geschehen pflegte, in Brügge von den spanischen Schiffern in Empfang zu nehmen. Trotzdem hätten die Hanseaten eine starke Handelsflotte ausgerüstet, seien mit derselben nach Galizien gefahren und hätten dort ihre Waren gegen eine reiche Ladung kostbaren spanischen Gutes verhandelt. Als sie aber sich reichbeladen auf den Heimweg machen wollten, habe ihnen der König von Kastilien mit seiner Flotte den Weg verlegt. Da sei es zu einem blutigen Kampfe gekommen, in welchem beide Teile viel Menschenleben einbüßten; der Sieg fiel aber endlich den Kastiliern zu, die 48 — nach einer anderen wohl nur auf einer Verwechslung der Zahlen beruhenden Lesart sogar 84¹ — Schiffe erbeuteten, deren Mannschaft in die Gefangenschaft schleppten, später aber, ohne Lösegeld zu fordern, in die Heimat entliesen.

In dieser Erzählung ist manches Wahre enthalten, anderes beruht wohl auf einem Mißverständnis wirklicher Geschehnisse, nicht wenig aber steht in direktem Widerspruche mit den aus den Urkunden zu ermittelnden Vorgängen. Richtig ist die Thatsache der Vernichtung hansischer Schiffe durch die spanische Flotte Johanns II. Auch dem angeblichen Verbote, die spanischen Häfen zu besuchen, liegt wohl etwas Thatsächliches zu Grunde. Es existierte nämlich in Kastilien ein im Jahre 1398 von Heinrich III. zur Förderung des spanischen Seewesens erlassenes Gesetz, nach welchem fremde Schiffe in spanischen Häfen nur dann Ladung einnehmen durften, wenn keine heimischen Schiffe zugegen waren, welche die Verfrachtung übernehmen konnten oder wollten². Vermutlich hat nun König Johann II., der ja der kastilischen Marine noch weit größeres Interesse zuwandte als sein Vorgänger, dies Gesetz wieder in Erinnerung und besonders dann gegen die Hanseaten unnachsichtlich zur Geltung gebracht, als er aus anderen Gründen ihnen wenig freundschaftlich gesinnt war. Unvereinbar aber mit den in zahlreichen Urkunden niedergelegten Nachrichten ist der Teil

¹ So in der Kölerschen Sammlung: Willebrandt S. 203.

² Coleccion de documentos ineditos (de Ultramar) Bd. 38, S. 12.

der Erzählung, der von einer absichtlichen Herausforderung des kastilischen Königs durch die Hanseaten berichtet. Eine solche wird um so weniger wahrscheinlich, als auch der Angriff der spanischen Flotte nicht, wie Korner meint, an der Nordküste Spaniens erfolgte, sondern vielmehr an der französischen Küste in der Nähe von La Rochelle stattfand¹. Dafs durch diese Abweichungen die Bedeutung des Vorganges für die Geschichte der deutsch-spanischen Beziehungen eine wesentlich andere wird, ist einleuchtend. Wenn er nun auch nicht in dem Sinne, wie es bisher meist geschehen, als ein Beweis lebhaften Verkehrs zwischen der Hansa und der spanischen Nordküste zu verwerten ist, so bleibt er doch noch immer von hervorragender Wichtigkeit für diese Beziehungen, und verdient wohl auf Grund des reichlich erschlossenen urkundlichen Materials eingehender dargestellt zu werden, umsomehr, als späterhin aus eben diesem Konflikte diejenigen Grundlagen für den deutsch-spanischen Verkehr erwachsen sind, auf welchen derselbe fast ein Jahrhundert lang gefufst hat.

Dafs zu Ende des 14. Jahrhunderts zwischen den deutschen Hansestädten und den Staaten der iberischen Halbinsel ein mehr als gelegentlicher Verkehr bestand, ist wohl unzweifelhaft. Allerdings ist die Aufsage derer von Kampen an die spanische Nation im Jahre 1383² dafür noch kein vollgültiger Beweis, ebensowenig als die Beraubung Kampenscher Schiffe durch spanische Piraten im Jahre 1342³, oder die Plünderung des Tideman Sticker auf seiner Wallfahrt nach Santiago⁴ oder die Wegnahme spanischer Waren auf hansischen Schiffen im Jahre 1398⁵; denn Räubereien der Spanier gegen Hanseaten konnten sich in irgend einem Teile der von der hansischen Westfahrt berührten Gewässer ereignen und bedingen einen direkten Besuch der spanischen Küsten ebensowenig, als das Vorhandensein spanischer Artikel auf hansischen

¹ C. Fernandez Duro, *La marina de Castilla* (Historia General de España), Madrid 1893, S. 185, läßt die 84 hansischen Schiffe in kastilischen Häfen ergriffen werden. Der Bericht beruht offenbar auf einer mißverstandenen deutschen Quelle.

² HR. I, 7, Nr. 266 § 7. Sartorius, *Gesch. des hans. Bundes* II, S. 576 Anm. 62.

³ H. U. B. III, S. 446—447.

⁴ HR. I, 3, Nr. 122. Hirsch a. a. O. S. 86 Anm. 24.

⁵ HR. I, 4, Nr. 453. Hirsch a. a. O. S. 86 Anm. 25.

Schiffen im Kanal. Dagegen finden wir bereits im Jahre 1373 den preussischen Schiffer Johann Westfale und seine Kogge, genannt der heilige Geist, in Laredo Vivero und Bermeo, wo er mit verschiedenen Kaufleuten Verträge über die Befrachtung seines Schiffes abschließt¹. Diese aber machen durchaus nicht den Eindruck, als wenn ein solcher Vorgang ein seltenes Ereignis oder das Land, aus dem er kam, in jenen Hafenstädten fremd und unbekannt gewesen sei. Die Beweise für einen direkten Verkehr mehren sich außerordentlich in den ersten Jahren des 15. Jahrhunderts, wo nicht nur die spanische Nordküste, sondern vor allem auch Lissabon von den Hanseaten mehrfach aufgesucht worden ist.

Solche Fahrten haben auch nichts Befremdliches an sich, wenn man bedenkt, daß schon im 13. Jahrhundert Kreuzfahrer aus den niederdeutschen Städten ihren Weg nach dem gelobten Lande zu Schiff durch die Straße von Gibraltar nahmen und dabei an der spanischen und portugiesischen Küste Halt machten, dort, um nach Santiago zu pilgern, da, um sich an dem Kampfe gegen die Mauren zu beteiligen. Bemerkenswert dagegen ist es, daß es gerade die entferntesten Städte des Hansabundes sind, die preussischen — vor allen Danzig — welche die Westfahrt bis nach der iberischen Halbinsel ausdehnten. Man könnte geneigt sein, dies mit Beziehungen des Deutsch-Ritter-Ordens in Verbindung zu bringen. Die sog. jüngere Hochmeister-Chronik erwähnt nämlich zweimal, zum Jahre 1219 und zu 1243², daß die Hochmeister Hermann von Salza und Konrad von Thüringen nach Welschland gezogen seien und die Ordenshäuser in Italien und Spanien einer Inspektion unterzogen hätten. Überdies wissen wir, daß mindestens im Jahre 1402 eigene Schiffe des Ordens den Handelsverkehr der Ordens-Schäffereien mit Spanien und Portugal vermittelten³; es wäre also wohl denkbar, daß auch in der Zwischenzeit Verbindungen zwischen diesen weit entlegenen Provinzen bestanden hätten. Leider aber fehlen alle und jede urkundlichen Grundlagen dafür, daß die Angaben der Chronik richtig sind und daß auch der Deutsche

¹ Gilliodts-van Severen, Inventaire des archives de Bruges Vol. VI, S. 533 ff.

² Scriptorum rerum Prussicarum Vol. V, S. 61 u. 112.

³ Sattler, Handels-Rechnungen des Deutschen Ordens S. 9 u. 75.

Orden, wie die Templer und Johanniter, in Spanien mit Grundbesitz belehnt worden sei.

In dem friedlichen Verkehr der Hansa mit Spanien trat nun aber zu Beginn des 15. Jahrhunderts eine Wandlung ein. Unzweifelhaft hängt diese unter anderem auch mit dem Erlaß der Navigations-Akte von 1398 zusammen, obwohl in der Urkunde neben den Engländern, Franzosen u. s. w. die *esterlines* — so machte man sich in Spanien den Namen »Österlinge« zu recht — nicht ausdrücklich genannt, sondern unter dem Begriff »aller möglichen anderen Nationen« eingeschlossen werden. Daneben aber lagen der entstehenden hansisch-spanischen Entfremdung auch andere Motive rein politischen Charakters zu Grunde. Gegenüber den Engländern bestand in Kastilien seit undenklichen Zeiten eine Animosität, die in der fortgesetzten Rivalität der beiderseitigen Seeleute immer neue Nahrung fand. Nur vorübergehend war darin eine Änderung eingetreten, als Peter der Grausame die Hülfe der Engländer gegen Heinrich von Trastamara anrief. Als aber dann dieser mit Unterstützung des Bertrand du Guesclin und der Franzosen seinen Gegner überwunden hatte, stellte sich Kastilien in dem zwischen Frankreich und England entbrannten Streite offen auf die Seite des ersteren, und verpflichtete sich in einem Bündnisvertrage, so oft es darum angegangen würde, den Franzosen besonders mit seiner Flotte zu Hülfe zu kommen. Seitdem erschienen öfter spanische Kriegsflotten in den nördlichen Gewässern, und verübten nicht nur an englischen, sondern gelegentlich auch an den Schiffen anderer Nationen Akte der Feindseligkeit. So war auch im Jahre 1416 eine spanische Flotte den Franzosen zu Hülfe gekommen, als diese sich bemühten, das kurz zuvor von den Engländern eroberte Harfleur in ihre Gewalt zurückzubringen¹. Während die Franzosen die Stadt von der Landseite umschlossen hielten, sperren die Schiffe, von Genuesischen und spanischen Hülfsflotten verstärkt, die Zufuhr von der Seeseite ab, so daß die englische Besatzung in die äußerste Not geriet. Allein

¹ Die Gegenwart der Spanier wird bezeugt in den *Chroniques de Saint Denis* Vol. VI, S. 36 (hier wird ihnen sogar die Schuld an der Niederlage beigemessen) und von Hackluyt, *Voyages* Bd. I, S. 185, nach einem *Chronicle* von Winchester.

Heinrich V. von England liefs seine Getreuen nicht im Stich. Im August erschien eine englische Flotte, angeblich von 300 Segeln, unter dem Kommando des Herzogs Johann von Bedford, des Bruders des englischen Königs, vor der belagerten Stadt, griff die verbündeten Flotten an und besiegte sie nach einem schweren Kampfe vollständig, so dafs Harfleur neu versorgt, die Besatzung verstärkt und den Franzosen jede Hoffnung auf deren Eroberung abgeschnitten wurde. In dieser englischen Flotte nun hatten auch einige Schiffe der Hansa gegen Franzosen und Spanier gekämpft. Es war das allerdings nicht ganz freiwillig geschehen. Um schnell eine gröfsere Flotte zusammen zu bringen, hatten die Engländer — wie es in ähnlichen Fällen damals und noch lange nachher die meisten Potentaten machten — alle in den Häfen ihres Landes vor Anker liegenden Schiffe mit Beschlag belegt und sie gezwungen, entweder sich um eine hohe Summe loszukaufen oder für eine angemessene Besoldung an dem Feldzuge teilzunehmen. Die hanseatischen Schiffe hatten die letztere Eventualität vorgezogen, und so war es gekommen, dafs sie an der Seite der Engländer gegen die Spanier kämpften. Diese aber sahen darin einen Akt offener Feindseligkeit, für den sie Rache zu nehmen beschlossen an allen hansischen Schiffen, die ihnen in die Hände fielen. Die Hanseaten werden darnach wohl auch die Hände nicht in den Schofs gelegt haben; das dürfen wir wenigstens daraus schliessen, dafs der Herzog von Burgund sich veranlafst fühlte, zu Ende 1418 beiden Theilen die Beobachtung des Friedens innerhalb des flandrischen Fahrwassers nachdrücklich einzuschärfen¹. Schon im Sommer dieses Jahres, als die Kunde nach Brügge kam, dafs die spanische Flotte abermals zur Unterstützung der Franzosen ausgelaufen sei, und den englischen Städten im Süden Frankreichs, Bayonne, Biarritz u. a., schweren Schaden zugefügt habe, wurde man in Brügge einigermaßen bedenklich, ob es ratsam sei, unter diesen Umständen die zur Westfahrt gerüstete Flotte auslaufen zu lassen. Allein es war weder von kastilischer noch von hansischer Seite eine Kriegserklärung erfolgt, auch wufsten die spanischen Schiffer in Brügge nichts Besorgniserregendes zu berichten. So entschlofs

¹ Gilliodts-van Severen a. a. O. Bd. IV, S. 379.

man sich denn, die Flotte nicht zurückzuhalten, und sie verlief um die Mitte des Novembers den Hafen von Sluys. Die Fahrt verlief zunächst ohne alle Zwischenfälle; schon war man bis auf die Höhe von La Rochelle vorgedrungen, schon hatten sich die nach Lissabon bestimmten Schiffe von der Hauptmasse getrennt, da im Anblick des schützenden Hafens erschien die Flotte des Königs von Kastilien, geführt von Juan de Camporeddo, und griff sofort auf das Energischste die eines Überfalles nicht mehr Gewärtigen an. Der Kampf war kurz, aber blutig, und endete mit einem vollständigen Siege der Spanier. Gegen 40 reichbeladene Schiffe fielen in ihre Gewalt; sie wurden in den nahen Hafen von La Rochelle geschleppt und dort so schnell als möglich verkauft, während man ihre gefangene Besatzung ans Land setzte und einfach laufen liefs¹. Nicht zufrieden mit diesem Erfolge, machte sich ein Teil der spanischen Flotte noch auf zur Verfolgung der Lissabon-Fahrer, allein deren Vorsprung war so groß, daß die Spanier ihrer nicht mehr habhaft werden konnten. Immerhin war der angerichtete Schaden ein sehr beträchtlicher, und als die Kunde davon nach Brügge und dann in die Hansestädte gelangte, rief sie allgemeine Bestürzung hervor. Lübeck wollte zuerst dem deutschen Kaufmann zu Brügge die Schuld an dem Unfalle zuschieben, als ob er unbedacht die Teilnahme an der Westfahrt anempfohlen habe; allein auf die energische Verwahrung desselben hat es diesen Punkt schleunigst fallen lassen; dagegen konnte man sich in der ganzen Hansa nicht zu einem raschen Handeln in dieser Angelegenheit entschließen. Zunächst wurde für Mittwoch nach Misericordia Domini (24. April) eine Tagfahrt nach Lübeck ausgeschrieben, und dazu auch der deutsche Kaufmann in Brügge geladen; als aber weitere Komplikationen sich einstellten, von denen sogleich

¹ Korner s. o. HR. I, 7, S. 67. — Die einzige spanische Quelle, die dieses Ereignis erwähnt, ist eine handschriftliche Chronik von Guipuzcoa, um 1490 von Diego de Ayala verfaßt. Floranes hat diese Stelle in des Lope Martinez de Isasti Compendio historial de Guipuzcoa eingetragen. Vgl. die Ausgabe San Sebastian 1850 S. 301. Ayala verlegt den Vorgang in das Jahr 1420 und nennt die Flotte eine deutsche; es waren aber die Niederländer stark daran beteiligt. Die Angaben Ayalas werden bestätigt durch die mir nachträglich bekannt gewordene Urkunde, durch welche Johann II. den Bestand von 1443 ratifiziert. Siehe unten S. 91.

die Rede sein wird, wurde die Versammlung schon auf Quasimodogeniti (14. April) und ohne einen Vertreter aus Brügge abgehalten. Allein der Hansetag kam zu keinem anderen Entschlusse, als dafs der deutsche Kaufmann bei den Leden von Flandern wegen Verletzung des Geleites gegen die Spanier klagbar werden und durch deren Vermittelung Ersatz für das geraubte Gut verlangen solle. Dieser Beschlufs war in mehr als einer Beziehung unzweckmäfsig. Die Niederländischen waren durch den Überfall von La Rochelle ja nicht weniger geschädigt worden als die Hanseaten, und wenn auch zu erwarten stand, dafs sie zur Deckung ihres eigenen Verlustes Schritte gegen die Spanier thun würden, so waren sie doch in diesem Augenblicke zu sehr selbst Partei, um als höhere Instanz zwischen Hanseaten und Spaniern eine Vermittlerrolle zu übernehmen. Sie besafsen aber dazu gegenwärtig auch weniger als je den guten Willen, denn sie machten nicht ohne eine gewisse Berechtigung geltend, dafs sie eigentlich nur durch die Schuld der Hanseaten — nämlich durch deren Einmischung in die englisch-spanische Gegnerschaft — mitgeschädigt worden seien. Zu alledem trat nun noch ein weiteres Element, welches den Niederländern die Vermittelung zu Gunsten der Hansa verleiden mußte.

In den Kreisen des deutschen Kaufmanns zu Brügge hatte man offenbar ein wesentlich anderes Auftreten der Hansa erwartet, und es gewann ganz den Anschein, als wenn man dort einem Akte der Vergeltung, wie er sich in eben diesen Tagen ereignete, durchaus nicht unsympathisch gegenüberstünde. Fast gleichzeitig mit der Nachricht von dem Überfalle in La Rochelle waren in Brügge eine Anzahl deutscher Seeleute eingetroffen, die durch denselben all ihr Hab und Gut verloren hatten. Dafs diese Leute in einer gefährlichen Stimmung sich befanden, läfst sich verstehen; diese Stimmung wurde aber durch die Kriegslust der Deutschen in Brügge eher gefördert als gedämpft, und so bedurfte es nur eines Anlasses, um einen Ausbruch derselben herbeizuführen. Ein solcher bot sich, als in eben diesen Tagen ein mit reicher Ladung befrachteter galizischer Holk auf dem Swin die Anker warf. Fast unmittelbar verbreitete sich das Gerücht, dafs demselben von seiten der erbitterten Deutschen Gefahr drohe, und veranlafste den Schiffer, Lope Vazquez mit

Namen, sich an die Leden um Sicherung seines Eigentums zu wenden. Auf deren Veranlassung mußten sich die Älterleute des deutschen Kaufmanns nach Sluys verfügen, und als sie zurückkehrten, gaben sie die Erklärung ab, für die Sicherheit des spanischen Fahrzeuges in ausreichender Weise Vorkehrungen getroffen zu haben. Nichtsdestoweniger wurde zwei Tage später der Holk genommen¹. Wie sich später herausstellte, hatte sich ein hansischer Schiffer, Bernt von Münster, der sein reich beladenes Schiff vor La Rochelle verloren hatte, an die Spitze von etwa 200 deutschen Schifffern und Knechten gestellt und hatte mit ihrer Hülfe ohne Mühe die 4—5 Mann überwältigt, die auf dem Holk zurückgeblieben waren, und ehe noch die Kunde von dem Geschehenen ruchbar werden konnte, hatte das Schiff mit seiner neuen Besatzung die hohe See erreicht. Als Lope Vazquez mit den Konsuln der spanischen Nation vor den Leden klagte, luden diese natürlich sofort die Älterleute der Deutschen vor sich, allein diese beriefen sich zunächst bestimmt darauf, daß Deutsche unmöglich die Übelthäter gewesen sein könnten und verweigerten unbedingt den Schadenersatz; das einzige, wozu sie sich nach langen Unterhandlungen bereit erklärten, war, an die Hansestädte zu schreiben, damit diese das Schiff anhalten sollten, wenn es etwa einen hansischen Hafen anlief, und dafür Sorge trügen, daß der beraubte Spanier wieder zu seinem Eigentum gelange².

Die Art und Weise, wie der deutsche Kaufmann sich dieser Aufgabe entledigte, zeigt aber nun deutlich, was seine eigentlichen Gesinnungen waren. Er schreibt nämlich sowohl an Lübeck als an den Hochmeister von Preußen in den erwähnten Briefen in sehr kriegerischem Sinne. Er berichtet, daß die Engländer zu einem neuen Schiffszuge gegen Franzosen und Spanier rüsten, und in der Erkenntnis, daß sie an dem Unglück der Hansa nicht ganz ohne Schuld seien, sich sehr bereitwillig erzeigen, der Hansa zu ausreichender Genugthuung behülflich zu sein. Den Spaniern sei es offenbar darum zu thun, den Hanseaten die Westfahrt zu verleiden; die dürfe man aber doch nicht ohne

¹ HR. I, 7, S. 556 ff. § 26.

² Cod. dipl. Lub. Bd. VI, S. 231 u. 261.

weiteres aufgeben. Auf die Vermittelung von Brügge und Flandern sei keineswegs zu rechnen; man sei dort seit langem ohne alle Energie und könne sich nicht einmal dazu aufraffen, auch nur für eine gewissenhafte Beobachtung der verbrieften Privilegien einzutreten. Am deutlichsten verrät sich seine wahre Meinung in der Anfrage, ob die Hansa die Wegnahme alles spanischen Gutes, wo man es antreffe, erlauben und den offenen Verkauf des gekaperten Gutes in den Hansestädten gestatten wolle; wenn dem so sei, erbitte er baldigen Bescheid, damit er dies öffentlich zu Brügge bekannt geben könne¹.

Es läßt sich darnach verstehen, daß der Rat von Brügge und die Leden von Flandern nicht eben sehr entgegenkommend gestimmt waren, als die Älterleute bald darauf mit der Forderung der Hansa an sie herantraten, Rat und Leden sollten dafür Sorge tragen, daß ihnen von Kastilien der zu La Rochelle angerichtete Schaden vergütet werde. Mehr als einmal wurden sie von Brügge nach Gent und von Gent wieder nach Brügge berufen, und doch wollten die Verhandlungen nicht von der Stelle kommen. Die Flandrischen verlangten vor allen Dingen, die Hanseaten sollten den Spaniern auf ein Jahr Urfehde schwören, und in dieser Zeit sollte über einen Bestand verhandelt werden. Dem gegenüber mußte der deutsche Kaufmann aber darauf hinweisen, daß er zu einem solchen Vorgehen weder von der Hansa und viel weniger noch von den Geschädigten ermächtigt sei, und da diese letzteren, von denen doch vor allem Gewaltthätigkeiten zu befürchten waren, nicht zur Stelle, sondern an den verschiedensten Orten verstreut seien, so könne er auf ein solches Ansinnen nichts weiter thun, als es an die Hansa berichten, damit auf einer künftigen Tagfahrt Beschlufs darüber gefast werden möge. Daneben spielt in den hansisch-flandrischen Verhandlungen die Angelegenheit des galizischen Holks eine sehr bedeutende Rolle. Die Älterleute konnten nicht lange auf dem Standpunkte beharren, jede Verantwortung für die Beraubung abzulehnen, nachdem allgemein bekannt wurde, daß Bernt von Münster und andere Deutsche die Räuber gewesen waren. Man erfuhr, daß das Schiff seinen Lauf zunächst nach

¹ Cod. dipl. Lub. Bd. VI, S. 239 ff. HR. I, 7, S. 67 ff.

Bergen in Norwegen genommen hatte; dort war ein wesentlicher Teil der Ladung umgesetzt worden, dann aber war Bernt mit seinen Genossen nach der Weichsel gesegelt, hatte in der Danziger Bucht Anker geworfen und von dem Hochmeister für sich und die Seinen freies Geleit begehrt. Das Sonderbare war, daß ihm dieses, wenn auch zunächst nur für eine kurze Zeit, gewährt wurde, aber schon das genügte, um die Flandrischen in lebhaften Unwillen zu versetzen, da sie ja vom ersten Tage an bei der Hansa um Festnahme des Bernt und des von ihm geraubten Schiffes gebeten hatten. Die Verhandlungen nahmen hiernach einen sehr unerfreulichen Charakter an, der deutsche Kaufmann mußte sich wiederholt sowohl an Lübeck, als auch direkt an die preussischen Städte wenden, um sie über die drohenden Beschlüsse des Rats und der Leden zu informieren, denn diese erklärten unumwunden, daß sie sich an dem Gute der Danziger in Brügge schadlos halten würden, wenn die Hanseaten es nicht durchzusetzen vermöchten, daß die Räuber des galizischen Schiffes zu gerechter Bestrafung ausgeliefert würden, und zwar stellten sie als letzten Termin für die Genugthuung »Unser Lieben Frauen Tag Lichtmeß«, den 2. Februar, auf. Auf das Drängen des deutschen Kaufmanns und des Rates von Lübeck wurde dann diese Angelegenheit auf den preussischen Städtetagen ernstlich in Angriff genommen. Die Tagfahrt zu Marienburg am 4. November fand sich offenbar noch nicht genügend unterrichtet, denn sie beschloß nur, daß man mit dem Hochmeister über die Sache in Unterhandlungen eintreten solle. Allein schon auf dem Tage zu Graudenz (20. Nov. 1420) konnte der Versammlung mitgeteilt werden, daß sowohl von dem Hochmeister als auch durch den Rat von Danzig im Namen der preussischen Städte gleichlautende Briefe an den deutschen Kaufmann zu Brügge und an die vier Leden von Flandern mit einer genauen Darstellung des Herganges gesandt werden sollten, von der man sich eine Beilegung aller Zwistigkeiten versprach¹. Der Hochmeister behauptet nämlich in seinem Schreiben vom 26. Nov. 1420, er habe dem Bernt und seinen Genossen nur deshalb freies Geleit gewährt, damit

¹ Akten der Ständetage Preussens ed. Töppen I, S. 368, 373. HR. I, 7, S. 162.

er nicht wieder ins Ungewisse verschwinde, sondern dafs man vielmehr, was sich an unrechtmäfsig erworbenen Gute bei ihm vorfände, in sichere Hand bringen möge. Er habe deshalb auch im Einverständnis mit dem Danziger Rate verboten, von dem geraubten Gute zu kaufen, und befohlen, dafs alles, was davon in fremde Hände gelangt sei, auf dem Rathause zu Danzig niedergelegt werde. Dort harre in der That Einiges darauf, dafs die rechtlichen Eigentümer dazu sich meldeten. Viel sei allerdings nicht erhalten worden, da der kostbarste Teil der Ladung bereits in Norwegen veräußert worden war. Überdies habe er, der Hochmeister, dem Bernt auch noch das ursprünglich gewährte Geleit um acht Tage gekürzt; darüber sei dieser wohl besorgt geworden, sei wieder auf die See gegangen, aber durch Sturm sei das Schiff in der Danziger Bucht gestrandet und die Mannschaft vermutlich umgekommen. In ganz gleichem Sinne schrieb am 12. Dezember der Rat zu Danzig an dieselben Adressaten, und damit scheint der Zwischenfall im wesentlichen beigelegt zu sein¹. Wir hören nur viel später noch einmal, dafs Lope Vazquez vom Könige von Kastilien ermächtigt worden ist, sich bis zu dem Betrage von 20 000 Kronen — wohl dem ungefähren Werte von Schiff und Ladung — an den Vlamingen schadlos zu halten, wofür diese dann wieder die Hanseaten in Anspruch nehmen wollten. Bei den vielfachen Beschwerden aber, die man gegeneinander vorzubringen und aufzurechnen hatte, scheint die Sache nicht weiter verfolgt worden zu sein.

Neben diesen Verhandlungen waren natürlich auch die anderen fortgesetzt worden über den Ersatz, welchen die Hanseaten mit Hülfe der Leden von den Spaniern forderten. Allein da man in Brügge zunächst wenig Geneigtheit bezeugte, sich hierin ernstlich der Hanseaten anzunehmen, so war man auch bei diesen nicht gewillt, den Vlämischen Konzessionen zu machen. So wies denn eine hansische Tagfahrt zu Wismar am 14. April 1420 nicht nur die Forderung eines Waffenstillstandes mit den Spaniern unbedingt zurück, sondern die Älterleute erhielten sogar auf ihre Anfrage, die spanischen Prisen betreffend, den Bescheid, dafs man zwar von der Aussendung besonderer

¹ HR. I, 7, S. 162—163.

Kaperschiffe gegen die Spanier zunächst abzusehen gedenke, daß aber, wenn hansische Kauffahrer mit Spaniern feindlich zusammenstießen und bei dieser Gelegenheit Beute machten, dem offenen Verkaufe derselben in hansischen Häfen kein Hindernis in den Weg gelegt werden sollte¹.

Die abwartende Haltung der Hansa ist wohl ein ziemlich sicherer Beweis dafür, daß es keineswegs, wie zu Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts Lebensinteressen des hansischen Handels waren, die durch den Abbruch der spanischen Beziehungen gefährdet wurden. Nahm man es doch sogar ruhig hin, daß die von Brügge einer zur Westfahrt gerüsteten Flotte von 25 Schiffen — es ist aber nicht gesagt, daß dies alles nur hansische Schiffe waren — das Auslaufen verboten². Auf die Bedeutung der Westfahrt im allgemeinen und auf den bestimmten Vorsatz, sich diese durch die Feindseligkeit der Spanier — worunter wir immer nur die Kastilianer und Biscayer zu verstehen haben — nicht endgültig verschließen zu lassen, wird allerdings wiederholt hingewiesen; dagegen fehlt es an jeder Erwähnung eines direkten Verkehrs mit spanischen Häfen, und es gelangt in der ganzen Konfliktzeit nicht eine Klage über Ergreifung hansischer Schiffe und hansischen Gutes in den Häfen Kastiliens zu unserer Kenntnis. Offenbar konnte also die Hansa wirklich der Entwicklung der Dinge ohne Befürchtung ernsterer Verluste ruhig entgegensehen; denn an einem friedlichen und sicheren Verkehr in den Häfen von La Rochelle, in der Baye und schließlic in Brügge waren so viele Nationen, und nicht zum wenigsten die Spanier selbst so stark interessiert, daß eine Regelung des Verkehrs mit der Zeit sich ganz von selbst wieder einstellen mußte.

Der erste Schritt dazu geschah schon im Sommer des Jahres 1420. Die Flandrischen waren nicht nur ebenfalls unter den vor La Rochelle Geschädigten, sondern sie hatten noch weit stärkere Verluste zu gewärtigen, wenn ein dauernder Kriegszustand sich einbürgerte und den Handelsverkehr der Gegner zu Brügge bedrohte. Sie suchten deshalb

¹ HR. I, 7, S. 95.

² HR. I, 7, S. 67.

so schnell als möglich zu einem vertragsmäßigen Zustande mit Spanien zu kommen, und der Herzog von Burgund sandte bereits im August eine Gesandtschaft, bestehend aus Robrecht van Bouchoute und Boudine Andries, an den König von Kastilien, um die Frage des Schadenersatzes und der Sicherung des weiteren Handelsverkehrs zu regeln¹. Obwohl die von Brügge sich hierbei entschieden weigerten, die Angelegenheiten der Hansa mit als die ihrigen zu betrachten und wahrzunehmen, so hatten sie dieser doch bereits am 14. Juni die Absicht einer Gesandtschaft mitgeteilt und es ihr anheimgestellt, durch einen gleichzeitigen ähnlichen Schritt an den Verhandlungen sich zu beteiligen, ein Anerbieten, das von den Hanseaten wohl in der Hoffnung unbeachtet blieb, daß die Beilegung auch ihrer Beschwerden sich später von selbst ergeben würde². Darin täuschten sie sich nun aber. Die Gesandtschaft nämlich, die fast ein Jahr in Anspruch nahm, fand zwar in Kastilien eine sehr entgegenkommende Aufnahme, aber die Spanier weigerten sich auf das bestimmteste, in einen direkten Ersatz des angerichteten Schadens zu willigen, und nach langem Hin- und Herverhandeln, nachdem die Gesandten mehrfach sich neue Instruktionen von zu Hause hatten einholen müssen, verständigte man sich schliesslich dahin, daß die Burgundischen sich durch die Erhebung eines besonderen Zolles von den Spaniern für ihren Schaden bezahlt machen sollten, daß aber damit alle anderen Wege der Selbsthilfe, vor allem also alle Kaperbriefe (*lettres de marques*), die von beiden Seiten ausgestellt worden waren, beseitigt werden und der Handel in seine alten Bahnen zurückkehren sollte. Mit diesem Resultate kehrte die Gesandtschaft im Juli 1421 zurück, und als Folge davon erschien eine herzogliche Verordnung am 12. August desselben Jahres, nach welcher von allen spanischen Waren, gleichviel ob dieselben auf spanischen oder anderen Schiffen eingeführt wurden, zu Sluys von einer Kommission, bestehend aus zwei Vertretern des Kaufmanns von Kastilien und zwei Beamten des Herzogs von Burgund der zwanzigste Pfennig, also

¹ Gilliodts-van Severen a. a. O. Bd. IV, S. 380 f.

² Cod. dipl. Lubec. Bd. VI, S. 261 ff. HR. I, 7, S. 122.

eine Wertsteuer von fünf Prozent erhoben werden sollte, deren Ertrag zunächst zum Ersatz des Schadens bestimmt war, welchen burgundische Unterthanen seit dem Jahre 1417 durch Unterthanen des Königs von Kastilien erlitten hatten¹.

Auf diesen Erlafs hin erhoben die Hanseaten zunächst den Anspruch, dafs auch ihre Verluste durch den Ertrag der neuen Steuer ersetzt werden sollten. Sie mochten umso mehr auf eine Bewilligung dieser Forderung rechnen, als der Zoll auch von demjenigen spanischen Gute erhoben wurde, welches auf hansischen Schiffen nach Brügge geführt wurde. Allein sie stiefsen mit ihrem Ansinnen auf unbedingten Widerspruch; man erteilte ihnen den guten Rat, sie möchten zu gleichem Zwecke einen entsprechenden Zoll in hansischen Häfen von dem spanischen Gute erheben, der Ertrag des Zolles zu Sluys sei aber ausschliesslich zur Deckung der flandrischen Verluste und zum Ersatz der Kosten bestimmt, die von burgundischer Seite für die Gesandtschaft nach Spanien aufgewendet worden waren². So erwuchs den Hanseaten zunächst nicht nur kein Vorteil aus dem flandrisch-spanischen Vertrage, sondern sie mufsten im Gegenteil zu allen Verlusten auch noch den neuen Zoll tragen, denn neben den Schiffen der Spanier selbst waren es doch vor allem die hansischen, welche spanisches Gut nach Brügge brachten. Hatte schon dieser Vorgang die Hanseaten stark verstimmt gegen die Flandrischen, so geschah nun auch in der Folge noch manches andere, was dieser Mißstimmung neue Nahrung zuführte. Nicht gar lange nachher liefen nämlich in Brügge spanische Schiffe ein, mit Gütern aus dem Ueberfalle von La Rochelle geladen, die nichtsdestoweniger aber offen zum Verkauf ausgebaut wurden. Gestützt auf einen Paragraphen ihrer Privilegien erhoben die Hanseaten dagegen sowohl in Brügge als Ter Muiden Klage,

¹ Gilliodts-van Severen a. a. O. Bd. IV, S. 495. Besondere Beachtung verdient dabei, dafs die Verordnung den Vertretern von fünf spanischen Provinzen kundgethan wird. Darnach zerfiel die spanische Nation in die Gruppen des Kaufmanns von Galizien, Asturien, Alt-Kastilien, Biskaya und Baskenland. 1443 erscheinen bei dem Vertrage zwischen der Hansa und Spanien sogar sechs Konsuln; dagegen sind die Gruppen 1502 auf zwei reduziert.

² Liv-, Esth- und Kurländisches Urkundenbuch Bd. V, S. 979 ff. HR. I, 7, S. 390.

und ihr Recht war so offenkundig, dafs man sie damit nicht zurückweisen konnte. Aber ebensowenig wollte man dem neuen Vertrage mit dem König von Kastilien entgegenhandeln, der alle Selbsthülfe verbot, und so half man sich denn damit, dafs man den Spaniern unter der Hand zu einer beschleunigten Abwicklung ihrer Geschäfte behülflich war, so dafs sie den Heimweg antreten konnten, ehe der Prozefs der Hanseaten in Gang kam. Ein ganz ähnlicher Fall ereignete sich kurze Zeit später. Es lief ein spanisches Schiff ein, welches dem Johann Tolke und Genossen vor La Rochelle weggenommen worden war. Sofort erneuerte der deutsche Kaufmann seine Klage an den zuständigen Stellen, und erhielt auch schliesslich in aller Form Rechtens das Schiff zugesprochen. Nun aber erhoben zwei Niederländer, Bartholomäus Barthoen und Willem de Smitt, eine Klage gegen die Eigentümer mit der Behauptung, dafs das Schiff aus Bodmereiverträgen ihnen verpfändet sei, und es blieb den Deutschen schliesslich nichts übrig, als auch noch diese Gelder abzuführen, um ihr Eigentum zurückzuerhalten¹. Und alle Klagen zu Brügge und Gent wegen dieser mannigfachen Verletzungen ihrer Privilegien fanden nicht das geringste Entgegenkommen, so dafs die Hansischen endlich doch auf Mittel sinnen mußten, sich selbst zu einem Ersatze ihres Schadens zu verhelfen.

Zweifellos war das Verhalten der Flandrischen ein keineswegs korrektes, man wird aber darüber eine mildere Anschauung gewinnen, wenn man sieht, wie sich die Hansischen untereinander in Bezug auf die vor La Rochelle geraubten Güter verhielten. Darüber belehrt uns ein auferordentlich langwieriger und wechselvoller Prozefs, der im wesentlichen von Hanseaten gegen Hanseaten geführt worden ist².

In der Flotte, die vor La Rochelle den Spaniern erlag, hatte auch jener Bernt von Münster, den wir als Räuber des galizischen Holkes kennen lernten, ein Schiff geführt, an dem Heinrich Greverode von Lübeck einen wesentlichen Anteil besafs. Das

¹ HR. I, 7, S. 553 ff. Nr. 801 § 39, 40.

² Die sehr weitläufigen und verwickelten Akten der Greverodeschen Prozesse sind enthalten in HR. I, 7 und Cod. dipl. Lubec. Bd. VI, vgl. dazu: Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln Heft 10, S. 45.

Schiff war auf dieser Fahrt in der Hauptsache mit Wein befrachtet gewesen, welcher aufer 37 Fafs, die dem Greverode gehörten, Eigentum des Johann Bodenwerder und eines Brüggessen, Johan de Vofs, war. Das Schiff wurde wie alle anderen genommen, dann aber in La Rochelle mitsamt der Ladung zum Kaufe ausgebaut. Nun hatte auch ein Kölnischer Kaufmann, namens Eler Lamsiide, auf diesem Schiffe 37 Fafs Wein gehabt, und in der Hoffnung, wenigstens einen Teil seines Schadens wieder gut zu machen, hatte er einen Geschäftsfreund in La Rochelle, den Johan von Werden, beauftragt, das Schiff und die Ladung, wenn sich Gelegenheit dazu böte, zurückzukaufen, und an Ertmar Swarte, einen Kölner, der viel nach London Geschäfte machte, zu dirigieren. Wirklich gelang es dem Johann von Werden, das Geschäft in der angegebenen Weise zustande zu bringen und das Schiff mit seiner ganzen Weinladung nach London zu schicken, wo es wohlbehalten ankam. Unterwegs aber waren, um den Ursprung der Ladung nicht bekannt werden zu lassen, von zahlreichen Fässern die alten Geschäftsmarken entfernt und durch die der neuen Besitzer ersetzt worden. Diese Thatsache ward nicht nur durch Zeugenaussagen sichergestellt, sondern man fand sogar bei einer im Laufe des Prozesses zu London vorgenommenen Durchsuchung der Weinkellerlager eine Anzahl Fässer, an denen die Spuren der alten Marken so deutlich sichtbar waren, dafs man feststellen konnte, dafs die beseitigte Greverodes Marke gewesen. Auf wessen Befehl dies geschehen war, ist während des ganzen Prozesses nicht recht klar geworden; als die Thäter werden wiederholt und mit Sicherheit einige Fläminge bezeichnet; allein es scheint keineswegs, als wenn diese in ihrem eigenen Interesse gehandelt hätten. Den Vorteil davon hatten jedenfalls nur die Hansischen, denen die Fässer ohne weiteres abgenommen worden wären, wenn ihnen mit Sicherheit nachgewiesen werden konnte, dafs sie von den Spaniern Güter an sich gebracht hatten, die ihren Landsleuten geraubt worden waren. Wie streng die Hansischen in dieser Richtung vorgingen, zeigt uns ein ähnlicher Prozeß, den derselbe Greverode gegen den Stralsunder Albert Klipping anstrebte. Auch dieser sollte Greverodesche Weine an sich gebracht haben und ward auf die bloße Klage hin in Haft genommen, und trotz der Versicherung

seiner Unschuld so ernstlich bedroht, daß er sich schliesslich einem Schiedsspruche des Rates von Stralsund unterwerfen mußte, der ihm eine außerordentlich kostspielige und weitläufige Beweisführung auferlegte. Den Eler Lamsiide und Ertmar Swarte aber verklagte Greverode nicht in ihrer Heimatstadt, sondern er brachte die Sache bei dem Gericht des deutschen Kaufmanns zu Brügge an. Für diesen aber lag die Sache ziemlich kompliziert. Die Kläger — Greverode, Bodenwerder und Vofs verfolgten die Sache gemeinsam — waren nicht alle Glieder der Hansa, die That war »over zee unde sand«¹, in weiter Ferne geschehen, endlich wurden sogar Flandrische als die eigentlichen Übelthäter bezeichnet, kurz, der deutsche Kaufmann war offenbar froh, wenn er die Sache los werden konnte, und verwies die Kläger vor das Wasserrecht zu Damme. Diesem Ausspruche fügte sich aber nur Johan de Voss; er verklagte die beiden Kölner vor dem Wasserrechte, der Prozeß endete jedoch mit deren völliger Freisprechung. Auf dieses Präjudiz gestützt, erschienen nun Lamsiide und Swarte vor dem deutschen Kaufmann, erklärten ihre Bereitwilligkeit, dem Greverode zu Recht zu stehen, verlangten aber, daß dieser in bestimmter Frist die Klage erheben solle, damit die Sache zum Austrag komme. Diesem Begehren glaubte der deutsche Kaufmann stattgeben zu sollen und forderte Greverode auf, binnen acht Tagen vor dem Wasserrechte die Klage zu erheben, widrigenfalls die Kölner als quitt, frei und ledig erklärt werden sollten. Die Frist verstrich, eine Klage wurde nicht erhoben, die Beklagten also ledig gesprochen und die Sache damit als abgethan betrachtet. Das war aber keineswegs Greverodes Ansicht. Er mochte seine Gründe dafür haben, sich nicht gern vor einem flandrischen Gerichte zu stellen. Er stand nämlich in sehr engen Beziehungen zu dem wegen seiner Piraterie verfolgten Bernt von Münster, und ist thatsächlich seinetwegen bald darauf mit den flandrischen Behörden in Konflikt geraten. Er liefs deshalb scheinbar den Prozeß in Brügge fallen und wandte sich nunmehr nach Lübeck, wo er angesessen war, und suchte den Hansetag für seine Sache zu interessieren. Jedenfalls nahm sich der Rat zu Lübeck seines

¹ HR. I, 7, S. 546.

Bürgers mit großem Eifer an; er intercedierte für ihn bei Köln, in Brügge und in London, und wufste es schließlichs dahin zu bringen, daß der Hansetag vom 21. Mai 1422 den Spruch des deutschen Kaufmanns in Brügge für nichtig erklärte, da dieser den Greverode nicht an das zuständige Gericht, nämlich den Hansetag verwiesen habe. Bis hierhin läßt sich der Prozeß deutlich verfolgen; weiterhin aber kann man ihn nicht mehr übersehen; sicher ist, daß Greverode mit seinen Ansprüchen nicht durchdrang, wahrscheinlich auch, daß der deutsche Kaufmann seinem Rechtsspruche schließlichs Anerkennung verschaffte; wenigstens kommt die Sache gelegentlich der später zu erwähnenden Verhandlungen in Brügge und Gent zur Sprache, und es wird dabei bestimmt behauptet, daß eine Verweisung des Prozesses von dem Gerichte des deutschen Kaufmanns an die Hansa durchaus unzulässig sei.

Der merkwürdige Prozeß zeigt jedenfalls, daß es selbst unter den Hansischen nicht an solchen fehlte, die sich das Unglück ihrer Mithansen zu nutze machten, und da sich dieser Prozeß zum Teil vor den Augen der Flandrischen abspielte, so findet man es begreiflich, wenn sie nicht allzu eifrig waren, dieselbe Handlungsweise von seiten derer, die der Hansa feindlich gesinnt waren, zu verfolgen und zu strafen.

Unterdessen herrschte zwischen Spaniern und Hanseaten ein thatsächlicher, wenn auch durch keine öffentliche Aufsage anerkannter Kriegszustand. Bald da, bald dort fiel ein Handelsschiff den erbitterten Gegnern zum Opfer, und da sich alle anderen Nationen, soweit irgend möglich, jeder Einmischung in den Streit enthielten, so konnten die siegreichen Räuber fast in allen Häfen unbeanstandet ihre Beute zum Verkaufe bringen. Die Geschädigten erhielten gemeinlich ohne weitere Umstände von den Behörden ihres Heimatlandes das Recht, sich an den Gütern der Gegner bis zu dem Betrage des eigenen Verlustes schadlos zu halten, und diese »letteren van merken« dienten dann als Legitimation für eine schwunghaft und in beständig wachsendem Umfange betriebene Seeräuberei. So erfahren wir gelegentlich auch, daß Bernt von Münster keineswegs in der Danziger Bucht zu Grunde gegangen ist, wie man nach dem Entschuldigungsschreiben des Hochmeisters vermuten mußte;

er taucht vielmehr nach einiger Zeit von neuem zu Brügge auf, wo Heinrich Greverode, der als sein Rheder schon früher genannt wurde, ihn aufs neue ausrüstet, und zwar in einer so verdächtigen Weise, daß der Rat von Brügge, der wenigstens im engeren Bereiche seiner Autorität keine direkte Störung des Friedens dulden wollte, Vorstellungen dagegen erhob. Greverode leugnete zwar jede feindselige Absicht auf das bestimmteste ab, hielt es aber doch für geraten, Bernts Schiff etwas mehr der Kontrolle zu entziehen. Es wurde zunächst nach Seeland gebracht, dort aber seine Ausrüstung eiligst vervollständigt, und dann fuhr Bernt zwischen Seeland und Sluys auf dem »Vlaemschen strome«, d. i. dem Zwyn, raubend und plündernd hin und her. Diese Friedensverletzung wollten nun doch die von Brügge nicht dulden und erliefen deshalb den Auftrag, den Heinrich Greverode in Haft zu nehmen; allein dieser erhielt noch zeitig genug davon Kunde, um sich auf den Kirchhof von Sanct Gilgen, in das Asyl der Kirche, flüchten zu können, von wo er erst wegzubringen war, nachdem man ihm sicheres Geleit gegeben hatte, auf die Zusage, sich zu Gent dem herzoglichen Gerichte zu stellen, wo dann die Angelegenheit beigelegt worden zu sein scheint¹. Sehr bald waren es nicht Spanier und Hansen allein, die sich beföhdeten, auch die Bretagner mischten sich als Bundesgenossen der ersteren hinein, und wurden dann natürlich ebenso wie jene von den Hanseaten verfolgt. So wurde der Kriegszustand immer bedrohlicher und immer störender. Die Hanseaten hüteten sich wohl, außer in starken Flotten sich in die westlichen Gewässer zu wagen; aber eben dadurch zogen sie ihre Feinde immer weiter ostwärts, und die flandrischen Gewässer waren schließlich für die Piraten beider Parteien die bevorzugten Jagdgründe, in denen zu manchen Zeiten ganze Kriegsflotten einander auf-lauerten. 1424 warnte der deutsche Kaufmann ausdrücklich seine Landsleute vor der Fahrt nach dem Swin, da eine spanische Flotte von zehn Schiffen, unter dem Befehle eines Bartolomeo, in feindlicher Absicht sich dort niedergelassen hatte².

¹ HR. I, 7, S. 556 ff., Nr. 802 § 25.

² Wer dieser Bartolomeo war, den der deutsche Kaufmann als einen ballink (Verbannten) aus Spanien bezeichnet, habe ich nicht ermitteln können. HR. I, 7, S. 485.

Selbstverständlich litt der Handel von Brügge unter diesen Verhältnissen sehr bedeutend, so dafs schliesslich, wenn auch nicht der Herzog von Burgund und die Leden von Flandern, so doch der Rat von Brügge ernstlich eine Wiederherstellung des Friedens herbeisehnte. Der erste Schritt dazu geschah, indem man sich zu neuen Unterhandlungen mit der Hansa bereit erklärte.

Schon ein Hansetag zu Lübeck am 24. Juni 1418 hatte beschlossen, wegen der vielfachen Verletzungen der hansischen Privilegien zu Brügge eine Gesandtschaft von sechs Mann dorthin abzuordnen, wenn bis Ostern 1419 nicht eine Verständigung zu stande komme¹. Allein die Hansa pflegte es reiflich zu erwägen, ehe sie die immerhin beträchtlichen Opfer für eine solche Gesandtschaft brachte, und so erfolgte der Umschwung der Dinge, den der Überfall von La Rochelle zur Folge hatte, ehe die hansischen Abgeordneten die Heimat verlassen hatten. In den nächsten Jahren liefs die gegenseitige Stimmung einen solchen Schritt völlig hoffnungslos erscheinen, und so kam es, dafs erst, nachdem alle Teile durch Schaden mürber geworden waren, der Hansetag zu Lübeck am 16. Juli 1423 den Plan einer Gesandtschaft nach Flandern wieder aufnahm². Es bedurfte natürlich auch jetzt noch mancher Verhandlungen, ehe die Sache endlich zu stande kam. Ursprünglich sollten die Gesandten, drei Vertreter des wendischen Drittels, zwei des preussisch-westfälischen und einer vom livländischen drei Wochen vor Pfingsten zur Reise in Lübeck zusammentreffen; allein die preussischen Städte verweigerten anfänglich die Teilnahme ganz, und liefsen sich nur erst im August 1424 zur Mitfahrt gewinnen, unter der Bedingung, dafs man die Gesandtschaft auf das nächste Jahr verschiebe³. Dann kam auch wieder der Frühsommer heran, ehe die Gesandtschaft aufbrach, und erst am 13. Juni trafen die Abgeordneten Johann Pleskow von Lübeck, Johann Hamer von Danzig, Johann Brothagen von Riga, Heinrich Hoyer von Hamburg und zwei weitere Gesandte von Köln und Stralsund in Brügge ein. Dort und in

¹ HR. I, 6, S. 529 ff.

² HR. I, 7, S. 414 ff.

³ HR. I, 7, S. 480.

Gent sind dann über zehn Wochen lang über alle möglichen Beschwerden Unterhandlungen gehalten worden, in denen, obgleich dies in den Berichten nur flüchtig berührt wird, auch die Beziehungen zu Spanien eingehend erörtert worden sind¹. Es bedurfte freilich von seiten der Hansa ernster Anstrengungen, — die Drohung, sich wieder einmal von Brügge wegzuwenden, ist sogar gefallen², — um besonders die herzoglichen Räte zum Einlenken zu vermögen; es wurde aber schliesslich ein neues Einvernehmen zu beiderseitiger Zufriedenheit erzielt und durch ein festliches Bankett und den Austausch kostbarer Geschenke besiegelt.

Die veränderten Beziehungen zu Brügge verfehlten nicht, auch auf die Stellung der Hansa zu Spanien ihre Rückwirkung zu äufsern. Nachdem man in Brügge wieder festen Fufs gefasst hatte und sich die flandrische Unterstützung gesichert, konnte man auch versuchen, mit Spanien zu einer Verständigung zu gelangen. Lübeck scheint sehr bald nach dem flandrischen Abschlusse den ersten Versuch gemacht zu haben, indem es sich im Namen der Hansa bei dem Könige von Kastilien über den Schaden beklagte, den seine Unterthanen den Hansischen zugefügt hatten. Auch mufs es von kastilischer Seite an guten Worten und hoffnungsvollen Verheifsungen nicht gefehlt haben, denn man dachte in Lübeck ernstlich daran, eine hansische Gesandtschaft nach Spanien abzufertigen. Freilich stand dieser Absicht ein gewichtiges Bedenken entgegen in den beträchtlichen Kosten. Es gab unter den kleineren und binnenländischen Hansestädten eine ganze Anzahl, die kaum an der Westfahrt, geschweige denn an dem Verkehr mit Spanien irgend ein Interesse haben konnten, und es hatte bei den flandrischen Verhandlungen nicht an solchen gefehlt, die sich direkt weigerten, zu den Kosten auswärtiger Gesandtschaften beizutragen. So konnte denn Lübeck auch nicht hoffen, die Kosten einer spanischen Gesandtschaft von allen Gliedern der Hansa auf-

¹ HR. I, 7, S. 537 ff.

² Davon besagen zwar die Hanseakten nichts, aber Brügge erwähnt es in einer Petition an den Herzog von Burgund. Gilliodts-van Severen a. a. O. Bd. IV, S. 382.

bringen zu lassen; und es wandte sich deshalb in erster Linie an die vor La Rochelle Geschädigten, indem es sie aufforderte, einerseits beeidigte Verzeichnisse ihrer Verluste aufzustellen, andererseits aber zu Händen des deutschen Kaufmanns in Brügge Sicherheiten für ihren Anteil an den Unkosten zu hinterlegen¹. Trotzdem scheint die Aufforderung kein geneigtes Gehör gefunden zu haben. Von Entsendung eines Abgeordneten verlautet nichts weiter, und das Verhältnis zwischen Spaniern und Hanseaten blieb zunächst noch völlig unverändert. Vielleicht trug auch ein anderer Umstand noch dazu bei, dieses Projekt vorläufig fallen zu lassen.

Nachdem die Spanier mehr als sechs Jahre lang die Steuer des zwanzigsten Pfennigs von ihrer gesamten Einfuhr gutwillig entrichtet hatten, waren sie wohl der Meinung, daß die von Flandern zu ihrem Gelde gekommen sein müßten; jedenfalls bemühten sie sich, diese drückende Belastung ihres Handels wieder beseitigt zu sehen. Auch der König von Kastilien erkannte die Berechtigung dieses Wunsches an und entsandte an den Herzog von Burgund einen seiner Ritter (escudero), Sancho de Ezpeleta², um über eine Erneuerung der Privilegien für den spanischen Kaufmann zu Brügge zu verhandeln. Infolge davon kam am 11. Oktober 1428 ein Vertrag zustande, der für die Spanier sehr günstig war. Die Abgabe des zwanzigsten Pfennigs wurde wieder aufgehoben, den Spaniern die Errichtung einer Börse (lonja) und die Ernennung eines Konsuls zum Zwecke der Rechtsprechung unter den Spaniern in Brügge zugestanden, ihnen die Handelsfreiheit in vollem Umfange wieder eingeräumt und vollkommene Enthaltung jeder Einmischung in ihre Prisen-sachen zugestanden. Nur die Appellation von ihrem Konsulatsgerichte an das herzogliche Gericht blieb vorbehalten, auch der Kleinhandel in ihrem Hauptexportartikel, der Wolle, ihnen untersagt. Alle hin und wieder erteilten Kaperbriefe wurden vorläufig bis zum Andreastag 1431 suspendiert, im übrigen aber alle ihnen

¹ Liv-, Esth- und Kurländisches U.-B. Bd. VII, S. 347.

² Die Urkunden nennen ihn Esquerre oder Esqтта; ich vermute den im Text gegebenen Namen, da diese Familie in den spanischen Chroniken der Zeit mehrfach vorkommt. Die Persönlichkeit konnte ich nicht auffinden.

früher verliehenen Privilegien neu bestätigt. Endlich sollte, um die Schadenersatzklagen zu regeln nach weiterer Vereinbarung, zu La Rochelle oder in der Bretagne oder auch in Brügge eine Kommission von Abgeordneten beider Nationen zusammentreten; doch sollte Ort und Zeit mindestens zehn Monate vor dem angesetzten Termine bekannt gegeben werden¹. Diese Kommission ist es vermutlich, die uns in Gestalt einer neuen spanischen Gesandtschaft im Jahre 1430 entgegentritt und wegen spanischer Beschwerden über flandrische Piraterieen unterhandelt².

Wenn die Hansa gehofft hatte, dafs bei dieser Gelegenheit die Niederländer wenigstens die Vermittlung zwischen ihnen und den Spaniern ernstlich in Angriff nehmen würden, so sahen sie sich noch einmal getäuscht. Im Gegenteil, der Vertrag von 1428 hatte ausdrücklich bestimmt, dafs die Flandrischen sich jeder Einmischung in die Prisensachen der Spanier zu enthalten hätten, und für die Unterhandlungen von 1430 lehnten sie erneut jede Vertretung der hansischen Ersatzansprüche ab. Da endlich scheint man in den Kreisen der Hansestädte zu der Überzeugung gelangt zu sein, dafs man auf die Hülfe anderer nicht rechnen dürfe, um seinen Schaden zu decken und den Frieden wiederherzustellen, sondern dafs man selbst mit energischen Mitteln vorgehen müsse, wenn man dieses Ziel erreichen wolle. Unter diesem Eindrucke beschlofs ein Hansetag zu Lübeck, vom 1. Januar 1431 ab die Einfuhr von spanischer Wolle und von Tuchen, die aus solcher gefertigt waren, für den ganzen Bereich des hansischen Handelsverkehrs zu verbieten³. Es hätte kaum eine andere Mafsregel gegeben, die als Kampfmittel eine geeignete Wirkung haben konnte. Unter allen spanischen Ausfuhrartikeln nahm die Wolle den ersten Rang ein, und eine Sperrung des hansischen Absatzgebietes für diesen Artikel mufste sich unzweifelhaft in der kürzesten Zeit dem spanischen Kaufmanne auf das unangenehmste fühlbar machen. Allerdings war vorauszusehen, dafs ein solches Verbot auch in manchen Hansestädten der Industrie der Tuchmacherei schwere Opfer auferlegen würde;

¹ Gilliodts-van Severen a. a. O. Bd. IV, S. 496 ff.

² Das. Bd. V, S. 8—9.

³ HR. II, 1, S. 328 ff.

aber bei weitem ernstlicher und verhängnisvoller wurde damit die Industrie von Brügge und Flandern betroffen, die ein außerordentlich umfangreiches Geschäft mit der Verarbeitung der spanischen Rohwolle und der Ausfuhr der daraus gefertigten Tuche besonders auch nach hansischem Gebiete betrieben. Dort wurde auch der Schlag zuerst empfunden. Noch ehe das Verbot in Kraft getreten war, bemühte sich der Rat von Brügge und die Leden von Flandern in neuen Verhandlungen mit dem deutschen Kaufmanne die drohende Gefahr abzuwenden, und was man so lange vergeblich von ihnen begehrt hatte, eine ernstliche und wohlgemeinte Vermittelung, wurde nunmehr schnell und ohne langes Feilschen bewilligt. Unter der Bedingung, dafs die Hansa ihr Wollverbot zunächst für 1½ Jahr wieder suspendierte, erboten sich die Leden in einem am 28. Februar 1430 geschlossenen Abkommen, einen Gesandten im Namen des Herzogs von Burgund an den König von Kastilien zu senden, lediglich mit dem Auftrage, eine Beilegung des hansisch-spanischen Konfliktes zu erwirken¹. Merkwürdigerweise scheint aber noch eine ganze Zeit verstrichen zu sein, ehe die Leden ihr Versprechen zur Ausführung brachten, und als am 20. März 1433 endlich Heinrich Aschenmann in ihrem Auftrage sich auf die Reise nach Kastilien begab, war der Termin für die Suspension des Wollverbotes längst abgelaufen und dieses wieder in Kraft gesetzt, wenn es auch allerdings, wie die Hansetage mehrfach Ursache hatten zu klagen, nicht von allen Bundesgliedern mit voller Strenge zur Anwendung gebracht wurde².

Aschemanns Gesandtschaft nahm übrigens, wie es scheint, einen raschen und glatten Verlauf. Er traf im Juli am Hofe Johans II. in Ocaña ein, und erreichte ohne besondere Schwierigkeiten den Zweck seiner Reise. Mit einem Briefe des Königs ausgerüstet, worin derselbe seine Bereitwilligkeit zu Verhandlungen mit der Hansa erklärte und die Entsendung von Abgeordneten nach Brügge in Aussicht stellte, traf er im Oktober wieder in dieser Stadt ein, und Rat und Leden beeilten sich, der Hansa dieses Resultat mitzuteilen³. Aber während die

¹ HR. II, 1, S. 328. Gilliodts-van Severen Bd. V, S. 13.

² HR. II, 1, S. 138.

³ HR. II, 1, S. 131 ff.

Hansestädte über die Beschickung dieser Tagfahrt zu Brügge berieten, trafen wieder Briefe des deutschen Kaufmanns ein, die an dem Werte der gewonnenen Resultate bedeutende Zweifel aufkommen ließen. Ende November kam nämlich in Brügge wohl eine beträchtliche spanische Flotte an, die im Vertrauen auf die Aufhebung des Wollverbotes von diesem Artikel wohl den Ertrag mehrerer Jahre auf den Markt brachte, aber von den königlichen Gesandten zu den Friedensverhandlungen bekam man nichts zu sehen noch zu hören; vielmehr kamen in direktem Widerspruche zu den in Ocaña gemachten Zusicherungen aufs neue Nachrichten von Beraubung und Bedrohung hansischer Schiffe durch spanische Auslieger in die Heimat. So begannen denn die Verhandlungen auf den Hansetagen und in Brügge von neuem, und man wußte nichts besseres zu thun, als das Wollverbot erneut zu bekräftigen und einzuschärfen, und nur auf die dringenden Vorstellungen der Leden bewilligten die Hansischen gegen eine gleiche Verpflichtung des spanischen Kaufmanns zu Brügge eine Enthaltung von feindseligen Thätlichkeiten¹.

Wenn nun auch in der nächsten Zeit immer wieder Akte der Feindseligkeit von beiden Seiten vorkamen, so war doch eine Sehnsucht nach endlicher Beilegung des Streites überall unverkennbar. Es war bald nicht mehr Brügge allein, das sich um die Versöhnung der Gegner bemühte, sondern alle die Handelsplätze, die aus der Westfahrt der Hansa Vorteile zogen, empfanden mehr und mehr die Fortdauer des Kriegszustandes als eine ernstliche Schädigung und bemühten sich, demselben ein Ende zu machen. Der Handelsverkehr der feindlichen Nationen scheint zwar kaum jemals ganz unterbrochen worden zu sein; wir sehen hansische Schiffe nicht nur während der ganzen Zeit in der Baie und in La Rochelle, sondern auch in Lissabon, ja selbst bis nach Katalonien sind dieselben gerade in diesen Jahren vorgedrungen². Auf der andern Seite müssen spanische Schiffe auch hansische Häfen frequentiert haben, denn

¹ HR. II, 1, S. 196, 360, 392. Hirsch a. a. O. S. 87 Anm. 32.

² HR. II, 7, S. 731, 749 f. § 2 u. 45. Liv-, Esth- u. Kurländisches U.-B. Bd. VII, S. 302. Gilliodts-van Severen a. a. O. Bd. V, S. 343 ff.

Brügge schlägt gelegentlich dem deutschen Kaufmanne vor, diesen, dem in Brügge erhobenen zwanzigsten Pfennig entsprechend, einen Zoll aufzuerlegen. Namentlich ist mir nur der eine Fall bekannt, dafs Berthold Buramer Salz aus der Baie auf einem spanischen Schiffe nach Danzig führen liefs¹. Wenn die Bretagner eine Zeit lang die Bundesgenossen der Spanier gegen die Hanseaten gewesen, so hatten sie doch mit der Zeit empfunden, dafs sie damit ihren eigenen Handel auf das empfindlichste schädigten, und ebenso mufs wohl La Rochelle unter dem verminderten Verkehr der fremden Kaufleute erheblich gelitten haben. Beide wenigstens finden wir in den nächsten Jahren eifrig um die Wiederherstellung des Friedens bemüht.

Dafs Brügge für einige Zeit die Führerrolle in diesen Angelegenheiten einbüsst, findet seine Erklärung in den inneren Verhältnissen. Die Hansa fand sich ja in dieser Zeit sogar wieder einmal genötigt, den Stapel von Brügge weg nach Antwerpen zu verlegen. Die Anknüpfung mit La Rochelle stammt aber schon aus der Zeit vor dem definitiven Ausbruche des flandrischen Konfliktes. Die Hansestädte hatten sich, doch wohl erst, nachdem sie die Geneigtheit dazu in sichere Erfahrung gebracht hatten, ungefähr im Jahre 1435 an die Stadt La Rochelle mit der Bitte gewendet, ihnen die Fürsprache des französischen Königs bei seinem spanischen Verbündeten, und durch diese einen Waffenstillstand oder Frieden zu verschaffen. Dieser Bitte hatte La Rochelle bereitwillig entsprochen und von Karl VII., welcher der Stadt besonders wohlgesinnt war, mit leichter Mühe die Entsendung eines Gesandten an Johann II. erlangt, der auch bald mit einem zwar etwas allgemein gehaltenen, aber doch zu den besten Hoffnungen berechtigenden Geleitsbriefe für die Hanseaten zurückkehrte. Die Urkunde wurde der Stadt La Rochelle zur Verwahrung überantwortet, und sollte in Kraft treten und den Hansestädten ausgeliefert werden, sobald diese in La Rochelle einen entsprechenden, von sechs Hansestädten im Namen der Gesamtheit zu besiegelnden Geleitsbrief übergeben würden². Hätten die Hansestädte, da besseres augenblicklich

¹ Hirsch a. a. O. S. 93 Anm. 71.

² HR. II, 2, S. 26 u. 105.

nicht zu erlangen war, schnell zugegriffen und alles was an ihnen lag, gethan, so wäre jedenfalls unter dem moralischen Drucke der Vermittelung des französischen Königs ein Frieden zu stande gekommen. Allein die Hansestädte glaubten, günstigere Bedingungen erlangen zu können; sie schickten deshalb an La Rochelle nur einen Entwurf des von ihnen zu ertheilenden Geleites zur Begutachtung, fügten dem aber auch einen solchen bei für einen mit den Spaniern zu schließenden Frieden, zu dessen Zustandekommen sie die Vermittelung La Rochelles erbat.

Während dieser Verhandlungen, welche im Auftrage der Hansetage zwischen dem Kontor von Brügge (dann in Antwerpen) und der Stadt La Rochelle geführt wurden, war eine preussisch-livländische Flotte, auf welcher sich der Danziger Rats Herr Heinrich Buck mit anderen angesehenen Persönlichkeiten befand, in der Baie vor Anker gegangen und war dort mit spanischen Schiffen und Kaufleuten zusammengetroffen, die, von gleichem Friedenswunsche beseelt wie die Hanseaten, einige Vertreter von La Rochelle mit nach Bourneuf gebracht hatten, um weiter über den Frieden zu verhandeln. Obwohl nun allerdings die Führer der preussischen Flotte keine ausdrücklichen Vollmachten zum Abschluss eines Vertrages von der Hansa besaßen, so glaubten sie doch, daß man es ihnen nachträglich Dank wissen werde, wenn sie, die günstige Gelegenheit ergreifend, einen Präliminarvertrag zu stande brachten, der wenigstens den Räubereien der Spanier ein vorläufiges Ziel setzte. So kam unter Vermittelung der Gesandten von La Rochelle am 21. Juli 1436 zwischen dem deutschen und dem spanischen Kaufmann ein Waffenstillstand auf fünf Jahre zu stande, für welchen die Stadt La Rochelle die Garantie übernahm. Hanseaten wie Spanier sollten bis Ostern 1437 die Bestätigung des Vertrages durch ihre Oberen nach La Rochelle einsenden; die Stadt verbürgte sich bis dahin für die Sicherheit der Schifffahrt im Biscaischen Meerbusen, sie stellte beiden Parteien ihre thätige Hülfe in Aussicht, wenn sie durch Piraten der Gegenpartei geschädigt werden sollten, und untersagte auf das Strengste den Verkauf von Prisengut innerhalb ihrer Bannmeile. Vorläufig versprachen Spanier und Hansen sich gegenseitig sicheres Geleit, und La Rochelle nahm es auf

sich, die Bestätigung der Friedensverhandlungen durch den König von Kastilien herbeizuführen¹.

Von dem Abschlusse dieses Vertrages erfuhr der deutsche Kaufmann von Brügge erst, nachdem die preussische Flotte nach Danzig zurückgekehrt war und diese Stadt an Lübeck Mitteilung davon gelangen liefs, und die Älterleute konnten ihre Empfindlichkeit über diesen Eingriff in die ihnen übertragenen Befugnisse kaum ganz verbergen. Jedenfalls betrachteten sie den Vertrag von Bourneuf nur als ein neues Präliminarinstrument und fuhren fort, auf Grund ihrer Abänderungsvorschläge mit La Rochelle zu verhandeln. Das erregte nun aber wieder dort Verstimmung; man hatte gehofft, mit dem Abschlufs zu Bourneuf die Basis zur Verständigung bereits sichergestellt zu haben und liefs deshalb zunächst die Schreiben der Älterleute überhaupt ohne Antwort, und als es sich herausstellte, dafs die Hansa sich nicht mit der einfachen Ratifikation des Vertrages begnügen wollte, gab La Rochelle offiziell jede weitere Vermittelung auf. Den Hanseaten wurde dies dadurch fühlbar, dafs die Spanier sofort wieder begannen, hansische Schiffe zu kapern und bestimmt erklärten, dafs eine Verkündigung des Friedens oder Geleites in den spanischen Häfen weder erfolgt sei, noch in Aussicht stehe.

Eine Zeit lang gab sich die Hansa noch Mühe, die zerrissenen Fäden in La Rochelle wieder anzuknüpfen, allein vergeblich. Unterdessen war der deutsche Kaufmann wieder nach Brügge zurückgekehrt, und bei den darüber gepflogenen Verhandlungen wurde natürlich die spanische Frage ebenfalls erneut in Angriff genommen, wenn es auch zunächst nur bei guten Worten und Vertröstungen blieb. Mit denen aber war der Hansa nicht geholfen, und so fafste denn endlich der Hansetag zu Lübeck am 12. März 1441 einen energischen Entschlufs. Da das Wollverbot im Jahre 1430 die Leden und den Rat von Brügge so gut bewogen hatte, ihre Vermittelungsversprechen wahr zu machen, so war der Weg vorgezeichnet, den man einzuschlagen hatte. Die Versammlung beschlofs deshalb, zunächst noch einmal in Brügge und Gent dahin vorstellig

¹ HR. II, 2, S. 6 f.

zu werden, welche Mittel man dort an die Hand genommen habe, um mit dem Frieden zwischen Kastilien und der Hansa Ernst zu machen. Sei man aber dort noch immer gewillt, die Sache lässig zu betreiben und zu verschleppen, so wurden die Älterleute ermächtigt und beauftragt, eine Anordnung des Hansatages zu publizieren, nach welcher aller und jeder Handelsverkehr zwischen den Spaniern und den Hansestädten bei schweren Strafen verboten, auch den letzteren anbefohlen ward, sich unter Androhung entsprechender Bußen allen Handels in spanischen Artikeln und aus solchen gefertigten Gegenständen zu enthalten, gleichviel ob dieselben von Spaniern selbst oder von anderen — damit waren natürlich vor allem die von Brügge gemeint — zum Verkauf gebracht würden¹.

Diese Drohung verfehlte auch diesmal ihre Wirkung nicht. Zwar fehlt es an Nachrichten darüber, in welcher Weise die neuen Verhandlungen herbeigeführt wurden, dafs aber, der hansischen Forderung entsprechend, Brügge und Flandern auch diesmal als Vermittler thätig gewesen sind, dürfen wir wohl daraus schliessen, dafs die Friedensverhandlungen zu Brügge ganz in der Weise stattfanden, wie es der König von Kastilien der Brüggischen Vermittelungsgesandtschaft von 1436 zu Ocaña in Aussicht gestellt hatte. Aber es scheint, als ob man sich endlich auch von kastilischer Seite ernstlicher um eine friedlichere Gestaltung der Beziehungen bemüht hätte. Wir begegnen im Jahre 1442 sowohl bei dem Hochmeister des deutschen Ordens in Marienburg, als auch vor dem Rate in Danzig einem Gesandten aus Spanien, der zwar wohl nicht ausdrücklich zur Anbahnung eines Friedensvertrages abgesandt war, dessen Anwesenheit aber an beiden Orten zu Verhandlungen in diesem Sinne benutzt wurde². Die vereinten Bemühungen hatten denn endlich den Erfolg, dafs die spanische Flotte, die im Sommer 1443 zu Brügge anlangte, die königliche Ermächtigung zum Abschlusse eines Waffenstillstandes zwischen Spaniern und Deutschen mitbrachte. Die Hansa hatte schon auf der Tagfahrt von Lübeck im Jahre 1441 den deutschen Kaufmann in Brügge zu solchen

¹ HR. II, 2, S. 360 ff.

² HR. II, 2, S. 454, 493. Hirsch a. a. O. S. 88.

Unterhandlungen bevollmächtigt und ihm als Grundlage für dieselben den Entwurf eines Vertrages zugestellt, der von seiten der Hansa bei Gelegenheit der Friedensvermittlung zu La Rochelle aufgestellt worden war. Darüber haben dann zwischen den Älterleuten und den Achtzehnmännern auf der einen, einem spanischen Kapitän, elf Schiffsherren, sechs Konsuln und vier Handelsherren von Kastilien auf der andern Seite in dem Augustiner-Eremitenkloster, dem Versammlungsplatze der Nation von Kastilien, langwierige und mühselige Verhandlungen stattgefunden, die aber endlich am 15. August 1443 zu dem Abschlusse eines Waffenstillstandes, zunächst auf drei Jahre, führten¹. Was der Hansa besonders schwer geworden sein mag, zuzugestehen, war die Forderung, dafs ein Schadenersatz von beiden Seiten nicht begehrt werden solle. Wenn auch die Hansa nicht selten Prisen von beträchtlichem Werte den Spaniern abgenommen hatte, so war sie doch ungleich schwerer von den Spaniern geschädigt worden, die wiederholt ganz offizielle Kriegsflotten gegen die Hanseaten in See geschickt hatten. Der Umstand aber, dafs es nicht Schiffe des spanischen Kaufmanns, sondern die königlichen Galeeren und Hochbordschiffe gewesen waren, welche den Schaden anrichteten, gab dem spanischen Kaufmanne, der selbst von den Prisen nicht den mindesten Vorteil gehabt hatte, ein unbestreitbares moralisches Recht, den Ersatz zu weigern. Für die Zukunft dagegen wurde ausgemacht, dafs jede Nation der anderen für Schäden, die durch Glieder der einen Nation denen der anderen zugefügt wurden, Ersatz leisten sollte, und zwar in der Weise, dafs die Brüggesehen Vertreter der schuldigen Nation für den Ersatz Bürgschaft stellten, bis derselbe von den Übelthätern gutgethan werden konnte. Allerdings sollten diese Bestimmungen nur so lange gelten, bis der König von Kastilien den Vertrag ratifizierte, d. h. also bis an Stelle des spanischen Kaufmanns die Krone die Garantie des sicheren Geleites übernahm; — auch sollten dieselben dann nicht angerufen werden können, wenn es sich um Räubereien notorischer Piraten handelte. Zum Schutze gegen diese sollten spanische und hansische Schiffe, so oft ihnen dies gelegen erschien, sich zu gemeinsamer Fahrt verbinden und

¹ Cod. dipl. Lubec. Bd. VIII, S. 192 ff.

dann zu gegenseitiger Hülfeleistung unter allen Umständen verpflichtet sein. Sollte dennoch ein Schiff die Genossen in der Gefahr im Stiche lassen, so lag der Nation des schuldigen Theiles die Verpflichtung ob, für dessen Bestrafung zu sorgen. Diese Verpflichtung zu gemeinsamem Kampfe bezog sich aber nicht auf die politischen Gegner der Vertragschließenden. Wo man mit diesen auf offener See zusammentraf, sollte der an der Feindschaft unbeteiligte Teil seine Flagge entfalten und sich aller und jeder Einmischung in dem Kampf enthalten, ohne dafs ihn dafür ein Vorwurf treffen konnte. Die wichtigsten Paragraphen sind natürlich diejenigen, die sich auf die künftige Gestaltung des Handelsverkehrs der beiden Nationen untereinander beziehen, und diese sind aufserordentlich instruktiv zur Beurteilung der Pläne und Ziele, welche die Spanier in ihrem Kampfe gegen die Hansa gelehrt hatten. Während die Hanseaten den Spaniern ganz generell alle mögliche Freiheit und Sicherheit in ihren Häfen zugestehen, ist bei den Spaniern das Bestreben unverkennbar, die Hanseaten von einer Ausdehnung der Westfahrt auf spanisches Gebiet möglichst abzuhalten. Zwar wird auch ihnen die Zusage gegeben, dafs hansische Schiffe in den Häfen Kastiliens sicher und unbehelligt kommen, bleiben und gehen dürfen, allein für ihren Handel müssen sie sich nicht unbedeutende Beschränkungen gefallen lassen. Das Gesetz, wonach in kastilischen Häfen Ausfuhrgüter nur in kastilische Schiffe geladen werden sollten, wurde auch ihnen gegenüber aufrecht erhalten. Die einzige Konzession in dieser Richtung, die ihnen zu teil wurde, bestand darin, dafs ihnen, soweit ihre Einfuhr in Lebensmitteln bestanden hatte, eine Warenausfuhr auf den eigenen Schiffen in einem gleich hohen Betrage erlaubt war; im übrigen aber mußten auch hansische Kaufleute, wenn sie spanische Güter ausführen wollten, sich dazu kastilischer Schiffe bedienen. Und mehr noch, die Spanier verlangten ein ganz ähnliches Verhalten der Hanseaten, wenigstens für die drei Jahre des Waffenstillstandes, sogar in dem Hafen von La Rochelle. Zwar gewährleisteten die Spanier ihnen dahin sicheres Geleit und unbeschränkte Handelsfreiheit, dagegen mußten sich die Hanseaten verpflichten, zur Ausfuhr von La Rochelle sich nicht ihrer eigenen, sondern so viel als immer möglich der kastilischen Schiffe zu bedienen. Es ist dies

ein untrügliches Zeichen dafür, dafs neben der politischen Stellungnahme der Hanseaten in dem spanisch-französisch-englischen Konflikte vor allem der Konkurrenzneid zwischen den cantabrischen und den hanseatischen Kauffahrern über den respektiven Anteil an dem Handelsverkehre in der Westsee der langandauernden Feindschaft zu Grunde lag. Endlich bestimmte der Vertrag noch, dafs dem friedlichen Zustande, der ja zunächst nur auf drei Jahre gesichert war, auf Wunsch der Hansa durch einen neuen Vertrag oder durch eine Verlängerung des jetzt geschlossenen auf zwölf Jahre eine gröfsere Dauer gegeben werden solle, doch müfste dafür das Vertragsinstrument von sechs der hauptsächlichsten Hansestädte im Namen aller anderen ausgefertigt und besiegelt werden. Nur eine Hansestadt ward ausdrücklich von dem Genusse dieser Vorteile ausgeschlossen; das war Kampen. Die Feindschaft derer von Kampen mit den Spaniern war eine sehr alte. Schon im Jahre 1342 führen Kampener zu La Rochelle Beschwerde über Schädigungen, die ihnen von Kastilianern zugefügt worden sind, und auf dem Hansetage von 1383 zeigte Kampen offiziell an, dafs es an den Spaniern für schwere Verluste, die es von ihnen erlitten, Rache zu nehmen beabsichtige, wo und wie es ihm immer möglich sei¹. Ob die Ersatzansprüche, welche die Spanier jetzt geltend machen wollten, noch von so alter Zeit herstammten, ist allerdings nicht mit klaren Worten ausgesprochen; dafs aber für diese Stadt besondere Verhältnisse obwalteten, geht daraus hervor, dafs ihr ausdrücklich der Anteil an dem neuen Vertrage nur unter der Bedingung zugesagt wird, dafs sie sich einer rechtlichen Entscheidung der gegenseitigen Ansprüche unterwirft.

Das waren die Bedingungen, welche am 15. August von den Vertretern des spanischen und des deutschen Kaufmanns vor dem herzoglich flandrischen Notar Hoofsche in die Hände des Augustinerpaters Alfonso de los Barrios beschworen wurden, der als Vermittler eine sehr wesentliche Rolle gespielt hatte. Von beiden Seiten war man froh, einem langen, schmerzlich empfundenen Mißstande ein Ende gemacht zu haben, und so oft

¹ S. oben S. 51, Anm. 3 u. 2.
Hansische Geschichtsblätter. XXII.

auch die Spanier durch zweideutige Haltung das Zustandekommen des Friedenswerkes verzögert hatten, nunmehr herrschte offenbar auch bei ihnen die aufrichtige Absicht vor, den Frieden zu halten. Schon am folgenden Tage gingen Abgeordnete beider Nationen nach Sluys, um den dort vor Anker liegenden spanischen Schiffen den Friedensschluss zu verkünden und sie auf den Vertrag zu vereiden. Ebenso scheinen die Spanier nach der Rückkehr in ihre Heimat sofort Schritte gethan zu haben, um die königliche Bestätigung für den Vertrag zu erwirken. Sie hatten dabei allerdings das persönliche Interesse, das die königliche Ratifikation ihnen die Verpflichtung zum Schadenersatz abnehmen sollte, aber daneben ist offenbar auch das Interesse an einer sichereren Gestaltung der internationalen Beziehungen schwer ins Gewicht gefallen.

Die Urkunde, durch welche Johann II. am 15. Januar 1444 zu Guadalajara den Friedensschluss bestätigt, ist nicht minder interessant als die oben erwähnte Vertragsurkunde, die darin natürlich in vollem Umfange aufgenommen ist. Zuvor aber giebt das Dokument einen Überblick über die Konfliktzeit von dem Überfalle vor La Rochelle an, und bestätigt darin manche Thatsachen, die aus den chronistischen Quellen nur hypothetisch geschlossen werden konnten. Die Urkunde bestätigt, das nicht so sehr der spanische Kaufmann als die Führer der den Franzosen zu Hülfe gesandten Geschwader es gewesen sind, welche die Hanseaten immer wieder zu schädigen suchten, während der spanische Kaufmann wiederholt unter Hinweis auf erlittene Verluste die königliche Vermittelung zu einer Waffenruhe kaum weniger dringend erbat, als die Hanseaten selbst dies hätten thun können. Diesen Bitten und dem allgemeinen Besten zu Liebe erklärt denn der König sich mit den getroffenen Vereinbarungen einverstanden, erteilt ihnen die königliche Bestätigung und schärft sie zu sorgsamer Beobachtung allen denen ein, die an Handel und Seefahrt seines Landes beteiligt sind¹.

¹ Den Hinweis auf dieses interessante Dokument, welches sich im Archiv der Stadt Bremen (Trese Dc.) befindet, verdanke ich Herrn Dr. Kunze, und Herrn Archivar Dr. v. Bippen die Möglichkeit, die Urkunde eingehend zu studieren. Beiden Herren sage ich hiermit nochmals verbindlichsten Dank. Die königliche Ratifikation — mit Auslassung des Vertragstextes, der nur

Auch die Hansa beeilte sich, das ihrige zu thun, um den Vertrag zu sichern. Der deutsche Kaufmann hatte kaum dem Rate von Lübeck den Abschluss mitgeteilt, so bemühte sich dieser, den Bundesgliedern die Vorteile desselben auseinanderzusetzen und die Ratifikationen von den sechs dazu auserlesenen Städten einzuziehen. Das den Spaniern gemachte Zugeständnis uneingeschränkter Verkehrs in den Hansestädten erhält eine besondere Beleuchtung durch die Bemerkung, womit der deutsche Kaufmann in Brügge den Vertrag empfiehlt, daß nämlich die Hansa in weit höherem Maße sich in den spanischen Gewässern bewegte, als die Spanier sich in hansischen sehen ließen¹.

Zur Ratifikation waren zunächst ausersehen die Städte Lübeck, Hamburg, Danzig, Wismar und Lüneburg. Warum Danzig, dessen bedeutender Verkehr nach der Westsee wiederholt bezeugt wird, nur einmal in dem ersten Entwurfe genannt, dann aber ohne Angabe eines besonderen Grundes nie wieder erwähnt wird, läßt sich nicht aufklären. Schon am 25. September ergeht die Aufforderung zur Besiegelung an Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar und Lüneburg. Am schnellsten waren die pommerschen Hafenstädte bereit, Wismar erklärte schon am 1. Oktober seinen Beitritt, Stralsund am 25., Rostock am 31. desselben Monats. Hamburg erhob zwar zunächst Bedenken gegen die Form der Ratifikationsurkunde, allein sein Widerstand war kein prinzipieller und wurde bald überwunden. Dagegen machte Lüneburg ernstliche Schwierigkeiten; es war offenbar nur in seiner Eigenschaft als Vorort des sächsisch-westfälischen Drittels dazu ausersehen, den Vertrag zu ratifizieren; da es aber direkte Beziehungen zu Kastilien durchaus nicht besaß, weigerte es sich trotz dreimaliger Aufforderung Lübecks, seine Bevollmächtigten zu der Vertragsbesiegelung abzuschicken. Es blieb denn weiter nichts übrig, als das Instrument am 24. Dezember zunächst nur von fünf Städten ratifizieren zu lassen und so nach Brügge abzuschicken. Damit aber erklärten sich die spanischen Konsuln in Brügge durchaus nicht einverstanden; die Ratifikation durch den König von

unwesentlich von dem in Codex dipl. Lubec. VIII, S. 192 ff. gegebenen abweicht, und der Brüggeschen notariellen Beglaubigungen — teile ich im Anhang mit.

¹ Cod. dipl. Lubec. Bd. VIII, S. 200.

Kastilien war nur gegen die Bürgschaft von sechs Hansestädten versprochen, und von der Erfüllung dieser Bedingung machten sie auch jede Verlängerung des Vertrages abhängig. So mußte der deutsche Kaufmann das Instrument noch einmal nach Lübeck zurücksenden, und die Besiegelung mußte von neuem vorgenommen werden. Da Lüneburg nach wie vor an seiner Weigerung festhielt, nahm Lübeck schließlichsich dazu seine Zuflucht, eine andere Stadt zur Besiegelung einzuladen. Am 9. August 1444 konnte es eine neue Urkunde zur Ratifikation aussenden, die an Stelle von Lüneburg durch Greifswald besiegelt werden sollte. Dieses machte auch keine weiteren Schwierigkeiten, und so wanderte denn dies sechsfach besiegelte Vertragsinstrument abermals an den deutschen Kaufmann zu Brügge, der nunmehr, dem Waffenstillstandsvertrage gemäß, eine Verlängerung des Friedens auf weitere zwölf Jahre verlangen konnte¹. Die Bedingungen, so wenig sie uns vorteilhaft für die Hanseaten vorkommen wollen, müssen diesen doch damals nicht ungünstig erschienen sein, denn wir hören nicht, daß die Hansa an Stelle der einfachen Verlängerung einen neuen Vertrag begehrt habe. Dagegen waren die Spanier gar nicht ohne weiteres bereit, den hansischen Wünschen zu willfahrten. Kampen hatte sich thatsächlich der Forderung einer rechtlichen Entscheidung nicht gefügt und war somit von dem dreijährigen Waffenstillstande ausgeschlossen worden. Die Fortdauer dieses Zustandes wollten aber die Spanier in dem zwölfjährigen Vertrage nicht bewilligen, und so blieb schließlichsich dem deutschen Kaufmanne nichts übrig, als sich mit den Spaniern über die Summe des von Kampen begehrteten Ersatzes zu vergleichen und dieselbe einstweilen auszulegen, so daß Kampen gegen die Spanier zwar der Vorteile des Vertrags teilhaftig wurde, von den Hanseaten dagegen als außerhalb desselben stehend angesehen wurde, bis es, einige Jahre später, auch in der Hansa darüber zu einem Vergleiche kam². Außerdem erhoben die Spanier auch gegen die von Bremen Beschwerden; sie müssen aber wohl so ernster Art nicht gewesen sein, denn es gelang dem deutschen Kauf-

¹ HR. II, 3, S. 35 ff.

² HR. II, 2, S. 415.

manne trotzdem, die Spanier endlich zu dem Abschluss der Prolongation auf zwölf Jahre zu vermögen. Über diesen Verhandlungen war thatsächlich die Frist des alten Vertrages abgelaufen; erst am 24. August 1446 konnte zu Brügge die Auswechslung der Ratifikationen stattfinden, von der die Verlängerung des Vertrages abhängig gemacht war. Überdies verlangten die Spanier die notarielle Bescheinigung darüber, daß der Vertrag zu Lübeck in der üblichen Weise öffentlich verkündet worden sei, und ein neues, sechsfach zu besiegelndes Vertragsinstrument. Da die neuen Ansprüche der Spanier in den Vertrag selbst nicht aufgenommen worden waren, so begehrte Lübeck, ehe es die erneute Besiegelung versprach, über dieselben genau unterrichtet zu werden. Der Bescheid, den ihm der deutsche Kaufmann darüber sandte, muß aber wohl zu seiner Zufriedenheit ausgefallen sein, denn am 21. Juni 1447 liefs es erneut das Vertragsinstrument zur Besiegelung unter den sechs Städten zirkulieren¹.

Seitdem finden wir Spanier und Hanseaten fast ausschließlich in freundschaftlichen Beziehungen. Als die Hansa 1453 wieder einmal von Brügge wegzog und über den Platz die Handelssperre aussprach, einigte man sich doch leicht mit dem spanischen Kaufmanne daselbst, der in der Ausdehnung der Sperre auf seine Nation eine Verletzung des Vertrages von 1443 erblicken wollte; die Vermittelung der Spanier und Katalonier war dann ein wirksamer Faktor in den Verhandlungen, welche zu der Rückkehr der Deutschen nach Brügge führten. Selten störte ein Akt der Feindseligkeit den friedlichen Verkehr der beiden Nationen, war aber ja einmal etwas geschehen, was dem Vertrage entgegenlief, so erfolgte baldige, in versöhnlichem Geiste geleitete Remedur.

Auch diesmal lief zwar die Frist des Vertrages ab, ehe seine Erneuerung erfolgte, aber die im Jahre 1459 beginnenden Verhandlungen bewiesen trotzdem die beiderseitige Geneigtheit zum Festhalten an den gewonnenen Grundlagen. Der Hansa war es besonders darum zu thun, dem Vertrage eine möglichst lange Dauer zu geben, ein Bestreben, das von spanischer Seite

¹ HR. II, 2, S. 148 u. 201.

nicht ganz geteilt wurde, weil man da bei jeder neuen Verhandlung kleine Konzessionen zu erobern suchte. Diesmal einigte man sich auf eine Zeit von 16 Jahren, immer wieder, ohne an dem alten »Bestande« wesentliche Änderungen vorzunehmen. Der Hansetag zu Lübeck gab am 26. März 1461 dazu seine Zustimmung und am 20. Mai war bereits die von sechs Städten besiegelte Urkunde in den Händen des deutschen Kaufmanns in Brügge¹.

Nicht ganz so glatt verliefen die Verhandlungen im Jahre 1474. Es scheint zwar, als ob man sich noch vor Ablauf der sechzehnjährigen Frist um die Verlängerung bemüht habe. Die Vollmacht für den deutschen Kaufmann zu Brügge, der, wie immer, mit der Angelegenheit betraut wurde, stammt wohl schon aus dem Vorjahre, denn wir erfahren bereits in den ersten Monaten des Jahres 1474, daß die Spanier die Verlängerung des Bestandes von gewissen Bedingungen abhängig machten. Mit Kampen und Bremen war man noch immer nicht im Reinen; es ist kaum wahrscheinlich, daß gerade zwischen diesen Städten und den Spaniern neue Differenzen ausgebrochen seien; also müssen die alten Streitpunkte doch wohl durch die oben erwähnten Abmachungen noch nicht zu einer definitiven Regelung gekommen sein. Eine solche aber verlangte der spanische Kaufmann als Vorbedingung für die Verlängerung des Bestandes. Ein anderer Streitpunkt entstand zwischen Hamburg und den Spaniern. Ein Hamburger Auslieger, der auf andere Feinde der Stadt fahndete, hatte auch ein spanisches Schiff, dem Jofre de Sasiola² gehörig, von 185 Tonnen, mit Wein und anderem Kaufmannsgute geladen, weggenommen und nach Hamburg geschleppt. Der Rat der Stadt hatte sich nun zwar ohne weiteres erboten, Schiff und Ladung, die in Hamburg vorteilhaft verkauft worden zu sein scheint, zurückzuerstatten, hatte aber, ehe das Schiff entlassen wurde, eine Entschädigung für die Fracht des nach Hamburg geführten Gutes begehrt. Dieser Anspruch war

¹ HR. II, 4, S. 501 u. II, 5, S. 30.

² Ein bachiller Jofre de Sasiola ist 1477 und 1491—92 spanischer Gesandter in London. Calendar of State papers, Spanish I, S. 37, 41 und Fernandez Duro, La marina de Castilla I, S. 245 Anm. 3. Offenbar ist dies dieselbe Persönlichkeit.

aber abgewiesen und die Rückgabe des Schiffes von den Spaniern nicht angenommen worden. Dennoch erhob jetzt der spanische Kaufmann zu Brügge für seinen Landsmann Klage, aber offenbar nur um einen Vergleich einzuleiten. Jofre de Sasiola hatte nämlich mittlerweile einiges hansische Gut in seinen Besitz gebracht, welches durch Piraten den Deutschen abgenommen worden war. Nun hätte er dies wohl streng genommen nach dem Wortlaute des Friedensvertrages zurückerstatten sollen, konnte aber doch, da es sich um eine notorische Piraterie handelte, wie der deutsche Kaufmann zu Brügge betonte, nicht darauf verklagt werden. Dieses Gut nun wollten die Spanier als Kompensation für Jofres Schiff annehmen, und damit erklärte sich auch der Hansetag einverstanden¹.

Kaum aber hatte man sich über diesen Punkt verständigt, so tauchte eine neue Wolke am Horizonte auf. Ein Schiffer, der längere Zeit der Hansa als »Auslieger« gedient, dann aber entlassen worden war und sich unter den Schutz des Königs von Dänemark gestellt hatte, Johann Potthorst geheissen, hatte in flandrischen Gewässern den Spaniern eine Anzahl Schiffe weggenommen und nach Emden geschleppt, wo er von der Gräfin Teda von Ostfriesland Geleit erbeten und erhalten hatte. Von der Beschuldigung, dafs Potthorst dies noch in hansischem Dienste gethan, vermochte sich der deutsche Kaufmann leicht zu rechtfertigen; dagegen konnte er nicht umhin, den Spaniern zur Wiedererlangung des geraubten Gutes thatkräftige Hülfe in Aussicht zu stellen, da diese nicht übel Lust hatten, davon die Bewilligung eines neuen Bestandes abhängig zu machen. Daran aber war den Hanseaten doch mehr gelegen, als an dem guten Einvernehmen mit ihrem alten Freunde Potthorst. Übrigens versuchten sie es erst, ihn auf freundschaftlichem Wege von seinem verkappten Piratentreiben abzubringen; allein sie erreichten allerdings auf diesem Wege wenig². Er gab den Hanseaten die Schuld, dafs er auf diese Weise für sich und seine Leute sorgen müsse, und erklärte unumwunden, er werde fortfahren, alle die Ost- und Westsee befahrenden fremden Schiffer

¹ HR. II, 7, S. 278 ff. (§ 150, 153).

² Das. S. 429.

zu beflehen. Nun übernahm es Kampen, bei der Herzogin von Ostfriesland zu intercedieren, damit sie Potthorst das Geleit kündigen möge. Vielleicht war es die Dankesquittung der Stadt dafür, daß sie endlich doch in den Bestand aufgenommen worden war, obwohl sie beharrlich alle zu gewährenden Entschädigungen verweigert und sich zu nichts weiter verstanden hatte, als den Spaniern sicheres Geleit zu versprechen¹. Herzogin Teda hatte aber keine große Eile, dem spanisch-hansischen Ansinnen zu entsprechen und sich damit vielleicht Unannehmlichkeiten von seiten des Königs von Dänemark zuzuziehen. Ihre Unterthanen von Emden hatten ebenfalls über Piraterieen zu klagen, die ihnen von seiten der Spanier widerfahren waren, und da, so meinte sie, sei sie gewiß berechtigt, sich dadurch schadlos zu halten, daß sie den Potthorstschen Schiffen gestattete, ihre Beute bei ihr unterzubringen. Dennoch versprach sie auf das Drängen der Hanseaten, mit denen sie es ebenfalls nicht verderben durfte, das Geleit für Potthorst nicht zu verlängern, ja, sie ließ ihnen sogar den Wink zukommen, daß Potthorst nicht rechtzeitig segelfertig sei und infolge davon leicht zu überwältigen sein werde². Davon machte nun zwar die Hansa keinen Gebrauch, dagegen benutzte sie eine andere Gelegenheit, den Spaniern Beweise ihres guten Willens zu geben. Ein kleines, mit Früchten beladenes Schiff, welches Potthorst ebenfalls den Spaniern abgenommen, hatte in der Schwinde Anker geworfen. Als dies bekannt wurde, baten die Spanier durch den deutschen Kaufmann die von Hamburg, sie möchten sich des Schiffes versichern, damit es seinem rechtmäßigen Besitzer zurückerstattet werden könne, der nichts als dieses Fahrzeug sein eigen nannte. Die Hamburger entsprachen auch wirklich dieser Bitte; mit gewaffneter Hand rückten sie aus und setzten sich, ohne daß es zu ernstem Kampfe gekommen wäre, in den Besitz des Schiffes, das sie nach Hamburg führten. Da die Ladung von Früchten dem Verderben zu sehr ausgesetzt gewesen wäre, wurde sie veräußert, der Erlös aber mit dem Schiffe den Spaniern zur Verfügung gestellt. Der Dienst konnte den Spaniern gegenüber

¹ HR. II, 7, S. 426.

² Das. S. 421.

um so mehr hervorgehoben werden, als die Königin von Dänemark im Namen ihres abwesenden Gatten in Hamburg darüber Beschwerde erhob, da Potthorst ja wenigstens dem Namen nach unter dänischem Schutze stand¹.

Trotzdem haben sich aus Gründen, die nicht näher angegeben werden, die Verhandlungen noch jahrelang hingezogen. Thatsächlich blieb während der ganzen Zeit der spanisch-hansische Verkehr ebenso unbehelligt, wie in den Zeiten des Bestandes, aber je mehr derselbe an Bedeutung gewann, desto mehr lag den Hanseaten daran, die rechtliche Basis für den Friedenszustand wiederherzustellen. So wurde es denn in den Hansestädten mit allgemeiner Freude begrüßt, als der deutsche Kaufmann endlich am 8. Februar 1478 melden konnte, daß der Bestand auf weitere 24 Jahre, bis zum Jahre 1500 verlängert sei².

Daß wir in der Zwischenzeit so gut wie nichts über spanische Beziehungen der Hansa erfahren, ist immerhin ein Beweis dafür, daß keinerlei ernste Störungen des Vertragszustandes eingetreten sind.

Die Einigung und die beginnende Centralisation Spaniens unter Ferdinand und Isabella mußte ihre Rückwirkung auch auf den auswärtigen Handelsverkehr äußern. Wurden doch jetzt erneut alle die Gesetze eingeschärft, die zum Schutze und zur Beförderung der heimischen Rhederei und des eigenen Exporthandels zu verschiedenen Zeiten von den Königen Kastiliens erlassen worden waren. Außerdem erhielt der Handel eine einheitliche Organisation in der Ausgestaltung des Konsulats von Burgos³, das in Zukunft ausschließlich die Vertretung der spanischen Interessen im Auslande leiten sollte. Daß diese Anordnung nicht sofort durchdrang, zeigt sich auch darin, daß noch immer in Brügge zwei Gruppen, Nationen, spanischer Kaufleute fortbestanden: die offizielle Vertretung der Nation von Kastilien, die von dem Konsulat in Burgos resortierte, und die

¹ HR, II, 7, S. 426.

² HR, III, 1, S. 58.

³ Daß dasselbe nicht erst damals errichtet worden ist, wie vielfach angenommen wird, geht ebenfalls aus der Urkunde im Anhange hervor.

Nation von Vizcaya, die Vertretung des alten Bundes der Seestädte, die sich dem Konsulat nicht unterwerfen wollte und thatsächlich weiterhin die Errichtung eines eigenen Konsulates mit dem Sitze in Bilbao abtrotzte. Dieser Streit wirkte auch bis in die Bestandsverhältnisse hinein. Zwar einigte sich der deutsche Kaufmann im Jahre 1500, als der Vertrag ablief, sehr leicht mit den Älterleuten der beiden spanischen Nationen darüber, dafs man zu weiteren Verhandlungen den Bestand provisorisch auf zwei Jahre fortbestehen lassen wollte¹. Damit war auch die Hansa sehr einverstanden, und beschlofs dann auf der Tagfahrt der wendischen Städte am 21. März 1501, gleichzeitig mit den neuen Vollmachten dem deutschen Kaufmanne eine Liste der Gravamina mitzusenden, die vermutlich eine Folge der strengeren Anwendung der Rhederei- und Exportgesetze waren. Als es aber galt, die Verhandlungen zu einem definitiven Abschlufs zu führen, da zeigte es sich, wie nachtheilig die inneren Zwistigkeiten des spanischen Kaufmanns den Verhandlungen wurden. Es wollte durchaus nicht gelingen, die beiden Nationen zu einem neuen Vertrage zu vermögen. Es war vergeblich, dafs die Hansa sich erbot, alle nebenhergehenden Verhandlungen beiseite zu lassen und lediglich über die einfache Verlängerung des alten Vertrages zu verhandeln. Selbst das liefs der Kompetenzstreit zwischen den beiden Konsulaten nicht zu stande kommen. Endlich entschlossen sich die Hanseaten, mit jedem der beiden einzeln Unterhandlungen anzuknüpfen, aber auch auf dieser Grundlage ist, wenigstens in den nächsten Jahren keine Einigung erzielt worden². Ich bezweifle, dafs der Bestand überhaupt in seiner alten Form noch einmal aufgelebt ist, und wenn dies geschah, so ist er doch sicher mehr und mehr gegenstandslos geworden. Der Handel der kantabrischen Städte hat natürlich noch lange Zeit sich erhalten, allein er verlor merklich an Bedeutung, seitdem die Entdeckung der neuen Welt und das Handelsmonopol der casa de contratacion in Sevilla diese Stadt zu einem Handelsemporium ersten Ranges erhoben. Während bis dahin Sevilla kaum als Ziel hansischer Handelsfahrten genannt

¹ HR. III, 4, S. 400, 409.

² Das. III, 5, S. 68, 78.

wird, war es in der Folgezeit nächst Lissabon der wichtigste Platz auch für den Handel der Hansa. Einen weiteren Umschwung brachte in diese Dinge die Thronbesteigung Karls V. Auch auf dem Gebiete der Handelspolitik kam es zum Ausdrucke, daß der Herrscher Spaniens und das oberste Haupt der Hansestädte ein und dieselbe Person war. Für diese Verhältnisse war der alte »Bestand« keineswegs mehr eine angemessene Form, und er ist deshalb wohl kaum weiterhin aufrecht erhalten worden. Bis zur Schwelle dieser neuen Periode aber ist jener Vertrag von 1443, das Produkt des langandauernden spanisch-hansischen Konfliktes, das leitende Prinzip für den ganzen Verkehr der beiden Völker gewesen, ein Umstand, der ihn wohl würdig erscheinen liefs, einer näheren Erörterung unterzogen zu werden.

Anhang.

Ratifikation des Bestandes von 1443 August 15 durch Johann II. —
1444 Januar 15.

(Archiv der Stadt Bremen. Trese Dc.)

... Johannes dei gratia Rex Castelle et Legionis, Tolleti, Gallicie, Ispalie, Cordube, Murcie, Jahennis et Algarbii, Algezire et dominus Byscadiie et Moline Frederico consanguineo nostro et almiranti maiori Castelle et consiliario nostro et eius locumtenentibus, capitaneis classis et magistris navium et gallearum et urcarum et aliarum fustarum et instrumentorum et quibuscunque gentibus armorum tractantium et ambulantium per maria, portus et abras regnorum et dominiorum nostrorum et quibuscunque universitatibus, pretoribus, prepositis, algazelis, decurionibus, militibus, scutiferis et quibuscunque aliis incolis et civibus, habitatoribus civitatum, opidorum, castrorum et locorum maritimorum et omnium aliarum civitatum, castrorum et opidorum prefatorum regnorum et dominiorum nostrorum et omnibus quibusvis vasallis et subditis ac naturalibus nostris, cuiuscunque status, preeminentie ac dignitatis existant, ad quem vel ad quos presentes litere devenerint, salutem et gratiam.

Noveritis, quod ex parte prioris et universitatis mercatorum naturalium nostrorum habitantium in nobilissima civitate nostra Burgensi, metropoli Castelle et camera nostra, et ex parte quorundam capitaneorum et magistrorum navium et fustarum classis et navium portuum prefatorum regnorum et dominiorum nostrorum fuit nobis petitionibus suis intimatum notificatum gravia et intollerabilia dampna et mala et capturas et depredationes, que ab Alamannie et aliis de dominio et imperio Alamannie crebro et frequenter et sepe fuerant passi propter stragem et dampna gravia, que ipsi Alamanni alias dicuntur se fore passos iuxta locum de La Rocella a Johanne de Camporetondo, olim capitaneo nostro aliquarum fustarum et navium, quas armari feceram in favorem regis Francorum, carissimi et amantissimi fratris amici et confederati nostri, et quod a paucis temporibus citra, divina gracia mediante, honestus religiosus frater Alfonsus Vicorum de Salas, ordinis heremitarum sancti Augustini, zelo fervore motus, quem ad servicium dei et nostrum gerit, omni solercia et diligentia tractaverat pacem et concordiam, securitatem et treugam ad certum tempus inter prefatos mercatores et magistros navium et alias personas naturales nostras, ex una parte, et prefatos Alamannos et nationem suam, ex alia, ut latius in certis capitulis et appunctamentis notario apostolico signatis et roboratis coram nobis presentatis continetur sub forma et tenore sequentibus: (folgt der Vertrag wie im Codex dipl. Lubecensis und die Beglaubigung der Abschrift durch Willermus Juvenis; dann fährt Johann II. fort:) *Et quoniam capitula et appunctamenta prefata concernunt servicium dei et nostrum et commune bonum et utilitatem naturalium nostrorum, prefati mercatores et magistri navium petitionibus suis nobis supplicarunt, quatenus placeret laudare et confirmare et approbare prefata appunctamenta et capitula, ne aliquis temerarie auderet ea violare. Quibus capitulis et appunctamentis supra expressis et examinatis, in consilio nostro attendentes concernere complementum et exemptionem eorum ad servicium dei, nostrum et commune bonum et utilitatem naturalium nostrorum, placuit et vere acceptamus presentes literas confirmatorias dare et concedere, quibus laudamus, approbamus et confirmamus prefata capitula et appunctamenta superius descripta. Quapropter cunctis et cuilibet supradictorum iniungimus, quod observent et compleant et observari et compleri faciant in suis locis et jurisdictionibus et districtibus et*

territoriis prefata appunctamenta et capitula pacis et concordie et treuge et securitatis in omnibus et per omnia, secundum quod in eis et in quolibet eorum continetur. Et nullus prefatorum nostrorum naturalium violet nec violare permittat prefata capitula et appunctamenta durante prefato tempore treuge et securitate in eis contenta sub penis, quas incurrunt violatores et transgressores securitatis et treuge interposite et decreta per litteras et decretum regis et domini sui naturalis, prefatis Alamannis observantibus itidem capitula et appunctamenta prefata. Et volumus et decernimus, quod per confirmationem prefatam non periudicetur in aliquo redditibus et tributis et decimis consuetis nobis solvi, ymo decernimus et constituimus, quod illa dentur et solvantur, sicut hactenus consuetum est. Constituimus etiam et decernimus et iniungimus prefatis naturalibus nostris, tractatus et confederationes pacis observare, que divina gracia mediante sunt initi inter nos et prefatum regem Francorum, carissimum et amantissimum fratrem et amicum nostrum confederatum, quod in prefatis tractatibus et in quolibet eorum lacius continetur. Datum apud opidum Jugussallare quintadecima Januarii anno a nativitate domini millesimo quadringentesimo quadragesimo quarto. Sic signatum: Yo el Rey. ad mandatum domini regis Fernandus referendarius, doctor et secretarius.

(Folgt die Beglaubigung der Abschrift durch den Brüggeschen Notar Hoofsche, vom 17. September 1446.)

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

III.

DIE LANDWEHR ZWISCHEN DEM
RATZEBURGER UND DEM MÖLLNER SEE.

VON

KARL KOPPMANN.

Im Jahre 1350 unternahm es Lübeck, in Verbindung mit den Herzogen Erich II. von Lauenburg und Johann III. von Mölln-Bergedorf eine Landwehr zwischen dem Ratzeburger See und dem Möllner See zu ziehen und sich dadurch, wie mir scheint, neben seiner einen Wasserstrafse, der Stecknitz, eine zweite, von der Wakenitz durch den Ratzeburger See und den Landwehrgraben, nach Mölln und damit in die Elbe zu schaffen.

Von jener älteren Wasserstrafse handelt ein Aufsatz Brehmers: Zur Vorgeschichte des Stecknitzkanals¹. In einer Urkunde der Herzöge Erich und Albrecht von Sachsen-Lauenburg von 1335 August 1² heifst es, wenn die Lüneburger mit ihnen »des to rade« würden, »dat man solt los konde overbringen«, so wolle Herzog Albrecht seine Bürger dahin vermögen, »dhat se schep dharto buwen, de darto sin bequeme, dat man it droghe to Lubeke bringhe«; 1336 August 14 verkauft Herzog Albrecht IV. dem Albert Witte, Vikar der h. Geist-Kapelle zu Mölln, und der dortigen Kalandsbrüderschaft für 130 Mark eine Rente von 10 Mark *de aqueductu in Stekenitze prope villam Stenborgh facto et dicto szluze*³; 1337 bestätigt Bischof Volrad von Ratzeburg diese Vikarie und unter ihren Einkünften die 10 Mark Rente *de aqueductu, dicto wlgariter sluse, sito apud Stenborch*⁴; 1340 überweist Herzog Albrecht der Domkirche zu Ratzeburg 6 Mark

¹ Mittheil. d. V. f. Lüb. Gesch. 1, S. 56—60.

² Höhlbaum, H. U.-B. 2, Nr. 576. Lüneb. U.-B. 1, Nr. 381.

³ Lüb. U.-B. 4, Nr. 23. Hasse, Schlesw.-Holst.-Lauenb. Regesten u. Urkk. 3, Nr. 937.

⁴ Hasse 3, Nr. 961.

Rente *de loco, qui dicitur sluzza, constructa super Stekenissam*¹; 1342 verspricht er dem Rate zu Mölln, die ihm schuldigen 400 Mark am nächsten Pfingsttage zu bezahlen, eventuell »scholen se treden in unse sluze, dar ane up to borende alle rente«, bis sie die Summe erhalten haben². Wegen der Benutzungsweise der Schleuse verspricht Herzog Albrecht 1342 den Lüneburgern, von August 16 bis Ostern solle ihnen das Wasser nach alter Gewohnheit nach ihrer Bequemlichkeit (im tho make na older wonheyt) gegeben werden, von Ostern bis August 15 aber, wenn in Mölln so viel Salz vorhanden sei, dafs man 24—30 Prähme damit beladen könne und derjenige, der das Salz bewahre, von dem Schleusenwärter (van deme, de de sluse bewaret) das Wasser fordere, am Tage darauf, »also dat se tho Lubeke moeghe[n] komen tho allen thiden van paschen went tho unser vruwen daghe der ersten«³. Auf diese Unterscheidung nach der Jahreszeit, beziehentlich nach dem durch sie bedingten grösseren oder geringeren Wasservorrat, nimmt auch die Rentenveräußerung von 1336 mit der Bestimmung Rücksicht, dafs Albert Witte mit dem Einsammeln seiner Rente aus den Einkünften der Schleuse August 16 beginnen solle; das Ratzeburger Kapitel wird dagegen auf die Einkünfte von Juli 25 bis September 29 angewiesen.

Ist es durch die von Brehmer zusammengestellten Nachrichten unzweifelhaft geworden, dafs seit 1336 August 14 die Stecknitzfahrt betrieben und durch eine Schleuse ermöglicht oder erleichtert wurde, so scheint mir dagegen seine Annahme⁴, dafs diese Schleuse von Herzog Albrecht infolge seiner den Lüneburgern 1335 August 1 gegebenen Zusicherung errichtet worden sei, zweifelhaft. Einesteils lassen die Bestimmungen über die Benutzungsweise von 1342, die nach der Urkunde von 1336 als schon damals gültig anzunehmen sind, und der dabei gebrauchte Ausdruck »na older wonheyt« auf ein längeres Bestehen der Schleuse und damit natürlich auch der Stecknitzfahrt schliessen, andererseits bezieht sich die Zusicherung von 1335 nicht auf

¹ Mehl.: U.-B. 9, Nr. 6067.

² Lüb. U.-B. 4, Nr. 30.

³ Höhlbaum, H. U.-B. 2, Nr. 704. Lüneb. U.-B. 1, Nr. 406.

⁴ A. a. O. S. 58.

den Bau von Stecknitzschiffen überhaupt, sondern auf den Bau solcher Schiffe, in denen das lose, d. h. nicht in Tonnen verpackte Salz trocken, d. h. nicht durch Regen beschädigt, von Mölln nach Lübeck gebracht werden könne. — Diese Zusicherung geschieht aber für den Fall, daß man Wege finde, loses Salz von Lüneburg nach Mölln bringen zu können (Worden ok de borghere mit us des to rade, dat man solt los konde overbringen), und die meiner Meinung nach richtige Deutung hat bereits Schäfer¹ daraus gewonnen, daß die Urkunde vorher »leste soltes, dhe dar betunnet komet«, und »wispel loses soltes, dat man to schepe voret« unterscheidet. — Die Urkunde von 1335 handelt von einer Niederlage, die Herzog Erich für die Lüneburger bei Artlenburg (jeghen Erteneborch) einrichten will und auf die er den bisher von ihnen zu Lauenburg bezahlten Zoll (also man plach to Louenborch to ghevende) und die bisher von ihnen bei Buchhorst unweit Lauenburgs bezahlten »aringpenninge« (de man ghaf to der Bokhorst) überträgt. Offenbar handelt es sich um eine den Herzogen aus unbekanntem Gründen erwünschte Verlegung der Lüneburger Handelsstraße nach Lübeck, bisher über Lauenburg und Buchhorst, nunmehr über Artlenburg², und unter dem Wasserwege nach Mölln, auf den man in der Urkunde Bedacht nimmt, wird daher ein Wasserweg nicht über Lauenburg³, sondern von Artlenburg aus nach Mölln zu verstehen sein: »mochte man, sagen die Herzoge von den Lüneburgern, us herren merklike not bewisen, dat man dessen wech nicht ne mochte varen, so schal man den olden wech (über Lauenburg und Buchhorst) weder varen ane vare, we hertich Erike (unsererseits) willet de nederlaghe to Erteneborch mit dem buwe ewichliken holden«.

¹ Die Hansestädte und König Waldemar S. 193 Anm. 1.

² Vgl. Höhlbaum, H. U.-B. 2, Nr. 407. Lüneb. U.-B. 1, Nr. 316.

³ So meint Schäfer a. a. O., der daraufhin die erste Herstellung einer Wasserstraße zwischen der Delvenau und dem Möllner See in die Jahre 1335—1341 setzen will. Das Jahr 1341 spielt aber in der Geschichte des Lüneburg-Möllner Verkehrswesens überhaupt keine Rolle, da die von Schäfer aus der Urkunde von 1341 Mai 17 (Höhlbaum, H. U.-B. 2, Nr. 672; Lüneb. U.-B. 1, Nr. 402) angeführte Stelle aus der Urkunde von 1278 März 20 (Höhlbaum, H. U.-B. 1, Nr. 807; Lüneb. U.-B. 1, Nr. 126) wörtlich herübergenommen worden ist.

Wie im Jahre 1335 ein neuer Weg zwischen Lüneburg und Mölln über Artlenburg neben dem alten Wege über Lauenburg und Buchhorst, so wurde, wie mir scheint, fünfzehn Jahre später eine neue Wasserstrafse zwischen Lübeck und Mölln neben der Stecknitz geplant.

Am 24. August 1350 beurkunden die Herzoge Erich II. und Johann III., letzterer für sich und seine Brüder Albrecht V. und Erich III., dafs sie mit den Städten Lübeck und Mölln die Ziehung eines Landwehrgrabens (*fossatum quoddam landwere vocatum*) zwischen dem Ratzeburger See und dem Möllner See auf ihre und der Stadt Lübeck Kosten vereinbart haben¹. Die Unterhaltung und Verteidigung dieses Grabens wird von Lübeck für die Strecke vom Ratzeburger See bis zum Ziegelbruch², von den Herzogen vom Anfang des Ziegelbruchs an bis an die Möllner Feldmark³ und von der Stadt Mölln durch ihre ganze Feldmark hindurch bis an den Möllner See⁴ übernommen. Drei Urkunden aus dem Jahre 1351 geben uns weitere Nachrichten über diese Unternehmung. Mölln verpflichtet sich Lübeck gegenüber Juni 10 zur Unterhaltung derjenigen Strecke, welche seine Feldmark berührt, nämlich vom Petzekeberk durch das Petzekeermoor bis an den Möllner See⁵, Herzog Erich II. mit 10 Rittern und Knappen, Angehörigen der Familien von Krummensee (4), von Grönau (3), von Parkentin (2) und von Ritzerow (1), verspricht den Lübeckern Juni 16 die Unterhaltung der Strecke vom Ratzeburger See bis zum Ravensteich⁶ und die Sicherung des Weges, den er über den Graben hinüber

¹ Lüb. U.-B. 2, Nr. 975.

² *in illo spacio, quod per eos fossum est, videlicet a stangno Raceborch usque in paludem Teghelbrok.*

³ *ab illo loco, ubi palus Teghelbrok incipit, usque in campimarchiam civitatis Molne.*

⁴ *ultra per totam campimarchiam suam usque in stagnum Molne.*

⁵ Lüb. U.-B. 3, Nr. 123: *pro quanto et ubi metas campimarchie civitatis Molne contingit, scilicet a rivo Petzekeberke trans paludem dictam Petzekeermor usque in stangnum nostrum Molne.*

⁶ Lüb. U.-B. 3, Nr. 125: *a stagno Ratzeborch usque in instagnacionem Ravensdyk.*

haben will, mittels eines Schlagbaums¹, und Bischof Volrad und das Kapitel zu Ratzeburg geben, ebenfalls Juni 16, ihre Zustimmung dazu, daß Herzog Erich mit seinen Vasallen zwischen dem Ratzeburger See und dem Ravensteich einen Landwehrgraben zieht und einen Weg darüber anlegt, den er durch einen Schlagbaum sichern will², verpflichten sich ihrerseits zur Unterhaltung und Bewachung des Ravensteiches³ und gestatten den Lübeckern die Fortführung des Landwehrgrabens vom Ravensteich bis zum Ziegelbruch⁴.

Vergleicht man die drei Urkunden von 1351 mit der von 1350, so erkennt man, daß jene erstens in Bezug auf die Möllner Feldmark — abgesehen von der genaueren Bezeichnung — mit dieser übereinstimmen, zweitens der Strecke zwischen der Möllner Feldmark und dem Ziegelbruch gar nicht erwähnen und drittens die Strecke zwischen dem Ziegelbruch und dem Ratzeburger See, die vorher einheitlich behandelt und den Lübeckern zugewiesen worden war, nunmehr in drei Teile zerlegen und auf Herzog Erich, das Bistum Ratzeburg und die Lübecker übertragen. Das Ausfallen der Strecke zwischen der Möllner Feldmark und dem Ziegelbruch erklärt sich vielleicht so, daß hinsichtlich ihrer keine weitere Festsetzung nötig war, vielleicht auch durch das Fehlen einer Urkunde Herzog Johanns von Bergedorf. Was aber die verschiedenartige Behandlung der Strecke vom Ratzeburger See bis zum Ziegelbruch betrifft, so erkennt man, daß Herzog Erich 1350 über ein Terrain verfügt hatte, das der Bischof von Ratzeburg für sich in Anspruch nahm, und daß er 1351, um dessen Zustimmung zur Anlegung

¹ *et viam, quam trans dictum fossati spacium habere volumus, parari et clausura arborea forti firmari.*

² Lüb. U.-B. 3, Nr. 125: *plenum consensum dedimus ad fodendum a stangno Ratzeborch usque in nostram instagnacionem Ravensdik, sed via quadam media et fossata inter stagnum Ratzeborch et dictam nostram instagnacionem Ravensdik fieri et fodi debent per inclitum principem, dominum Ericum Saxonie ducem juniorem, ac suos milites et vasallos et cum arborea clausura firma fieri.*

³ *Nos autem predictam nostram instagnacionem Ravensdik fieri, reparari et emendari faciemus sub expensis nostris.*

⁴ *ab illa instagnacione nostra ulterius faciendi per terras, ogros seu campos nostros usque in paludem Theghelbrok.*

eines befestigten Weges über den Graben zu erlangen, sich zur Unterhaltung eines Theiles der bereits von den Lübeckern auf-gegrabenen Strecke verpflichtete.

Der Bischof besaß westlich vom See, unmittelbar vor Ratzeburg, St. Georgsberg und am Südende des kleinen Ratzeburger Sees Farchau. Zu St. Georgsberg gehören nach v. Schröder und Biernatzki¹ »zwei südöstlich an der Chaussee von Mölln nach Ratzeburg gelegene, Thebelsberg oder Ravenskamp genannte Anbauerstellen«, und nach v. Kobbe² haben sich 1790 »die zwei Köthner von Tebelsberg im Verchower Holze zu Ravenskamp, nahe an dem jetzt trocken gelegenen, zur Fredeburger Pachtung gehörenden Ravensdyk« angebaut. Noch ein im Jahre 1663 angefertigtes Verzeichnis aber nennt unter den Gewässern, die den Ratzeburger See speisen, »das Ravensteicher Wasser bei Tebelsberg«³. Am 24. Oktober 1353 bestätigt Herzog Erich II. dem Bischof Völrad die Schenkung des an Farchau grenzenden Ravensteichs durch Walrave von Duvensee, dessen gleichnamigen Sohn, die Gebrüder Hartwig, Berthold, Dietrich und Konrad von Ritzerow, Söhne Bertholds, und Hartwig von Ritzerow, Dietrichs Sohn⁴, und am 1. September 1373 wird dem Bischof Heinrich dieselbe Schenkung durch Hartwig von Ritzerow, Dietrichs Sohn, und die Gebrüder Berthold und Otto von Ritzerow, Hartwigs Söhne, bestätigt⁵. — Die Bezeichnung Ziegelbruch führen nach v. Schröder und Biernatzki zwei Gehege, von denen das eine zum Farchauer, das andere zum Anker-Revier gehören⁶; 1527 wurde die Grenze zwischen dem Schmilauer und dem Möllner Felde vom »Tegelbrook« an festgesetzt⁷. Schmilau, südlich von Ratzeburg, nordwestlich von Mölln, war 1336 von Herzog Erich I. dem

¹ Topographie der Herzogthümer Holstein und Lauenburg (2. Auflage) 1, S. 406.

² Geschichte und Landesbeschreibung des Herzogthums Lauenburg, 3, S. 233—234.

³ Das. 3, S. 216.

⁴ Mehl. U.-B. 13, Nr. 7820.

⁵ Schröder, Papist. Mecklenburg 1, S. 1461—64.

⁶ A. a. O. I, S. 124.

⁷ Das. 2, S. 409.

Bischof Volrad binnen drei Jahren wiederkäuflich verkauft worden¹. — Nordöstlich von Schmilau, an der Mölln-Ratzeburger Chaussee, da wo diese früher von der von Boizenburg nach Lübeck führenden Landstrafse durchschnitten wurde, jetzt an der Eisenbahn, liegt das Vorwerk Fredeburg. Jene Landstrafse ist offenbar der Weg über den Landwehrgraben, den Herzog Erich sich vorbehalten hat, und Fredeburg die Stätte des Schlagbaums, mittels dessen er den Weg hat sichern wollen. Infolge der Verpfändung Möllns durch die Herzoge Albrecht V. und Erich III. von 1359 April 14² wird die Fredeburg in den Besitz Lübecks gekommen sein. Urkundlich zuerst genannt wird sie in der Lübischen Kämmererechnung von 1407—1408, die eine Rubrik: »to deme bome to der Vredeborch« vorgesehen, aber keine Ausgaben zu verzeichnen gehabt hat³. Unter den Verlusten, die Lübeck 1409 bei der Eroberung Möllns durch Herzog Erich V. erleidet, sind Wehr und Waffen (harns), die genommen werden: unsen denren to Molne, Hacheden up der Nedderen sluse, Ludeken to der Vredeborch, deme slusemestere vor Molne, Loresse up der slusen und Brun up der sluse⁴. Durch den Vertrag von 1410 Januar 19⁵ muß mit Mölln auch die Fredeburg an Lübeck zurückgegeben worden sein; 1420 fand in Sachen des Lübisch-Hamburgischen Krieges gegen Herzog Erich V. ein Tag mit Herzog Johann IV. »to der Vredeborgh« statt⁶; 1457 mahnte Lübeck seine Ratssendeboten in Wismar zur Vorsicht bei der Rückreise wegen der Nachrichten, die ihm Hinrich Kosse, »unse dener, de van der Vredeborch gekomen was«, überbracht hatte⁷. In späterer Zeit befand sich nach v. Kobbe⁸ zu Fredeburg ein fürstliches Forst- und Zollhaus, während ein Lübischer Wehrzoll gegenüber, auf der sogenannten hohen Zinne, erhoben wurde.

¹ Mehl. U.-B. 8, Nr. 5673.

² Lüb. U.-B. 3, S. 323.

³ Das. 5, S. 180.

⁴ Das. 6, S. 44—45.

⁵ Das. 5, Nr. 294—297.

⁶ Das. 6, Nr. 251.

⁷ Das. 9, Nr. 467.

⁸ A. a. O. 3, S. 233.

Die in der Möllner Urkunde vorkommenden Bezeichnungen Petzekebek und Petzekeermoor erklären sich aus dem Namen des Dorfes, in welchem 1413—1458 das Kloster Marienwolde erbaut wurde, Petzeke¹. Im Jahre 1337 hatte der Knappe Detlef von Züle hier eine Burg angelegt². Der Peschbach³, in den sich der Marienwolder See ergießt, bildet die Grenze zwischen der Gretenberger Feldmark und dem Vorwerk Marienwolde einerseits und dem Möllnischen Stadtfelde andererseits; durch den Knakendiek fließt er in die Stecknitz⁴.

Wenn die Urkunden diesen zwischen dem Ratzeburger See und dem Möllner See gezogenen Graben als Landwehr, *terre defensorium fossatum*, bezeichnen, so legen sie den Ton darauf, daß es sich um den Schutz gegen Überfälle und Räubereien handelt, bringen aber nicht zum Ausdruck, daß durch ihn eine neue Wasserstraße zwischen dem Ratzeburger See und dem Möllner See, eine Verbindungsstraße zwischen der Wakenitz und der Delvenau geschaffen werden soll. Daß aber dem Graben diese Bedeutung zukomme, scheint daraus hervorzugehen, daß die Herzoge Erich und Johann einesteils versprechen, keinerlei Zoll auf dem Graben (*super dictum fossatum, de ipso aut propter ipsum nullum omnino theoloneum*) erheben zu wollen, andernteils sich den Lübeckern gegenüber auch zur Aufgrabung der Delvenau verpflichten (*quod rivum nostrum Delvene fodi seu fossis caveri . . . firmiter faciemus*), und zwar auch dies im Interesse des Straßenschutzes (*ita quod per eum stratam et terras spoliare volentes nullibi transire possint, quod dictum fossatum jam factum alias esset invalidum atque frustra*).

Ob der Plan in seinem vollen Umfange ausgeführt wurde oder überhaupt ausführbar war, mögen Kundigere entscheiden. Daß man ihn aber noch nach viertelhalb Jahrhunderten für ausführbar hielt, wird dadurch erwiesen, daß er damals genau in derselben Gestalt wieder auftauchte. Im Jahre 1708

¹ Lüb. U.-B. 5, Nr. 515, 576. v. Kobbe 3, S. 235.

² Hasse 3, Nr. 966.

³ Entwürfe zu einem Elbe-Trave-Kanal zwischen Lauenburg und Lübeck (Lübeck 1892, *Loco manuscripti*) S. 169, 186; Pirschbach.

⁴ v. Schröder u. Biernatzki 2, S. 129.

beabsichtigte man nämlich, wie uns v. Kobbe berichtet¹, einen Kanal vom Ratzeburger See nach dem Möllner See und zwar durch die Fredeburger Landwehr bis zur Möllner Walkmühle zu ziehen, verzichtete aber auf die Ausführung, weil man fand, dafs von Tebelsberg bis Fredeburg sechs und von Fredeburg bis zur Stecknitz fünf Schleusen notwendig gewesen sein würden.

¹ A. a. O. 3, S. 217—218.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

1875-1876

Main body of handwritten text, appearing as bleed-through from the reverse side. The text is mirrored and mostly illegible.

Final section of handwritten text at the bottom of the page, also appearing as bleed-through.

IV.

ZUR ERINNERUNG AN LUDWIG WEILAND.

VORTRAG

AUF DER VERSAMMLUNG DES HANSISCHEN GESCHICHTS-
VEREINS ZU BIELEFELD AM 4. JUNI 1895, GEHALTEN

VON

FERDINAND FRENSDORFF.

IV

ZUR ERINNERUNG AN LUDWIG WEILAND

VORTRAG

VON FERDINAND FRESDORFER
GELESEN AM 4. DEZEMBER 1892

1892

FERDINAND FRESDORFER

Wir haben wiederholt unsere Arbeiten mit einer Erinnerung an die beginnen müssen, die bis dahin an unsern Aufgaben rüstig mitgewirkt, sie gefördert und geleitet hatten und nun zum erstenmal in unserer Mitte fehlten. So ist einst zum Gedächtnis von Mantels, von Pauli, von Waitz, von Lübben und von Krause gesprochen worden. Die Gedächtnisrede auf Pauli hielt in Kiel vor jetzt zwölf Jahren der, den wir heute alle schmerzlich vermissen, der zuerst auf Bielefeld als Versammlungsort aufmerksam machte und selbst noch die Einleitung zur heutigen Versammlung getroffen hat.

Ludwig Weiland, der am 5. Februar dieses Jahres starb, gehörte dem Hansischen Geschichtsverein seit 1881, seinem Vorstände seit Oktober 1882 an, wo er als Nachfolger Paulis gewählt wurde.

Weiland starb ebenso unerwartet wie einst Pauli. Auch der Altersunterschied war nicht sehr groß. Pauli wurde 59, Weiland 53 Jahre alt, wenn nicht sechs Jahre in diesem Lebensalter viel bedeuteten und immer schwer wögen in der Wagschale konsequenter fleißiger Thätigkeit. Während aber doch bei Pauli dem kundigen Beobachter in dem letzten Lebensjahre kleine drohende Anzeichen aufgefallen waren, bot Weiland bis zuletzt das Bild eines gesunden und kräftigen Mannes. Wer im vorigen Jahre an der schönen Versammlung in Köln teilgenommen hat, erinnert sich seines frohbewegten Wesens, der herzerfrischenden Rede beim Festmahl auf dem Gürzenich, mit der er die Freunde unserer Studien aus Holland und aus Deutsch-Österreich begrüßte. Die Vorstandsmitglieder unseres Geschichtsvereins sahen ihn noch bei der Oktobersitzung in Hannover, wo er mit gewohnter Kraft und Sachkunde in die

Debatten eingriff. Als ich ihn zuletzt sprach, hatte unsere Unterredung die heutige Versammlung und das bevorstehende Jubiläum unseres verehrten Vorsitzenden zum Gegenstande. Es war wenige Tage, bevor Weiland sich niederlegte. Wir vermiften ihn zum erstenmal bei der akademischen Feier von Kaisers Geburtstag. Seine Krankheit, anfangs für ungefährlich erachtet, wurde bald rätselhaft. Anscheinend stets gesund, hatte er doch den zerstörenden Keim schon lange in sich getragen, und die Ärzte sahen in dem rasch eintretenden Tode eine Bewahrung vor langem und schwerem Siechtum.

Wer heute die Rede liest, die Weiland einst zur Erinnerung an Pauli gehalten hat, findet überraschend vieles darin, das ebenso heute von Weiland gesagt werden könnte. Ich fühle mich nicht seefest genug, die ergreifenden Worte zu wiederholen und das doppelt schmerzliche Andenken zu erneuen. Ich will den wehmütigen Betrachtungen aus dem Wege gehen, zu denen ein Tod, wie dieser, reichen Anlaß darböte, und meine Aufgabe lieber in dem Sinne fassen, an das zu erinnern, was Weiland in seiner Wissenschaft und im Leben war.

Die dreißig Jahre, die ihm zu schaffen vergönnt war, waren der Erforschung der deutschen Geschichte gewidmet. Nahezu zwanzig Jahre hat er zugleich als Universitätslehrer der Geschichte erst in Gießen, dann in Göttingen gewirkt. Das Leben eines deutschen Professors pflegt nicht abwechselungsreich zu verlaufen. Die Jahre des Privatdozententums sind Weiland erspart geblieben, nicht die Sorgen, die sie zu begleiten pflegen. Auf seine eigene Kraft angewiesen, hat er nach dem Abgange von der Universität erst als Amanuensis Lappenbergs, dann bei den *Monumenta Germaniae historica* angestellt, im Gebiete der deutschen Geschichte und Litteratur gearbeitet und die Grundlagen gelegt zu allem, was ihm nachher gelang. An mancherlei persönlichen Widerwärtigkeiten, an physischen Leiden, die ihm die Anstrengung der Augen zugezogen, an sorgenvollen Ausblicken in die Zukunft hat es in diesen Jahren nicht gefehlt. Aber über all den großen und kleinen Unmut des Tages hob ihn der Segen hinweg, der gründlicher und ihres Ziels bewufster Arbeit beschieden ist.

So tragisch der Ausgang dieses Lebens war, wer seinen Verlauf betrachtet, wird nicht anstehen, ihn glücklich zu nennen.

Denn glücklich ist doch wohl zu preisen, wer früh ein würdiges Ziel erwählt und es fest ins Auge gefasst, seinen Weg, ohne zu schwanken und abzuirren, gegangen ist. Es ist ein banales Wort, aber von bezeichnender Kraft: er wufste, was er wollte. Das gilt auch von unserm Freunde. Er wufste von früh auf, was er wollte, und wählte die richtigen Mittel, die zum Ziele führten. Brachte er auch das Beste, die eigene innere Begabung, mit; sie erkannt und ausgebildet zu haben, verdankte er der Anregung und der Lehre des Mannes, den wir zu rühmen nicht müde werden wollen. Für wie viele der jungen Männer, die seit Ende der fünfziger Jahre ins Leben hinaustraten, war es entscheidend, dafs sie Georg Waitz in Göttingen kennen lernten! Nicht dafs sein Einfluß ihnen die Wege geebnet oder sein Zureden, sein Rat sie in der Wahl ihres Berufs bestimmt hätte. Im Gegenteil, er hat eher gewarnt, abgeraten, auf die Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, wenn er sah, dafs einer seiner Schüler sich anschickte, sich der Wissenschaft als solcher, der Geschichtswissenschaft allein zuzuwenden. Was auf die Zuhörer, die ihm näher traten, bestimmend einwirkte, war die sittliche Kraft seines Beispiels, seine ganze Persönlichkeit. Die geschichtliche Wahrheit aus ihren zuverlässigsten Quellen zu schöpfen, nicht im Dienste einer Partei oder einer im Voraus feststehenden Tendenz, sondern um ihrer selbst willen: das war, was er lehrte und, was mehr heißen will, durch sein Beispiel unablässig bethätigte. Jeder seiner Schüler erwählte sich das seinen Neigungen und Fähigkeiten entsprechende Feld, erprobte hier seine Kräfte und suchte jene Grundsätze zu verwirklichen.

Das Arbeitsziel, das Weiland sich zunächst erkor und das ihn Jahrzehnte lang festgehalten hat, war die Ergründung der mittelalterlichen Geschichte Norddeutschlands. Schon den Studenten beschäftigte die Gestalt Heinrichs des Löwen. Ihn leitete keinerlei partikularistische Vorliebe. Ein Süddeutscher, in Frankfurt geboren und erzogen, in einer katholischen Familie aufgewachsen, erwählte er, zum Manne geworden, frei das protestantische Bekenntnis und hielt seine süddeutsche Natur auch in der norddeutschen Umgebung fest, in der er den größten Teil seines Lebens verbringen sollte. War ihm schon durch seine Herkunft die Richtung auf das Reich mitgegeben, so

bewahrte ihn vor jeder Einseitigkeit der früh entwickelte starke Wille, der den Zusammenhang mit dem Ganzen im Leben wie in der Lehre festhielt, die Gründlichkeit und Ausdehnung seiner Studien und nicht zum wenigsten das Beispiel seines Lehrers.

Weilands Arbeit nahm ihren Ausgang von einer Untersuchung über das sächsische Herzogtum des 12. Jahrhunderts. Sie knüpfte an die kurz zuvor erschienene Arbeit des Freundes Ernst Steindorff an, der ihm sobald im Tode nachfolgen sollte. Als er in der nächsten Zeit Lappenberg in Hamburg als Gehülfe zur Seite trat, galt seine Thätigkeit vorzugsweise der Fertigstellung der beiden Chroniken, die die Grundlage bilden für unsere Kenntnis der norddeutschen Geschichte im 12. Jahrhundert: Helmold und Arnold von Lübeck. In der Übergangszeit zwischen Hamburg und Berlin beschäftigte ihn die Chronik des Lübecker Dominikaners Hermann Korner. Als er 1867 unter die Mitarbeiter der *Monumenta* trat, mußte sich seine Thätigkeit dem anpassen, was der Arbeitsplan des großen Unternehmens zunächst forderte. Und so unerfreulich auch manche der ihm obliegenden Editionsarbeiten sein mochte, diese Jahre haben ihm doch unverkennbar große Frucht getragen. Er erwarb einmal seine ausgebreitete Kenntnis des historischen Stoffes, seine gründliche Belesenheit in den mittelalterlichen Quellen Deutschlands und seiner Nachbarländer, und lernte andererseits an großen und schwierigen Aufgaben die Grundsätze kritischer Edition handhaben, die durch das Werk der *Monumenta* geschaffen und durch seine Leiter und Mitarbeiter immer feiner und fester ausgebildet worden sind. Es ist hier nicht der Ort noch die Zeit, seiner zahlreichen und auf die verschiedensten Teile Deutschlands bezüglichen Editionen in den Bänden der *Monumenta* zu gedenken. Aber auch der kürzeste Bericht würde undankbar verfahren, wenn er ohne ein Wort an der mühevollen Arbeit vorüberginge, die Weiland auf einen vielgerühmten und vielbenutzten Kompilator des Mittelalters, den Martin von Troppau oder Martinus Polonus, wie man ihn früher nannte, verwandt hat, um ihn aus allen seinen Hüllen herauszuschälen und zu zeigen, daß er nichts eigenes in sich barg und nur Fabeln und Unwahrheiten in die Geschichte eingeführt hat. Es ist Weiland, gottlob! vergönnt gewesen, seine Meisterschaft in der Editionstechnik an einem erfreulicheren Werke zu

bewähren, noch dazu einem Werke, das zu seinem alten Arbeitsfelde zurücklenkte: der Sächsischen Weltchronik, dem ersten Geschichtswerke in deutscher Prosa, das schon mancherlei Namen getragen hat und nun mit dem seines Herausgebers so lange verknüpft bleiben möge, als man unermüdlichen Fleiß, scharfsinnige Kritik und kraftvolles Zusammenfassen mühseliger Einzeluntersuchungen zu würdigen weifs. Demselben räumlichen Gebiete gilt noch eine ganze Anzahl von Editionen aus Weilands Hand: die Braunschweigische und die Holsteinische Reimchronik, Goslarer, Lüneburger und Gandersheimer Aufzeichnungen, die Chroniken der friesischen Äbte Emo und Menko, um nur diejenigen zu nennen, die den Zwecken des Hansischen Geschichtsvereins und des niederdeutschen Sprachvereins am nächsten liegen; denn wenn diese Quellen gröfstenteils auch in die vorhansische Zeit fallen und nur zum Teil in niederdeutscher Sprache abgefaßt sind, so haben doch unsere beiden Vereine ihre Aufgabe stets in dem weiten Sinne gefaßt, die ganze auf den deutschen Norden gewandte Kulturarbeit in ihren Bereich zu ziehen.

Die Collation der 24 Handschriften, welche die Ausgabe der Sächsischen Weltchronik forderte, zog Weiland ein schweres Augenleiden zu, das ihn zwang, für ein Jahr der schriftstellerischen Thätigkeit zu entsagen.kehrte auch die Sehkraft zurück, so war doch von nun ab sorgsame Schonung der Augen geboten; und in einem Stadium seiner letzten Krankheit rechnete er schon mit der Möglichkeit, es könne das alte Augenleiden zurückkehren.

Die Ausgabe der Sächsischen Weltchronik, die so teuer erkaufte war, war zugleich die Arbeit eines Historikers und eines Philologen. Als Student hatte er namentlich in Berlin unter Müllenhoff gründliche Sprachstudien getrieben. Er pflegte sich nicht zu rühmen, aber seine Schulung in germanischer Philologie machte er gelegentlich wohl geltend. Als Müllenhoffs dankbarer Schüler hat er sich oft bekannt. Auch die Bevorzugung gewisser Teile der deutschen Altertumskunde, der ethnographischen Studien, geht auf Müllenhoffs Anregung zurück, wenn sie auch auf eine alte Liebe traf. Als ich einst erwähnte, dafs mich die Bekanntschaft mit Grimms Rechtsaltertümern in der Studentenzeit dem deutschen Recht zugeführt habe, erzählte er, dafs ihm schon auf der

Schule Grimms Geschichte der deutschen Sprache in die Hände geraten sei und tiefen Eindruck gemacht habe. Hat er auch nicht grössere Arbeiten auf dem Gebiete der deutschen Altertumskunde hinterlassen, so doch eine vortreffliche Probe in dem Aufsätze über die Angeln in der Jubiläumsgabe für Georg Hanssen (1889). Es gehört zu den Verdiensten eines der ausgezeichnetsten hannoverschen Verwaltungsbeamten, durch eine dilettantische Arbeit seines Greisenalters den Anstofs zu Weilands Abhandlung gegeben zu haben. Als Amanuensis Lappenbergs hat Weiland sich auch um die deutsche Litteraturgeschichte verdient gemacht: er war thätig an der Herausgabe der deutschen Gedichte Paul Flemings und besorgte aus dem Nachlasse die Veröffentlichung der Briefe von und an Klopstock. Während seiner Stellung in Giefsen übernahm er vorübergehend nach Weigands Tode den Vortrag über deutsche Litteraturgeschichte des Mittelalters und leitete drei Semester lang germanistische Übungen.

Wie Weiland den Philologen mit dem Historiker vereinigte, so leiteten ihn seine Studien noch auf ein zweites Nachbargebiet hinüber. Verfassungsgeschichtliche Studien lagen schon seiner ersten Arbeit zu Grunde und wurden ihm mit der Zeit immer lieber. Was seinen rechtshistorischen Untersuchungen einen eigentümlichen Reiz und besonderen Wert verschafft, ist, daß sie von einem zünftigen Historiker ausgehen, der eine entschiedene Begabung für die Erkenntnis des Rechts und die Verfolgung einer Rechtsentwicklung hatte. Er benutzt die historischen Quellen gründlicher und zusammenhängender, als die Rechtshistoriker juristischer Herkunft zu thun pflegen; denn er hat die Quellen im Zusammenhange gelesen, nicht blofs einzelne Belegstellen nachgeschlagen, und ist dadurch im Besitz nicht blofs eines reichern Materials, sondern auch eines zuverlässigen Mafsstabes zur Beurteilung des Wertes oder der eigentümlichen Beschaffenheit einer Quelle. Seine Kenntnis der historischen Quellen bewahrt ihn davor, die Zeugnisse der Urkunden und Rechtsquellen zu überschätzen, wie Juristen zu thun pflegen. Die generell und absolut lautenden Aussprüche der Rechtsbücher prüft und berichtigt er an den in Annalen und Chroniken niedergelegten Thatsachen. Er unterschätzt aber auch die

Rechtsquellen nicht, wie Historikern begegnet. Er hat einen Blick für die Rechtseinrichtungen, für das Institutionelle; es fehlt ihm nicht die Gabe der Kombination, die in dem Vereinzelten und Zerstreuten den Zusammenhang entdeckt und aus dem urkundlich Bezeugten auch erschließt, was vorhanden war, ohne ausdrücklich bezeugt zu sein. Was Weiland über die Reichsheerfahrt, über die Bildung des Kurfürstenkollegiums, über die Rechtsstellung der Landesherren, die Landfrieden geschrieben hat, seine in das Gebiet der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts gehörenden Aufsätze liefern die Belege zu dem Gesagten. Am schönsten vielleicht ist seine Methode ersichtlich aus den in unsern Geschichtsblättern veröffentlichten Aufsätzen über Goslar, die aus einem Vortrage erwachsen sind, den er 1884 auf der Hanseversammlung in Goslar hielt. Aus den zerstreuten Zeugnissen, dem sprödesten Material ist es ihm gelungen, ein anschauliches, aufschlußreiches Bild der wirtschaftlichen Verhältnisse der königlichen Domänen und Pfalzen zu entwerfen, der allgemeinen wie der für Goslar insbesondere zutreffenden, und dabei vollauf zu berücksichtigen, was die politischen Verhältnisse und der Einfluß mächtiger Persönlichkeiten zu bewirken vermochten. Man kann Arbeiten wie diese nicht aus der Hand legen ohne Trauer darüber, daß es Weiland nicht vergönnt war, verfassungsgeschichtliche Arbeiten in großem Zusammenhange zu unternehmen.

Nach siebenjähriger Thätigkeit in Gießen wurde Weiland 1881 nach Göttingen berufen, um den Lehrstuhl einzunehmen, den zuletzt Weizsäcker, vorher Waitz inne gehabt hatte. Seine Thätigkeit als Lehrer in den Vorlesungen wie im historischen Seminar ist von seinen Zuhörern alsbald nach seinem Tode eingehend geschildert worden, viel besser als ich das vermöchte. Ich will nur das wenige berichten, was ich selbst weiß. Seine Vorlesungen erstreckten sich über alle Teile der deutschen Geschichte, außerdem las er allgemeine Verfassungsgeschichte, Geschichte des Papsttums, französische Geschichte und Quellenkunde. Er war ein anregender Lehrer, voller Teilnahme für die Schüler, bei denen er Lust an der Arbeit und wissenschaftliches Interesse wahrnahm. Noch auf seinem letzten Krankenlager hat ihn die Doktorarbeit eines seiner Zuhörer beschäftigt. Er konnte aber

auch mit aller Strenge seines Wesens denen entgetreten, die die Studien nur zum Schein, ohne Ernst und Ausdauer betrieben. Obschon kein Freund der modernen Erziehungskünste, hat er mir doch gestanden, welche Freude er an den neuerdings in Göttingen eingerichteten Kursen für Lehrerinnen erlebte, wie die Zuhörerinnen es nicht blofs an Fleifs, sondern auch an Raschheit und Intelligenz der Auffassung mit den besten Studenten aufnehmen könnten. Das Lehren machte ihm Freude, und er nahm es sehr ernst mit seiner Lehraufgabe. Sein gründliches Wissen, seine Belesenheit in den Quellen gab ihm grofse Sicherheit und Selbständigkeit gegenüber den gerade im Gebiete der mittelalterlichen Geschichte rasch wechselnden Lehrmeinungen. Er warnte die Zuhörer vor den blendenden Theorieen, mahnte zur Nüchternheit und rief gegenüber hypergeistreichen Angriffen und Einfällen zurück zur Verteidigung der mühsam errungenen und gesicherten Resultate der modernen Geschichtsforschung. Wo Fehler gemacht waren, hat er sie bereitwillig eingestanden. Mit seiner Ausgabe des Martin von Troppau war er viel weniger zufrieden als die Benutzer. So warm er für seinen Lehrer eingetreten ist, seine Gedenkrede auf Waitz enthält doch genugsam Beweise dafür, dafs er nicht in blinder Verehrung befangen war. Er konnte noch freudig anerkennen und hafste die kümmerliche Kleinmeisterei der Modernen, die gleich jenem Handwerksburschen Gottfried Kellers sich das wohlfeile Sonntagnachmittagsvergnügen machen, mit dem Spazierstöckchen an den Neubauten herumzumessen und zu bedauern, dafs hier nicht das Gewölbe ein bischen tiefer und dort nicht die Mauer um eine Idee stärker sei. Wer wie er viel von sich selbst verlangte, durfte es auch von andern fordern. Seine Kritiken schenken dem Gegner nichts. Von weitaus gesponnener Polemik war er kein Freund. Mehr als einmal citierte er das Wort von Jakob Grimm: die Bücher sind so mannigfalt und das Leben ist so kurz, was sollen sich die Menschen zanken? Er wufste, wie viel ernsthaftes und sachliches es noch zu thun giebt in der Wissenschaft. Bereitwillig teilte er von seinem Wissen mit, wo er gründliches und gewissenhaftes Streben wahrnahm. Er brauchte mit dem Seinigen nicht zu kargen. Seine Arbeiten in den Monumenten hatten ihm Beziehungen zu den verschiedensten Gegenden verschafft; es hatten

sich briefliche Bekanntschaften daran geknüpft, oft lange bevor oder ohne dafs je eine persönliche Bekanntschaft gefolgt ist.

Er war ein historischer Mann nicht blofs in seinen Büchern. Er fühlte sich eng verbunden mit denen, die vordem an seiner Stelle gestanden, und suchte in ihrem Geiste seines Amtes zu walten, die Traditionen der großen Göttinger Lehrer fortzusetzen. Aber er war weit entfernt davon, an dem Alten zu haften, blofs weil es das Alte war. Über den konservativen *genius loci* Göttingens hat es ihm nicht an Spott gefehlt. Für dessen gute Seiten war er um so empfänglicher und dankbarer. Er war ein echter und rechter Göttinger geworden, hatte sich mit Haus und Garten angesiedelt, und als ihm der Antrag gemacht wurde, die Stelle des Göttinger Professors mit der eines Leiters der *Monumenta Germaniae* in Berlin zu vertauschen und zum zweitenmale Waitzens Nachfolger zu werden, hat er standhaft nein gesagt. Weiland war nicht blofs geschäftstüchtig, wie die verschiedenen Ämter der akademischen Selbstverwaltung, die er bekleidet, gezeigt haben, er hatte auch ein organisatorisches Talent. In dem Jahre seines Göttinger Prorektorates brachte er die Einsetzung eines Ausschusses der gesamten Studentenschaft und in den 16 Monaten seines Direktoriums der Wedekindstiftung die längst notwendig gewordene Umgestaltung ihrer Statuten zustande. Aber den ehrenvollen Antrag anzunehmen, verbot ihm die gerechte Scheu vor dem grünen Tische, vor den ständigen Berührungen mit der Ministerialinstanz, vor dem geräuschvollen Leben der Reichshauptstadt. Stärker noch trug zu seiner Ablehnung der Wunsch bei, bei seinem Lehramte zu bleiben, und die Hoffnung, in nicht zu ferner Zeit von der unausgesetzten Editionsarbeit loszukommen, in die die neue Stellung erst recht wieder hineingeführt haben würde. Mit beredten Worten hat Weiland in der Gedächtnisrede auf Weizsäcker von dem tragischen Geschick derer gesprochen, denen die besten Jahre ihres Lebens in einer wesentlich editorischen Thätigkeit verflossen sind. Als er so vor sieben Jahren sprach, hoffte er die nach Antritt des Göttinger Amtes neu übernommene Arbeit für die *Monumenta* rasch zu Ende führen und dann zu den ersuchten darstellenden Arbeiten schreiten zu können. Eine neue Ausgabe des zweiten Bandes der *Leges*, schon lange als

ein Bedürfnis erkannt, erschien nicht so weitausgehend und umfangreich, als dafs er den Antrag hätte ablehnen mögen, und lag seinem bisherigen Arbeitsfelde und namentlich seinem verfassungsgeschichtlichen Interesse so nahe, dafs er reiche Förderung für seine eigenen Studien davon erwarten durfte. Aber der Stoff und die Schwierigkeit der Edition wuchs ihm unter den Händen. 1885 meinte er den Abschluss in nahe Aussicht stellen zu können; er erfolgte erst 1893. Und statt in einem Bande die Konstitutionen der deutschen Könige von Heinrich I. an bis zum Tode Rudolfs von Habsburg zu umfassen, reichte der achtehalbhundert Seiten starke Quartant nur bis 1197, dem Tode König Heinrich VI. Das fünfzehnjährige Vorbereiten und Sammeln hatte allerdings den Stoff so weit gefördert, dafs sich an die Ausgabe des ersten Bandes sofort der Druck des zweiten, für die Zeit bis zu Rudolfs Regierungsantritt bestimmten, Bandes anschliessen konnte. Unablässig war Weiland mit der Drucklegung beschäftigt, schon war der zweite Band bis zum 53. Bogen vorgeschritten, als ihm der Tod die Feder aus der Hand nahm. In selbstverleugnender Thätigkeit, von der treuen Arbeit eines jungen Gelehrten unterstützt, hat er bis ans Ende ausgeharrt. Aber so undankbar er auch wohl die Editorenthätigkeit genannt hat, wer unter den nachfolgenden Geschlechtern der Historiker und Juristen gründliche und einsichtige Arbeit zu schätzen weifs, wird über dem Werke nicht seinen Schöpfer vergessen und des Mannes eingedenk bleiben, der seinen Studien eine so unvergleichliche Grundlage wie die Ausgabe der Constitutiones geschaffen hat. Sie stellt zugleich ihrem Herausgeber ein glänzendes Zeugnis der Universalität seines Wissens aus. Die ausgebreitete Editionsthätigkeit zusammen mit der Ausdehnung seiner Vorlesungen hatten ihm ein Rüstzeug verschafft, dafs er für eine Arbeit, wie die übernommene, der rechte Mann war. Das Deutsche Reich auf dem Höhenpunkte seiner Entwicklung kommt in dieser Sammlung von Reichsgesetzen und Staatsakten zum Ausdruck: die rechtliche und die wirtschaftliche, die kriegerische und die finanzielle Seite seiner Existenz; stärker noch als diese das Verhältnis von Staat und Kirche, die Beziehungen der Reichsgewalt zu den verschiedenen Teilen und insbesondere zu Italien. Alle diese Richtungen hat

der Herausgeber bei seiner Sammlung des Stoffes verfolgt und in der Ausgabe durch lehrreiche Fingerzeige erläutert. Mehr als in der knappen Form der Anmerkungen geschehen konnte, war schon früher in einzelnen Abhandlungen ausgeführt oder solchen für die Zukunft vorbehalten.

Ein sehr irriges Bild von Weiland würde sich machen, wer ihn sich blofs als den gelehrten Forscher vorstellte, der, über Bücher und Papier geneigt, das kurzsichtige Auge auf die schwer lesbaren Züge einer Handschrift richtet. Er war keiner von den stillen Gelehrten, weder von der griesgrämigen noch von der schüchternen Observanz, die sich gegen das Leben absperren und in ihre Bücher vergraben. Er war ein froher Mann, der an der Seite der geliebten Frau und unter den heranwachsenden Kindern in seinem schönen Hause und Garten die beste Erholung und Freude fand. So fleifsig er war, so tief er sich in einen alten, vielleicht recht unerfreulichen Schriftsteller einarbeiten konnte, es galt ihm nie als eine Störung seiner Kreise, wenn ihn die Pflichten des akademischen Gemeinwesens oder die Pflichten des Bürgers riefen. Und nicht blofs weil es Pflicht war, weil es sein mußte, sein ganzes Herz war dabei. Er gehörte der Generation an, die, in den fünfziger und sechziger Jahren grofs geworden, die Mühen und Kämpfe kannte, welche es gekostet hatte, bis die vaterländischen Erfolge von 1866 und 1870 errungen waren. Er war deshalb auch nicht gemeint, sie leichtsinnig den Anfechtungen und Anzweiflungen, woher sie auch kommen mochten, wieder preiszugeben. Eine kampffrohe Natur, ist er den Widersachern von rechts und links, dem stürmischen Andrang wie der stillen Minierarbeit entgegengetreten. Für die Führer der grofsen Zeit hatte er ein warmes Herz und begeisterte Rede. Als auf dem Göttinger Jubiläum des Jahres 1887 des gröfsten unter den Söhnen der Georgia Augusta zu gedenken war, wufsten wir unter uns keinen besseren Sprecher als ihn. Als im vorigen Sommer der 70. Geburtstag des verehrten Führers der nationalliberalen Partei gefeiert wurde, war Weiland der geborene Redner. Nicht blofs, wo es Feste zu feiern galt, war auf sein Wort zu rechnen. Er liefs es nicht an sich fehlen, weder in dem kleinen täglichen Kampfe, wie ihn die Interessen der Korporation, der Gemeinde, der Parteien

mit sich bringen, noch in den aufgeregten Zeiten politischer Wahlen. Er scheute nicht Mühe und Ärger, die damit verbunden sind, und wenn er sich Feindschaften durch sein Auftreten zuzog, so mußten doch selbst die Gegner zugestehen, daß es ihm stets um die Sache zu thun war. Wo er auftrat, that er es mit größter Entschiedenheit. Und wenn er die Achtung seiner Mitbürger gewann, so hatte er das seinem bereitwilligen und zugleich entschlossenen Eintreten für die öffentlichen Aufgaben zu danken. Denn gerade weil er ein Glied der gemäßigten Parteien und ein abgesagter Feind alles Radikalismus war, befolgte er den politischen Weisheitssatz, daß das Maßvolle mit Kraft gethan werden müsse.

In dem Nachrufe auf Pauli pries ihn Weiland als einen Gelehrten, der sich nicht abkehrte von den »lebendigen und lebenspendenden Kräften der Gegenwart«. Das galt auch von ihm selbst; und er lernte, gleich wie einst Waitz bekannt hat, aus der Gegenwart für das Verständnis der Vergangenheit. Mit historischem Blick verfolgte er die feinen Fäden, die die Gedanken der Jetztlebenden mit ihren Vorgängern verbinden. Er war in Frankfurt aufgewachsen unter den Eindrücken, die jene unvergeßliche Versammlung von 1848 hinterlassen hatte. Er studierte in den Jahren, da die alten Kämpfe um die deutsche Verfassung sich neu belebten. Pertz erzählte ihm von den Zeiten des hannoverschen Verfassungstreites. Ihm waren die vor-märzlichen Träger des nationalen Gedankens, die der modernen Generation versunken und vergessen sind, lebendige Persönlichkeiten, leuchtende Gestalten, zu denen er voll Verehrung emporblickte. Ich habe ihn nie besser sprechen hören, als bei der hundertjährigen Geburtstagsfeier Dahlmanns. Das eine Wort aus der Rede beleuchtet das Ganze: »Dahlmann ist der wohlfeile Vorwurf, ein Doktrinär zu sein, nicht erspart geblieben. Der ihn zuerst aussprach, besaß hierzu den geringsten Beruf. Denn nicht dem Realpolitiker von Olmütz hat die Geschichte Recht gegeben, sondern der geschmähten Doktrin seines Gegners«. Dem kraftvollen Worte entsprach der kraftvolle Vortrag. Es kam ihm von Herzen und es ging zu Herzen.

Bei allem Ernst und Pathos, dessen er fähig war, Weiland war nichts weniger als ein feierlicher Mann. Eine süddeutsche

frohsinnige Natur, die gern mit einem witzigen Wort, einem guten Scherz in den ernstesten wie den heitern Kampf der Geister dreinfuhr. Ihm war es wohl im Kreise guter Gesellen, denen ein frischer Trunk mundete. Die alten Lieder der Studentenzeit waren ihm noch geläufig nach Wort und Weise, und er kannte nicht blofs die Versanfänge. Und es war nicht die geringste seiner Tugenden, dafs er auszuharren verstand und frisch blieb bis zuletzt.

So haben wir ihn bei manchen unserer Versammlungen gesehen. Er war ihr belebendes Element. Er durfte ihrer heiteren Seite ihr gutes Recht angedeihen lassen, denn er hatte für ihre ernste Seite reichlich Zeit und Arbeitskraft aufgewendet, für die Vorbereitung der Versammlung, wie für die Geschäfte, die die Mitgliedschaft im Vorstande mit sich bringt. Seine Erfahrungen in der Editionsthätigkeit, seine Bekanntschaft mit Bibliotheks- und Archivwesen, sein praktischer Sinn und seine Geschäftsgewandtheit haben in unseren Beratungen nie ihres Einflusses verfehlt. Seiner Schule haben wir nicht wenige unserer Mitarbeiter wie unserer Mitglieder zu danken.

Voll Sachkunde und Umsicht, kraftvoll, furchtlos und treu: so hat er an jeder Stelle gewirkt, die ihm das Leben anwies. Treu gegen die Wissenschaft, sein Amt, gegen das früh erkorene Ziel, treu gegen sich selbst. In aufopferungsvoller Arbeit hat er sein Leben zugebracht. Mitten in der Entfaltung seiner besten Kraft, als er eben freie Bahn vor sich sah, um zu Höherem fortzuschreiten, ist er abberufen worden. In Treue und Dankbarkeit wollen wir sein Gedächtnis bewahren.

Wer länger an diesen Versammlungen teilgenommen, der hat schon Generationen kommen und gehen sehen. Weiland gehörte bereits der zweitältesten Generation an. Mögen auch die nachfolgenden Generationen unseren Arbeiten und Versammlungen nicht fehlen, und ihre freudige Teilnahme an den wissenschaftlichen Aufgaben und an den besonderen Arbeiten unserer Vereine nicht geringer sein als die ihrer Vorgänger!

Litterarische Notiz.

Im Folgenden haben Dr. Schwalm und ich die uns bekannten Arbeiten Weilands chronologisch zusammengestellt. Sollte uns die eine oder andere entgangen sein, so bitten wir um gütige Benachrichtigung.

GGA. bedeutet: Göttingische gel. Anzeigen; GN.: Nachrichten von der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen philol.-histor. Klasse; GA.: Abhandlungen derselben Gesellschaft und Klasse; F. z. D. Gesch.: Forschungen zur deutschen Geschichte; HZ.: Historische Zeitschrift; N. A.: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde; DLZ.: Deutsche Litteraturzeitung.

1864. Entwicklung des sächsischen Herzogthums unter Lothar und Heinrich dem Löwen. I. Theil bis zum Tode Lothars. Göttinger Inauguraldissertation.
1865. Paul Flemings Deutsche Gedichte, herausgegeben von J. M. Lappenberg. (Stuttg. Litter. Verein 82. 83).
1866. Das sächsische Herzogthum unter Lothar u. Heinrich dem Löwen. Beitrag zur deutschen Verfassungsgeschichte im Mittelalter. Greifswald.
1867. F. z. D. Gesch. Bd. 7. Die Reichsheerfahrt von Heinrich V. bis Heinrich VI. nach ihrer staatsrechtlichen Seite. S. 113—174. Dazu Anhang: Der Prozeß gegen Heinrich den Löwen. S. 175—188. Jahrb. f. d. Landesk. d. Herzogth. Schleswig, Holstein und Lauenburg. IX. Beitrag zu den Ditmarscher Volksliedern auf die Schlacht bei Hemmingstedt. S. 107—116.
Briefe von und an Klopstock. Ein Beitrag zur Literaturgeschichte seiner Zeit. Mit erläuternden Anmerkungen herausgegeben von J. M. Lappenberg. Braunschweig.
1868. MG. SS. XX, 621—683. *Casus monasterii Petrishusensis* edd. O. Abel et L. Weiland.
HZ. Bd. 19. M. Philippson, Gesch. Heinrichs d. Löwen. I. II. S. 377—382.
1869. MG. SS. XXI, 1—306. *Helmoldi et Arnoldi Chronica Slavorum, Chronicon Holtzatie* ed. J. M. Lappenberg.
Das. 454—479. *Historia Welforum Weingartensis, Chronici Hugonis a S. Victore Contin. Weingartensis* (auch als *Monumenta Welforum antiqua* in 8°).
1871. Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit. XI. Jahrh. 9. Bd. Die größeren Jahrbücher von Altaich übersetzt.
Das. XIII. Jahrh. 9. Bd. Die Werke des Abtes Hermann von Altaich übersetzt.
1872. MG. SS. XXII, 377—482. *Martini Oppaviensis Chronicon pontificum et imperatorum.*
Archiv d. Ges. f. ältere deutsche Geschichtskunde XII, 1—79. Zur Ausgabe der Chronik Martins von Troppau.
HZ. Bd. 28. *Acta imperii selecta* ges. von J. F. Böhmer. S. 422—425.

1873. F. z. D. Gesch. Bd. 13. Zur Quellenkritik der Sachsenchronik. S. 157—198.
 HZ. Bd. 29. A. Pannenberg, Studien zur Geschichte der Herzogin Matilde von Canossa. S. 172—174.
 Das. Bd. 30. Geschichtsquellen der Provinz Sachsen. Bd. 1 u. 2. S. 179—184. Vgl. HZ. 31, 511.
1874. MG. SS. XXIII, 11—129. *Monumenta Epternaccensia, Gesta epp. Halberstadensium.*
 Das. 338—390. *Burchardi Urspergensis Chronicon* edd. O. Abel et L. Weiland (auch in 8°).
 Das. 391—630. *Chronicon S. Michaelis Lüneburgensis, Gesta epp. Traiectensium, Chronicon Ebersheimense, Emonis et Menkonis Chronicon, Gesta abbatum Horti S. Mariae, Chronicon Ottenburanum.*
 Archiv der Gesellschaft XII. Die Chronik des Predigermonches Johannes von Mailly. S. 469—473.
 F. z. D. Gesch. Bd. 14. Die Sachsenchronik und ihr Verfasser. S. 457—510.
 HZ. Bd. 31. *Pothast, Regesta pontificum Romanorum. Fasciculi 1—3.* S. 172—179.
 Das. Prutz, Kaiser Friedrich I. Bd. 1—3. S. 457—477.
 Das. Bd. 32. *Pressutti, I Regesti de' Romani pontefici per A. Pothast.* S. 111—114.
 Das. G. von der Ropp, Erzbischof Werner von Mainz. S. 115—117.
 Das. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg bis 1369, bearbeitet von F. Volger. S. 174—178.
1875. Zs. d. Harz-Vereins f. Gesch. u. Alterthumskunde. VIII. Chronologie der älteren Äbtissinnen von Quedlinburg u. Gandersheim. S. 475—489.
 HZ. Bd. 33. A. Fournier, Abt Johann von Viktring. S. 409—413.
 Das. Bd. 34. A. Busson, Zur Gesch. des großen Landfriedensbundes 1254. S. 191—194.
 Das. E. Joachim, Johannes Nauclerus und seine Chronik. S. 423—430.
1876. SS. rer. German. (Oktavausgabe). *Adami Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum ex recensione Lappenbergii. Editio altera.*
 N. A. I. Über die Weichbildchronik. S. 201—206.
1876. 1877. MG. Deutsche Chroniken II, 1—632. Sächsische Weltchronik mit Fortsetzungen, Eberhard von Gandersheim, Braunschweigische Reimchronik, *Chronica ducum de Brunswick*, Chronik des Stiftes S. Simon und Judas in Goslar, Holsteinische Reimchronik.
1877. GGA. Nr. 25. *Mon. Germ. hist.* SS. XXII u. XXIII. Archiv der Ges. f. ältere deutsche Geschichtskunde. Bd. 12. S. 769—796.
 HZ. Bd. 37. K. Kohlmann, Die Braunschweiger Reimchronik. S. 160—164.
 Allgem. deutsche Biographie. Bd. 6. Art. Eberhard von Gandersheim. S. 793—794.
1878. N. A. IV. Beschreibung einiger Handschriften der Universitätsbibliothek zu Gießen. S. 59—85.

1878. F. z. D. Gesch. Bd. 18. Sieben Kaiserurkunden (aus Hss. der Giefsener Bibliothek). S. 204—210.
Zum Pactum K. Heinrich II. mit Papst Benedict VIII. S. 625.
1879. MG. SS. XXIV, 65—67. *Annales Frisacenses*.
Das. 251—265. *Continuationes Martini Oppaviensis*.
1880. F. z. D. Gesch. Bd. 20. Über die deutschen Königswahlen im 12. und 13. Jahrhundert. S. 303—338.
HZ. Bd. 43. *Mon. Germ. hist. SS. XXIV*. S. 309—323.
Das. Urkundenbuch der Stadt Strafsburg I. S. 337—343.
Das. Bd. 44. G. Schmoller, Die Strafsburger Tucher- und Weberzunft. S. 317—326.
1881. GGA. Nr. 49. C. Frey, Die Schicksale des königl. Gutes in Deutschland unter den letzten Staufern seit K. Philipp. S. 1551—1591.
HZ. Bd. 46. F. W. E. Roth, *Fontes rerum Nassovarum*. I, 1—3. S. 327—336.
Das. *Mon. Germ. hist. SS. XXV*. S. 493—513.
DLZ. S. Adler, Herzog Welf VI. Sp. 1156.
1882. HZ. Bd. 47. R. Sternfeld, Verhältnis des Arelats zu Kaiser und Reich. S. 62—66.
1883. Hansische Gesch.-Bl. Zum Andenken an Reinhold Pauli. S. 1—9.
GN. Nr. 7. Der angebliche Verzicht Ludwigs des Baiern auf das Reich. S. 205—218.
Das. Nr. 8. Über einige Bairische Geschichtsquellen des 14. Jahrhunderts. S. 237—260.
Z. für Kirchenrecht. Bd. 19. Das angebliche Wahldekret des Papstes Stephan IV. S. 85—90.
Das. Anzeige von Th. Sichel, D. Priv. Otto I. für die röm. Kirche v. J. 962. S. 162—171.
Das. Besprechung der von Amelli in einer Hs. zu Novara entdeckten Actenstücke. S. 374—376.
N. A. IX. Aus dem Anecdotenbuche des Schulmeisters Konrad Derrer von Augsburg. S. 211—214.
1884. Hansische Gesch.-Bl. Goslar als Kaiserpfalz. S. 1—36.
1885. F. Chr. Dahlmann. Rede zur Feier seines hundertjährigen Geburtstages am 31. Mai 1885 im Namen der Georg-Augusts-Universität.
Hansische Gesch.-Bl. Die Raths- und Gerichtsverfassung von Goslar im Mittelalter. S. 11—60.
GN. Nr. 2. Zur Papstgeschichte des zehnten Jahrhunderts. S. 69—72.
Z. f. Kirchenrecht. Bd. 20. Zwei ungedruckte Papstbriefe aus der Kanonensammlung des sg. Rotger von Trier. S. 99—101.
Das. Über eine Hs. von Reginos *Liber de synodalibus causis*. S. 455—460.
1886. GA. Bd. 33. Georg Waitz. Rede, gehalten in der öffentl. Sitzung der K. Ges. der Wissenschaften am 4. Dez. 1886.

1886. In den »Historischen Aufsätzen dem Andenken an Georg Waitz gewidmet« (Hannover 1886): Friedrichs II. Privileg für die geistlichen Fürsten. S. 249—276.
GGA. Nr. 21. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen. Bd. I 3. S. 841—859.
Das. Steindorff, Bibliographische Übersicht über Georg Waitz' Werke. S. 859—860.
DLZ. A. Wolfstieg, Verfassungsgeschichte von Goslar. Sp. 122.
Das. The English historical review ed. by Mandell Creighton, Januar 1886. Sp. 739.
Das. F. C. Dahlmanns kleine Schriften und Reden. Sp. 890.
Das. W. Altmann, Der Römerzug Ludwigs des Baiern. Sp. 1416.
1887. HZ. Bd. 58. Quellenedition und Schriftstellerkritik. (O. Lorenz, Geschichtsquellen. Bd. II 3. Vorwort.) S. 310—335.
Z. f. Kirchenrecht. Bd. 22. Die Konstantinische Schenkung. Erster Artikel. S. 137—160.
Das. Zweiter Artikel. S. 185—210.
Z. f. RG., N. F. Bd. 8. Sächsischer Landfriede aus der Zeit Friedrichs II. und die sg. Treuga Heinrici regis. S. 88—120.
Das. Handschriftenfund (zur Treuga). S. 202.
N. Archiv f. Sächs. Gesch. VIII. Handschriftliches zur Genealogie der Wettiner. S. 138—141.
Feier des 150jährigen Bestehens der Georg-Augusts-Universität (Göttingen 1888): Rede auf den Fürsten Bismarck. S. 99.
1888. Westdeutsche Zs. VII. Vertrag zwischen Erzbischof Balduin von Trier und Bischof Adolf von Lüttich 1334 Juni 9. S. 54—58.
Das. Ungedruckte Urkunden der Erzbischöfe Johann I. und Arnold II. von Trier, die Kirche zu Engers, Kreis Neuwied, betreffend. S. 58—60.
N. A. XIII. Ungedruckte Urkunden Friedrichs I. und Rudolfs I. für St. Marien in Utrecht. S. 627—629.
Z. für Kirchengeschichte. IX. Ein Hexenprozefs im elften Jahrhundert. S. 592. 593.
1889. In der »Festgabe für G. Hanssen« (Tübingen 1889): Die Angeln, ein Kapitel aus der deutschen Alterthumskunde. S. 119—158 (veranlaßt durch den Aufsatz von Geh. Regierungsrath Dr. Bening: Welches Volk hat mit den Sachsen Britannien erobert? in der Z. des histor. Vereins für N.-Sachsen. Jahrg. 1888).
Festrede im Namen der Georg-Augusts-Universität zur akademischen Preisvertheilung am 4. Juni 1889: Einwirkungen der französischen Revolution auf Hannover.
GGA. Nr. 24. Festschrift für Hanssen zum 31. Mai 1889. S. 937—944.
1890. GA. Bd. 36. Julius Weizsäcker. Rede, gehalten in der öffentlichen Sitzung der K. Ges. der Wissenschaften am 7. Dez. 1889.
Rede auf Everett, Bancroft und Motley in »Festreden bei der Erinnerungsfeier in der Aula der Georgia-Augusta am 4. Juli 1890«.

1890. N. A. XV. Handschriften der vormaligen königlichen Handbibliothek in Stuttgart. S. 385. 386.
 Das. Verse auf Kaiser Friedrich I. S. 394. 395.
1891. GA. Bd. 37. Beiträge zur Kenntnis der litterarischen Thätigkeit des Mathias von Neuenburg. S. 1—29. Exkurs. Die Baseler Nachrichten der Chronik. S. 30—36.
 Das. Die Wiener Hs. der Chronik des Mathias von Neuenburg. S. 1—59.
 Z. für Kirchengeschichte. XII. Beitrag zum Hexenglauben im Mittelalter. S. 332—334 und Berichtigung das. 626.
1892. GA. Bd. 38. Die vatikanische Hs. der Chronik des Mathias von Neuenburg. S. 1—62.
 Geschichtschreiber d. deutschen Vorzeit. XIV. Jahrh. 6. Bd. Die Chronik des Mathias von Neuenburg, übersetzt von Georg Grandaur. Mit Einleitung von Ludwig Weiland.
1893. MG. LL. Sectio IV. Tomus I. 4°. *Constitutiones et acta publica imperatorum et regum*. I (911—1197).
 Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit. Zweite Gesamtausgabe. XI. Jahrh. 8. Bd. Die größeren Jahrbücher von Altaich übersetzt. 2. Auflage.
 N. A. XVIII. Über die Sprache und die Texte des Kurvereins und des Weistums von Rense. S. 329—335.
 GGA. Nr. 8. C. Neuburg, Goslars Bergbau bis 1552. S. 313—332.
 Z. für RG. N. F. Bd. 14. Besprechung von L. Huberti, Die Entwicklung des Gottesfriedens in Frankreich und anderer Schriften desselben Verfassers. S. 152—156.
1894. GGA. Nr. 5. U.-B. der Stadt Goslar, herausgegeben von G. Bode. Theil I. S. 375—388.
 GN. Fragment einer Niederrheinischen Papst- und Kaiserchronik aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts. S. 375—383.
1895. MG. LL. Sectio IV. Tomus II. 4°. *Constitutiones et acta publica imperatorum et regum*. II (1198—1272). Unter der Presse.

An Nachrufen sind bekannt geworden: Rede am Sarge des Professors Dr. L. Weiland, gehalten am 8. Febr. 1895 von Prof. H. Schultz. — J. Schwalm in der Gött. Ztg. vom 17. Febr. 1895, Nr. 9885. Derselbe, Gedächtnisworte für L. Weiland, gesprochen bei der Trauerfeier des Akad.-Histor. Vereins am 28. Febr. 1895. Als Ms. gedruckt. — P(aul) H(asse), Lübeckische Blätter, Jahrg. 37, Nr. 12 vom 10. Febr. 1895. — E(duard) R(üther), Nationalzeitung 1895, Nr. 165. — Max Lehmann, Gedächtnisrede auf L. Weiland. Nachr. v. der K. Ges. der Wiss. zu Göttingen, Geschäftl. Mitth. 1895, Heft 1, S. 78—80. — Histor. Zeitschr. Bd. 74, S. 567. — Ernst Dümmler, Neues Archiv, Bd. 20, S. 666. — Deutsche Z. f. Geschichtswissenschaft, Bd. 12, S. 193.

F. Frensdorff.

INHALT UND BAND-NUMMERN DER ERSTEN

V.

KLEINERE MITTHEILUNGEN.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text at the bottom of the page, likely bleed-through.]

KLEINERE MITTEILUNGEN

I.

HANSEN UND HANSEGRAFEN IN GRONINGEN.

VON

KARL KUNZE.

Trotz der regen litterarischen Thätigkeit, welche die Frage der mittelalterlichen Kaufgilde während der letzten Jahre gezeitigt hat, ruht noch ein gewisses Dunkel über den kaufmännischen Genossenschaften der Stadt Groningen. Die einzige Quelle bildet das von dem früheren Groninger Archivar H. O. Feith herausgegebene Oldermansboek (Groningen, Scholtens, 1850)¹. Danach ist jeder kaufmännische Betrieb im Groninger Lande zwischen Ems und Lauwers an die Gewinnung des Gildrechts gebunden, das sowohl von Bürgern wie von Fremden, die sich für einige Jahre in der Stadt niederlassen, erworben werden kann. Die Wahrung des Gildrechts überwacht ein jährlich wechselnder Ausschuss von 16 Bürgern. An der Spitze der »Gildrechtsleute« steht ein jährlich neugewählter Oldermann, der sie zur Morgensprache versammelt und bei dieser mit ihnen nach den Vorschriften des Oldermansbuches das Gericht abhält. Nicht um eine specifische Kaufmannsgilde handelt es sich, sondern, wie Hegel zutreffend ausführt, um einen nur durch

¹ Vgl. darüber besonders Hegel, Städte und Gilden 2, 306 ff., 316, und J. B. Schepers, Groningen als Hanzestad, Groningen 1891 (Diss.), S. 65 f.

die Morgensprache zusammengehaltenen Verband, dem sowohl eigentliche Kaufleute wie Handwerker, die nur ihre eigenen Erzeugnisse absetzen, angehören.

Innerhalb dieses Gildrechts giebt es nun wieder ein engeres Hanserecht, von dem das Oldermansboek II Art. 29 und 30 handelt. Des besseren Verständnisses halber und wegen der Seltenheit der Ausgabe setze ich den Wortlaut hierher¹.

Art. 29. Soe wellick onser borghere of buer jenighe Hense winnen wil, de mach se winnen van alle Goedes hillighen daghe want toe paeschen ende daerna nicht, dat en sole wesen ene bevarene handt. Een Riper² Hense twe penninghen sterlings ombevaren, mer bevaren achte penninghen sterlings. Een Herbere³ Hense achte penninghen sterlings ombevaren, mer bivaren dertich penninghen sterlings. Colsche ende Utersche Hense ellic achte penninghen sterlings ombevaeren, mer bivaren elkerlijck tweendartig penninghen sterlings, ende ellic sterlingh penningh is een kroende enghelsche, ende zoe we de ene wint van dessen twien, de hevet sij beijde.

Art. 30. Soo we ene Hense wint, de sal den giltrechten gheven vifflich Lovensche penninghe.

Demnach kann der Bürger oder Einwohner von Groningen eine Hanse nur zwischen dem 1. November und Ostern (wenn die Schifffahrt ruht) gewinnen, sofern er nicht eine »befahrene«⁴ Person ist, welche also jederzeit eine Hanse erwerben darf. Dabei zahlt der »unbefahrene« Anfänger bedeutend weniger als der »befahrene« Unternehmer, dem naturgemäfs eine gröfsere Zahlungsfähigkeit zugetraut wird. Auch für die einzelnen Hansen sind die Gebühren verschieden. Gleich viel wird erhoben für die Kölner und die Utrechter Hanse, d. h. für das Recht, nach

¹ Die Interpunktion ist hier dem Sinne gemäfs eingesetzt, während die Ausgabe Feiths nur die spärlichen Punkte der Handschrift wiedergiebt.

² Rijper *lesen andere Handschriften.*

³ herbeer, harberghe *desgl.*

⁴ D. i. der Fahrt kundig (freundl. Hinweis von Herrn Dr. Koppmann). Feith erklärt es allgemein als: erfahren, was Hegel S. 310 Anm. zu Gunsten der unhaltbaren Deutung des Holländers Westendop verwirft. Der vorliegende Konditionalsatz ist a. a. O. nicht erkannt.

Köln, worunter auch wohl das niederrheinische Geldern mit zu verstehen ist, und nach Utrecht Handel zu treiben. Natürlich zu Schiff, durch die Zuiderzee und die Vecht bez. die Ijssel; schon die obige Bestimmung über die Erwerbung des Hanserechts im Winter deutet auf den Seeverkehr. Die Ripper Hanse wird von Feith sehr unwahrscheinlich mit ripa zusammengebracht und als die Hanse der Küstenfahrer erklärt. Richtig bemerkt Hegel, dafs hier an einen Ort gedacht werden müsse. Es ist Ripen in Jütland. Die grofse Bedeutung des Ripener Stapels ist bekannt; Deventer hat, wie die Kämmererechnungen ausweisen, rege Beziehungen zu Ripen; eine allerdings verdächtige Urkunde¹ von 1270 weist eine Handelsverbindung zwischen Neufs und Ripen auf; auf dem Bremer Markte spielen wieder die Leute aus Ripen eine Rolle. Wenn nun im 13. Jahrhundert die Groninger Kaufleute in Wisby und in Verbindung mit Smolensk und Norwegen erscheinen, so hat die Annahme einer Groninger Genossenschaft der Ripenfahrer nichts Unwahrscheinliches. Auffallend ist allerdings im Vergleich zur Kölner und Utrechter Hanse die vierfach geringere Gebühr für Erwerb der Ripper Hanse. Vielleicht ist darin aber nur ein Zeichen höheren Alters der letzteren zu sehen; die weit gefährlichere Fahrt nach dem landfremden Ripen bot jedenfalls früher die Veranlassung zu genossenschaftlichem Zusammenschlufs als die Reise durch die holländischen Gewässer.

Was ist aber unter der Herbere Hanse zu verstehen? Feith deutet herbere nach Kilian Dufleus als her-baer, »allgemeines, öffentliches Wasser«, oder auch, unter Auffassung des bar als Endsuffix, als »allgemein« schlechthin; er sieht darin eine allgemeine Hanse im Gegensatz zur Küstenhandel-(Ripper-)Hanse. Schepers denkt an den Handel nach englischen »Häfen« (harbour), Hegel an einen einfach als »Hafen« bezeichneten bestimmten englischen Küstenplatz. Alle diese Erklärungen dürften mehr Produkte der Verlegenheit als der Überzeugung sein. Der Sache näher bringt uns aber die folgende Aufzeichnung, die mir ganz zufällig im Stadtarchive zu Deventer unter Nr. 220 in die Hände fiel.

¹ Höhlbaum, Hans. U.-B. 1, Nr. 674.

Item elcke Hensegreve gefft op Jacobi de stadt van Groninghen 9 postulatzgulden, elker gulden met thvintich Groninger sc. tbetalen. Ende der sijnt drije Hensegreven, tho weten: de Gelderschen hebt enen, ende dat sticht, tho weten Kampen, Deventer, Swolle ene, ende de van Utrecht ene, dan de van Utrecht hebben hore Hense lange jaren nijet geholden ofte betaelt.

Item elck Hensegreve gift jairlix 9 postulatzgulden op Jacobi, ende des sall de here des gericht van selwairt denselven Hensegreve vordelick wesen, om tho arresteren laeten al diegene, de in de Hense niet komen mogen, tho weten de Brabander anthohalden in den gerichte ende all degene, de der Hense nijet gewonnen hebben na hoir Henseboick.

Diese der Handschrift nach in den Anfang des 16. Jahrhunderts fallende Aufzeichnung schildert Verhältnisse, die seit längerer Zeit bestanden, denn die von Utrecht haben schon lange Jahre ihre Hanse nicht bezahlt. Der Terminus a quo für die hier vorliegende Fassung ist das Jahr 1424, in dem zuerst Postulatzgulden in der Stadt Utrecht geprägt wurden¹. Andererseits ist das Oldermansboek zwar erst in den dreißiger Jahren des 15. Jahrhunderts aufgezeichnet, doch stammt sein Inhalt zweifellos aus älterer Zeit²; speciell die zweite Abteilung wird von Gratama in den Anfang des 14. Jahrhunderts gesetzt. Mithin dürfen wir in unserer Deventer Aufzeichnung eine jüngere Quelle sehen, als sie das Oldermansboek darstellt.

Danach giebt es also, was bisher unbekannt war, im 15. Jahrhundert in Groningen Hansegrafen, und zwar drei: für die Gelderschen, das [Ober]stift, d. i. Overijssel, und die von

¹ Burmann, Utrechtsche Jaarboeken 1, S. 291.

² Feith a. a. O. Einleitung; bes. Gratama, Het ontstaan en de ontwikkeling van het eigenlijke stadsbestuur te Groningen tot in het begin der 15^e eeuw, in: Bijdragen voor vaderlandsche geschiedenis en oudheidkunde, 3. Reeks, 6. Deel (1892), 165—266; hier S. 209 ff. — Hegel a. a. O. S. 311 setzt die Entstehung des Gildrechts erst nach dem Stadtrecht von 1425 an, aber mit unzulänglichen Gründen. Der Anm. 2 angeführte Artikel über Roggenkauf in Drenthe hat doch mit der Vorschrift des Gildrechts über den Handel im Groninger Lande nichts zu thun. Der von ihm in Anm. 3 beigebrachte Einwand wird von Gratama S. 206 Anm. 4 gerade für die frühere Entstehung verwertet.

Utrecht. Wer sind nun die Korporationen, denen diese Hansegrafen zugehören? Auf den ersten Blick sollte man an die Kaufleute aus Geldern, aus Overijssel, aus Utrecht denken, die des Handels halber nach Groningen kommen. Betrachtet man aber die Funktion der Hansegrafen näher, so erscheint es undenkbar, daß in einer Stadt von der Bedeutung Groningens die Beauftragten fremder Kaufleute eine derartige Stellung eingenommen haben sollten¹. Vollends die Existenz der uns bekannten vier einheimischen Hansens nötigt dazu, die Hansegrafen mit diesen in Beziehung zu setzen. Die zunächst auffällige Benennung der drei von den Hansegrafen vertretenen Kaufmannsgruppen zeigt uns nur dieselbe Erscheinung, die man bekanntlich im späteren Mittelalter häufig an Familiennamen beobachten kann: eine mit einem Ortsnamen gebildete Form, bei der aber nicht an die Herkunft aus, sondern an den häufigen Verkehr nach dem Orte gedacht ist.

Stellen wir nun die beiden Quellenstellen gegeneinander, so haben wir in den Leuten »von Utrecht« alle Kaufleute zu sehen, welche die Utrechter Hanse des Oldermannsbuches gewonnen haben. Unter den »Gelderschen« werden wir die Besitzer der Kölner Hanse wiederfinden, die Ijsselaufwärts nach Zütphen, Arnheim, Emmerich fahren, für welche Köln den »höchsten Markt« nach niederländischem Sprachgebrauch, d. h. den Endpunkt der Handelsfahrt bildet. Die Ripper Hanse kommt nach unseren früheren Ausführungen hier nicht in Betracht.

So bleibt von den vier alten Hansens nur die unerklärte Herbere Hanse für den Hansegrafen des »Stifts« über; es müßte demnach unter dieser Hanse die Berechtigung zum Handel nach den overijsselschen Plätzen verstanden werden. Den natürlichen Verhältnissen des Groninger Handels würde diese Schlusfolgerung sehr gut entsprechen, auch die oben angegebenen Gebühren für die Herbere Hanse ständen zu denen der Utrechter und Kölner Hanse in einem angemessenen Verhältnis. Doch wir

¹ Etwas ganz anderes und nicht als Analogon zu verwerten ist es, wenn in dem benachbarten Westphalen die einen kleineren Marktort aufsuchenden Kaufleute einer Stadt dort ein Henserecht ausüben. Köhne, Das Hansgrafenamt S. 170 ff.

dürfen noch einen Schritt weiter gehen; hier in Overijssel können wir auch eine Erklärung des rätselhaften »Herbere« finden, ohne dafs wir unserer Deutung vorläufig mehr Wert als den einer immerhin wahrscheinlichen Vermutung beimessen möchten. Bei Deventer, wo der Ijsselschiffer aus dem Lande Overijssel nach Geldern überfährt, mündet von Osten her das Flüschen Schipbeek. In der Neuzeit nur im Herbst und Winter schiffbar, wird es den bescheidenen Ansprüchen mittelalterlicher Flussschifffahrt, wie so manche andere Wasserrinne, als Fahrstrafse gedient haben, wenigstens bis zu dem Städtchen Diepenheim, das, dicht am Flufs gelegen, die südlichste Stadt Overijssels ist. Es ist nicht unwahrscheinlich, dafs die Groninger Stiftsfahrer, wenn sie Kampen, Zwolle und Deventer besucht hatten, gelegentlich noch nach Diepenheim, als der letzten Station, fuhren; das Städtchen bildete für sie dann ebenso den »höchsten Markt«, wie Köln für die Geldernfahrer. Diepenheim aber gehörte früher zum Amtsbezirke Haarbergen, dessen Name sich noch in dem Dörfchen Haarbergen, jetzt Haaksbergen, Haecksbergen erhalten hat. In einer Handschrift des Oldermannsbuches findet sich thatsächlich die Form »Harberghe Hense«; leicht könnte hieraus »Herbere Hense« im Volksmunde entstanden sein. Wie für die Geldernfahrer, so hätte auch für die Overijsselfahrer nicht der Platz, wohl aber der Bezirk, wo sie ihren höchsten Markt hatten, der Hanse den Namen gegeben.

Es erübrigt noch die Frage: warum finden wir keinen Hansegrafen für die Ripenfahrer? Dabei ist aber zu beachten, dafs unsere Aufzeichnung aus Deventer, der wir die Kenntniss der Hansegrafen überhaupt verdanken, ein späteres Stadium des Hanserechts darstellt als das Oldermannsbuch. Die Bedeutung der Ripener Märkte verschwand aber gegen Ende des Mittelalters. So wird auch im 15. Jahrhundert der Handelsverkehr Groningens nach Ripen ganz erloschen oder so gering gewesen sein, dafs die Bestellung eines eigenen Hansegrafen unnötig war.

Nur nach einer Seite hin haben wir unsere neue Aufzeichnung betrachten können. Auf die Stellung der Hansegrafen selbst näher einzugehen, würde hier zu weit führen; auch wäre

man dafür bei der Dürftigkeit der Angaben zu sehr auf Kombinationen angewiesen. Wie man aber sieht, ist die mitgeteilte Notiz aus Deventer nur ein Bruchstück. Vielleicht gelingt es der einheimischen Forschung in Groningen oder Overijssel noch, die vollständige Ordnung der Groninger Hansengrafen zu finden.

II

ZUM HAMBURGER HANDEL IM 16. JAHRHUNDERT.

VON

HEINRICH JACK

Unter dem Titel des im Jahre 1894 herausgegebene
Hamburg, die Geschichte seiner Hanse, beschriebene wird
den und so in ihrer Stellung zu erkennen sind, befindet sich
der Handel, sowohl er von allgemeinen Interesse zu sein
schon, angeblich über. Im ganzen spricht er sich sehr
nur die persönlichen Beziehungen bedürfen der Erläuterung.
Wenn sich Kapitel über den Handel der Hanse findet, so
war er das nicht im besten Sinne des Wortes. Er war nur
ein Verzeichnis von Handelsorten, ohne eine Beschreibung
auszuführen, falls wenigstens unsere Verfassung nicht sehr
dass die in der Handschrift genannte Kaufleute mit einem
gleichnamigen Schwerte, die an den Kaufmannshandel
Altehr Reichard zu Lübeck verbannt war, identisch ist.
Kobbe selbst war danach aus Lübeck gebürtig gewesen.
dann wie überhaupt die Handschrift vermuten lässt, wohnte eine
Mutter mit Familie an einem Orte. Seine Verwandtschaft
mit Lübeck ist nur so wohl, wie die nach Lübeck
führt, haben wir doch in seinem Lübeckischen Testament
das er nicht in Hamburg verbannt, sondern in Lübeck
zu Lübeck.

II.

ZUM HAMBURGER HANDEL IM 16. JAHRHUNDERT.

VON

HEINRICH MACK.

Unter den Papieren des im Jahre 1604 bestialisch hingerichteten braunschweigischen Bürgerhauptmanns Henning Brabandt, die gelegentlich seines Prozesses beschlagnahmt wurden und so in unser Stadtarchiv gekommen sind, befindet sich der hierunter, soweit er von allgemeinerem Interesse zu sein scheint, abgedruckte Brief. Im ganzen spricht er für sich selbst, nur die persönlichen Beziehungen bedürfen der Erläuterung. Wenn sich Kaspar Robbe den Schwager Brabandts nennt, so war er das nicht im heutigen Sinne des Wortes. Er war nur ein Verwandter von Brabandts erster Frau, Anna geb. Brandes aus Lüchow, falls wenigstens unsere Vermutung nicht fehlgreift, daß die in der Nachschrift genannte Emerentia mit Annas gleichnamiger Schwester, die an den Bürgermeister Johann Albrecht Reinhardt in Lüchow verheiratet war, identisch ist. Robbe selbst wäre danach auch aus Lüchow gebürtig gewesen, denn wie abermals die Nachschrift vermuten läßt, wohnte seine Mutter mit Emerentia an einem Orte¹. Seine Verwandtschaft mit Brabandts Frau war es wohl, die ihn nach Braunschweig führte, haben wir doch in seinem früheren Prinzipal Tegetmeier,

¹ Daß sie nicht in Hamburg wohnte, lehrt der beiseite gelassene Teil des Briefes.

in dessen Geschäfte er sich so abquälen mußte und auf dessen Käsekrämertum er jetzt mit dem ganzen Stolze eines Großhandlungsgesellen herabblickt, unzweifelhaft einen Braunschweiger zu sehen. Braunschweiger ist auch Hans Broick oder, wie die gängigere Form des Namens lautet, vom Broke, dessen Schwester Katharina Brabandts zweite Frau war.

Beim Abdruck ist die Orthographie in der üblichen Weise vereinfacht.

Kaspar Robbe an Henning Brabandt. — Hamburg,
1584 Juni 26.

Mein stets willig dienst zuvoran bereit. Erbar wolgelerter freundlicher lieber schwager, do es euch samp ewer geliepten hausfrauwen und kindern, auch ewer geliepten mutter und schwestern noch glücklichen und wol erginge, welches mir dan von euch allen eine angenehme freude zu hören. Für meine persone danke ich Gotte dem almechtigen fur ein gesundes lieb; der gebe uns allen hinferner, was uns nutz und guit ist, beide an lieb und der sehelen. Was ich euch unverhalten aber nicht kan sein lassen, wellicher gestalt ich zu Hamburgk angekommen bin, auch mir dabeneben in dienst begeben. Und Godt hab lob, ehre und dank, das ich sollich einen guten dienst bekommen habe, als alhier zu Hamburgk bei ihrer viel nicht anzutreffen sein soll, auch einen sollichen handel und wandel, als ein kaufman haben magk. Und darf mich alhier so nicht haudeln¹ als bei Tegetmeier; noch vermeinte er, ich wurde mein tage nicht besser tage bekommen als bei ihme, aber den keisenstank darf ich vorerst nicht riechen. Es ist alle tonnenware, dar min her mit handelt, als roitscher², runtfisch³, traen, laß, oxsenfleisch aus Bargaen, seelsporen⁴, roggen, weiten, gersten ist unser handel

¹ »sich haudeln« ist korrumpiert aus »sich hudeln« = sich plagen.

² Stockfisch.

³ Ungespaltener Stockfisch.

⁴ Herr Dr. Walther verweist mich auf norweg. sælsport (mnd. seelsport, Plur. seelsporde: hier — 1584 nicht auffallend — seelporen) = Robbenschwanz. Dann schreibt er weiter: »Die Schwierigkeit der Erklärung liegt in der Sache ... Ob man den Schwanz abhaute und besonders behandelte und verkaufte? Oder bedeutet seelsport in erweitertem Sinne Speck aus dem Schwanze oder Hintertheile des Seehundes?«

in Spannien. Noch einen starken handel mit wande nach Bergen und mit broet, linewand, kork, havergorte und sonsten so viel stadtlicher waren, die ich alle nicht benomen kan. Und haben sonsten nirgents unsern handel hin als zu Bergen in Norwegen und in Spannien. Wan ich alsdan ein jar oder zwey alhier gewesen, stehet es alsdan in meinen wilkor: entweder ich ziehe dan mit in Spannien oder in Bergen. Wo ich dan lust und lieb zu habe, kan ich zukommen und meinen handel alsdan mit zulegen. Verhoffe also, der liebe Godt wird mich noch nicht ganz verlaßen haben, und der zuversicht ich nach meinen gutdunken bin, das es mit mir noch gut werden soll; der liebe Godt helfe mit liebe. . . . Datum Hamburgk in eil des freidages nach Johannis des dopers ao. 84.

E. stets w. s.

Caspar Robbe.

Mit meiner mutter wird es ein weinig besser. Emarentia war noch seher krank, als ich weg zoch; wer es besser ist, kan ich nicht euch schreiben. Hans Broick wunschet euch viel guits. Die gute kerell heft neinen guten hern, er muß arbeiten wie ein esel.

Den erbarn und wolgelarten Henningo Brabandt, meinen gunstigen hern und befurderern to eigenen handen.

Braunschweig.

III.

ZUR GESCHICHTE DES GOSLARER KUPFERHANDELS.

VON

KARL KUNZE.

Es ist bekannt, wie sich in Goslar, Dank der Vorliebe der sächsischen und namentlich der salischen und staufischen Kaiser für ihre waldumrauschte Pfalz schon in frühen Zeiten ein reger Marktverkehr entwickelt hat¹. Die Bedürfnisse des Hofes, die zahlreichen Reichsversammlungen ziehen die fremden Kaufleute herbei; die Wormser geniefsen in Goslar Zollfreiheit², über Regensburg führt ein Handelsweg ins Sachsenland³, auf dem die Erzeugnisse des Morgenlandes dort Eingang finden⁴. Vielleicht von gröfserer, jedenfalls von nachhaltigerer Bedeutung für Goslar selbst war aber die dortige alte Bergindustrie. Vorzüglich das Kupfer aus dem Rammelsberge bildete einen hochgeschätzten Artikel, den der Goslarer Kaufmann in die Ferne führte.

Für diesen Goslarer Handel lassen sich zwei grofse Handelszüge unterscheiden. Der eine führt, zuletzt in zwei Richtungen

¹ Vgl. Weiland, Goslar als Kaiserpfalz, Hans. Geschichtsbl. 1884, S. 21. C. Neuburg, Goslars Bergbau bis 1552, S. 35.

² Bode, U.-B. der Stadt Goslar I (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 29) Nr. 125, 158.

³ Mon. Germ. SS. 16, 263, abgedruckt bei Bode Nr. 293.

⁴ S. Arnolds v. Lübeck Bericht über die Plünderung der Stadt 1206, Mon. Germ. SS. 21, 218.

gegabelt, nach Westen; er ist durch die Zollpflicht der Goslarer in Köln und Tiel¹ festgelegt. Über Köln ging die Strafe nach Lüttich und weiter nach Dinant. Hier in Dinant² war der Sitz einer altberühmten Kupferschlägerindustrie, deren Erzeugnisse im Rheinhandel, in Frankreich und England bedeutenden Absatz fanden; wie das Privileg des Kölner Erzbischofs von 1203³ zeigt, holten sich die Dinanter auch selbst das unentbehrliche Rohprodukt aus Goslar. Der andere Ausläufer der westlichen Strafe führt die untere Maas entlang über Tiel nach Dordrecht und Flandern. Schon im 13. Jahrhundert haben die sächsischen Städte nicht unbedeutende Handelsbeziehungen zu Flandern, besonders zu Gent⁴; mit Genter Tuchen handelt in dem unten mitzuteilenden Schreiben ein Braunschweiger; Valenciennes kauft 1358 Goslarer Kupfer für die Glocke im Belfried ein⁵. Und weiter hinaus bis nach England findet das Goslarer Erzeugnis seinen Weg. Denn zweifellos stammt das Kupfer, das von Kölnern und Dortmunder Kaufleuten massenhaft nach London eingeführt wird⁶, ebenfalls aus Goslar.

Die andere große Handelsstrafe zieht sich nach Norden, über Bardewik⁷ zur Elbe bei Artlenburg⁸. In Hamburg wird das Erz für den weiteren Transport in Seeschiffe verladen; von hier geht es nach England oder auch die holländische Küste entlang zur Maas, also nach Dordrecht oder den flandrischen Handelsplätzen⁹. In der Ostsee scheint dagegen das schwedische

¹ Höhlbaum, Hans. U.-B. 1, Nr. 144 u. ö.

² Vgl. Pinchart, Hist. de la Dinanderie et de la sculpture de métal en Belgique, Bulletin des comm. royales d'Art et d'Archéologie 13 (1874), S. 308 ff., 405 ff. Pirenne, Hist. de la constitution de la ville de Dinant, S. 90 ff.

³ Höhlbaum 1, Nr. 61.

⁴ A. a. O. 1, Nr. 650 u. ö.

⁵ A. a. O. 3, Nr. 444, Anm. 2.

⁶ Hanseakten aus England Nr. 371.

⁷ Höhlbaum 1, Nr. 144.

⁸ A. a. O. 1, Nr. 34.

⁹ Vgl. a. a. O. 3, Nr. 63 das Inventar eines bei der Maas gescheiterten Hamburger Schiffes. Die beiden Schiffe aus Kampen und Wieringen (unten Nr. 2), die Kupfer und Genter Tuch mitführen, werden aus Hamburg abgefahren und vermutlich nach England bestimmt gewesen sein, sonst bliebe

Kupfer den Markt beherrscht zu haben; macht es doch sogar dem Goslarer Kupfer in der Westsee Konkurrenz.

Einen kleinen Beitrag zur Beleuchtung dieses hier skizzierten nördlichen Absatzweges sollen die folgenden Briefe bieten. Sie sind gelegentlich aus einem Kopiar des Goslarer Stadtarchivs abgeschrieben, der lange Zeit dem Archiv entfremdet war und erst neuerdings nach Goslar zurückgelangt ist¹. Bemerkenswert und bezeichnend für die flandrischen Beziehungen Goslars ist es übrigens, daß es in Nr. 3 den Grafen von Flandern als Vermittler gegen Staveren anruft, also gegen eine zur Grafschaft Holland gehörige Stadt.

1. Goslar an Hamburg: bittet um Ausstellung eines Zuversichtsbriefes behufs Rückerlangung des bei einem Schiffbruch geborgenen, Goslarer Bürgern gehörigen Kupfers. — 1314 August 24.

Aus St.-A. Goslar, Kopialbuch A 375 (1308—1353), fol. 5.

Viris providis et honestis, amicis suis sinceris, dominis consulibus in Hamborch consules in Goslaria ad omnia beneplacita se benivolos et paratos. Honestati vestre regratiamur quam intime, quod in promotione nostra ac nostrorum conburgensium sepius vos multum exhibuistis diligentes. De qua promotione vestra confisi vestrum auxilium in presenti specialiter imploramus, quia, prout scitis, quedam navis Ludolfi Reddinges confracta est, in qua quamplures conburgenses nostri cuprum eorum perdiderunt; cujus tamen cupri pars est inventa, et illi, qui quesiverunt et invenerunt, reddere volunt et redempcioni dare libenter, ita videlicet, quod ipsi pro suis laboribus terciam partem illius cupri inventi consequantur, et quod caveatur eis per litteras vestras, ut, quicquid cum ipsis inventoribus ordinatum fuerit super eo, quod hoc ratum sit et gratum et quod super illo facto nulla in posterum querimonia seu actio contra ipsos alicqualiter moveatur. Super quo vestram providenciam sincere rogamus, quatenus caucionem et certitudinem de predictis quoad cuprum inventum tantummodo pro nobis et nostris conburgensibus

die Tuchverfrachtung unverständlich. Kupfereinfuhr in England durch ein Kampener Schiff s. Hanseakten Nr. 16b.

¹ Vgl. Bode, Zeitschr. d. Harzvereins 1891, S. 490.

prestare vestris litteris patentibus dignemini, quia, si super eo ab aliquo impeteremini, a tali impetitione vos reddemus liberos et indemnes. In cujus rei testimonium sigillum nostrum presentibus duximus apponendum. Datum anno Domini 1314 in die beati Bartholomei apostoli.

2. Goslar an Staveren: berichtet, daß auf zwei von Staveren wegen seines Streites mit Lübeck¹ aufgebrachten Schiffen einige Goslarer Bürger Tuch und Kupfer verfrachtet hatten; bezeugt deren ausschließliches Eigentumsrecht an den Waren und verbürgt sich für Ausschluß aller späteren Ansprüche nach erfolgter Rückgabe. — 1333 Januar 7.

Aus St.-A. Goslar, Kopiar A 375, fol. 79b.

Onor[abilibus] viris et discretis sibi que dilectis dominis, iudicibus, scabinis et consulibus in Stavria consules in Goslaria servitium affectu cum benivolo in omnibus indefessum. Vestre industrie circumspecte super injuriis et violentiis a Lubicensibus, sicut vestris didicimus ex litteris, vobis irrogatis corde et animo condolemus, teste Deo, qui cordium est scrutator; graciaram referentes vobis multimodas actiones pro eo, quod species nostris conburgensibus pertinentes apud vos occupatas animo eis benivolo reddidistis. Eandem vestre honestatis industriam per presentes scire denuo cupientes, quod in navibus Benedicti de Kampen et Yelderici de Wyringhe contra dictos Lubecenses, vestros adversarios, per vos et vestros in mari detentis conburgenses nostri quidam habuerunt duo frustra pannorum signata et 8 lastas cupri cum una levi tunna signatas, que bona tam panni quam cuprum per vos detenta nostris dinoscuntur conburgensibus et nullis aliis societatibus attinere, exceptis solum quatuor pannis Gandensibus et uno Yresch et dimidio dosin caligarum, que Hildebrando Eyleri civi in Brunswic pertinent; de quibus singulis et singillatim singuli conburgenses nostri, quibus pertinent, sua fecerunt et apposuerunt juramenta tactis sacrosanctis reliquiis coram nobis, quod dicti panni et cuprum pertineant ipsis solis, et nullas in eisdem habeant societates tam Lubecensium quam

¹ Vgl. zu diesem Streit H ö h l b a u m, Hans. U.-B. 2, Nr. 503, und die Jahre 1332—1335 passim. Eine ähnliche Beschwerde Dortmunds bei Staveren wegen weggenommener Waren das. Nr. 541.

aliorum vestrorum adversariorum. De quo firmum ad nostram fidem respectum habeatis, sicut exhibitor presentium, qui plenum habet in hiis agendis mandatum, de singulis vos expediet, si ab ipso duxeritis requirendum, cui fidem credulam petimus adhiberi. Preterea vobis volumus esse notum, quod nos presentibus firmiter obligamus, quod dictis pannis et cupro predictis nostris concivibus restitutis nullam prorsus ab eisdem impetitionis sequelam in posterum sentietis, quiescentibus et sopientibus omnibus dampnis et periculis ex carentia dictorum bonorum receptis; de quibus omnibus et singulis renuntiaverunt publice coram nobis, nam ex litteris vestris et ex aliorum assertione liquet nobis, dictarum navium expugnationem non contra nos, sed contra vestros adversarios esse factam. In cujus rei evidens testimonium dedimus presens scriptum sigillo nostre civitatis tergotenus communitum. Datum anno Domini 1333 in crastino epiphanie ejusdem.

3. Goslar an Graf Ludwig II. von Flandern: bittet um seine Verwendung bei Staveren behufs Rückgabe des dort angehaltenen Goslarer Gutes. — 1333 Februar 2.

Aus St.-A. Goslar, Kopiar A 375, fol. 8ob.

Inclito ac magnifico principi [at]que domino, domino Ludovico comiti Flandrie consules in Goslaria se ad quolibet ejus obsequia semper benivole inclinatos. Dominationi vestre reverende, de qua omnis promotionis confidentiam habemus, quia pater et dominus gratus ac propugnator estis pacificus omnium mercatorum, preces nostras humiles dirigimus, exorantes omni diligentia, qua valemus, quatenus intuitu Dei, qui omnium largissimus remunerator est bonorum, nostros concives, quibus per cives de Stavria bona eis et nullis aliis societatibus pertinentia sunt detenta, ad rehabendum eadem bona vestris consiliis et auxiliis, ut firme de vestra gratia presumimus, studeatis fideliter promovere, scituri, quod inter bona ibidem occupata et detenta sunt duo frusta pannorum sic signata, in uno frusto tales panni et in alio frusto tales, nostris conburgensibus attinentes; item 8 laste cupri sic et sic signate. Quod autem duo frusta pannorum superscripta et 8 laste cupri jure dinoscantur nostris conburgensibus pertinere, hoc iidem nostri concives suis juramentis propriis in nostra presentia firmaverunt; et si favente Deo promotionem vestre gratiose excellentie senserunt

in rehabilitation suorum bonorum, asseruerunt, quod factis renuntiationibus nullam super hiis movere velint aliquomodo questionem nec pandationem quomodolibet acceptare, quod presentibus lucide protestamur. Et nos consules in Goslaria sigillo nostre civitatis presens scriptum communiri fecimus in evidens testimonium premissorum. Datum anno Domini 1333 in purificatione Marie virginis gloriose.

IV.

DIE LÜBISCHE LAST.

VON

KARL KOPPMANN.

Die Bestimmungen der Lübischen Zollrolle über den Zoll, der bei der Ausfuhr zur See bezahlt werden soll, sind neuerdings eingehend von Hasse (Jahrg. 1893, S. 47—51) und kürzer von Mollwo¹ behandelt worden. Beiden ist entgangen, was meiner Meinung nach unverkennbar ist, dafs zwischen Last und Schiffpfund ein bestimmtes Verhältnis obwaltet. Hasse unterscheidet infolgedessen (S. 49) »einmal eine Schiffsabgabe, sodann einen von der Fracht erhobenen Zoll«; Mollwo erklärt (S. 56): »Warum eine verschiedene Tarifierung nach Lasten und Pfunden in der Zollrolle angenommen ist, vermag ich nicht zu sagen«.

Die betreffenden Bestimmungen gehen zurück auf folgenden Satz der Urkunde Kaiser Friedrichs von 1188: *Si quis vero transfretare voluerit, quocumque var habuerit, de quolibet det 15 denarios, et si nullum habuerit et comedit proprium panem, det 5 denarios*: jeder Gast, der zum Betrieb selbständiger Kaufmannsgeschäfte über See fahren will, hat einen Zoll zu bezahlen, falls er Waren mit sich führt, für jedes var 15 ℔ , andernfalls 5 ℔ .

Die Zollrolle behält beide Sätze bei, läfst aber nach oben hin, für den, der eine gröfsere Anzahl von Lasten ausführt, eine

¹ Die ältesten Lübischen Zollrollen S. 55—57. S. unten S. 160—164.

Ermäßigung eintreten, und nimmt nach unten hin, für den, der unter einer Last ausführt, die nötigen Ergänzungen vor.

Der erste Satz steht L 1, 3: *Homo peregrinus ad mare, quotcunque last habet, tot quindecim denarios dabit*: jeder Gast, der Waren mit sich führt, zahlt von der Last 15 ℔ . Dafs das sprachlich noch nicht genügend erklärte Wort *var* sachlich mit *last* gleichbedeutend sei, ist für mich unzweifelhaft.

Der zweite Satz wird sachgemäfs erst da, wo von der Ausfuhr unter einer Last die Rede ist, wiedergegeben; Hasse (S. 48) behauptet mit Unrecht: »Dieser bei der Ausfuhr fällige Kopfzoll der älteren Zeit ist in der Zollrolle beseitigt«.

Die Modifikation nach oben hin findet sich L 1, 4: *Si homo possessor est navis 12 last vel amplius bajulantis, liberam habet unam last . . . ; si minus quam duodecim last bajulabit, pro dimidia last liber erit; si quinque last bajulat, liber non erit*: Gäste, welche ganze Schiffsloadungen ausführen, müssen, wenn das Schiff nur 5 Last grofs ist, den vorgedachten Zoll von 15 ℔ für die Last voll bezahlen, während sie, wenn es $5\frac{1}{2}$ — $11\frac{1}{2}$ Last grofs ist, eine halbe Last, wenn es 12 Last und darüber grofs ist, eine ganze Last frei haben. Nicht eine »Schiffsabgabe« (Hasse a. a. O. S. 48) ist gemeint und nicht »eine Anspornung zum Bau gröfserer Schiffe« (a. a. O. S. 49) wird bezweckt, sondern die Ausfuhr (und Einfuhr)¹ im Grofsen, bei der die Befrachtung eines ganzen Schiffes vorausgesetzt wird, aber nebensächlich ist², wird — so scheint auch Mollwo (a. a. O. S. 56) die Bestimmung aufzufassen — prämiert.

Die Modifikation nach unten hin ist erst dann verständlich, wenn man sich das Verhältniß des Schiffspunds zur Last klar gemacht hat.

Das Lübisches Schiffspfund ist nicht, wie Hasse (S. 50) und Mollwo (S. 56)³ annehmen, ein Gewichtsquantum von 3 Zentnern,

¹ Lüb. U.-B. 1, Nr. 7: *et quotcunque var habuerit, pro quibus theloneum dederit, si redierit infra annum et diem, de tot liber erit.*

² Lüb. U.-B. 1, Nr. 27 wird unterschieden: *navis minus quam duodecim last sustinens, navis a duodecim usque ad decem et octo last sufferens* und *navis decem et octo et supra decem et octo last sufferens.*

³ Das S. 56 Anm. 161 angegebene »Schiffspfund à 50 kg« vermag ich Lüb.-U.-B. 2, S. 1056 nicht aufzufinden. Vgl. noch S. 30 Anm. 58.

sondern ein solches von 280 *℔* oder von 300 *℔*, je nach der Ware, die in Betracht kommt (Jahrg. 1893, S. 119—121).

Die Last war eigentlich ein Raummaß, wurde aber insofern auch als Gewichtsquantum behandelt, als man ihr dasjenige Gewicht zuschrieb, das die auf ihren Raum kommende Anzahl von Tonnen, Säcken u. s. w. der Norm nach wirklich wogen; die Größe ihres Gewichts war, weil von der größeren oder geringeren Schwere der Ware abhängig, verschieden. In alter Zeit wurde aber die Last auch als ein wirkliches Gewichtsquantum behandelt und einer bestimmten Anzahl von Schiffpfunden gleichgesetzt; die Wägegebühren z. B. wurden nach Lasten und Schiffpfunden bezahlt¹.

Eine bestimmte Angabe über das Verhältnis des Schiffpfundes zur Last steht mir nicht zu Gebote. Wenn ich annehme:

$$1 \text{ Last} = 16 \text{ Schifffund} = 4480 \text{ oder } 4800 \text{ } \ell^2,$$

so ist mein Ausgangspunkt der, daß in den späteren Redaktionen der Zollrolle die Anzahl der Schifffunde auf 14 hinaufgeht, die volle Last also vermutlich wenig mehr, 15 oder 16, umfaßt haben wird, und ich wähle die letztere Zahl ihrer Teilbarkeit durch 4 wegen. Erproben wird sich diese Annahme dadurch, daß mittels ihrer die einzelnen Zollsätze verständlich werden.

Bei der Anordnung des Zolltarifs von 1188 war auf den Fall nicht Bedacht genommen worden, daß jemand entweder nur den Teil einer Last oder mit einer oder mehr ganzen Lasten auch den Teil einer Last ausführen würde. Da dieser Fall täglich vorgekommen sein wird, so waren ergänzende Maßregeln unabweisbar. Hatte der Kaufmann eine oder mehr ganze Lasten und den Teil einer Last, so wird er den letzteren, da die ganze Last = 16 Schifffund 15 ℔ zu zahlen hatte, mit 1 ℔ für jedes Schifffund berechnet haben³. Hatte aber der Kaufmann

¹ Lüb. U.-B. 2, S. 1056 Anm. 21: *Notandum, quod de una lasta gravis ponderis dantur 4 den. ad ponderandum, tam in foro, quam apud Travenam. Item pro dimidia lasta dantur 2 den. Item pro 1½ schifffund dantur 1 den.; si minus fuerit, obulus datur. Item pro duobus schifffund dantur 2 den.*

² Schedel, Waaren-Lexikon 2 (1797), S. 414: »Zu Hamburg hat eine Last spanisches, portugiesisches oder französisches Salz 18 Tonnen und wiegt im Gewicht 4800 Pfund«.

³ Vgl. L. 1, 13: *Quotcumque punt Slavis vendit, tot denarios theoloneabit.*

weniger als eine Last, so konnte man diesen Grundsatz nicht anwenden, wenn man dem Gedanken, auf dem die Anordnung des Kopfgeldes beruhte, gerecht werden wollte: man wird deshalb bei einer Ausfuhr bis zu einer Viertel-Last das Kopfgeld von 5 ℔ erhoben haben, bei einer solchen von einer halben Last 8 ℔ , bei drei Viertel-Last 12 ℔ .

1 Last	=	16 Schiffpfund	=	15 ℔ .	2 Last	=	15 + 15 ℔
$\frac{3}{4}$	-	=	12	-	=	12	- $1\frac{3}{4}$ - = 15 + 12 -
$\frac{1}{2}$	-	=	8	-	=	8	- $1\frac{1}{2}$ - = 15 + 8 -
$\frac{1}{4}$	-	=	4	-	=	5	- $1\frac{1}{4}$ - = 15 + 4 -
		o	-	=	5	-	

Kehren wir nunmehr zu der Zollrolle zurück, so sehen wir, daß L 1, 6 von denjenigen Fällen handelt, daß ein Gast weniger als ein halbes oder weniger als ein Viertel-Schiffpfund ausführt: *Quicumque pergit ad mare et habet 7 punt, dat 8 den.; et si habet 6 $\frac{1}{2}$ punt, dat 8 den.; et si habet 3 punt, dat 5 den.; et si nichil habet et pergit ad mare et comedit proprium panem, dat 5 den.* Der Schlusssatz giebt den vorher vermifsten zweiten Ansatz von 1188 wieder, und seine Aufführung an dieser Stelle beweist, daß auch die vorhergehenden Bestimmungen nicht etwas neues, etwas von dem 1188 angeordneten Zoll verschiedenes behandeln, sondern die damals gegebenen Normen ergänzen wollen.

	(1 Last = 16 Schiffpfund	:	15 ℔)
	($\frac{1}{2}$	- = 8	-	: 8 -)
unter	$\frac{1}{2}$	- , 7-5	-	: 8 -
	($\frac{1}{4}$	- = 4	-	: 5 -)
unter	$\frac{1}{4}$	- = 3-1	-	: 5 -
		o	-	: 5 -

Die Kopenhagener Redaktion behält die in L 1 gegebenen Bestimmungen bei und handelt außerdem von den Fällen, daß ein Gast zwischen einer ganzen und einer halben Last ausführt: *Quicumque pergit ad mare et habet 14 punt gravis, dat 15 den. ad theoloneum; si habet 9 punt, dat 12 den. ad theoloneum.* Der Kodex Thidemann Güstrows stimmt mit der Kopenhagener Redaktion überein, setzt aber die halbe Last nicht auf 8, sondern auf $7\frac{1}{2}$ ℔ .

	(1 Last = 16 Schiffpfund : 15 ℔)
unter 1 - ,	15—14 - : 15 -
(?unter 1 - ,	13 - : 12 -)
(³ / ₄ - = 12	- : 12 -)
unter ³ / ₄ - ,	11—9 - : 12 -
(¹ / ₂ - = 8	- : 8 -)
unter ¹ / ₂ - ,	7—5 - : 8 -

Abgesehen von dem Falle einer Ausfuhr von 13 Schiffpfund, bei dem die Höhe des Zolls (12 oder 15 ℔) zweifelhaft bleibt, wird somit bei der Annahme einer Last von 16 Schiffpfunden alles verständlich.

Gegen meine Darlegung scheint freilich zu sprechen, was die Zollrolle L 1, 13 über den Zoll bei Kompagniegeschäften bestimmt: *Si duo hospites composuerunt bona sua et illa equaliter attinent ad utrumque et habent 8 punt gravis et volunt ad mare, uterque dat 8 den.¹ ad theoloneum; si autem unius sunt [due] partes, ille dat 8 den.¹, et si alterius est tercia pars, ille dat 5 den.:* wenn zwei Gäste zusammen 8 Schiffpfund, eine halbe Last, ausführen, so soll, wenn ihnen dieselben zu gleichen Teilen eignen, jeder 8 ℔ bezahlen; gehören aber dem einen zwei, dem andern ein Drittel, so zahlt jener 8 ℔, dieser 5 ℔. Unserer Skala nach würden nämlich zwar von zwei Dritteln ($5\frac{1}{3}$ Schiffpfund) 8 ℔ und von einem Drittel ($2\frac{2}{3}$ Schiffpfund) 5 ℔, von der Hälfte aber (4 Schiffpfund) nicht 8, sondern nur 5 ℔ zu bezahlen sein. Aber derselbe Grundsatz, der den zu Kaufmannsgeschäften zur See ausziehenden Gästen bei einer Ausfuhr von 0—4 Schiffpfund einen Zoll von 5 ℔ auferlegte, wird dazu geführt haben, sie in Kompagnieverhältnissen bei kleiner Ausfuhr weiter zu belasten: wie der einzelne seine 5 ℔ bezahlen mußte, ob er nichts oder bis zu 4 Schiffpfund ausfuhrte, so hatte der Geschäftspartner 8 ℔ zu bezahlen, ob er 4 oder 8 Last ausfuhrte; wie jenen zur Ausfuhr überhaupt, so wird man diesen zu größerer Ausfuhr haben reizen wollen.

Auf die Bestimmungen der Zollrolle über den Weinzoll näher einzugehen, würde eine Untersuchung über unsere Flüssigkeits-

¹ Hier hat nicht nur TG, sondern auch L 2 die 8 ℔ in $7\frac{1}{2}$ ℔ geändert.

mafse voraussetzen. Nur oberflächlich kann ich sie in Nachfolgendem berühren.

L 1, 5: *De vase vini dantur quindecim den. ad theloneum; alias non datur ullum bothentoln:* Wein, der nach Fässern gehandelt wird, zahlt einen Bothenzoll von 15 ℔ für das Fafs; Wein, der anders (nach Tonnen) gehandelt wird, zahlt nicht Bothenzoll (sondern andern Zoll).

Kopenhagener Redaktion: *De vase, quod continet 12 amas vini, 15 den. dabuntur ad theloneum; si continet 6 amas, 8 den. dabuntur; de vino autem, quod ducitur in tunnis, dabitur de qualibet ama unus den. ad theloneum:* Wein, der nach Fässern gehandelt wird, zahlt Bothenzoll, von einem Fafs von 12 Ahm 15 ℔ , von einem Fafs von 6 Ahm 8 ℔ ; Wein, der nach Tonnen gehandelt wird, zahlt 1 ℔ von jedem Ahm.

Die Königsberger Weinmafse sind nach Thon, Waren-Lexikon 2 (1832), S. 2014:

1 Last = 2 Fuder = 4 Both = 12 Ahm = 48 Anker = 240 Viertel, die Hamburger und Lübecker:

1 Fuder = 6 Ahm = 24 Anker = 120 Viertel.

Demnach ist die Zollrolle dahin zu verstehen:

Wein in Fässern: 1 Last = 12 Ahm = 240 Viertel : 15 ℔ ,

$\frac{1}{2}$ - = 6 - = 120 - : 8 -

Wein in Tonnen: 1 - = 20 - : 1 -

12 - = 240 - : 12 -

Der Zoll für Wein in Fässern entspricht genau dem vorhin erörterten Tarif; der niedrigere Zoll für Wein in Tonnen erklärt sich durch die Annahme, daß er sich auf eine andere Weinart bezieht, bei der kleinere Mafse in Gebrauch waren. »Bei Rheinwein ist aber hier,« sagt Thon von Hamburg und Lübeck, »das rheinländische Viertel gebräuchlich, welches etwas kleiner als das französische Viertel ist, so daß 100 französische 105 rheinländischen Vierteln gleich sind«. Vielleicht ist also unter dem einen Bothenzoll zahlenden Wein in Fässern französischer Wein, unter dem Wein in Fässern Rheinwein zu verstehen. Richtiger aber wird es sein, dort spanischen, hier sowohl französischen wie Rheinwein¹ anzunehmen.

¹ Vgl. Lüb. Schifffrecht Art. 21, Hamb. Schifffrecht Art. XVI § 15.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

RECESSIONEN

Faint, illegible text in the middle section of the page.

Large block of faint, illegible text at the bottom of the page.

ERNST ROB. DAENELL, Die Kölner Konföderation vom Jahre 1367 und die schonischen Pfandschaften. Hansisch-dänische Geschichte 1367—1385 (Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte, herausgegeben von W. Arndt, K. Lamprecht, E. Marcks. 1. Band, 1. Heft). Leipzig, Duncker & Humblot, 1894. XIII und 174 S. 8°.

VON

KARL KUNZE.

Mit glücklicher Hand hat sich der Verfasser aus den Zeiten hansischer Jugendblüte ein Thema herausgegriffen, für das er in den Hanserecessen ein in sich abgeschlossenes Quellenmaterial vorfand, ohne eine baldige Überholung seiner Arbeit durch neue Publikationen befürchten zu müssen. Seit dem Erscheinen dieser grundlegenden Edition sind der große Krieg der Hansen mit Waldemar Atterdag, die späteren Beziehungen der Städte zu ihm und seinen Nachfolgern von deutschen wie von dänischen Forschern in Einzeldarstellungen behandelt; für die Begrenzung der Aufgabe ist dabei aber immer ein dynastisches Moment, der Thronwechsel in Dänemark, maßgebend gewesen. Von einem anderen, dem verfassungsgeschichtlichen Standpunkte aus tritt Daenell an sein Thema heran: die Frage nach dem Fortbestehen der Kölner Konföderation ist der leitende Grundgedanke, der sich, nicht selten allerdings durch andere Ausführungen verdeckt, durch das Buch hindurchzieht.

Von Waldemars Angriff auf Wisby 1361 und seinem ersten feindlichen Zusammenstoß mit den Städten ausgehend, behandelt D. die von Dietr. Schäfer und Reinhardt ausführlich erzählte Periode bis 1370 mit gedrängter Kürze. Schade, daß er sich hat abhalten lassen, auf die Vorgeschichte der Konföderation etwas näher einzugehen. Die Anwesenheit vlämischer und englischer Vertreter auf dem preussisch-niederländischen Bundestage in Elbing, der den unmittelbaren Anlaß zum Abschluß der Kölner Konföderation gab, ist in der Litteratur nicht genügend beachtet. Und doch scheint es sich hier um eine hochinteressante politische Kombination zu handeln, die vielleicht noch einen weiteren Beitrag zum Verständnis von Waldemars Verhalten während des Krieges liefern könnte. Übrigens ist D. sonst mit Erfolg bemüht, zu einer gerechteren Würdigung des Dänenkönigs zu gelangen, als sie diesem in der Litteratur häufig zu Teil geworden ist. Sehr fein ist seine Charakterisierung des Bundesverhältnisses zwischen den Städten und ihren fürstlichen Verbündeten, und der Nachweis einer allmählichen Entfremdung zwischen beiden; D. gewinnt hieraus eine Erklärung dafür, daß der bereits im November 1369 vollzogene, nach dem Bundesvertrage eigentlich unzulässige Separatfriede der Städte mit Dänemark im Mai 1370, also erst nach Ablauf des Bündnisses, in völlig gleichlautender Fassung definitiv ausgefertigt wird.

An dem Stralsunder Frieden selbst will D. »zwei scharfgetrennte Komplexe von Vereinbarungen und Zugeständnissen« unterscheiden, einen wirtschaftlichen, handels- und verkehrsrechtlichen, und einen politischen. Mir scheint dagegen gerade die innige Verbindung dieser beiden Momente, mit anderen Worten die Verquickung von Privileg und Friedensvertrag, wie sie die Haupturkunde HR. 1, Nr. 523 aufweist, bemerkenswert. D. legt bei seiner Unterscheidung besonderes Gewicht auf die zweite Urkunde HR. 1, Nr. 524, die den Städten auf 15 Jahre die Zoll- und anderen Einkünfte von Schonen und Helsingborg nebst dem Besatzungsrecht der Schlösser einräumte. Der urkundlichen Angabe gemäß geschah das lediglich zur Deckung der städtischen Entschädigungsforderungen, schwerlich aber, wie D. im Anschluß an eine auch vor ihm ausgesprochene Meinung annimmt, um zugleich durch einen starken politischen Einfluß

in Dänemark erst die volle Garantie für die errungenen Handelsvorteile zu erhalten. Wann wäre je ein hansisches Privileg durch ein derartiges Faustpfand sichergestellt! Und weiter, was hätte bei einer »auf ewige Zeiten« gültigen Verleihung ein kurzjähriger Pfandbesitz bedeuten sollen? Meines Erachtens hat dies zweite Friedensdokument keine andere Bedeutung als die einer zeitweiligen Besetzung dänischen Gebiets durch die Städte zur Sicherung ihrer Kriegsentschädigung, die, mittelalterlicher Kreditwirtschaft gemäfs, durch Verpfändung der einträglichsten Quellen der dänischen Staatseinnahmen gedeckt wurde.

Mit dem Jahr 1370 setzt D.'s Darstellung in breitem Fluß ein. Die Kölner Bundesakte sollte ihrem Wortlaut nach bis drei Jahre nach erfolgtem Friedensschluß zu Recht bestehen, zugleich enthielt sie aber auch den Rechtsgrund für die gemeinsame Anteilnahme aller Verbündeten an dem Kriegsgewinn, d. h. dem Ertrage der Pfandschaften. So lange man diese besafs, so lange war auch der Bundesvertrag füglich nicht zu entbehren. Dabei wird die Konföderation nicht, wie man sonst annahm, bei ihrem Ablauf auf bestimmte Zeit verlängert, sondern sie wird, mit einer formellen Rechtfertigung oder auch ohne eine solche, als zu Recht bestehend anerkannt, bis sie schliesslich bei Rückgabe der Pfandschaften an Dänemark 1385 für erloschen erklärt wird. Den Hauptgegenstand der Tagfahrten in dieser Zeit bildet aber die Frage nach der Verwaltung der verpfändeten Schlösser, der Aufteilung der Zollerträge. Dann verhandelt man über die Anerkennung König Olafs, über die Befriedung der See und die Deckung der dazu nötigen Kosten durch Erhebung von Pfundgeld; man streitet sich mit Dänemark, das sein verpfändetes Eigentum noch vor Ablauf des Termins zurückzuerhalten bemüht ist, das dem Verlangen der Städte nach Entschädigung für die dänischen Seeräubereien auszuweichen versteht. Alle diese die Ostseegebiete bewegenden Fragen werden von D. unter eingehender Ausnutzung aller Quellen mit feinem kritischem Verständnis ausführlich dargelegt. Im ganzen ist es ein wenig erfreuliches Bild, das die Städte in dieser Friedenszeit nach dem kriegerischen Aufschwunge der sechziger Jahre hier bieten; es fehlt die Richtung auf ein bestimmtes Ziel, die auch getrennte Gruppen zum gemeinsamen Handeln veranlassen kann. Aber

trotz dieses Gewirres der hin- und hergehenden Verhandlungen und diplomatischen Intriguen und einer gelegentlich etwas breiten Ausführung wirkt die Darstellung nirgends ermüdend, da D. stets bemüht ist, die leitenden Motive der einzelnen Parteien aufzusuchen und klarzulegen. Hier und da gestattet er dabei der Reflexion einen reichlich weiten Spielraum, so z. B. bei der Erklärung von Waldemars politischer Taktik im Jahre 1368 (S. 8), bei der lebhaften Schilderung der Vorgänge auf dem Lübecker Hansetage von 1373 (S. 38), in beiden Fällen sind die Grenzen zwischen dem quellenmäßig bezeugten historischen Vorgang und dem Resultat eigener scharfsinniger Kombination nicht genügend beachtet. Nur Anerkennung verdient es, daß D. bestrebt ist, den Verlauf der Dinge auch vom allgemein hansischen Gesichtspunkte aus zu betrachten. So weist er sehr mit Recht darauf hin, daß durch den Braunschweiger Aufruhr von 1374 auch die dänische Politik der wendischen Städte gelähmt ward; ja, er konnte in der Betonung dieses Umstandes noch weitergehen, denn das Vorgehen der Städte gegen Braunschweig war keineswegs so energisch, wie er annimmt. Übrigens drang nicht erst damals »die revolutionäre Flut bis an die Grenzen der niederdeutschen reinaristokratischen Gemeinwesen«, acht Jahre früher hatte sie bei dem Bremer Aufruhr diese Grenzen bereits überflutet. Die Meinungsverschiedenheit, die in der Behandlung der schonischen Pfandschaften häufig zwischen den wendischen und preussischen Städten zu Tage tritt, will D. durch einen wirtschaftlichen Interessengegensatz beider Gruppen erklären. Wiederholt weist er, dem Vorgange von Hirsch [und Sattler] folgend, darauf hin, daß für den preussischen Handel der Sund wesentlich nur Durchgangsstraße nach England, Flandern und den Niederlanden war, während die wendischen Städte ihren Hauptmarkt in Schonen hatten; daß daher nur diese ein wesentliches Interesse an der Sicherung Schonens durch Behauptung der Schlösser hatten, jenen in erster Linie an der Freihaltung der Sundfahrt durch städtische Schiffe gelegen war. Wie erklärt D. dann aber bei dieser angeblichen Präponderanz der Preußen den Umstand, daß in Brügge das lübische Drittel durch zwei, die Preußen zusammen mit den

Westfalen durch je einen Ältermann vertreten waren¹? D. be-
ruft sich für seine Aufstellung auf seine Excerpte aus den
Hanserecessen und dem Hansischen Urkundenbuche. Hätte er
die Arbeiten des Referenten zur englisch-hansischen Geschichte²
herangezogen, so hätte er ersehen können, dafs auch in England
die Kaufleute aus den wendischen Städten schon seit dem
13. Jahrhundert in gefestigter Position safsen und zusammen
mit den Westfalen und Rheinländern den englischen Markt be-
herrschten, während der preufsische Handel dorthin erst mit dem
letzten Drittel des 14. Jahrhunderts eine nennenswerte Bedeutung
gewinnt. Für diese Absatzgebiete hatten die wendischen Städte
doch ebenfalls ein sehr wesentliches Interesse an der Sundfreiheit.
Und vollends Bergen und die anderen norwegischen Hafenplätze!
D. selbst führt den beträchtlichen Handel aus den wendischen
Städten nach der südnorwegischen Küste an. Thatsächlich trat
hier der Preufse ganz in den Hintergrund vor dem Lübecker,
dem Rostocker Kaufmann; und auch hier war der Sund für
diese wieder nur Durchgangsstrafe. Das einzige, was man D.
zugeben kann, ist dies, dafs die Preußen ihre 1368/70 erworbene,
noch dazu besonders günstig gelegene Fitte auf Schonen anfangs
wenig achtsam verwaltet haben. Der vermeintliche Interessen-
gegensatz aber zwischen ihnen und den wendischen Städten
verschwindet vor einer eindringlichen Ansicht der Quellen; nur
von einem Zwiespalt der Meinungen über den jeweils einzu-
schlagenden Weg kann füglich die Rede sein. Dieselbe Meinungs-
verschiedenheit tritt auch, wie D. richtig ausführt, im Verhalten
beider Gruppen gegenüber England und Flandern hervor. Ver-
fehlt aber ist es, wenn er dabei in der Ausweisung der fremden
Kaufleute aus Flandern 1380 das Anzeichen eines Bruches
zwischen dem Grafen und der Hanse sehen will. Dieses gegen
alle Fremden gerichtete Mandat (HR. 2, Nr. 204) sollte lediglich
zur Dämpfung des eben ausgebrochenen Aufstandes der flandrischen
Städte dienen, diesen die Zufuhren aus der Fremde abschneiden.

¹ HR. 1, Nr. 201. W. Stein, Die Genossenschaft der deutschen
Kaufleute in Brügge. S. 32 f.

² Hanseakten aus England (Hans. Gesch.-Quellen VI). Halle 1891.
Hans. Geschichtsblätter 1889, S. 129—152.

Auch D.'s Ansicht, daß sich in den beiden letzten Jahrzehnten des Jahrhunderts der Schwerpunkt im Bunde zu Gunsten der Preußen verschoben habe, läßt sich in dieser allgemeinen Fassung bei einer Betrachtung der gesamt-hansischen Dinge nicht rechtfertigen.

Wenn wir so gegen die allgemeine Auffassung der Schrift zum Teil Widerspruch erheben müssen, so können wir ihrer Darstellung der Verhältnisse an der Ostsee nur verdiente Anerkennung zollen. Hier liegt der eigentliche Wert des Buches; hier in der Einzelforschung giebt uns D. eine vortreffliche Arbeit, die für die hansisch-dänische Geschichte in dieser Periode als grundlegend bezeichnet werden darf. Besonders dankenswert ist sein Versuch, über die wirklichen Erträge, welche die Städte aus ihren schonischen Pfandschaften zogen, ziffernmäßig Klarheit zu gewinnen. Im Exkurs I werden Jahr für Jahr, soweit die dürftige Überlieferung und das nicht selten recht unklare Material es gestatten, die Einnahmen und Ausgaben der verschiedenen Zollstellen berechnet und in sehr instruktiven Tabellen zusammengestellt. Warum aber war es D. nicht möglich, über das damalige Verhältnis der Mark Silber zur Mark Lübeckisch Kenntnis zu erhalten (S. 157 Anm.)? Wollte er nicht bis auf Grautoffs Geschichte des Lübeckischen Münzfußes zurückgehen, so hätte er schon bei Schäfer, Hansestädte und König Waldemar S. 207, und in der neuesten Geschichte Lübecks von M. Hoffmann S. 78 die entsprechenden Angaben finden können, die seine a. a. O. ausgesprochene Vermutung nur bestätigen. Ein zweiter Exkurs ist der finanziellen Auseinandersetzung der Städte mit dem Stralsunder Bürgermeister Wulf Wulflam gewidmet, der zeitweilig die Verwaltung der verpfändeten Schlösser, wie die Gestellung der Friedeschiffe für Rechnung der Hanse übernommen hatte. — Nach den sorgfältigen Berechnungen D.'s sind die wirklichen Erträge der verpfändeten Zölle hinter den Erwartungen der Städte beträchtlich zurückgeblieben. Nur in drei Jahren hat eine Aufteilung unter den Städten stattfinden können, sonst wurden die Zolleinnahmen für den Bedarf der Schlösser- und Zollverwaltung und allerdings auch für die Unkosten einer Reihe von Gesandtschaften und die vollständige oder teilweise Bestreitung der Seebefriedung aufgebraucht. In seinem Schlufs-

resultate erklärt D. die Inpfandnahme der Schlösser für einen Mißgriff der Städte, der weder politisch, noch merkantil, noch pekuniär die Stellung der Hanse in Dänemark wesentlich gefördert hat. Diesem ungünstigen Urteile vermag ich nicht beizupflichten. Eine politische und merkantile Bedeutung hat die Übernahme der Pfandschaften, wie oben ausgeführt ist, keineswegs gehabt; finanziell hat sie zwar den erhofften Ersatz des Kriegsschadens und der Kriegskosten nur zum kleinen Teil gebracht, aber doch durch die Deckung anderer notwendiger Ausgaben eine recht wesentliche Erleichterung für die städtischen Finanzen herbeigeführt.

Dr. phil. KARL MOLLWO, Die ältesten lübischen Zollrollen. Lübeck 1894. 98 S. 8°.

VON

KARL KOPPMANN.

Gleichzeitig mit dem im vorigen Jahrgange erschienenen Aufsätze Hasses über: Die älteste Lübecker Zollrolle, ist die vorbenannte Erstlingsarbeit Mollwos erschienen, eine von Fleiß und Verständnis zeugende, gute und fördernde Arbeit über ein mannigfach interessantes, aber schwieriges Thema.

Zunächst bespricht der Verfasser die verschiedenen Redaktionen, in denen die Zollrolle erhalten ist. — Die älteste Redaktion, L 1, in der Handschrift des sog. lübischen Fragments, setzt er (S. 4—12), abweichend von Frensdorff, in das Jahr 1225 (statt 1227), vor 1225 September 28, weil die Zollrolle von den Leuten *domini Burwini et filiorum suorum*, redet und an diesem Tage der eine von Heinrich Burwins I. Söhnen, Nikolaus, starb (Wigger in Mekl. Jahrb. 50, S. 135, 146), nach der sog. Selbstbefreiung Lübecks von 1225 c. Januar 15 bis Februar 11, weil unter den Privilegierten die Dänen nicht aufgeführt, und weil die Lübischen Bürger als nicht nur in Artlenburg, sondern auch in Mölln zollpflichtig bezeichnet werden. Hinsichtlich dieses letzten Grundes sei bemerkt, daß die Erhebung eines Zolles in Mölln, das erst von König Waldemar mit dem Lübischen Recht bewidmet wurde (Mekl. U.-B. 1, Nr. 315), im Jahre 1188 weder nachzuweisen, noch anzunehmen ist. — Die übrigen Redaktionen vergleicht der Verfasser (S. 13—21)

mit L 1 und untereinander. Die zweite Redaktion, L 2, zwischen 1234 und 1243 entstanden, ist nach ihm inhaltlich von L 1 abhängig, geht aber vielleicht auf eine andere Handschrift zurück; die dritte Redaktion, K, von 1243, benutzt L 1 und L 2; die dritte Redaktion, TG, von 1348, beruht auf einer Kompilation von L 2 und K. Bei der Frage, ob L 1 Originalaufzeichnung oder Abschrift sei, bringt der Verfasser den Umstand zur Sprache, daß L 1 den Zoll, wenn zwei Kompagnons zu gleichen Teilen 8 Schiffpfund ausführen, für jeden auf 8 ℔ setzt, während L 2 ihn auf $7\frac{1}{2}$ ℔ ermäßigt, übersieht aber (vgl. S. 98), daß TG, der hier mit L 2 übereinstimmt (S. 149 Anm. 1), sich L 1 gegenüber auch an zwei andern Stellen in gleicher Weise verhält.

In einer Untersuchung über die ältesten Handelswege Lübecks bis 1250 (S. 22—43) werden sodann, nachdem der Begriff »Kaufmann« erörtert worden ist, die Nachrichten zusammengestellt, die uns über den Handel der nach Rügen, Schonen, Dänemark, Norwegen, Schweden, Rußland, Livland, England, Flandern, Holland, Westfalen, Sachsen und Mecklenburg erhalten sind. Daran reiht sich eine Besprechung der nachweisbaren Waren jener Zeit (S. 44—48), vornehmlich Getreide, Salz, Heringe, Malz, Bier, Vieh, Tuche und Edelmetalle.

Der vierte Abschnitt (S. 49—63) behandelt die Lübecker Zölle von 1225 bis zur zweiten Zollrolle. Die Vermutung des Verfassers, die sog. Zollrolle habe einen Teil einer Bursprake gebildet und für die Zollbeamten, die mit ihr wenig hätten anfangen können, sei ein wirklicher Tarif vorhanden gewesen, scheint mir wenig wahrscheinlich.

Die Zollrolle unterscheidet einen Ware Zoll und einen Markt zoll: jener gilt bei der Einfuhr, wie bei der Ausfuhr, dieser für den Einkauf, wie für den Verkauf; beiden unterliegt nur der Gast, nicht der Bürger. Jeder Gast, der verkaufen will oder eingekauft hat, zahlt beim Kommen oder Gehen 4 ℔ Markt zoll, gleichviel ob die betreffende Ware 1000 Mark oder nur $\frac{1}{4}$ Mark wert ist (§ 1). Jeder Gast, der Kaufmannswaren einführt oder ausführt, zahlt einen Ware zoll, der sich nach dem Gewicht richtet; so viele Waren, als er bei der Einfuhr verzollt hat, kann er zollfrei wieder ausführen (L 2 § 7), und so viele Waren, als er bei der Ausfuhr verzollt hat, kann er, wenn er binnen Jahr

und Tag zurückkehrt, zollfrei wieder einführen (§ 3). Der Warencoll beträgt für die Last 15 ℔ , für das Schiffpfund 1 ℔ . Wer zum Betrieb von Handelsgeschäften zur See ausfährt, ohne Kaufmannswaren mit sich zu führen, bezahlt ein Kopfgeld von 5 ℔ (§ 6). Mit diesen Bestimmungen konnte der Zöllner im allgemeinen recht wohl fertig werden. Nötig waren nur nähere Bestimmungen nach verschiedenen Richtungen hin. Erstens über den Unterschied von Bürgern und Gästen: will ein Gast das Bürgerrecht erwerben, so hat er trotzdem bei seinem Kommen Warencoll und Marktzoll zu bezahlen; gründet er in der Stadt seinen eigenen Haushalt, so ist er nunmehr frei von Marktzoll und Warencoll, andernfalls muß er beim Verkauf dessen, was er *trans Albiam* eingekauft hat und nicht zur See ausführen will, Marktzoll bezahlen (§ 2); ein Gast, der Waren eines Bürgers führt, ist in Bezug auf diese zollfrei (§ 11); der *servus* eines Bürgers, der dessen Waren führt, genießt auch für das, was er etwa auf eigene Rechnung mitführt, Zollfreiheit (§ 12). Zweitens über eine Ermäßigung des Warencolls bei großer Ein- oder Ausfuhr (§ 4). Drittens über das Eintreten des Kopfcolls bei einer Ausfuhr zur See unter einer Last (§§ 6, 13). Viertens für Waren, die nicht gewogen werden: Wein in Fässern zollt 15 ℔ für die Last (§ 5). Fünftens für Pferde: als Transportmittel ist das Pferd natürlich zollfrei; wer es zu Schiff einführt, hat 8 ℔ Warencoll, also ebenso viel wie für eine halbe Last Kaufmannsgut zu bezahlen, ist dann aber bei einem etwaigen Verkauf desselben nicht marktzollpflichtig (§ 9); wer ein Pferd kauft oder verkauft, zahlt 4 ℔ Marktzoll; wer ein Pferd gegen ein anderes umtauscht, zahlt 8 ℔ , je 4 ℔ als Verkaufs- und als Einkaufsmarktzoll (§ 10). Sechstens über die Kleinfuhr vom Lande: Warencoll wird nicht erhoben; an Marktzoll bezahlt der Einführende für eine Wagenladung die vollen 4 ℔ , für die Ladung einer Karre oder eines Schlittens 2 ℔ , für eine Kuh 2 ℔ , für ein Schwein, zwei Schafe, vier Lämmer je 1 ℔ (§ 7); Gemüse und Obst zahlen weder Warencoll noch Marktzoll; wenn aber jemand eine größere Quantität Obst einführt, so daß deren Wert höher ist als $\frac{1}{4}$ Mark, so hat er 4 ℔ Marktzoll zu bezahlen (§ 14). Siebentens über Zollbefreiungen: zollfrei sind Normannen, Schweden, Oeländer, Gothen, Russen und Liven,

ferner die Bürger zu Schwerin und die Leute des Herrn Burwin und seiner Söhne, letztgenannte aber — so versteht Mollwo S. 61 gewifs richtig — nur in Bezug auf *redditus*¹, nicht auf *kopscath* (§ 8). Achtens über die Wenden: der Wende zahlt ein Kopfgeld von 1 ℔ und ist für das, was er auf dem Rücken trägt, zollfrei; kommt er mit einem gröfseren Warenquantum, so ist er zollpflichtig und bezahlt als Warencoll für jedes Schiffpfund 1 ℔ , als Marktzoll für den Wert eines Schillings 1 ℔ , für den Wert einer Viertelmark die vollen 4 ℔ (§ 15).

Fünf Exkurse betitelt der Verfasser: I. Erwerbung des Bürgerrechts, II. Markthandel, III. Zollrecht und Einzeleid, IV. Der Zöllner, V. Die Erträge des Zolls. In Exkurs I versteht er den Zoll, den der das Bürgerrecht nachsuchende Gast vorher bezahlen mufs, als den Verkaufsmarktzoll von 4 ℔ . In Exkurs II wird eine Ordnung über das Gewicht, das Weizen- und Roggenbröte haben sollen, wenn der Scheffel so oder so viel kostet, wunderlicherweise unter der Bezeichnung »Wageordnung« mitgeteilt.

Der Anhang (S. 80—97) stellt die verschiedenen Redaktionen der Zollrolle übersichtlich zusammen.

¹ *redditus* sind wohl nicht »Produkte«, sondern Kornrenten, die von mecklenburgischen Gutsbesitzern in Lübeck zu entrichten waren.

BEITRÄGE ZUR KUNDE DER DEUTSCH-RUSSISCHEN HANDELSBEZIEHUNGEN.

ANGEZEIGT VON

WILHELM STIEDA.

Wenn es nach der älteren hansischen Auffassung richtig ist, daß das Kontor in Nowgorod »der Brunnenquell, daraus aller Wohlstand hervorgeflossen« war, so ist es auch erklärlich, daß die historische Forschung gerade an die Aufklärung seiner Verhältnisse gerne angeknüpft hat. Wenige Parteen der hansischen Geschichte sind so oft behandelt worden, als gerade die mit Rußland angeknüpften Handelsbeziehungen. Schon Behrmann und Grautoff erwarben sich große Verdienste, der eine durch Herausgabe der *Scra van Nougarden* nach der Kopenhagener Handschrift (1828), der andere durch eine ansprechende Schilderung der Zustände des Nowgoroder Kontors und seiner Bedeutung auf Grund des damals erschlossenen Materials. Später folgten die wackeren Untersuchungen von Riesenkampff, »Der deutsche Hof zu Nowgorod bis zu seiner Schließung im Jahre 1494« (1854), und von Arthur Winckler, »Die deutsche Hansa in Rußland« (1886), welche letztere Schrift, wenn sie auch nicht als abschließend angesehen werden kann, doch als erster Versuch, die hansisch-russischen Verwickelungen im Zusammenhange bis auf Peter den Großen darzustellen, alle Beachtung verdient. Daran schloß sich die scharfsinnige, außerordentlich lehrreiche, in gewohnter Meisterschaft durchgeführte Abhandlung Frensdorffs über »das statutarische

Recht der deutschen Kaufleute in Nowgorod« (1887)¹. In die Zwischenzeit aber fielen (1868) Napierskys Edition russisch-livländischer Urkunden, die vielfach das vorstehend berührte Thema behandeln, und die in russischer Sprache abgefaßten monographischen Werke von Sslawjängsky (1847), Andrejewsky (1855) und Bereschkow (1879), die ganz speziell den Handelsverkehr Nowgorods mit den Hansestädten darstellten. Auch Schiemann weist in seinem umfangreichen Buche »Rußland, Livland und Polen bis ins 17. Jahrhundert« (1885) unserem Gegenstande anziehende Seiten abzugewinnen, obgleich natürlich nach der ganzen Anlage seines Werkes die auf Nowgorod sich beziehende Erzählung nicht so eingehend sein konnte, daß weitere Forschungen unnötig geworden wären.

Zu diesen Arbeiten bilden vier in den letzten Jahren veröffentlichte Schriften, indem sie sich ihnen würdig anreihen, höchst dankenswerte Ergänzungen. Auch durch den fünften Band der von Dietrich Schäfer herausgegebenen Hanserecesse ist unsere Kenntnis durch Erschließung neueren Materials ganz wesentlich gefördert worden.

1. W. SCHLÜTER, Die Nowgoroder Skra nach der Rigaer Handschrift. Iurjew 1893. 8°. 40 S.

Diese Arbeit, die zuerst in den «*Acta et commentationes Imp. Universitatis Jurievensis (olim Dorpatensis)*» abgedruckt war, bietet uns den seither noch nicht veröffentlichten Wortlaut der zweiten Nowgoroder Skra nach der im Rigischen Stadtarchiv aufbewahrten Handschrift. Von den Statuten des deutschen Kontors in Nowgorod sind bekanntlich bis jetzt vier Redaktionen gefunden, deren Verhältnis zu einander, Dank den neueren Forschungen, wohl als vollkommen klar gestellt angesehen werden darf².

Die älteste Skra, in einer Handschrift des Lübeckischen Archivs überliefert, gedruckt bei Sartorius-Lappenberg, Ur-

¹ Im 33. Bande der Abhandlungen der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen.

² Vergl. neben Frensdorff namentlich Koppmann in *Hansische Geschichtsblätter* 1872, S. 180, und Höhlbaum im *Hansischen Urkundenbuch* 3, S. 357.

kundliche Geschichte 2, S. 16—27, im Lübeckischen Urkundenbuch 1, S. 700—703 und im Liv-, Esth- und Kurländischen Urkundenbuch 6, S. 15—17, stammt aus den sechziger Jahren des dreizehnten Jahrhunderts. Die frühere Auffassung verlegte ihre Entstehung in die Zeit nach 1225, etwa um das Jahr 1250. Die zweite Skra, die zunächst die Bestimmungen der ersten wiederholt, weiter aber aus dem Lübeckischen Recht geschöpfte Aufzeichnungen aufweist, ist in das Jahr 1276 zu verlegen¹. Von ihr liegen drei Ausfertigungen vor, in den Archiven zu Kopenhagen, zu Lübeck und zu Riga. Nach ersterer hat Behrmann seinen Abdruck veranstaltet, der leider modernen Anforderungen nicht genügt. Gleichwohl hat Andrejewsky diese Skra wörtlich in ihrer niederdeutschen Fassung und in der hochdeutschen Übersetzung aus jenem Buche in das seinige übernommen. Die Lübeckische Handschrift ist im Lübeckischen Urkundenbuche 1, S. 703—711, jedoch nur teilweise veröffentlicht, indem von dem ersten Teile nur die Varianten, die sie gegenüber dem Texte der älteren Skra aufweist, zum Abdruck gelangt sind. Nur der zweite Teil ist ganz wiedergegeben, und dieser ist auch von Bunge in das Liv-, Esth- und Kurländische Urkundenbuch 6, Nr. 3023 aufgenommen, sowie dort der Zeit nach in die zweite Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts verlegt worden. Die dritte Ausfertigung dieser Skra ist in Riga entstanden, und sie ist es, die Schlüter uns jetzt zugänglich macht. Sie stammt aus der Zeit, in der Lübeck mit Wisby um die Vorherrschaft in Nowgorod kämpft und wird dadurch besonders interessant, daß jener Artikel, der in Appellations-sachen allein den Rekurs nach Lübeck für zulässig erachtete, fehlt. An der Stelle, an der er stehen mußte, sind etwa vier Zeilen durch Rasur getilgt. Riga hat übrigens später seinen Widerstand aufgegeben und ebenfalls in die Appellation nach Lübeck gewilligt².

Eine dritte Redaktion der Skra ist in den ersten Decennien des vierzehnten Jahrhunderts aufgezeichnet und läßt sich auf eine neuerdings gegen Lübeck gerichtete Strömung zurückführen. Sie

¹ Frensdorff, a. a. O. I, S. 31.

² Hanserecense, ed. Koppmann I, S. 39, Nr. 69, 72.

fufst wesentlich auf der zweiten Redaktion, während aber jene durch Lübeckisches Recht beeinflusst war, tritt in dieser das Wisby-Rigische stärker hervor. Vermutlich wurde sie in Riga niedergeschrieben zu einer Zeit, als Lübeck wieder etwas mehr in den Hintergrund getreten zu sein schien und man hoffen konnte, seine unbequeme Konkurrenz in Nowgorod dauernd zurückzudrängen. Diese dritte Redaktion ist in einer Handschrift des Lübeckischen Stadtarchivs auf uns gekommen und bis jetzt noch nicht gedruckt.

Die vierte Redaktion endlich besteht nicht mehr, wie die ersten, aus einer einheitlichen Aufzeichnung aus einem Guß, sondern aus einer Reihe von Einzelstatuten über Laken- und Wachshandel, Wachsprüfung und Wachswage, Bierverkauf und Pelzhandel und dergleichen mehr. Diese sind zum Teil datiert, zum Teil lassen sie sich leicht in ihrer Entstehungszeit bestimmen. Sie fallen in die Jahre 1315—1358 und wurden schon von Sartorius-Lappenberg, *Urkundliche Geschichte* 2, S. 265—291, und neuerdings im *Hansischen Urkundenbuch* 3, Nr. 584—598 abgedruckt.

Nach Schlüters Edition bleibt somit nur noch die Erschließung der dritten Redaktion der Skra übrig, die hoffentlich in der von Frensdorff bereits versprochenen Weise im Zusammenhange mit allen nowgorodischen Statuten demnächst erfolgen wird.

Schlüters Ausgabe ist mit aller wünschenswerten Sorgfalt und Genauigkeit ausgeführt. Dem Texte geht eine übersichtliche Einleitung voraus, die auf alle bemerkenswerten Abweichungen in Orthographie und Sprache aufmerksam macht.

2. WOLDEMAR BUCK, *Der deutsche Kaufmann in Nowgorod bis zur Mitte des XIV. Jahrhunderts.* Berlin 1891. 8°. 43 S.
3. DERSELBE, *Der deutsche Handel in Nowgorod bis zur Mitte des XIV. Jahrhunderts.* Im Jahresbericht der St. Annenschule zu St. Petersburg. St. Petersburg 1895. 8°. 90 S.

Beide Arbeiten führen uns in die Geschichte des Kontors während des ersten Jahrhunderts seines Bestehens. Die erstere,

als Berliner Inauguraldissertation erschienen, ist ihrem ganzen Inhalte nach, wenn auch überarbeitet, in die spätere, erheblich umfangreichere, übergegangen. Die Doktorschrift beschränkt sich auf Feststellung der Anfänge des Verkehrs der Hanseaten in Nowgorod, die Darstellung der Reisewege von der Ostsee nach jener entlegenen Gegend und eine kurze Auseinandersetzung über die Verfassung Nowgorods. Diese letztere ist in der neuen Ausgabe fortgefallen, und nachdem die beiden ersten Abschnitte aus der Dissertation wiedergegeben sind, fährt der Verfasser fort mit Betrachtungen über die zwischen Deutschen und Russen abgeschlossenen Verträge und deren Bedeutung. Daran schließt sich (von S. 40 an) eine orientierende Übersicht über die verschiedenen Redaktionen der Skraen und die Erörterung des Rechts, wie es auf dem deutschen Hofe in Nowgorod galt, sowie eine Schilderung der dort herrschenden Zustände.

Alles, was der Verfasser vorträgt, ist korrekt und zeigt, daß er das einschlägige Gebiet vollkommen beherrscht. Nur wäre eine geschicktere, oder besser gesagt, überhaupt eine durch Kapitel oder Abschnitte kenntlich gemachte Gruppierung des Stoffes erwünscht gewesen. Bei ihrer gegenwärtigen Gestalt wird es nicht leicht, sich in der Abhandlung zurecht zu finden, es sei denn, daß man sich ein Inhaltsverzeichnis selbst anfertigt. Dankenswert ist, daß der Verfasser auch die russische Litteratur heranzuziehen vermocht hat. Dadurch gewährt er einige beachtenswerte neue Aufschlüsse und verleiht seinen Ermittlungen über die Anfänge des Verkehrs größere Sicherheit. So wenn er nachweist, daß die ersten Beziehungen deutscher Kaufleute zu Nowgorod in der Form, in der sie im dreizehnten Jahrhundert bestanden, schon der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts angehören, und wenn er die Gründung des deutschen Hofes in die letzten Jahrzehnte des zwölften Jahrhunderts, d. h. also noch vor der Existenz des Hansebundes, verlegt. In seinen Darlegungen ist der Verfasser klar und präcis, sowohl wo es sich um Aufhellung historischer Vorgänge, als auch um Klarstellung rechtlicher Verhältnisse handelt. Weniger befriedigt die handelspolitische Würdigung, auf die, wie es scheint, der Verfasser kein Gewicht gelegt hat; die Übersicht der Handelsartikel (S. 88, 89) ist etwas

dürftig ausgefallen; die Bestimmungen über den Handel mit Pelzwerk und mit Leder sind durcheinander geraten.

Bei der übrigens ganz anschaulichen Darstellung der Wege, auf denen die deutschen Kaufleute nach Nowgorod gelangten, will mir nicht recht einleuchten, daß einer von Riga über Polotzk nach Nowgorod geführt habe, obwohl auch Blümcke dieser Annahme zustimmt. Einmal steht die Bezeichnung »Poloco« (Hansisches Urkundenbuch 3, S. 424) gar nicht sicher, denn eine andere Handschrift hat statt dessen »Sacco«. Vor allen Dingen aber liegt gar kein Grund vor, zu glauben, daß man von Riga aus dem so sehr viel näheren Wege über Pleskau nach Nowgorod den viel weiteren über Polotzk vorgezogen haben sollte. Das dort befindliche Kontor, dessen Bedeutung übrigens niemals sehr erheblich war, gravitierte nach Witebsk und Smolensk; von seinen Nowgoroder Beziehungen wird uns sonst nichts gemeldet¹.

4. DIETRICH SCHÄFER, Hanserecesse von 1477—1530. Fünfter Band. Leipzig 1894.

Der fünfte Band der von Dietrich Schäfer bearbeiteten Hanserecesse bietet uns, wenn auch in ihm das Verhältnis der Hanse zu Skandinavien und, dadurch bedingt, dasjenige zu den Niederlanden im Vordergrund des Interesses steht, doch auch zur Geschichte des Nowgoroder Kontors viele wertvolle Aufschlüsse. Der hanseatische Verkehr nach Rußland stand zu dieser Zeit unter dem Eindrucke der 1494 erfolgten Schließung des Nowgorodischen Hofes. Dorpat und Reval vor allen hatten das Bedürfnis, den Handel nicht dauernd stocken zu lassen oder ihn nach Finnland und Schweden abgelenkt zu sehen. Der Beifriede, den Iwan III. Wassiljewitsch mit Livland im Jahre 1503 abschloß, hatte der Hanse nicht gedacht, und es war nicht zu erwarten, daß der Zar die Bestrebungen der Hanse, sich die Herrschaft auf der Ostsee zu erhalten, ohne weiteres unterstützen würde. Somit kam es darauf an, die Gunst der russischen Krone wieder zu erlangen und eine Neubestätigung der ehemaligen Privilegien zu erwirken. Als daher der Großfürst Iwan III.

¹ Hildebrand in Baltische Monatsschrift 22, S. 342 ff.

das Zeitliche segnete, schien der Augenblick geeignet, einige Schritte zu thun. Auf dem Hansetage von 1506 in Lübeck, dem ersten, der seit 1498 wieder veranstaltet wurde, erschienen zwar noch keine Vertreter aus livländischen Städten. Indes erwog man doch den Stand der Angelegenheit im heimischen Rate, und bereits im Dezember liefs Riga die Einladungen zu einem Städtetage nach Pernau ergehen, auf dem unter andern über das Verhältnis zu Nowgorod beraten werden sollte. Das Memoire, das der lübeckische Kaufmann Bernt Lütke, der im Anfang des Jahres 1507 sich in Dorpat aufhielt, an dessen Bürgermeister Gotke Honerjeger richtete und in dem er sich auf Grund persönlicher Beziehungen zur Vermittelung des Friedenswerkes mit Rußland erbot, konnte nur dazu beitragen, die Bethätigung der bereits vorhandenen Anregung zu beschleunigen. In Pernau wurde denn in der That beschlossen, eine Gesandtschaft an den Großfürsten auszurüsten und den Meister von Livland um seine Unterstützung anzugehen. Da es nun darauf ankam, sich auch der Mitwirkung der Hanse zu versichern, hielten Riga und Reval es für ratsam, sich auf dem bevorstehenden Hansetage in Lübeck vertreten zu lassen. Rigas Gesandte waren die ersten, die bald nach Pfingsten zu der zahlreich besuchten Versammlung in Lübeck eintrafen; erst einige Tage später langten die Revalenser an. Als dann am 21. Mai die Verhandlungen begannen, wurde mit Rücksicht darauf, dafs aus den preufsischen Städten die Sendboten noch nicht eingetroffen waren, die Beschlufsfassung über die Nowgoroder Frage hinausgeschoben. Nachdem aber die Livländer über die Pernauer Beschlüsse berichtet, auch über verschiedene Gebrechen im Verkehr mit den Russen geklagt hatten, beauftragte man sie, sich weiter für die Wiederaufrichtung des Nowgoroder Kontors zu bemühen. Die daraufhin an den Großfürsten ergangene Anfrage wurde jedoch ablehnend beantwortet und man mußte sich zunächst zufrieden geben. In Lübeck gab man indes den Plan noch nicht auf, sondern verstand den Kaiser für die Angelegenheit zu erwärmen, der denn auch wirklich beim Großfürsten die Bestrebungen der Hanse befürwortete. Zur Absendung einer Gesandtschaft kam es gleichwohl erst einige Jahre später.

Im Frühling 1509 schloß nämlich der Meister von Livland einen vierzehnjährigen Beifrieden mit Rußland, durch den die livländischen Städte ihre Interessen nur ungenügend wahrgenommen glaubten. Auf dem Städtetage zu Wenden am 22. Juli desselben Jahres kam der Gegensatz zwischen dem Meister und den Städten in den schärfsten Äußerungen zum Ausbruche. Nach dem Inhalte des Vertrages war der Handel mit Salz verboten, die Gerichtsbarkeit über die Russen beschränkt, ihr Verkehr in Livland erweitert und auf einen Ersatz der erlittenen Schäden verzichtet, wobei allerdings die dem hansischen Kaufmann und der Kirche genommenen Güter ausgeschlossen sein sollten. Der Unwille über diese Vereinbarungen war groß. Noch nie »sedder dat Lifflandt gestann hefft, ys sodan frede gemaket«, schalten die tapferen Abgeordneten und behaupteten, »so de Russen uns hedden in deme felde gehat, se soldenn mehr nicht bedegedinget hebben, alze in der crutzekussinge were ingegan«. Kategorisch erklärten sie, daß mit den Bestimmungen über den Salzhandel und den russischen Verkehr durch das Land der Beifrieden unannehmbar sei und hofften, durch persönliches Erscheinen vor dem Großfürsten der Sache eine für sie günstigere Wendung geben zu können.

Demgemäß erkundigten sie sich, ob sie ungehindert eine Gesandtschaft an den Großfürsten senden könnten, und als ihnen sicher Geleit unbedingt in Aussicht gestellt war, schrieben sie noch von Wenden aus an Lübeck, um die Teilnahme der Hanse an der Gesandtschaft zu erbitten. Höhnisch hatte Johann Hiltorp, der Sekretär des Meisters, der den Abschluß des Vertrages in Moskau vermittelt hatte und sich von den ihm und seinen Genossen gemachten Vorwurf der Feigheit getroffen fühlte, ihnen zugerufen: »Teth hen; moge gy den weg mehr dirlangen, des werden gy dar vroet; gy fynden lude vor ju; idt ys nu nicht na deme oldenn, dat ys sher vorgeten«. Sein Warnungsruf machte keinen Eindruck und man blieb bei dem gefaßten Beschlusse. Indes er sollte Recht behalten.

Zu dem Ansinnen der livländischen Städte, sich an den Kosten der Gesandtschaft zu beteiligen, stellten sich die wendischen Städte sehr kühl. Anfangs war man auf dem Städtetage im August 1509 zu Lübeck nicht dagegen gewesen, aber bis zur

späteren Versammlung im Oktober war man anderen Sinnes geworden. Wohl wäre es höchst erwünscht gewesen, den Schaden, den der Kaufmann bei der Zerstörung des Kontors in Nowgorod erlitten hatte, ersetzt zu bekommen, aber, sagte man sich, wenn schon die kaiserliche Fürsprache nichts erwirkt hätte, so sei die hansische Gesandtschaft erst recht hoffnungslos. Man begnügte sich daher damit, den Livländern zu empfehlen, »des copmans beste darinne to ramen«.

Diese verharrten bei ihrem Vorhaben und erfuhren sie keine materielle Unterstützung, so wurde ihnen wenigstens eine moralische von Seiten Lübecks zu Teil. Der lübeckische Sekretär Johann Rhode, der in Stockholm thätig gewesen war, kam von dort im Spätherbst 1509 nach Reval herüber, um zu sehen, was sich in der Nowgoroder Sache thun lasse. Er stellte sich sogar an die Spitze der Reval-Dorpater Gesandtschaft, die im Februar 1510 wirklich nach Nowgorod abging, vom Grofsfürsten nicht unfreundlich empfangen wurde, aber in der Hauptsache ergebnislos verlief. Beredt und eindringlich wufste Rhode die Forderung der Hansestädte, ihren einst erlittenen Schaden ersetzt zu sehen, vorzutragen. Bei der ersten Audienz wurde die Werbung schriftlich überreicht; in der zweiten Audienz, am 26. Februar, wurden die eigentlichen Verhandlungen mit den Räten geführt. Aber dieses Mal, sowie in der dritten Audienz, als die Gesandten ihre Versuche erneuerten, liefs man sich russischerseits auf nichts ein und verweigerte Rückgabe der Güter und Schadenersatz. Der Grofsfürst liefs erklären, dafs er für das, was sein Vater gethan, nicht verantwortlich sein könne und nicht sein wolle, und als die Gesandten immer wieder auf die Rechtmäfsigkeit ihrer Ansprüche zurückkamen, wurde ihnen mit »unduldichkeit« bedeutet, dafs sie ja den fürstlichen Willen genommen hätten und es unnütz sei, weiter zu verhandeln. Sie sollten zusehen, »dat se dat groteste myt deme mynsten, ok dat leste myt deme erstenn nicht verloren, so wislick geboren wolde, wo se wechgingen unde den handel vorlethen«. So mufste die Gesandtschaft unverrichteter Sache wieder abziehen. Der Frieden sollte den Hanseaten nur unter Verzicht auf den Salzhandel und auf einen namhaften Teil ihrer Gerichtsbarkeit gewährt werden. Von Rückgabe der bei der Plünderung des Hofes

abhanden gekommenen Güter war keine Rede. Der Großfürst reiste nach Moskau ab und die Gesandten verließen Nowgorod am 5. März, um nach Narva zurückzukehren. Zum Frieden war es nicht gekommen, und Meister Hiltorp, der dieses Ergebnis vorausgesehen hatte, dürfte triumphiert haben. Erst einige Jahre später kam es dann zu einer Verständigung mit den Russen, die freilich für die Hanseaten nicht gerade sehr vorteilhaft war.

5. OTTO BLÜMCKE, Berichte und Akten der hansischen Gesandtschaft nach Moskau im Jahre 1603. Der Hansischen Geschichtsquellen siebenter Band. Halle 1894. XV und XXIV und 255 S.

Macht uns der eben besprochene Recefsband mit den Zuständen zu Beginn des sechzehnten Jahrhunderts vertraut, so führt uns die Publikation Blümckes in eine hundert Jahre später fallende Periode. Während des ganzen sechzehnten Jahrhunderts hat die Hanse Anläufe und Versuche gemacht, das Kontor in Nowgorod wiederzugewinnen. Aber alles war vergeblich. Dem Bunde, dem einst durch die Wagemut und den Unternehmungsgest seiner Mitglieder, durch seinen Kapitalbesitz und seine politische Macht eine hervorragende und einflussreiche Stellung im Ostseehandel, wenn nicht die Vorherrschaft gesichert gewesen war, waren nach und nach in den Holländern und Engländern, in Dänen und Schweden erfolgreiche Konkurrenten entstanden. Der neue russische Staat aber, der auf den Trümmern der Teilfürstentümer erwachsen war, hatte gar kein Interesse, den hansischen Einfluss zu verstärken, trachtete vielmehr nach direkten Beziehungen mit dem Auslande und bekannte sich zu dem Grundsatz, dass seine Grenzen allen Völkern zu freiem Handel zu Wasser und zu Lande offen ständen. So musste es kommen, dass die Hanse von Jahr zu Jahr sich mehr zurückgedrängt fühlte.

Besonders war dies seit 1591 der Fall und zwar in so starkem Maße, dass auf dem Hansetage zu Lübeck, Trinitatis 1598, einer der ersten Gegenstände der Tagesordnung der Handel mit den Russen war. Schon damals hielt man eine Gesandtschaft an den Großfürsten für wünschenswert, aber es dauerte noch mehr als vier Jahre, ehe es zu ihrer Durchführung kam. Der

Grund für diese Verzögerung lag teils in dem zwischen Sigismund III., König von Polen, und Herzog Karl offen ausgebrochenen Kampfe, teils in den Zuständen des Bundes selbst. Im Oktober 1600 wurde auf dem wendischen Städtetage zu Lübeck die Legation abermals beraten, vom Grofsfürsten ein Geleitsbrief erwirkt, und nachdem sich in Lübeck die zur Reise bestimmten Vertreter von Stralsund und Lübeck verständigt hatten, war man endlich im Januar 1603 so weit, dafs die Gesandten sich auf den Weg machen konnten.

Die Schicksale dieser Gesandtschaft sind schon lange bekannt, und erst kürzlich haben in den Hansischen Geschichtsblättern Dr. Schleker¹ und Dr. Brehmer² von ihr gesprochen. Der grofse Wert von Blümckes Veröffentlichung jetzt ist darin zu erblicken, dafs in erschöpfender Weise alles in den Archiven erhaltene Material über diese Begebenheit zusammengestellt ist.

Blümcke bietet uns zunächst sehr wichtige Regesten zur Vorgeschichte der Gesandtschaft, welche die bezügliche Korrespondenz der Städte untereinander und die Beschlüsse der wendischen Städtetage und Hansetage wiedergeben. Fast das ganze hier erschlossene Material, das verschiedenen hansestädtischen Archiven, vorzugsweise dem Ratsarchive zu Stralsund entstammt, wird zum erstenmale im Druck zugänglich gemacht.

Daran reihen sich die Akten der Gesandtschaft selbst. Sie bestehen aus dem Bericht der Lübeckischen Abgeordneten, dem der Stralsundischen, dem sehr eingehenden Einnahme- und Ausgabebuch Zacharias Meyers, der als Dolmetscher und Kassensführer funktionierte, und der Reisekostenberechnung der Stralsundischen Deputierten. Der Lübeckische Gesandtschaftsbericht, der bereits seiner Zeit bei Willebrand gedruckt worden ist, ist wiederholt, weil der von Willebrand gebotene Text sich vielfach als inkorrekt erwiesen hat. Auch war es natürlich wünschenswert, seinen Wortlaut unmittelbar zum Vergleich mit dem Bericht der Stralsunder vor Augen zu haben. Ihm sind einige bis jetzt noch unbekannte Stücke vom Januar bis Juni 1603, teils in Regestenform, teils wörtlich vorausgeschickt, und

¹ Jahrgang 1888, S. 31—64.

² Jahrgang 1889, S. 29—54.

ein Verzeichnis von bei Willebrand bereits veröffentlichten Dokumenten, sowie die neuentdeckte Korrespondenz des Ratschreibers Johann Brambach mit dem Doktor der Medizin Heinrich Schröder in Moskau, der aus Lübeck gebürtig war, als Beilagen angeschlossen. Die anderen erwähnten Aktenstücke werden uns von Blümcke zum erstenmale in ihrem Wortlaute mitgeteilt. Eine kurze Untersuchung über das Verhältnis einer im Lübeckischen Staatsarchiv als »Diarium oder Reisebuch nach der Moscou« aufbewahrten Handschrift zu dem von Dr. Schleker herausgegebenen Reisebericht der hansischen Gesandtschaft fügt sich hier gut ein.

Der Anhang bringt dann Auszüge aus Akten, wie sie vorzugsweise im Ratsarchiv zu Stralsund sich erhalten haben. Dieselben berichten zwar, nachdem man die vorhergehenden Stücke gelesen hat, keine neuen Thatsachen, aber sie lassen interessanterweise erkennen, wie man in den maßgebenden Kreisen, besonders auf dem Hansetage von 1604 die Gesandtschaft, ihr Vorgehen und das, was sie erreicht hatte, beurteilte.

Den Beschluß machen ein Personen- und Ortsregister, ein knapp gehaltenes Glossar, das sich auf die Erklärung der hauptsächlichsten unverständlichen Ausdrücke beschränkt, und kurze Zusammenstellungen über Münzen, Maße und Warenpreise.

Auf eine eigentliche Erzählung hat der Herausgeber verzichtet; er hat in einer dankenswerten Einleitung kurz über die Zustände berichtet, wie sie auf die Gesandtschaft führten, und im übrigen teils seine Auszüge, teils die Akten selbst in chronologischer Reihenfolge sprechen lassen. Mit hingebendem Fleiße und aller nur denkbaren Sorgfalt hat er auf diese Weise ein außerordentlich interessantes Material in vollständigster Zuverlässigkeit erschlossen. Dasselbe ist nicht nur in seinen Einzelheiten kultur- und sitten-geschichtlich bemerkenswert, sondern es wirft auch auf die Lage des seiner Auflösung entgegengehenden Hansebundes eigentümliche Streiflichter.

Das Ergebnis der Gesandtschaft war bekanntlich kein für die Hanseaten glückliches. Dies bleibt um so bedauerlicher, als die Städte, wie aus Meyers Ausgabebuch nun hervorgeht, keine Kosten scheuten und beträchtliche Mittel in der Hoffnung, ihr Ziel erreichen zu können, bewilligten. Nicht weniger als rund

52 000 Mark waren von Lübeck, Rostock, Lüneburg, Bremen, Hamburg, Stettin und Danzig aufgebracht worden, der größte Teil der Lübeckischen Kämmerei entfloßen. Zu dieser Summe kam noch der Aufwand, den die Stralsunder Abgeordneten auf der Reise trieben, und den die Stadt Stralsund allein bezahlt zu haben scheint, mit 3021 Thalern. Für nicht weniger als 11 371 Mark wurden kostbare silberne vergoldete Gefäße mitgenommen, die als Geschenke an den Großfürsten und seine Beamten die Russen willfähriger machen sollten, auf die Wünsche der Hanseaten einzugehen. Aber wie wenig glückte die Unternehmung! Zwar erlangte Lübeck einige Privilegien, jedoch die anderen Hansestädte sollten an ihnen keinen Teil haben. Schliesslich hat aber auch der Vorort der Hanse von ihnen keinen rechten Gebrauch mehr machen können.

NACHRICHTEN
VOM
HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN.
Vierundzwanzigstes Stück.

Versammlung zu Köln 1895 Mai 15 und 16.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

NACHRICHTEN

VON

HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN.

Vorstandswarnter Sitz.

Veranstaltung zu Köln 1891 Mai 12 und 13

I.

DREIUNDZWANZIGSTER JAHRESBERICHT.

ERSTATTET

VOM VORSTANDE.

Während in der vorigjährigen Versammlung berichtet werden konnte, dafs die von Professor von der Ropp bearbeitete zweite Abteilung der Hanserecesse mit dem Erscheinen des siebenten Bandes zum Abschlusse gebracht sei, kann heute mitgeteilt werden, dafs vor wenigen Tagen von der dritten Abteilung, deren Herausgabe Professor Dr. Schäfer übernommen hat, der fünfte bis zur Mitte des Jahres 1510 reichende Band im Drucke vollendet ist, so dafs auch diese Arbeit, die bis zum Jahre 1530 reichen soll, sich ihrem Ende nähert.

Die Fortsetzung des Hansischen Urkundenbuches unter der Leitung von Professor Dr. Höhlbaum, dem Herausgeber der ersten Abteilung (bis 1360), hat Dank den Bemühungen des Dr. Karl Kunze und des Dr. Walther Stein in Giessen im verflossenen Vereinsjahr erhebliche und sichtbare Fortschritte gemacht. Für den ersten Teil der zweiten Abteilung, der den Zeitraum 1361—1400 umfaßt, hat Dr. Kunze, wie schon im 22. Jahresbericht bemerkt ist, ein umfangreiches, aber noch unfertiges Manuskript aus fremden Händen übernommen. Seine Hauptaufgabe ist es zunächst gewesen, aus diesen weit-schichtigen Sammlungen den Stoff herauszufinden, der für das

hansische Urkundenbuch, für eine Fortsetzung der drei ersten Bände im Sinne dieser Bände und im Einklang mit dem hier durchgeführten Plan, in Betracht kommen kann. Eine neue Bearbeitung des Gegenstandes, eine durchgreifende Umgestaltung des übernommenen Manuskripts ist erforderlich geworden; über die maßgebenden Gesichtspunkte wird sich Dr. Kunze in der Einleitung zum vierten Bande auslassen. Mit der Neubearbeitung hat sich eine wiederholte, selbständige Durchsicht der einschlägigen Litteratur verbinden müssen. In solcher Weise haben in dem verflossenen Jahre nur die hansisch-englischen und die hansisch-flandrischen Beziehungen seit dem Jahre 1361 für die Fortsetzung des Urkundenbuches zurechtgelegt werden können; es ist aber begründete Hoffnung vorhanden, daß Dr. Kunze den neuen, vierten Band noch vor Ablauf eines Jahres bis zum Druck führen wird. Für den Abschnitt 1401—1450, der von vornherein ihm allein anvertraut gewesen, hat er seit dem letzten Vorstandsbericht im Spätsommer 1893 eine längere Forschungsreise durch die mittel- und nordniederländischen Archive ausgeführt, überall von freundlichem und verständnisvollem Entgegenkommen seitens der Archivvorstände und Behörden unterstützt. Über die reichen Ergebnisse seiner Untersuchungen in Utrecht, Amsterdam, Kampen, Haag u. s. w. wird er in einem besonderen Bericht unter den »Nachrichten« des Vereins in den »Geschichtsblättern« Rechenschaft ablegen. Eine neue Forschungsreise für denselben Abschnitt hat Dr. Kunze vorbereitet; sie hat das südliche Niederland und Belgien zum Ziel und wird in der zweiten Hälfte dieses Sommers angetreten werden.

Die Vorarbeiten für die dritte Abteilung des Werkes, 1451 bis 1500, sind von Dr. Walter Stein weiter geführt. Wie er in der Zwischenzeit die auch für die handels- und hansegeschichtlichen Forschungen ergiebigen »Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln« (Band 1) veröffentlicht hat, so haben sich seine Vorarbeiten für die Fortsetzung des hansischen Urkundenbuchs, wie von Anfang an, hauptsächlich wiederum an das Kölner Archiv und dessen zahlreiche hansische Urkunden und Akten anlehnen müssen. Aus diesem westhansischen Hauptarchiv haben auch seine Sammlungen einen umfang- und inhaltreichen Zuwachs empfangen; von den

Urkunden seien nur die Verträge mit Burgund, Frankreich und der Bretagne, sowie mit Brügge, Antwerpen und Bergen op Zoom hier besonders hervorgehoben. Das Kölner Material ist von ihm zum größten Teil erledigt; es bildet den Grundstock für die weiteren Sammlungen aus den Archiven des Inlands und des Auslands. Von ersteren hat Dr. Stein die niederrheinischen im Spätsommer 1893 bereist; mit der Durchforschung niederländischer ist er beim Abschluss dieses Vereinsjahres beschäftigt. Über beide Archivreisen wird er wie Dr. Kunze in den »Geschichtsblättern« berichten; an dieser Stelle sei nur bemerkt, daß auch seine Ausbeute in den Niederlanden ansehnlich gewesen ist, und daß er gleich allen früheren Mitarbeitern des Vereins dort stets die willigste Unterstützung gefunden hat.

Von den durch Professor Dr. Höhlbaum angeregten hansischen Inventaren des 16. Jahrhunderts wird zunächst die Abteilung veröffentlicht werden, die die *Hanseatica* des Kölner Archivs umfaßt. Sie ist von Professor Höhlbaum unter Mitwirkung von Dr. Hermann Keussen in Köln bearbeitet. Dem ursprünglichen Plane gemäß wird sie in einer Einleitung eine sachliche Einführung in die Eigentümlichkeiten der kölnischen Überlieferung zur Hansegeschichte des 16. Jahrhunderts (seit 1531), unter besonderer Berücksichtigung der Teilnahme Dr. H. Sudermans an den Geschicken der Hanse, bieten, sodann das Inventar selbst, in dem die Erfahrungen auf dem Gebiete archivalischer Inventarisierungsarbeit verwertet werden sollen, zum Abdruck bringen, in einem Anhang die wichtigsten Aktenstücke in vollem Wortlaut und die Recesse in Auszügen mitteilen, endlich den gesamten Inhalt in einem vollständigen Register nachweisen. Die Drucklegung des ersten Bandes, für den vorigen Winter geplant, hat wegen Erkrankung des Bearbeiters vertagt werden müssen. Da nur geringe Ergänzungen und die formelle Schlufsredaktion des Manuskripts noch ausstehen, so wird mit dem Druck dieses Bandes, der eine neue Reihe von Vereinspublikationen eröffnen soll, voraussichtlich in einigen Monaten begonnen werden können.

Das Inventar der *Hanseatica* des 16. Jahrhunderts im Braunschweiger Archiv, im Anschluß an die Kölner Abteilung von Dr. Heinrich Mack in Braunschweig bearbeitet

und vollendet, wird sich alsbald anreihen. Mit der Fortsetzung seiner Arbeit ist Dr. Mack schon in das erste Viertel des 17. Jahrhunderts vorgedrungen, doch wird er hier nur langsam weitergehen können.

Über das Inventar der Hanseatica des 16. Jahrhunderts im Danziger Archiv von Dr. Eugen Remus in Danzig wird der Vorstand im Laufe des nächsten Vereinsjahres zu beschließen haben. Ebenso wird er der Frage nach einer Ausdehnung des Inventarisierungswerkes auf die übrigen Hansearchive, die von dem Antragsteller von vornherein ins Auge gefaßt war, im Interesse der hansischen Forschung im Laufe der Zeit näher treten müssen. Für die Erweiterung seiner Aufgaben in dieser Richtung wird der Verein einer Erweiterung seiner finanziellen Mittel bedürfen.

Von den hansischen Geschichtsquellen wird ein siebenter Band unmittelbar nach Schluß unserer Versammlung zur Ausgabe gelangen. In ihm werden die von Dr. Blümcke in Stettin bearbeiteten Aktenstücke der im Jahre 1603 nach Moskau abgeordneten hansischen Gesandtschaft veröffentlicht werden.

Mit dem Drucke eines neuen Heftes der hansischen Geschichtsblätter ist bereits begonnen.

Von unseren Mitgliedern sind im verfloßenen Jahre gestorben in Berlin Geh. Rat Dr. Dohme und Geh. Rat Dr. v. Schlözer, in Danzig Direktor Dr. Panten, in Freiburg i. Br. Justizrat Dr. Braun, in Göttingen Geh. Rat Professor Dr. Sauppe, in Hamburg M. J. W. Callenbach, Albert Heineken und Freiherr Albert v. Ohlendorff, in Hannover Konsistorialpräsident Dr. Mejer, in Hildesheim Senator Dr. Römer, in Lübeck Oberbeamter Haltermann und Kaufmann H. J. J. Schultz, in Reval Oberlehrer Jordan, in Stettin Stadtrat Dr. O. Wolff. Als neue Mitglieder haben sich dem Verein angeschlossen in Bremen Dr. A. Kührtmann und A. F. C. Melchers, in Göttingen Professor Dr. Max Lehmann und Dr. J. Priesack, in Groningen Professor Dr. Blok und Archivar Dr. Feith, in Hamburg Kaufmann J. E. Rabe, in Köln Geh. Oberjustizrat Hamm, Stadtbaurat Heimann, Justizrat Jansen, Archivbeamte Dr. H. Kelleter und Dr. F. Lau, Dr. G. Mallinckrodt, Stadtbaurat Stübben und Professor Dr. Wiepen, in Langenberg

Professor Dr. Ernst, in Stralsund Rechtsanwalt Baier, Kanzleirat Coppius und Regierungsbaumeister Weissstein, sowie das Königliche Staatsarchiv in Stettin. Da 15 Mitglieder ihren Austritt angezeigt haben, so beträgt die Zahl unserer Mitglieder zur Zeit 456.

Die Rechnung des vergangenen Jahres ist von den Herren Heinrich Behrens in Lübeck und C. Merkel in Bremen einer Durchsicht unterzogen und richtig befunden.

An Schriften sind eingegangen:

a) von Städten, Akademien und historischen Vereinen:

- Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins, Bd. 15.
Baltische Studien, Jahrgang 43.
Mitteilungen des Vereins für Geschichte Berlins, 1893—1894.
Schriften des Vereins für Geschichte Berlins, Heft 30.
Forschungen zur brandenburgischen und preussischen Geschichte, Bd. 6, Heft 1 und 2.
Festschrift zum 750jährigen Jubiläum der Stadt Chemnitz, verfasst von P. Uhle.
Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, 5. Teil.
Anzeiger und Sitzungsberichte der Akademie zu Krakau, 1893—1894.
Geschichtsfreund der fünf Orte Luzern etc., Bd. 48.
Geschichtsblätter für Magdeburg, Bd. 28.
Zeitschrift des histor. Vereins für Marienwerder, H. 30. 31.
Anzeiger und Mitteilungen des Germanischen Museums zu Nürnberg, 1893.
Katalog der im Germanischen Museum befindlichen Gemälde, 3. Aufl., 1893.
Jahresberichte des Vereins für Geschichte Nürnbergs, H. 15, Mitteilungen H. 10.
Mitteilungen des Vereins für Geschichte Osnabrücks, Heft 17. 18.
Monatsblätter der Gesellschaft für Pommersche Geschichte, Jahrgang 7.
Pommersche Geschichtsdenkmäler, Bd. 7: Th. Pyl, Die Entwicklung des Pommerschen Wappens.

- Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische
Geschichte, Bd. 22. 23.
- Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, Bd. 18. 19.
- Zwei Stralsundische Chroniken des 15. Jahrhunderts, heraus-
gegeben von Dr. R. Baier.
- Mitteilungen des Vereins für Kunst und Altertum in Ulm,
H. 4.
- Von der Vereeniging tot uitgave der bronnen van het oude
vaderlandsche recht zu Utrecht: Mitteilungen 3, 2.
Drenthsche Rechtsbronnen.
- Zeitschrift für Geschichte Westfalens, Bd. 51.
- Zeitschrift des Westpreussischen Geschichtsvereins, Heft
32. 33.
- Vierteljahrshefte für Württembergische Landesgeschichte,
N. F. II.
- Der Württembergische Altertumsverein 1843—1893, eine Denk-
schrift.

b) von den Verfassern:

- E. Baasch, Hamburgs Seeschiffahrt und Warenhandel vom Ende
des 16. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts.
- E. Baasch, Schifferbücher und Elbblokade.
- L. Brock, Die Brandenburger bei Szlankamen und im Türken-
kriege 1691—1697.
- H. Ernst, Mecklenburg im 13. Jahrhundert, 1. Teil. Progr.
von Langenberg (Rheinland).
- W. Sillem, Die wallonische Gemeinde in Stade.
- W. Stein, Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung
der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert, Bd. 1.
- C. Wacker, Die Aachener Geschichtsforschung.
-

KASSEN-ABSCHLUSS

AM 4. MAI 1894.

EINNAHME.

Vermögensbestand	<i>M</i>	17 411	54	℔
Zinsen	-	611	35	-
Beiträge deutscher Städte	-	6 316	—	-
Beiträge auferdeutscher Städte	-	447	28	-
Beiträge von Vereinen	-	268	—	-
Beiträge von Mitgliedern	-	2 638	10	-
Beim Verkauf von Wertpapieren	-	65	90	-
	<i>M</i>	27 758	17	℔

AUSGABE.

Urkundenbuch (Honorar und Reisen)	<i>M</i>	5 673	72	℔
Recesse Abt. III. (Urkundenabschriften)	-	200	—	-
Geschichtsquellen (Druck)	-	1 385	93	-
Geschichtsblätter (Honorar und Druck)	-	2 722	93	-
Hansische Inventare (Honorar und Reise)	-	1 036	30	-
Reisekosten für Vorstandsmitglieder	-	668	50	-
Verwaltungskosten (einschl. Honorar des Vereinssekretärs)	-	909	21	-
Bestand in Kasse	-	15 161	58	-
	<i>M</i>	27 758	17	℔

II.

AMTS-JUBILÄUM DES VORSITZENDEN, HERRN SENATOR DR. WILHELM BREHMER, 1895 JANUAR 24.

1. Glückwunsch-Adresse des Vorstandes.

Hochgeehrter Herr Senator!

Die Vorstandsmitglieder des Hansischen Geschichtsvereins haben den Tag, an dem Sie auf eine 25jährige Thätigkeit als Senator Ihrer Vaterstadt zurücksehen, nicht vorübergehen lassen wollen, ohne Ihnen ihren herzlichsten Glückwunsch darzubringen. Es ist nicht unsere Aufgabe zu würdigen, was Sie während dieser Jahre in Ihrer amtlichen Thätigkeit gewirkt und geschaffen haben. Aber das dürfen auch wir hervorheben, dafs Sie in der grofsen und zugleich schweren Zeit, da Lübeck sich in den neuen Verhältnissen des Zollvereins und des Reiches zurecht zu finden hatte, daran mitgearbeitet haben, es auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, den geistigen nicht minder als den materiellen, zu fördern und das alte Haupt der Hansa zu neuen Ehren zu erheben.

Wir dürfen die heutige Feier, die Ihrem Amte gilt, aber auch dazu benutzen, hochgeehrter Herr Senator, Ihnen zu danken für das, was Sie uns und unserm Vereine in den fünfzehn Jahren gewesen sind, da Sie dessen Präsidium führen. Ihrer Leitung verdanken wir es, wenn sich der Verein von den Grundlagen aus, die Ihre beiden Landsleute, Professor Wilhelm Mantels und Staatsarchivar Dr. Wehrmann, gelegt haben, gedeihlich weiter

entwickelt hat. Sie haben Ihr Amt nach innen mit Umsicht, Milde und, wo es nötig war, mit Nachdruck geführt; nach außen die Interessen des Vereins mit Kraft und Würde vertreten.

Als rechtes Haupt eines wissenschaftlichen Vereins sind Sie stets mit dem Beispiele der That vorangegangen, haben an seinen Arbeiten vollauf Teil genommen, mit Vorträgen auf unsern öffentlichen Versammlungen, mit Aufsätzen in unserer Zeitschrift die geschichtliche Erkenntnis des reichen Lebens der Hansa und ihres Hauptes gefördert. So haben Sie die schöne Tradition fortgesetzt, in der Männer Ihres Gemeinwesens es verstanden haben, mit der praktischen Thätigkeit für das staatliche Leben Lübecks die wissenschaftliche für die Erforschung seiner Geschichte zu verbinden, die Tradition, die Ihren Namen dem der Hach, Cropp, Pauli und Ihres seligen Vaters anreihen wird, dem die Wiederauffindung der Chronik des Detmar und des Rechtskodex, den Herr Thiedeman Gustrowe »to des stades behof to Lubike« schreiben liefs, gelang.

Hinter den Namen des Jordan Plescow setzte der Schreiber der Ratsliste: *hic totum habuit quod bonus vir habere debuit*. Mögen diese Worte unsere Wünsche für Ihr und der Ihrigen Wohlergehen ausdrücken und in Ihrer Stadt sich stets Männer finden, bestrebt die alte lübische Ehr' zu verdienen!

2. Diplom der philosophischen Fakultät zu Göttingen.

Felix Klein, ordinis philosophorum h. t. decanus et promotor legitime constitutus, ex ordinis sui decreto virum illustrissimum Wilhelmum Brehmer, juris utriusque doctorem, liberae civitatis Lubecensium senatorem, quo die amplissimi huius honoris lustrum quintum feliciter condit, salvare iubet gratulabundus virtutemque viri tam fortis quam prudentis admiratus in rebus agendis non minus quam in litteris spectatam, cum idem, et rationibus reip. et rebus scholasticis a civibus praefectus, inclutam ad S. Catharinae scholam, museum, bybliothecam regimine, consiliis, liberalitate tueatur augeat ornet, idem a sociis hansae historiam colentibus praeses creatus communibus studiis iam per xv annos moderetur saluberrime, idem res domi militiaeque ab hanseatis gestas,

mores ac vitam Lubecensium, iura et artes, moenia et aedes scriptis illustraverit multis praeclaris pluribus deo favente illustraturus sit, quin etiam silvas et arbusta agri Lubecensis perscrutatus de botanice scripserit peritissime, nullam e bonis artibus a se alienam esse testatus: talem igitur virum et de litteris et de patria optime meritum die XXIV. m. ianuarii a. MDCCCXCV honoris causa philosophiae doctorem et artium liberalium magistrum creavit.

III.
REISEBERICHT.
(HOLLAND UND BELGIEN.)
VON
KARL KUNZE.

Eine neue wissenschaftliche Reise nach dem Westen des hansischen Handelsgebietes, die ich größtenteils in Gemeinschaft mit meinem Kollegen Dr. Stein machen konnte, ward von Ende Juli bis Anfang September 1894 ausgeführt. Nach kurzem Aufenthalt in Köln nahm ich zunächst die im vorigen Jahre abgebrochene Durchforschung der holländischen Archive¹ in Arnheim wieder auf. Die hier deponierten Urkunden der Stadt Elburg, von van Meurs in einem handschriftlichen Zettelkatalog repertorisiert und in seiner Geschichte der Stadt² bereits vielfach benutzt, lieferten mir keine erhebliche Nachlese; somit konnte der diesjährige Aufenthalt in erster Linie den Arnheimer Stadtrechnungen gewidmet werden. Diese sind von 1353 ab fast vollständig erhalten, — bis zum Jahre 1450 fehlen nur die Jahrgänge 1397, 1406, 1442 —, und für die ersten hundert Jahre in sechs ungefügten Folianten zusammengebunden. Während die Eintragungen des 14. Jahrhunderts sich durch eine

¹ Vgl. Hans. Geschichtsblätter 1893, S. XX f.

² A. a. O. S. XVI Anm. 4.

gewisse knappe Kürze auszeichnen, werden sie im 15. Jahrhundert allmählich ausführlicher und bringen namentlich seit 1418 eine reiche Fülle detaillierter Angaben zur Geschichte der Stadt und des Herzogtums. Eine eigentlich hansische Bedeutung gewinnen die Rechnungen, abgesehen von vereinzelt wichtigen Notizen aus den achtziger und neunziger Jahren, erst seit 1441, dem Jahr der Aufnahme Arnheims in die Hanse. Wir hören damals von einem kostspieligen Bankett, das der Vertreter der Stadt auf dem Lübecker Hansetage für die anderen Ratssendeboten veranstaltete, und erhalten dann fast Jahr für Jahr wertvolle Nachrichten über die weiteren Beziehungen zum Bunde und über die süderseeischen Städtetage. So ergab die zeitraubende Durchsicht der Rechnungen schliesslich ein recht befriedigendes Resultat, zu dem mir Kollege Stein aus den erst seit 1445 erhaltenen Kämmererechnungen von Zütphen erwünschte Ergänzungen mitteilen konnte.

Im Haag mußte ich auch diesmal längere Zeit verweilen, um des massenhaften Stoffes endgültig Herr zu werden. In erster Linie fesselten mich wieder die im vorigen Bericht charakterisierten Memorialen¹, die noch für die Zeit von 1442—1450 durchzusehen waren und in ihren 11 Bänden reichen Ertrag lieferten. Die anderen Bestandteile des Reichsarchivs standen dahinter sehr zurück. Einige auf den Frieden zwischen Bremen und Holland bezügliche Stücke waren noch dem Register ZO zu entnehmen, das für die hansisch-holländischen Verwickelungen im Anfang der vierziger Jahre sehr wichtig und bereits vielfach für die Recessu benutzt ist. Während man aber bisher nur eine Abschrift dieses Registers, die im 17. Jahrhundert auf Veranlassung des Griffiers van de Lunen angefertigt ward, kannte, ist neuerdings die Originalhandschrift von der Mitte des 15. Jahrhunderts auf der Königl. Bibliothek im Haag aufgefunden²; durch die gütige Vermittelung des Herrn Archivars Telting, dem ich für sein liebenswürdiges Entgegenkommen überhaupt zu grossem Dank verpflichtet bin, konnte ich den Band dort einsehen.

¹ Hans. Geschichtsblätter 1893, S. XIX—XX.

² Kgl. Bibl. Haag, Mss. B 62, Foedera inter Hollandos et urbes Vandalicas 1441. 2-47 Blatt Perg. fol.

Die zahlreichen anderen Register enthalten zumeist landesherrliche Privilegien und Akte der inneren Verwaltung, von denen die wichtigsten Stücke durch van Mieris und Limburg Brouwer veröffentlicht sind; einige darunter befindliche Kampener Privilegien waren mir bereits anderweitig aus den Originalen bekannt. Unter den Urkunden des Archivs, über die ein Zettelkatalog orientiert, fand sich eine Originalausfertigung des Genter Schieds zwischen Hamburg und Holland von 1403, die aber leider durch Moder unbenutzbar geworden ist. Der Urkundenfonds »Wendische Städte« bot nichts für meine Zeit, dagegen konnte ich dem hier aufbewahrten Supplement zu van Mieris' Charterboek in Abschriften des 18. Jahrhunderts einige Urkunden des Stadtarchivs von Zierikzee entnehmen, für die eine Einsicht in die Originale selbst nicht weiter notwendig war.

Da ein Aufenthalt in Dordrecht¹ nicht erforderlich schien, fuhr ich vom Haag direkt weiter nach Seeland. Das Archiv von Middelburg² ward mir vom Stadtarchivar Herrn van Visvliet, dem Sohne des früheren Reichsarchivars von Seeland, mit dankenswerter Bereitwilligkeit erschlossen. Da hier Herr Dr. Hagedorn bereits bis 1420 vorgearbeitet hatte, so waren die Urkunden und Privilegienbücher für mich schnell erledigt. Der Sammelband der Briefe an die Stadt aus dem 15. Jahrhundert lieferte Einiges; von den verschiedenen Registern des Archivs kam dagegen nur die sog. »Ordinancye voor de vleeshouwers 1430« in Betracht. Der Band enthält Gildestatuten von 1430, unter denen die Fleischhauerordonnanz voransteht, Willküren aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts und Schöffensprüche von 1432 bis 1463, denen eine Anzahl interessanter Eintragungen entnommen werden konnte. Die Stadtrechnungen sind von 1365 ab erhalten, allerdings nicht ohne Lücken. Die älteste ist gedruckt³; aus den anderen hat Kesteloo Auszüge veröffentlicht⁴, die für die

¹ P. van den Brandeler, Inventaris van het archief der gemeente Dordrecht. Dordrecht 1862—1869. 3 Bde.

² J. H. de Stoppelaar, Inventaris van het oud-archief der stad Middelburg. Middelburg 1873—1883.

³ Codex diplom. Neerlandicus, 2. Ser. 2. Deel. Utrecht 1853, S. 1—76.

⁴ H. M. Kesteloo, De stadsrekeningen van Middelburg van 1365—1449. — II. 1450—1499. Middelburg 1881—1885 (Sep.-Abdr. aus: Archief,

Lokalgeschichte immerhin dankenswert, doch für die Erkenntnis des Middelburger Handels nicht im geringsten genügen können. So mußte auch hier, wie in Arnheim, die ganze Serie der Rechnungen durchgesehen werden, wobei mich Kollege Stein nach Beendigung seiner eigenen Arbeiten treulich unterstützte. Die Rechnungen selbst, die jeder Jahrgang für sich in Pergamentband mit dem Stadtwappen in Golddruck gebunden und recht gut und übersichtlich geschrieben sind, bieten ein überreiches Material für die Handelsgeschichte der in Middelburg verkehrenden fremden Nationen. Für das Urkundenbuch wurde eine erfreuliche Ausbeute von Nachrichten gewonnen, die teils den privaten hansischen Verkehr beleuchten, teils die allgemeinen holländisch-hansischen Beziehungen widerspiegeln. Immerhin drängte sich deutlich die Beobachtung auf, daß im Middelburger Handelsverkehr im 15. Jahrhundert der englische Kaufmann weitaus die erste Rolle spielte, während der Hanseat zusammen mit dem Lombarden, dem Spanier, dem Portugiesen erst in zweiter Linie stand.

Das Reichsarchiv von Zeeland¹ in Middelburg konnte leider nicht besucht werden, da es seit dem kurz vor unserer Ankunft erfolgten Tode des Archivars Ermerijns für mehrere Monate geschlossen war. Doch hatte ich nach Ausweis des Inventars dort so gut wie nichts zu erwarten. Auf einen Besuch in dem weltentlegenen Zierikzee konnte ich verzichten. Bis 1430 hat Herr Dr. Hagedorn bei seinem Aufenthalt daselbst das Archiv erledigt²; für die wenigen Stücke, die darüber hinaus noch für mich in Betracht kommen, werden Abschriften genügen, die ich zum Teil schon im Haag hatte benutzen können. Somit konnte ich nach dreiwöchentlichem Aufenthalt in Holland diesmal die Arbeiten endgültig abschließen. Von Vlissingen aus die Honte durchquerend fuhren wir über Terneuzen weiter nach Brügge.

uitgeg. door het Zeeuwsch Genootschap der Wetenschappen, 5. Deel, 2. Stuk und 6. Deel, 1. Stuk).

¹ J. P. van Visvliet, Inventaris van het oud-archief der provincie Zeeland. Middelburg 1871—1885. 5 Bde.

² Hans. Geschichtsblätter 1884, S. XXV.

Belgien.

Wie ihre Vorgänger, so hatten auch die neuen hansischen Sendeboten sich in Brügge der liebenswürdigsten Aufnahme und unermüdlischen Förderung seitens des städtischen Archivars Herrn L. Gilliodts-van Severen zu erfreuen. Für die bequeme Benutzung der Schätze des Stadtarchivs räumte uns Herr Staatsarchivar Ed. Gailliard mit auferordentlicher Zuvorkommenheit einen Arbeitsplatz in den Räumen des benachbarten Staatsarchivs ein, das sich im ehemaligen Rathause der Freien von Brügge befindet, und gestattete uns die Arbeitszeit bis weit über die Bureaustunden hinaus. Die Urkundenbestände des Stadtarchivs¹ boten mir bei der Eigenart der Brügger Überlieferung² nicht allzuviel und waren verhältnismäßig schnell zu erledigen. Die Hauptarbeit entfiel auf die zahlreichen Cartulare³. Von diesen gehen die ältesten, das Purperenbouc, Rudenbouc, Roodenbouc und Ouden Wittenbouc, in ihrer ersten Anlage bis ins 14. Jahrhundert zurück. Inhaltlich sich zum Teil deckend, enthalten sie die bekannten flandrischen Freibriefe für die Hanse und die Urkunden für den Brügger Stapel; nur dem Ouden Wittenbouc konnte ich noch einige Nachträge entnehmen. Die anderen Cartulare, soweit sie für meine Zeit in Betracht kamen, entstammen meistens dem Anfang des 16. Jahrhunderts. Das wichtigste darunter ist das Groenenbouc A. In Abschriften des 16. Jahrhunderts enthält dasselbe eine Sammlung von Schöffensprüchen von 1408—1458, die aus verlorenen Akten der Brügger Schöffenkammer ausgezogen sind. Der Band lieferte mir eine große Anzahl teilweise recht umfangreicher Hanseatica, die in das geschäftliche Leben und Treiben der in Brügge ansässigen wie der dort nur verkehrenden Osterlinge, in ihre Beziehungen zur Stadtverwaltung und zu den staatlichen Behörden lehrreiche Einblicke gestatten. Für die Zeit von September 1447 bis

¹ Inventaire des archives de la ville de Bruges. Sect. I: L. Gilliodts-van Severen, Inventaire des chartes. 1. Sér. 13. au 16. siècle. Bruges 1871—1878, 6 Bde. und Introduction. 4°. Tables und Glossaire von Ed. Gailliard. Bruges 1879—1885. 2 Bde. 4°.

² Vgl. Hans. Geschichtsblätter 1874, S. XXIV, XLII.

³ Vgl. die Übersicht im Inventaire, Introduction S. 35—38.

Oktober 1453 finden sich keine Eintragungen in diesem Cartular. Gerade diese Jahre aber umfaßt der erste Band der von 1447 an erhaltenen Originalprotokolle der Schöffenkammer, der sog. »Sentencien civile«. Den drei Jahren von September 1447 bis August 1450 — von hier an sind die Blätter bis September 1451 herausgerissen — wurden für das Urkundenbuch 22 Abschriften entnommen; ein Reichtum der Überlieferung, der den Verlust der vorhergehenden Schöffenprotokolle nur noch mehr bedauern läßt, denn die im Groenenbouc A überlieferten Auszüge stellen doch nur den kleinsten Teil des ursprünglichen Bestandes dar. Einen teilweisen Ersatz bietet für die Jahre 1439—1441 der *Liber minutarum*, der häufig recht flüchtig geschriebene Entwürfe zu Schöffensprüchen und städtischen Zeugnisbriefen enthält. — Von einer neuen Durchsicht der Brügger Kämmererechnungen sah ich mit Rücksicht auf die umfangreichen Auszüge, die im Inventaire und in den Hanserecessen daraus veröffentlicht sind, nach einer Stichprobe ab. Auch so betrug die Gesamtausbeute im Brügger Stadtarchiv an Abschriften und einzelnen Regesten über 70 Nummern.

Die Staatsarchive in Brügge und in Gent wurden nicht besucht, da nach den gedruckten Inventaren¹ und den Berichten früherer hansischer Forscher² dort nichts mehr für mich zu erwarten war. Das wohlgeordnete Stadtarchiv von Gent³, in dem wir von dem städtischen Archivar Herrn V. van der Haeghen in jeder Weise bei unsern Arbeiten unterstützt wurden, konnte ich in 1¹/₂ Tagen erledigen. Von den Urkunden waren einige auf hamburgisch-holländische Verhandlungen von 1403 bezügliche Dokumente, sowie eine der flandrischen Sühneurkunden von 1438, die sich allein in Gent im

¹ E. van den Bussche, Inventaire des archives de l'État à Bruges. Bruges 1881. 2 Bde. 4°. — V. Gaillard, Archives du Conseil de Flandre. Gand 1856. 8°.

² Hans. Geschichtsblätter 1874, S. XXV f., XLIII f., 1884, S. XIX—XXII.

³ P. van Duyse et E. de Busscher, Inventaire des chartes et documents appartenant aux archives de la ville de Gand. Gand 1867. 4°. V. van der Haeghen, Inventaire des archives de la ville de Gand; im Druck, umfaßt die Akten und Handschriften.

Original findet, abzuschreiben. Die Durchsicht der Kopialbücher ergab kein Resultat. Das Wittenboek und das Gheluwenbouck enthalten jedes Abschriften der auch anderweitig überlieferten Genter Schiedssprüche zwischen Hamburg und Holland von 1403 und 1421; das nur fragmentarisch erhaltene Groenenboek, ursprünglich Root Register genannt, bietet in bunter Folge Privilegien, Schöffensprüche u. s. w. vom 13. bis zum 15. Jahrhundert. Die Protokolle der Schöffenkammer, hier »Jaerregister van der Keure« genannt, sind seit 1369 erhalten. Herr van der Haeghen hat diese Jaerregister — mächtige Pergamentbände im größten Folioformat, deren Durchsicht für uns völlig unmöglich gewesen wäre — vollständig excerpiert; aus dem freundlichst zur Verfügung gestellten Material waren für die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts nur zwei Eintragungen für das hansische Urkundenbuch zu gewinnen. Es ist das im Vergleich zu der überreichen Überlieferung Brügges ein sprechender Beweis für die verhältnismäßig geringe hansische Bedeutung von Gent. Die für die Recesses bereits ausgenutzten Genter Stadtrechnungen wurden nicht weiter berücksichtigt, da eine Durchsicht der Jahre 1401—1402 (1403 fehlt) und 1420—1421 ziemlich erfolglos blieb.

Ein kurzer Aufenthalt in Antwerpen¹ genügte zur Bewältigung der dortigen Archivalien. Den Urkunden, die für mich keinerlei Hanseatica enthielten, wurden nur einige Notizen entnommen. Von den Kopialbüchern war das wichtigste, das bis 1413 reichende Clementyn-Boeck, bereits von meinen Vorgängern aufgearbeitet; nur eine kleine Aufzeichnung über hansische Einfuhrzölle vom Anfang des 15. Jahrhunderts konnte noch gewonnen werden. Das Roodt Fluwel Privilegie-Boeck enthält speziell Antwerper Freibriefe; in dem Groot und Kleyn Pampieren Privilegie-Boeck wie in dem *Volumen primum Privilegiorum* finden sich bekannte Hanseatica in späten Abschriften. Die mit der Signatur »Oesterlingen« bezeichneten fünf² Bände enthalten Briefe

¹ F. Verachter, Inventaire des anciens chartes et privilèges et autres documents conservés aux archives de la ville d'Anvers 1193—1856. Anvers 1860. 4°.

² Nicht 3, wie die früheren Berichte angeben.

und Akten über die Beziehungen Antwerpens zur Hanse, fast sämtlich aus dem 16. Jahrhundert, dazwischen einige Abschriften brabantischer Privilegien für die Hanse aus früherer Zeit.

Damit wurden für dies Jahr, um die Reise nicht übermäßig auszudehnen, die Arbeiten in Belgien abgebrochen und die noch rückständigen Archive, vornehmlich Brüssel und Lille, für eine spätere Forschungsreise zurückgestellt.

Gießen, Oktober 1894.

IV.

REISEBERICHT.

(HOLLAND UND BELGIEN.)

VON

WALTHER STEIN.

I.

Die im Herbst 1893 begonnene Durchforschung der niederländischen Archive¹ wurde im Frühjahr 1894 zwischen Ostern und Pfingsten fortgesetzt. Die Erwartungen, welche sich an das Stadtarchiv von Utrecht knüpften, konnten im Hinblick auf die Lage der Stadt in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts und ihre lockeren Beziehungen zur Hanse nicht groß sein. Die Durchforschung dieses reichen Archivs, über dessen Inhalt das neue Inventar Mullers Fz. (1893) eine bequeme Übersicht giebt, erleichterte mir Herr Muller in zuvorkommendster Weise noch dadurch, daß er den Inhalt der Privilegienbücher, des Briefbuchs (1470—1491) und des Procuratie- en Certificatieboeks (1467—1483) an der Hand ausführlicher Regesten zu durchmustern gestattete. Vornehmlich in den beiden letztgenannten Sammlungen findet man die auswärtige Korrespondenz der Stadt, soweit sie erhalten ist, und hier auch eine Anzahl von hansischen Stücken. Viel weniger für hansische Zwecke ergaben die Ratsbücher im engeren

¹ S. Jahrgang 1893 Nachrichten S. XXIII ff.

Sinn: »der stat daghelix boec« und die »Buurspraakboecken«, die dagegen über die Anwesenheit der englischen Stapelkaufleute in Utrecht von 1464—1467 manche beachtenswerte Nachricht enthielten. Obwohl bei der unendlichen Fülle des in den holländischen und belgischen Archiven aufbewahrten urkundlichen Stoffes für die besondere Handelsgeschichte der fremden, nicht hansischen Nationen eine Sammlung dieses Materials auch innerhalb enger Grenzen grundsätzlich ausgeschlossen werden muß, so habe ich hier eine Ausnahme machen zu dürfen geglaubt, weil der vorübergehende Aufenthalt der Engländer in Utrecht als ein direkter Vorstoß in hansisches Gebiet aufzufassen ist. Aufser den genannten Quellen kamen noch die nur unvollständig erhaltenen Stadtrechnungen in Betracht, von denen die des zweiten Stadtkämmerers die Ausgaben für Gesandtschaftsreisen, Botenlöhne, Ratsweinpräsente u. dergl. enthalten. Doch ergaben sie nur Nachrichten über den Aufenthalt hansischer Ratssendeboten und der englischen Kaufleute in Utrecht. Die Hoffnung, über den mehrjährigen Aufenthalt des Brügger Kaufmanns in Utrecht (1453—1457) aufser dem von der Stadt verliehenen Privileg (1452 Dezember 7) eingehendere Nachricht zu finden, erwies sich als trügerisch. Den gesammelten Stoff überblickend kann man sagen, daß die auswärtige Handelsthätigkeit Utrechts damals nicht lebhaft, besonders in den beiden letzten Jahrzehnten des Jahrhunderts recht schwach und eine Berührung mit der Hanse damals kaum vorhanden war. Die Durchsicht der bischöflichen Diversorien im Staatsarchive, von denen nur die des Rudolph von Diepholz und David von Burgund noch vorhanden sind, ergab kaum nennenswerte Ausbeute.

Reichlicher als in Utrecht fließen die Quellen hansischer Überlieferung in Amsterdam. Obwohl der Umfang des aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts hier erhaltenen Stoffes im ganzen nicht groß ist, übertrifft dieser doch an geschichtlichem Werte um vieles manches besser konservierte Stadtarchiv, eines- teils weil Amsterdam die Führerin der zu den gefährlichsten Feinden der Hanse herangewachsenen nordholländischen Städte war, andererseits weil sich in den Archiven der übrigen nordholländischen Städte nur äußerst wenig über ihre Beziehungen zur Hanse erhalten hat. Von dem Inhalte des Archivs kamen

für meine Zwecke die nordischen Privilegien Amsterdams, der erste Band des »Groot memorial« und die »Keurboeken« in Frage. Von den in Scheltemas Inventar verzeichneten Privilegien, etwa einem Dutzend Stücke, die gut erhalten sind, mußte Abschrift genommen werden, weil die Drucke in den Handvesten etc. des 17. Jahrhunderts sich nicht einmal für eine Kollation brauchbar erwiesen. Von den »Keurboeken« ergaben die mit A und B bezeichneten eine Reihe von hansischen Aufzeichnungen. Viel Wertvolles bot der erste Band des »Groot memorial«, welches zugleich als Ratsmemorienbuch und Briefbuch diente; aus dieser, 1474 beginnenden, bis ins 16. Jahrhundert reichenden Quelle haben auch schon die Hanserecesse bedeutenden Stoff geschöpft. Korrespondenzen mit den Hansestädten der Nord- und Ostseeküste finden sich zahlreich. Amsterdam machte damals die größten Anstrengungen, um sich in der Ostsee zu behaupten, darum tritt auch der Verkehr mit den nordischen Reichen in dieser Überlieferung stark in den Vordergrund. Ich habe mir wiederholt die Frage vorgelegt, ob es im Rahmen meiner Aufgabe läge, diese Überlieferung von den Beziehungen Amsterdams zu Dänemark, Schweden und Norwegen mit aufzunehmen. Bei genauer Prüfung des einzelnen wie im Hinblick auf den größeren Zusammenhang hat sich immer wieder die Überzeugung befestigt, daß jene Handelsbeziehungen Amsterdams und der Holländer nicht von denen zu den Hanse- und besonders den wendischen Städten zu trennen seien. Da auch diese Überlieferung im ganzen nicht allzu umfangreich ist und unter den holländischen Städten einzig dasteht, so habe ich die Dokumente über Beziehungen Amsterdams zum gesamten Osten und Nordosten möglichst vollständig zu sammeln gesucht. Herr Veder, der jetzige Archivar, kam meinen Wünschen stets aufs freundlichste entgegen.

Im Vergleich zu dem Amsterdamschen Archive ergaben die beiden zunächst besuchten Stadtarchive recht wenig. Das Archiv von Zwolle eröffnete mir der damalige Stadtarchivar Herr Mulder. Die Durchsicht der hier erhaltenen Hanseakten, vier Bände, förderte nichts neues zu Tage, da ihr Inhalt bereits durch die Recesse erledigt war. Die Originalschreiben hansischen Inhalts, die sich noch fanden, sind ebendort nach anderen

Quellen gedruckt. Das Privilegienbuch ergab nichts für meine Zwecke, ein Heft enthielt gleichzeitige Abschriften der von Kampen erworbenen französischen Privilegien von 1489 und 1490. Wenig enthielten auch die Ratsregister: zwei *Registra antiqua* und ein *Registrum rubecum*. Dagegen fanden sich in den für die hansischen Publikationen noch nicht benutzten, mit Ausnahme eines Jahrganges erhaltenen Stadtrechnungen aus den Jahren 1451—1476 zahlreiche Notizen hansischen Inhalts.

Ein kurzer Ausflug war dem Archive Harderwijks gewidmet. Über den Inhalt desselben, welches auf dem Rathause in einigen Schränken untergebracht und ziemlich geringfügig ist, kann man sich an der Hand eines handschriftlichen Katalogs unterrichten. Die Stadt hatte in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts schon keine Bedeutung mehr. Die Stadtrechnungen sind erst seit 1501 erhalten. Die Durchsicht der Urkunden, Akten und Register ergab nichts für das Urkundenbuch, bis auf einige Notizen aus früherer Zeit im Bürgerbuche. Die bei Schrassert schlecht gedruckte Ordnung der Kaufmannsgilde von 1464 wurde nach der Urschrift im »Kerkboek« kollationiert. Meine Nachforschungen förderten der Herr Bürgermeister und die Beamten des Rathauses aufs bereitwilligste.

Für den geringen Erfolg der Arbeit in den beiden letzten Stadtarchiven entschädigte reichlich der Besuch des Archivs von Kampen, dessen Benutzung Herr Nanninga-Uitterdijk, der Freund und Förderer hansischer Studien im Kampener Archive, mir mit bekannter Liebenswürdigkeit erleichterte. Der Reichtum des Kampener Archivs an hansischen Quellen kann den immer nur über gemessene Zeit verfügenden auswärtigen Besucher in Verlegenheit setzen. Doch fühlt der Forscher auch angesichts so reicher Überlieferung, wie sehr er von dem Zufall ihrer Erhaltung abhängig ist, wie denn hier bei einem Gewinn von zahlreichen und wertvollen Dokumenten aus den vier letzten Jahrzehnten meines Zeitraums das erste Jahrzehnt ziemlich unbereichert blieb. Eine sehr große Zahl von hansischen Urkunden und Aktenstücken sind in Band 1, 2 und 5 des Molhuisenschen Inventars verzeichnet, aber die Handschriften bieten noch viel Neues. Zahlreiche meist kürzere Nachrichten bis zum Jahre 1473 konnten dem *Digestum vetus IV*, weitere, die bis 1492 reichen,

dem *Digestum novum* (1450—1507) entnommen werden. Unter den Originalurkunden sind besonders zwölf französische Urkunden und Privilegien aus den drei letzten Jahrzehnten des Jahrhunderts zu nennen, die im Verein mit anderen Korrespondenzen und Aktenstücken des Archivs ein helles Licht auf die Verbindungen Kampens mit Frankreich werfen. Unter den Sammelhandschriften ergab der *Liber Diversorum* B—E neun hansische Schreiben verschiedenen Inhalts, der *Liber Diversorum* A drei Abschriften von Urkunden, welche Beziehungen Kampens zu den nordischen Reichen betreffen. Eine äußerst reichhaltige, aber nicht immer leicht zu behandelnde Überlieferung enthalten die Minutenbücher, von denen für unseren Zeitraum drei Bände, 1460—1480, 1480—1493, 1493—1505, vorhanden sind. Leider sind in ihnen nur die vielfach flüchtig und unvollständig hingeworfenen Konzepte der ausgesandten Schreiben erhalten, die häufig ohne Adresse und Datum dastehen und deren chronologische Folge mitunter zweifelhaft ist. Aus diesen Briefbüchern wurden insgesamt etwa 90 Stücke gewonnen. Die Durchsicht der durch die Recesses erledigten Acta Hanseatica, des Privilegienbuchs u. a. Handschriften des Archivs über die Stadtverwaltung und sonstiges blieb ohne Erfolg.

Der geplante Besuch der Archive von Groningen und Leeuwarden mußte aus Zeitmangel für dieses Mal unterbleiben, dagegen konnte dem Archive von Deventer noch ein dreitägiger Besuch gewidmet werden. Hier fand ich bei Herrn Dr. de Hullu, dem neuen Stadtarchivare, die freundlichste Aufnahme. Deventer erfreut sich einer nicht unbedeutenden Überlieferung aus älterer Zeit, über die freilich das ganz unchronologisch zusammengestellte Inventar von Besier und van Doorninck nur einen unvollständigen Überblick gewährt. Von nordischen Privilegien ist nur ein Original vorhanden, andere enthält in späterer Abschrift ein Kopiar Bergenscher Privilegien; die Originale dieser Urkunden liegen in Lübeck. In einem anderen Hefte finden sich die dänischen Privilegien der Holländer oder Amsterdams in Abschrift des 16. Jahrhunderts, deren Originale in Amsterdam ruhen. Einige andere Urkunden, die abgeschrieben wurden, behandeln den langwierigen Streit Deventers mit Wesel, Handelsbeziehungen Deventers zum Stift

Münster u. a. Für die auswärtige Korrespondenz der Stadt ist zunächst das Briefbuch, ein Fragment mit Briefkopieen aus den Jahren 1444—1470, von Wichtigkeit, aus dem sieben Nummern gewonnen wurden. Von eingelaufenen Schreiben hansischen Inhalts wurden einige zwanzig kopiert oder excerpiert. Außerdem fanden sich in der Handschrift Nr. 1223 mit der Bezeichnung »Toeversicht en geleyde« auf Fol. 1—7 zahlreiche Aufzeichnungen über Aussendung von Zuversichtsbriefen in Erbschaftssachen von 1441—1472 an den Kaufmann zu Brügge und Bergen, an Hamburg, Stade, Lübeck, Stralsund, Danzig, Königsberg, das Kontor zu Kowno, Kopenhagen, Malmö, Roeskilde, Ripen, Köln, Dortmund und andere Städte, von denen die wichtigeren abgeschrieben wurden. Einige ähnliche Aufzeichnungen über Beziehungen zu Bergen in Norwegen und zu Dänemark wurden dem *Memoriale sentenciarum* von 1450—1483 entnommen. Das Stadtrecht, die Rats- und Schöffenregister, die Gildesachen und andere Handschriften enthielten nichts Wichtiges. Von einer nochmaligen Durchsicht der für die Recesses so ergiebig ausgebeuteten Stadtrechnungen habe ich aus denselben Gründen wie Dr. Kunze (s. Jahrg. 1893, Nachr. S. XVI) Abstand genommen.

II.

Die Durchforschung der holländischen und belgischen Archive wurde im Spätsommer 1894 fortgesetzt. Ende Juli begann die Reise mit dem Besuche des Stadtarchivs von Zütphen, wo mir Herr Archivadjunkt J. Gimberg hilfsbereit und mit Aufopferung seiner freien Zeit zur Hand ging. Das Archiv ist jetzt außerhalb des Rathauses in einem städtischen Gebäude zusammen mit dem städtischen Museum untergebracht. Aufser dem gedruckten Inventar Tadamas (*Tijdrekenkundig register* I, 1854), welches aber den Inhalt des Archivs nicht erschöpft, ist noch ein handschriftlicher Archivkatalog Tadamas von 1850 vorhanden, der 1876 erweitert worden ist. Infolge der Umstellung des Archivs war die Auffindung der gewünschten Archivalien nicht immer leicht und möglich. Das Archiv enthält zunächst drei Urkunden über den Schonenverkehr der Zütphener, worüber sich auch in den Stadtrechnungen das eine und andere findet. Unter den eingelaufenen Briefen fanden sich

aus meinem Zeitraum noch ein Dutzend unbekannte Stücke hansischen Inhalts, zum Teil hansische Versammlungen betreffend. Auch aus der älteren Zeit kamen einige unbekannte Schreiben zum Vorschein, die gleichfalls kopiert wurden. Es blieben hauptsächlich noch die Stadtrechnungen übrig, die nur für die letzten Jahrzehnte des Jahrhunderts in den Recessen verwertet worden sind. Die Stadtrechnungen Zütphens zerfallen in Oberrentmeister- und Unterrentmeisterrechnungen. Von jenen sind die Originale seit dem Jahrgang 1445 mit Unterbrechungen größtenteils vorhanden. Ferner giebt es Abschriften bezw. Auszüge derselben, die der Zütphener Bürgermeister G. Kreynek am Ende des 17. Jahrhunderts anfertigte und die 1371 beginnen und seit 1391 nur wenige Lücken zeigen. Von den originalen Unterrentmeisterrechnungen ist der älteste Jahrgang von 1403, dann beginnt die Reihe erst wieder mit dem Jahrgang von 1445 und läuft dann ziemlich vollständig weiter. Auch von den Unterrentmeisterrechnungen giebt es Abschriften bezw. Auszüge des erwähnten Bürgermeisters, die 1383 beginnen und seit 1391 mit einigen Unterbrechungen fortschreiten. Für die auswärtigen Beziehungen, Tagfahrten, Botengänge u. dergl. kommt nur die erste Reihe in Betracht, und diese, die ich von 1445 ab durchgegangen habe, bot zahlreiche Nachrichten von hansischem Interesse. Die Durchsicht der Excerpte Kreyneks von 1371 bis 1445 versprach Herr Gimberg nachzuholen. Andere Handschriften des Archivs wurden ohne Erfolg durchgesehen; einige, darunter die Zollrollen von Zütphen, Lobith und Kaiserswerth, waren nicht aufzufinden.

Von Zütphen aus wandte ich mich nach dem Reichsarchive im Haag, wo nach einigen Tagen auch Dr. Kunze eintraf. Herr Archivar Telting unterstützte in Vertretung des ersten Reichsarchivars Jonkheer van Riemsdijk aufs lebenswürdigste meine Forschungen. Mit den Memorialen des Hofes von Holland beginnend, fand ich die frühere Beobachtung Herrn Professors von der Ropp über den mit der sinkenden politischen Bedeutung des Hofes auch den allgemein historischen Wert verlierenden Charakter der späteren Memorialen bald bestätigt. Die aus den umfangreichen Bänden der Greffiers Bossaert und van Zwieten (1447 (51) — 1463, 1463 — 1468) abgeschriebenen Stücke standen

an sachlichem Wert nicht im Verhältnis zu dem Zeitaufwande; die Abteilung »Oostersche Steden« ergab fünf Schreiben Lübecks an Amsterdam und den Rat von Holland in Handelsangelegenheiten. Die Urkundenabteilung, für die es einen Zettelkatalog giebt, lieferte u. a. ein beschädigtes Original der Zollrolle von Geervliet und Gouda für die Hanse von 1455. Vier Nummern wurden endlich aus der Abschriftensammlung, die van Mieris als Fortsetzung seines Urkundenwerkes anlegte, gewonnen, davon drei aus dem Stadtarchive von Zierixee, über welches wir damals noch an wohlunterrichteter Stelle genauere Erkundigungen einzuziehen hofften.

* Die Stadtarchive von Leiden und Dordrecht, die, nach den gedruckten Inventaren und Urkundensammlungen zu schliesen, den Besuch nicht gelohnt hätten, übergehend fuhr ich nach Middelburg, dessen Archiv reichere Ausbeute versprach. Über den Inhalt dieses Archivs, welches in dem überaus prächtigen, Rathause untergebracht ist und dessen Benutzung der Stadtarchivar van Viesvliet bereitwillig gestattete, unterrichtet genau das Inventar de Stoppelaars, welches in der Einleitung auch die Handschriften des Archivs bespricht. Das Stadtarchiv von Middelburg ist nächst den Archiven von Brügge und Antwerpen die reichste Fundgrube für die nordwesteuropäische Handelsgeschichte des 15. Jahrhunderts. Die ergiebigsten Quellen auch für die Beziehungen Middelburgs zur Hanse sind die Briefsammlung von 1406—1499, die sog. »Ordinancye voor de vleeshouwers (1430)« und die Stadtrechnungen. Die Briefsammlung, bezeichnet »Brieven aen de stad 1406—1499« (s. Inventaris, Inleiding S. XXXV f.), ist eine der interessantesten Handschriften, die der Forscher auf dem Gebiete der Handelsgeschichte des 15. Jahrhunderts finden kann, und stellt sich dar als eine wahrscheinlich in besonderer Absicht angelegte Sammlung aus-erlesener Stücke der auswärtigen Korrespondenz Middelburgs, fast ausschliesslich aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Sie enthält zahlreiche Briefe von Hansestädten, von dem Kaufmann zu Brügge, von den fremden Nationen zu Brügge, von den Königen von England und Schottland, von englischen und schottischen Behörden, Berichte middelburgischer Gesandten und andere wertvolle Korrespondenzen. Da von dem übrigen

Briefwechsel der Stadt kaum sonst etwas erhalten ist, so legt die Art dieser Sammlung die Vermutung nahe, daß man bei einer Sichtung der städtischen Korrespondenz die interessantesten Stücke zusammengebunden und das Übrige als wertlos vernachlässigt oder vernichtet habe. Aus der Sammlung wurden etwa dreißig Nummern, darunter elf Schreiben des Brügger Kaufmanns, gewonnen. Eine Reihe von Aufzeichnungen hansischen Inhalts ergab auch die »Ordinancye voor de vleeshouwers«, ein Stadtbuch, welches seinen Namen davon herleitet, daß es mit der Ordnung für die Fleisnergilde von 1430 beginnt¹. Es enthält zunächst einige Gildeordnungen, dann von 1432 ab Sentenzen der Schöffen von Middelburg in Prozeßsachen, die vor sie gebracht wurden, bis 1463, nicht immer in chronologischer Folge, hierunter die *Hanseatica*. Leider sind ähnliche, sich unmittelbar anschließende Aufzeichnungen verloren gegangen. Erst Mitte 1497 setzen sie wieder ein mit dem »Groot register Nr. 268«. Auch dieses Register ist reich an Schöffengerichten in Handels-sachen; die Beziehungen mit englischen, spanischen, französischen und italienischen Kaufleuten treten sehr stark hervor. Dagegen kommen hansische Angelegenheiten hier selten zur Sprache. Wie aus einem Schreiben des Kaufmanns zu Brügge an Middelburg hervorgeht, pflegten die Schöffen von Middelburg Streitigkeiten zwischen Hanseaten vor das Gericht des Kaufmanns in Brügge zu verweisen. Im übrigen ist sowohl aus der »Ordinancye voor de vleeshouwers« wie aus dem »Groot register« für die Geschichte des Handelsrechts jener Zeiten ein reicher Stoff zu gewinnen. Außer diesen fanden sich in anderen Sammelbänden des Archivs noch einige *Hanseatica*. Endlich blieben noch die Stadtrechnungen übrig, die, eine höchst ergiebige Fundgrube für die äußere und innere Geschichte der Stadt, auch für die hansischen Beziehungen derselben viele Nachrichten enthielten. Sie beginnen schon mit dem Jahre 1365 und sind in meinem Zeitraume mit Ausnahme des wichtigen Jahrganges von 1471 vollständig erhalten². Diese

¹ Im Jahre 1431 vernichtete ein Brand das älteste Stadthaus samt vielen dort aufbewahrten »oude gesten ende secreten van Zeeland«, Stoppelaar, Invent. Inl. S. VII.

² H. M. Kesteloo hat im Archief der Zeeuwsch Genootschap der Wetenschappen, V deel 2e stuk und VI deel 1e stuk (1831 u. 1885), umfangreiche Auszüge aus denselben (bis 1500) veröffentlicht.

Rechnungen sind zum Teil als Konzepte auf Papier, zum Teil als Reinschriften auf Pergament erhalten. Da mitunter Konzept und Reinschrift desselben Jahrganges noch vorhanden sind, so läßt sich durch Vergleichung feststellen, daß die Reinschriften nicht bloß Abschriften der Konzepte sind, sondern vielfach gleichzeitig mit diesen geführt wurden und auch einen besseren und vollständigeren Text enthalten. Leider hören in den sechziger Jahren bei der Mehrzahl der Eintragungen die genauen Tages- und Monatsangaben auf, so daß in vielen Fällen nur aus Zeitangaben in der Umgebung der gefundenen Notiz oder auch nur aus ihrer allgemeinen Stellung in ihrer Rubrik ein bestimmteres Datum gefolgert werden kann. Die Konzepte sind zum Teil in mangelhafter Orthographie und nachlässigem Dialekt geschrieben, was man wohl darauf zurückführen kann, daß es häufig Laien waren, die sie führten. Auch in den Rechnungen steckt noch ein überreicher Stoff für den Verkehr der fremden Kaufleute in Middelburg. Die Ausbeute für das Urkundenbuch war ebenso reichlich wie mannigfaltig. Aufser dem Stadtarchive war auch dem Reichsarchive zu Middelburg ein Besuch zgedacht, da in demselben laut Inventar van Viesvliets einige Hanseatica, wenn auch keine von Wichtigkeit, aufbewahrt werden. Zugleich hofften wir bei dem Staatsarchivare Herrn Ermerijns, dem früheren Bürgermeister von Zierixee, genauere Auskunft über das Stadtarchiv von Zierixee zu erhalten, dessen Besuch wegen seiner Abgelegenheit mit Umständlichkeiten verbunden und vielleicht gar nicht lohnend war. Leider empfing man mich beim Eintritt in das Reichsarchiv mit der Nachricht, daß Herr Ermerijns vor wenigen Wochen in Rotterdam plötzlich verstorben sei und das Reichsarchiv drei Monate lang geschlossen bleibe.

Unter Verzicht auf den Besuch des Stadtarchivs von Zierixee fuhren wir nach Brügge weiter, wo der Stadtarchivar, Herr Gilliodts-van Severen mit liebenswürdiger Zuvorkommenheit bereits für bequeme Arbeitsgelegenheit Vorsorge getroffen hatte. Da der Arbeitsraum im Stadtarchive selbst beschränkt war, hatte er uns in den Räumen des nebenan im Justizgebäude untergebrachten Staatsarchivs von Westflandern (Archiv der Freien von Brügge) einen angenehmen Arbeitsraum vermittelt, und Herr Staatsarchivar Gailliard sowie seine Beamten bemühten sich

während unseres Aufenthaltes mit nicht genug zu rühmender Gefälligkeit, unsere zahlreichen Wünsche nach Möglichkeit zu erfüllen. Der erstaunliche Reichtum des brüggischen Archivs für weite Zeiträume des Mittelalters ist bekannt, aber Brügges Bedeutung und sein Wohlstand sank in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts infolge schwerer Schicksalsschläge mit erschreckender Schnelligkeit herab. Nimmt man hinzu, daß die städtische Überlieferung auch dieses Zeitraums unersetzliche Verluste erlitten hat, wie denn die ganze Korrespondenz der Stadt verschwunden ist, so kann es nicht Wunder nehmen, wenn ein aufsergewöhnlich reicher Zuwachs an Aufklärungen über das Leben und Treiben der Hansen in Brügge zu jener Zeit nicht erzielt wurde. Die Urkunden sind fast vllständig durch die Recesse erledigt worden, die Durchsicht der verschiedenen Privilegienbücher und Urkundenkopiere ergab nichts Unbekanntes. Die ergiebigste Quelle waren die Schöffebücher: »Sentencien civile« oder »Registers van alle zaken ghehandelt by scepenen in huerlieder camere, daer zij daghelicx vergaderen«, welche hauptsächlich die vor den Schöffen vorgenommenen Rechtshandlungen oder die Entscheidungen der Schöffen in Rechtsstreitigkeiten enthalten. Sie sind vorhanden von 1447—1461 und von 1465 bis 1470; jedoch auch innerhalb der einzelnen Jahrgänge klaffen breite Lücken. Ähnlicher Art ist das »Memoriael van scepenen camere« von 1474—1475 (Konzept), die »Sententien ten poortersche dinghedagen« von 1487—1488 (Konzept) und das »Register van procuracien« von 1492—1493 (Konzept). Insgesamt wurden aus diesen Schöfferegistern etwa 55 Nummern abgeschrieben, aus denen die über Beziehungen des Kaufmanns zu den fremden Nationen der Spanier, Portugiesen und Schotten hervorzuheben sind. Die Schöffebücher finden ihre Ergänzung in einer Reihe von Handschriften (Groenenbouc A und B, nieuwe Groenenbouc onghecotteert, tweeden nieuwen Groenenbouc), die in der zweiten Hälfte saec. 16 angelegt Auszüge aus den Schöfferegistern und anderen Handschriften enthalten und für die Jahre, aus denen die ursprünglichen Register verloren sind, die einzige Quelle bilden. Aus ihnen wurden einige wertvolle Beiträge gewonnen. Die Vergleichung dieser Abschriften mit den älteren Registern lehrt übrigens, daß jene den Text verschlechtern und die

Überschriften aller Stücke spätere Zuthaten sind. Der erste Band der »Hallegheboden« von 1490—1499, sowie eine Reihe von Jahrgängen der Stadtrechnungen vom Ende des Jahrhunderts boten für das Urkundenbuch wenig oder nichts. In einem Bande mit dem Titel: »Jacob Snaggaert verzameling van civile vonnissen zoo voor als tegen de stad Brugge 1461—1520«, welcher für oder gegen Brügge ausgefallene Sentenzen des hohen Rats von Burgund enthält, fanden sich auch einige Hanseatica, von denen eins abgeschrieben und zwei andere durch Herrn Gilliodts-van Severen abschriftlich mitgeteilt wurden. Aus dem Staatsarchive von Brügge wurde eine Urkunde kopiert und das erste Jahrzehnt von 1451—1461, sowie einige spätere Jahrgänge der Rechnungen der Freien von Brügge nochmals durchgesehen, wobei zahlreiche neue Nachrichten über flandrische Tagfahrten in hansischen Angelegenheiten gesammelt wurden.

Mit geringen Hoffnungen betrat ich das Stadtarchiv von Gent, wo der Stadtarchivar Herr van der Haeghen aufs freundlichste meine Forschungen unterstützte. Das Archiv Gents ist besonders reich an Zunftsachen, die aber nichts Hansisches enthalten, ebensowenig die Privilegienbücher. Die aus dem 15. Jahrhundert erhaltenen Korrespondenzen sind sehr geringfügig und ergaben nur eine Notiz hansischen Charakters. Auch Aktenstücke sind spärlich erhalten. Ein von Diericx in den Memoires sur les lois de la ville de Gand gedruckter Akt führte auf die Register, welche die Sentenzen der Schöffen und die vor ihnen eingegangenen Rechtsgeschäfte enthalten. Sie sind von beiden Schöffenkollegien (van der kuere und van gedeele) vorhanden, die der ersteren Klasse sind die wichtigeren. Da aber je zwei oder drei Jahre allein einen Band in Folio von mehreren hundert eng beschriebenen Pergamentblättern füllen, so war bei dem außerordentlichen Umfange der Überlieferung und der Zweifelhafteit des Erfolges eine Durchsicht sämtlicher Register meines Zeitraums ausgeschlossen. Nach mehrstündiger fruchtloser Durcharbeitung eines Bandes überhob mich Herr van der Haeghen weiterer Mühe, indem er mir seine Notizen über das Vorkommen hansischer Kaufleute in den Registern freundlichst zur Verfügung stellte. Mit Hülfe derselben wurden den Registern etwa dreißig Eintragungen hansischen Inhalts entnommen, die über Namen,

Waren und Formen des Handelsverkehrs unterrichten und den Beweis liefern, daß die Beziehungen der hansischen Kaufleute zu Gent auch damals noch ganz rege waren. Die Rechnungen wurden seit 1477, soweit mir Zeit übrig blieb, aber ohne nennenswerten Erfolg durchgesehen.

Am Sedantage trat ich die Rückreise an, auch diesmal erfüllt von dem Gefühle herzlichen Dankes für die aufopfernden Bemühungen der Archivbeamten, die meine Nachforschungen so sehr erleichterten und fruchtbar machten.

Giefßen, Oktober 1894.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Pierer'sche Ho buchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.